

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 40 007 - 2486/52

Bonn, den 23. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 zu der Gesetzesvorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage A Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ergibt sich aus Anlage B.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz).

Gliederung

ERSTER TEIL:		ZWEITER TEIL:	
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs		Änderung sonstiger Vorschriften	
	Seite*)		Seite*)
Artikel 1: Änderung des Allgemeinen Teils . . .	1,41	Artikel 1: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	29,85
Artikel 2 bis 12: Änderung des Familienrechts		Artikel 2: Änderung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes	30,85
Artikel 2: Eingehen der Ehe	2,42	Artikel 3: Änderung der Konkursordnung und der Vergleichsordnung	32,88
Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe . .	3,44	Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Ange- legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	33,89
Wiederverheiratung im Falle der Todes- erklärung	5,44	Artikel 5: Änderung der Verordnung über die Be- handlung der Ehwohnung und des Haus- rats nach der Scheidung	35,92
Artikel 3: Wirkungen der Ehe im allgemeinen . .	6,45	Artikel 6: Änderung der Ersten Verordnung zur Aus- führung des Personenstandsgesetzes . .	36,92
Artikel 4: Eheliches Güterrecht	7,50	Artikel 7: Änderung von Kosten- und Gebühren- vorschriften	36,92
Artikel 5: Scheidung der Ehe	15,67		
Artikel 6: Eheliche Abstammung	18,69	DRITTER TEIL: Schlußvorschriften	
Artikel 7: Unterhaltspflicht von Verwandten . . .	19,71	Artikel 1: Inkrafttreten	37,93
Artikel 8: Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder .	20,71	Artikel 2: Aufhebung von Vorschriften	37,93
Artikel 9: Rechtliche Stellung der Kinder aus nich- tigen Ehen	25,80	Artikel 3: Übergangsvorschriften	39,93
Artikel 10: Legitimation unehelicher Kinder	25,80	Artikel 4: Inkrafttreten in Berlin	39,95
Artikel 11: Annahme an Kindes Statt	26,81		
Artikel 12: Vormundschaft	27,83		
Artikel 13: Änderung des Erbrechts	28,84		

Der Bundestag hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

ERSTER TEIL

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 1

Das Erste Buch wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig,
wenn der Minderjährige seine Einwilligung erteilt.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Ge-
walt, so ist auch die Einwilligung der Eltern erfor-
derlich. Der Einwilligung eines Elternteils bedarf
es nicht, wenn ihm weder die Sorge für die Person
noch die Sorge für das Vermögen des Kindes
zusteht. Verweigert ein Elternteil, dem nur die
Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht, die
Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann das
Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des
Minderjährigen ersetzen. Für eine minderjährige
Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war,
ist die Einwilligung der Eltern nicht erforderlich.“

*) Die Zahl hinter dem Komma bezeichnet die Seite der Begründung.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.

Eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, kann selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben.“

3. § 10 fällt weg.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz der Eltern; haben die Eltern nicht den gleichen Wohnsitz, so teilt das Kind den Wohnsitz des Elternteils, dem die Vertretung in den die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten zusteht. Ein uneheliches Kind teilt den Wohnsitz der Mutter, ein für ehelich erklärtes Kind den Wohnsitz des Vaters, ein an Kindes Statt angenommenes Kind den Wohnsitz des Annehmenden. Das Kind behält den Wohnsitz, bis es ihn rechtsgültig aufhebt.

Eine erst nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Kindes erfolgende Legitimation oder Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf den Wohnsitz des Kindes.“

Artikel 2

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches werden der Zweite, Dritte und Vierte Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Zweiter Titel

Eingehen der Ehe

I. Ehefähigkeit

§ 1303

Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

Dem Mann und der Frau kann von dem Vormundschaftsgericht Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

§ 1304

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

§ 1305

Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seiner Eltern; die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn ihm die Sorge für die Person des Minderjährigen nicht zusteht. Steht die gesetzliche Vertretung in den Angelegenheiten, die die Person des Minderjährigen betreffen, einem Vormund oder Pfleger zu, so ist auch dessen Einwilligung erforderlich.

Wer, ohne minderjährig zu sein, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines Vormundes oder Pflegers.

Wird die erforderliche Einwilligung ohne triftige Gründe verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

II. Eheverbote

§ 1306

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

§ 1307

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten in gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

Schwägerschaft im Sinne des Absatzes 1 besteht zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

Von dem Eheverbot der Schwägerschaft kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann.

§ 1308

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, weil sie Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen, so ist die vorherige Nichtigerklärung der Ehe nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablauf der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist.

§ 1309

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann. Die Befreiung soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen.

§ 1310

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem an Kindes Statt angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

§ 1311

Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

Von dieser Vorschrift kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes Befreiung bewilligt werden.

§ 1312

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

§ 1313

Fremde Staatsangehörige sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Eehindernis nicht entgegensteht (Ehefähigkeitszeugnis).

Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann.

Befreiung soll grundsätzlich nur Angehörigen solcher Länder bewilligt werden, deren innere Behörden Ehefähigkeitszeugnisse nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu bewilligen.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

III. Eheschließung

§ 1314

Eine Ehe kommt nur zustande, wenn sie vor einem Standesbeamten geschlossen wird.

Als Standesbeamter im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

§ 1315

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

Von dem Aufgebot kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes Befreiung bewilligt werden.

§ 1316

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei

gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 1317

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

§ 1318

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

§§ 1319 bis 1322

(entfallen)

Dritter Titel

Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe

I. Nichtigkeit der Ehe

1. Nichtigkeitsgründe

§ 1323

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1329 nichtig.

§ 1324

Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 1316 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1325

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 1326

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 1327

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

Die Ehe wird jedoch gültig, wenn die frühere Ehe aufgelöst wird, es sei denn, daß zur Zeit ihrer Auflösung ein Ehegatte der neuen Ehe die Klage auf Nichtigerklärung dieser Ehe erhoben hat.

§ 1328

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1306 oder des § 1307 zuwider geschlossen ist.

Die Ehe zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung gemäß § 1307 bewilligt wird.

§ 1329

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1309 verboten war.

Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung gemäß § 1309 bewilligt wird.

2. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 1330

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

§ 1331

In den Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 1327 auch der Ehegatte der früheren Ehe, die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

3. Folgen der Nichtigkeit

§ 1332

Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so

sind auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

Hat nur ein Ehegatte die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so kann dieser binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so ist die Vorschrift des Absatzes 1 nicht anzuwenden.

War die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung keinem der Ehegatten bekannt, so kann Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangt werden, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte; im übrigen gilt § 1580 Abs. 2.

§ 1333

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

§ 1334

(entfällt)

II. Aufhebung der Ehe

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1335

Die Aufhebung der Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1337 bis 1341 und 1349 begehrt werden.

§ 1336

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

2. Aufhebungsgründe

§ 1337

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und die Ehe ohne die erforderliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters geschlossen hat. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte im Falle des § 1325 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Bestätigung erteilt hat. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn derjenige, dessen Einwilligung erforderlich war, die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

Wird die Genehmigung ohne triftige Gründe verweigert, so kann das Vormundschaftsgericht sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

§ 1338

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

§ 1339

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

§ 1340

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist, oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

§ 1341

Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

3. Erhebung der Aufhebungsklage

§ 1342

Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1337 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter

bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1338 bis 1340 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1341 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehegatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

§ 1343

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

4. Folgen der Aufhebung

§ 1344

Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

In den Fällen der §§ 1337 bis 1339 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 1340, 1341 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist. Dies ist im Urteil auszusprechen.

§§ 1345 bis 1347

(entfallen)

Vierter Titel

Wiederverheiratung im Falle der

Todeserklärung

§ 1348

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

§ 1349

Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Absatz 1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so darf er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden kann.

§ 1350

Die Aufhebung der Ehe kann nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der frühere Ehegatte des für tot Erklärten Kenntnis davon erlangt, daß dieser noch lebt.

Die Folgen der Aufhebung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung. Der beklagte Ehegatte ist als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat. Dies ist im Urteil auszusprechen.

§ 1351

Die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes steht in den Fällen der §§ 1348 bis 1350 einer Todeserklärung gleich.

§ 1352

(entfällt)

Artikel 3

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches erhält der Fünfte Titel folgende Fassung:

„Fünfter Titel

Wirkungen der Ehe im allgemeinen

§ 1353

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Sie schulden einander Treue und Beistand.

Ein Ehegatte ist nicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, wenn das Verlangen des anderen Ehegatten, mit ihm zusammenzuleben, mißbräuchlich ist. Er kann die eheliche Lebensgemeinschaft insbesondere dann verweigern, wenn er berechtigt ist, wegen Verschuldens des anderen Ehegatten auf Scheidung zu klagen. Ist das Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Fristablauf verloren gegangen, so sind die Rechte und Pflichten der Ehegatten so zu beurteilen, als ob der verloren gegangene Scheidungsgrund niemals bestanden hätte.

§ 1354

Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehegatte hat auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Ehegatten versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Ist dies nicht möglich, so ist der Mann berechtigt und verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau die Entscheidung zu treffen. Eine Entscheidung, die dem wohlverstandenen Interesse der Ehegatten nicht entspricht, ist für die Frau nicht verbindlich.

1355

Der Ehe- und Familienname ist der Name des Mannes. Die Frau ist jedoch berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Namen des Mannes, ihren Mädchennamen anzufügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

§ 1356

Die Frau ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

§ 1357

Jeder Ehegatte ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der Familie Geschäfte mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Rechtsgeschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, wenn sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Das Recht zur Geschäftsbesorgung entfällt, wenn die Ehegatten getrennt leben.

Mißbraucht ein Ehegatte dieses Recht, so kann es auf Antrag des anderen Ehegatten durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts beschränkt oder ausgeschlossen werden. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht diese Maßnahme auf Antrag eines Ehegatten auch durch einstweilige Anordnung treffen.

Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur, wenn sie ihnen bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt oder wenn sie im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und veröffentlicht war.

Das Vormundschaftsgericht hat die Beschränkung oder Ausschließung auf Antrag des Ehegatten, der sie erwirkt hat, aufzuheben. Es hat sie auf Antrag des anderen Ehegatten aufzuheben, wenn der Grund der Anordnung weggefallen ist.

§ 1358

(entfällt)

§ 1359

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, einander nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 1360

Die Ehegatten haben nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft und der Einkünfte ihres Vermögens den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten.

Der angemessene Unterhalt der Familie umfaßt alles, was nach den Verhältnissen der Ehegatten zur Führung des Haushalts, zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse und des Lebensbedarfs der gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder erforderlich ist.

Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft den Unterhalt der Familie zu bestreiten, in der Regel dadurch, daß sie das gemeinschaftliche Hauswesen leitet und, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, im Haushalt arbeitet. Sie ist, soweit ihr dies nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, verpflichtet, erwerbstätig zu sein, wenn die

Arbeitskraft des Mannes und die Vermögenseinkünfte der Ehegatten nicht ausreichen, um den angemessenen Unterhalt zu bestreiten.

Jeder Ehegatte hat im Beruf oder Geschäft des anderen Ehegatten mitzuarbeiten, soweit dies nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist, oder die Ehegatten bei der Eheschließung eine solche Mitarbeit vorgesehen und die Verhältnisse sich seitdem nicht wesentlich geändert haben. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Mitarbeit dem Ehegatten nach den Umständen des Falles nicht zuzumuten ist.

Reichen die gemeinsamen Erwerbs- und Vermögenseinkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht aus, so hat jeder Ehegatte einen angemessenen Beitrag aus dem Stamme seines Vermögens zu leisten.

§ 1360 a

Der Unterhalt ist in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist.

Der Mann hat der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen, soweit die Frau ihn zur Führung des Haushalts, zur Versorgung der Kinder und zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verlangen kann.

Die für die Unterhaltungspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1360 b

Leistet ein Ehegatte zum Unterhalt der Familie einen höheren Beitrag als ihm obliegt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er nicht beabsichtigt, von dem anderen Ehegatten Ersatz zu verlangen.

§ 1361

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte, soweit er sich aus seinen Vermögenseinkünften und den Erträgen einer ihm nach den Umständen des Falles zuzumutenden Erwerbstätigkeit nicht selbst unterhalten kann, von dem anderen Ehegatten verlangen, daß dieser ihm den Unterhalt durch Zahlung einer Geldrente gewährt. Die Rente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

Wer die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, hat keinen Anspruch auf Unterhalt, es sei denn, daß auch der andere Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens grundlos verweigert.

Ein Ehegatte, der die Herstellung des ehelichen Lebens wegen eines schuldhaften Verhaltens des anderen Ehegatten verweigern darf und verweigert, ist nur unterhaltspflichtig, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten; dies gilt nicht, wenn auch der unterhaltsberechtigte Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft wegen eines schuldhaften Verhaltens des verpflichteten Ehegatten verweigern darf.

§ 1361 a

Reichen die Vermögenseinkünfte des Verpflichteten und die Erträge einer Erwerbstätigkeit, die

ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, nicht aus, um den Unterhalt des Berechtigten, seinen eigenen angemessenen Unterhalt und seine sonstigen Verpflichtungen zu bestreiten, so braucht er an den Berechtigten nur so viel zu leisten, als mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

Wer die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, während der andere Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens nicht oder nicht grundlos verweigert, kann eine Herabsetzung seiner Unterhaltsverpflichtung nach Absatz 1 nur verlangen, wenn durch die Unterhaltsleistung an den Berechtigten sein eigener Unterhalt auch bei Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit und des Stammes seines Vermögens gefährdet würde; das gleiche gilt, wenn der unterhaltspflichtige Ehegatte die Herstellung des ehelichen Lebens zwar nicht verweigert und zur Verweigerung auch nicht berechtigt ist, der andere Ehegatte aber wegen eines schuldhaften Verhaltens des Unterhaltspflichtigen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert. Hat der unterhaltspflichtige Ehegatte einem minderjährigen unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so sind dessen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

§ 1361 b

Leben die Ehegatten getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Sachen des ehelichen Hausrats von dem anderen Ehegatten herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen Ehegatten zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit diese Sachen für den Ehegatten, dem sie gehören, entbehrlich sind, bei welchem Ehegatten sich die minderjährigen unverheirateten Kinder aufhalten, welcher Ehegatte die Trennung verschuldet hat, welches Vermögen die Ehegatten besitzen und welche Einkünfte sie beziehen.

Können sich die Ehegatten nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung des Hausrats festsetzen.

Hausrat, der den Ehegatten gemeinsam gehört, wird zwischen ihnen aufgeteilt. Die Aufteilung, die die Eigentumsverhältnisse unberührt läßt, erfolgt nach den Grundsätzen der Billigkeit. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1362

Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau wird vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Die Vermutung gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben und sich die Sachen im Besitze des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Inhaberpapiere und Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind, stehen den beweglichen Sachen gleich.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmten Sachen wird im Ver-

hältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet, daß sie dem Ehegatten gehören, für dessen Gebrauch sie bestimmt sind.“

Artikel 4

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Sechste Titel wie folgt geändert:

1. Die Überschriften vor § 1363 lauten:
„Sechster Titel

Eheliches Güterrecht

I. Allgemeine Vorschriften^a

2. Die §§ 1363 bis 1399 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 1363

Mit der Eheschließung tritt der gesetzliche Güterstand (Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes) ein.

§ 1364

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) vor oder nach Eingehung der Ehe abweichend regeln. Sie können insbesondere:

1. die im gesetzlichen Güterstande bestehende Verfügungsbeschränkung ausschließen oder einschränken;
2. den Ausgleich des Zugewinnes ausschließen oder abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln;
3. einen vom gesetzlichen Güterstand abweichenden Güterstand vereinbaren, ändern oder aufheben.

§ 1365

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat ein Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig.

§ 1366

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

§ 1367

Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte bedarf zum Abschluß eines Ehevertrages der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Wird durch den Vertrag der Ausgleich des Zugewinnes ausgeschlossen oder eingeschränkt oder die Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben und ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist außer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich. Der gesetzliche Vertreter kann für einen in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten keinen Ehevertrag schließen.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Vertrag von dem gesetzlichen Vertreter geschlossen; Gütergemeinschaft kann nicht vereinbart oder aufgehoben werden. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 1368

Wird durch Ehevertrag der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und veröffentlicht oder wenn sie dem Dritten bekannt war.

Das gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

§ 1369

Wird die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgehoben, so tritt Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes ein, sofern sich aus dem Vertrage nichts anderes ergibt.

§ 1370

Überläßt ein Ehegatte sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des anderen Ehegatten, so sind, soweit sich nicht aus den Vereinbarungen der Ehegatten oder aus § 1359 etwas anderes ergibt, die Vorschriften über den Auftrag sinngemäß anzuwenden.

Die Überlassung kann jederzeit widerrufen werden. Dieses Recht kann nur durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; ein Widerruf aus wichtigem Grunde bleibt gleichwohl zulässig.

II. Gesetzlicher Güterstand

§ 1371

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig. Dieses Recht wird lediglich durch die Vorschrift des § 1372 eingeschränkt.

§ 1372

Ein Ehegatte bedarf der Einwilligung des anderen Ehegatten zu einem Rechtsgeschäft, durch das er sich zu einer Verfügung über sein Vermögen im ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung, durch die eine ohne Zustimmung des anderen Ehegatten eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens ein solches Rechtsgeschäft erforderlich oder werden die Rechte des anderen Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes durch ein solches Rechtsgeschäft nicht oder nicht wesentlich gefährdet, so kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie verweigert

oder durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

§ 1373

Die Wirksamkeit eines Vertrages, der ohne die erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten geschlossen wird, hängt von dessen Genehmigung ab.

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Teil zum Widerruf berechtigt. Hat er gewußt, daß der Mann oder die Frau verheiratet ist, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann oder die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des anderen Ehegatten behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung beim Abschluß des Vertrages bekannt war.

Fordert der andere Teil den Ehegatten auf, die erforderliche Genehmigung zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Ehegatten gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Wird die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt, so ist im Falle einer Aufforderung der Beschluß nur wirksam, wenn der Ehegatte ihn dem anderen Teile mitteilt; Satz 2 gilt entsprechend.

Wird die Genehmigung verweigert, so ist der Vertrag unwirksam.

§ 1374

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Einwilligung vorgenommen wird, ist unwirksam.

§ 1375

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist auch der andere Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen.

§ 1376

Der Zugewinn der Ehegatten unterliegt mit der Beendigung des Güterstandes dem Ausgleich.

§ 1377

Der Zugewinn eines Ehegatten ist der Wert, um den sein Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt.

§ 1378

Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritte des Güterstandes gehört.

Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug

der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

§ 1379

Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Dem Endvermögen wird der Wert der folgenden, nach Eintritt des Güterstandes von einem Ehegatten bewirkten Leistungen hinzugerechnet, es sei denn, daß die Leistungen mindestens zehn Jahre vor Beendigung des Güterstandes bewirkt sind oder die Verpflichtung zu der Leistung vor Eintritt des Güterstandes entstanden ist:

1. der unentgeltlichen Zuwendungen mit Ausnahme der Zuwendungen, durch die einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen ist;
2. der Leistungen, die auf Grund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung bewirkt sind;
3. der Ausgaben, die auf Verschwendung beruht haben;
4. der Leistungen, die auf Grund eines Rechtsgeschäfts bewirkt sind, das in der Absicht geschlossen ist, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Ist die Verbindlichkeit zu einer solchen Leistung bei der Beendigung des Güterstandes nicht erfüllt, so wird diese Verbindlichkeit vom Endvermögen nicht abgezogen.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ist nicht anzuwenden, wenn der andere Ehegatte der unentgeltlichen Zuwendung zugestimmt hat oder wenn er mit der unerlaubten Handlung oder der Verschwendung einverstanden gewesen ist.

§ 1380

Der Zugewinn wird durch den Wert des Endvermögens (§ 1379 Abs. 1) begrenzt; § 1379 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 1381

Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zu Grunde gelegt, den das beim Eintritte des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte.

Der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zu Grunde gelegt, den das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Leistung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie bewirkt ist.

§ 1382

Soweit zum Anfangsvermögen gehörende Gegenstände untergegangen oder verschlechtert sind oder soweit ihr Wert vermindert oder erhöht ist, sind sie auf Verlangen eines Ehegatten bei der Berechnung des Anfangsvermögens mit dem gleichen Wert anzusetzen, mit

dem sie bei der Berechnung des Endvermögens angesetzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Wert eines Gegenstandes durch Verwendungen oder durch Arbeitsleistungen erhöht oder durch gewöhnliche Abnutzung vermindert ist oder soweit für den Untergang, die Verschlechterung oder die Wertminderung Ersatz geleistet ist.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für Gegenstände, die ein Ehegatte auf Grund eines zum Anfangsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anfangsvermögens erworben hat.

Den zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenständen stehen die dem Anfangsvermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gleich.

§ 1383

Werden die im § 1382 aufgeführten Gegenstände nach Eintritt des Güterstandes mit einer Last belegt, die nicht aus den Einkünften beglichen zu werden pflegt, so wird auf Verlangen eines Ehegatten der Wert dieser Last vom Anfangsvermögen abgezogen.

§ 1384

Die Vorschriften der §§ 1381, 1382 gelten entsprechend für den Wert von Verbindlichkeiten.

§ 1385

Haben die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens, der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände sowie der Verbindlichkeiten gemeinsam in einem Verzeichnis festgestellt, so wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, daß das Verzeichnis richtig ist.

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der andere Ehegatte bei der Aufnahme des Verzeichnisses mitwirkt. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses sind die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 anzuwenden. Jeder Ehegatte kann den Wert der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

Soweit kein Verzeichnis aufgenommen ist, wird vermutet, daß das Endvermögen eines Ehegatten seinen Zugewinn darstellt.

§ 1386

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen, so gebührt dem Ehegatten, der den höheren Zugewinn erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab. Von dem verbleibenden Mehrbetrage steht die Hälfte dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Endvermögens (§ 1379 Abs. 1) begrenzt.

Die Ausgleichsforderung entsteht mit der Beendigung des Güterstandes und ist von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar; eine vor diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtung eines Ehegatten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen, ist nichtig. Die Ausgleichsforderung verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes.

Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so entsteht eine Ausgleichsforderung nur, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat.

§ 1387

Nach der Beendigung des Güterstandes ist jeder Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens und der Verbindlichkeiten Auskunft zu erteilen. Jeder Ehegatte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des ihm nach § 260 vorzulegenden Verzeichnisses zugezogen und daß der Wert der Vermögensgegenstände ermittelt wird. Er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

§ 1388

Ein Ehegatte hat sich auf die Ausgleichsforderung anrechnen zu lassen, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Im Zweifel ist anzunehmen, daß eine Anrechnung erfolgen soll, wenn die Zuwendung nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, das übliche Maß übersteigt.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

§ 1389

Jeder Ehegatte kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, daß der Wert dessen, was der überlebende Ehegatte über den Pflichtteil hinaus aus dem Nachlaß erhält, auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

Hat ein Ehegatte dem anderen durch Verfügung von Todes wegen mehr zugewendet, als dem gesetzlichen Erbteil entspricht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das, was der andere Ehegatte über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll.

§ 1390

Einem erbunwürdigen Ehegatten steht keine Ausgleichsforderung zu, es sei denn, daß der andere Ehegatte ihm seine Verfehlungen verziehen hat.

§ 1391

Der Schuldner kann die Erfüllung der Ausgleichsforderung insoweit verweigern, als der Ausgleich des Zugewinnes nach den Umständen des Falles zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde.

Grobe Unbilligkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat; zu den wirtschaftlichen Verpflichtungen gehört auch die Verpflichtung zur Führung des Haushalts.

Bei der Entscheidung, ob grobe Unbilligkeit vorliegt, kann im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe das Verschulden eines Ehegatten nur berücksichtigt werden, wenn dieser für allein schuldig erklärt ist.

Das Recht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung wegen grober Unbilligkeit zu verweigern, steht nach dem Tode des Ehegatten einem Erben nur zu, wenn anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Erblassers entspricht.

§ 1392

Auf Antrag des Ehegatten kann das Vormundschaftsgericht eine Ausgleichsforderung stunden, soweit die sofortige Zahlung den Ehegatten besonders hart treffen würde und dem Gläubiger eine Stundung zugemutet werden kann.

Eine gestundete Forderung hat der Schuldner zu verzinsen.

Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag anordnen, daß der Schuldner für eine gestundete Forderung Sicherheit zu leisten hat.

Über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung entscheidet das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen.

Das Vormundschaftsgericht kann seine Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß der Entscheidung wesentlich ändern, insbesondere wenn der Schuldner eine neue Ehe eingeht.

Die Stundung entfällt spätestens mit dem Tode des Ehegatten, der die Ausgleichsforderung schuldet. Ein Erbe kann den Antrag auf Stundung der Ausgleichsforderung nicht stellen.

§ 1393

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung erhoben ist.

Ein Ehegatte, der nicht allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, kann verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend ist, seit dem die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist.

§ 1394

War die eheliche Lebensgemeinschaft zur Zeit der Beendigung des Güterstandes seit mindestens drei Jahren aufgehoben, so kann nach der Beendigung des Güterstandes jeder Ehegatte verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt tritt, in dem die

dreijährige Frist abgelaufen ist; dies gilt nicht, wenn nach § 1393 oder nach § 1396 Abs. 3 ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist.

§ 1395

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben und ihre Wiederherstellung nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen.

§ 1396

Ein Ehegatte kann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, daß er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird.

Ein Ehegatte kann ferner auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte ohne seine Zustimmung

1. ein Rechtsgeschäft der im § 1372 bezeichneten Art vorgenommen hat oder
2. sein Vermögen verschwendet oder in der Absicht, ihn zu benachteiligen, vermindert hat oder
3. unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die nicht einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen ist, und eine erhebliche Gefährdung seiner künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist.

Für die Berechnung des Zugewinnes tritt an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist.

§ 1397

In den Fällen der §§ 1395, 1396 tritt mit der Rechtskraft des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes erkannt ist, Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes ein.

§ 1398

Ist die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben, so kann ein Ehegatte Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinnes erheblich gefährdet werden.

§ 1399

Soweit einem Ehegatten gemäß § 1386 Abs. 2 eine Ausgleichsforderung nicht zusteht, weil der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, unentgeltliche Zuwendungen an einen Dritten gemacht hat, ist der Dritte verpflichtet, das Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an den Ehegatten zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben. Der Dritte kann die Herausgabe durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Das gleiche gilt für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes."

3. Die §§ 1400 bis 1437 fallen weg.

4. Die Überschrift vor § 1438 lautet:

„III. Gütergemeinschaft“

5. Die §§ 1438 bis 1441 erhalten folgende Fassung:

„§ 1438

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die Gütergemeinschaft gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut). Zu dem Gesamtgut gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der Gütergemeinschaft erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Übertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuch eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen. Entsprechendes gilt, wenn ein Recht gemeinschaftlich wird, das im Schiffsregister oder im Schiffsbauregister eingetragen ist.

§ 1439

Vom Gesamtgut ist das Sondergut ausgeschlossen.

Sondergut sind die Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Sondergut selbständig. Er verwaltet es für Rechnung des Gesamtgutes.

§ 1440

Vom Gesamtgut ist das Vorbehaltsgut ausgeschlossen.

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände:

1. die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind;
2. die durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines Ehegatten erklärt sind;
3. die ein Ehegatte von Todes wegen erwirbt oder die ihm von einem Dritten unentgeltlich zugewendet werden, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;
4. die ein Ehegatte auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Jeder Ehegatte verwaltet sein Vorbehaltsgut selbständig. Er verwaltet es für eigene Rechnung.

§ 1441

Die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zum Vorbehaltsgut ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam."

6. Nach § 1442 werden folgende §§ 1442a, 1442b eingefügt:

„§ 1442 a

Ein Ehevertrag, durch den die Ehegatten die Gütergemeinschaft vereinbaren, muß eine Bestimmung darüber enthalten, von welchem Ehegatten das Gesamtgut verwaltet wird. Ein Ehevertrag, der keine Bestimmung hierüber enthält, ist unwirksam.

§ 1442 b

Verwaltet der Mann das Gesamtgut, so gelten die §§ 1443 bis 1470; verwaltet die Frau das Gesamtgut, so gelten diese Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Frau die rechtliche Stellung des Mannes, der Mann die rechtliche Stellung der Frau hat."

7. § 1448 erhält folgende Fassung:

„§ 1448

Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 bezeichneten Art vor, so gelten die Vorschriften des § 1373 Abs. 1, 3, 4 und des § 1374 entsprechend.

Bei einem Vertrag ist der andere Teil bis zur Genehmigung zum Widerruf berechtigt. Hat er gewußt, daß der Mann in Gütergemeinschaft lebt, so kann er nur widerrufen, wenn der Mann der Wahrheit zuwider die Einwilligung der Frau behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung beim Abschluß des Vertrages bekannt war. Der Widerruf ist dem Manne gegenüber zu erklären."

8. § 1452 erhält folgende Fassung:

„§ 1452

Breibt die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist die Zustimmung des Mannes zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und der Widerruf der Einwilligung nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam."

9. § 1456 erhält folgende Fassung:

„§ 1456

Der Mann hat für eine Verminderung des Gesamtgutes zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung durch schuldhaftes Verhalten

oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt."

10. § 1458 erhält folgende Fassung:

„§ 1458

Die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, sind vor den Einkünften, die in das Vorbehaltsgut fallen, der Stamm des Gesamtgutes ist vor dem Stamm des Vorbehalts- oder des Sondergutes für den Unterhalt der Familie zu verwenden."

11. Die §§ 1461 bis 1463 erhalten folgende Fassung:

„§ 1461

Das Gesamtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die infolge des Erwerbs einer Erbschaft oder eines Vermächnisses entstehen, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächnis nach Eintritt der Gütergemeinschaft als Vorbehaltsgut oder als Sondergut erwirbt.

§ 1462

Das Gesamtgut haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach Eintritt der Gütergemeinschaft infolge eines zu ihrem Vorbehaltsgut oder Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht. Das Gesamtgut haftet jedoch, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, oder wenn die Verbindlichkeit zu den Lasten des Sondergutes gehört, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen.

§ 1463

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach Eintritt der Gütergemeinschaft begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird;
2. die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut oder Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor Eintritt der Gütergemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut geworden ist;
3. die Kosten eines Rechtsstreits über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten."

12. Nach § 1463 wird folgender § 1463a eingefügt:

„§ 1463 a

Die Vorschriften des § 1463 Nr. 2, 3 gelten nicht, wenn die Verbindlichkeiten zu den Lasten des Sondergutes gehören, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen. Die Vorschriften gelten auch dann nicht, wenn die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes geführten Erwerbs-

geschäfts oder infolge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäft gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen."

13. Die §§ 1466 bis 1468 erhalten folgende Fassung:

„§ 1466

Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut, so hat er den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen.

§ 1467

Was ein Ehegatte zum Gesamtgut oder die Frau zum Vorbehaltsgut oder Sondergut des Mannes schuldet, ist erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut und Sondergut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Gütergemeinschaft fordern.

§ 1468

Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn ihre Rechte für die Zukunft dadurch erheblich gefährdet werden, daß der Mann zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn das Gesamtgut durch Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird;
3. wenn der Mann entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann."

14. § 1470 erhält folgende Fassung:

„§ 1470

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen der §§ 1468, 1469 mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes.

Dritten gegenüber ist die Aufhebung der Gütergemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1368 wirksam."

15. § 1472 erhält folgende Fassung:

„§ 1472

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht bis zur Auseinandersetzung beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu.

Der Ehegatte, der das Gesamtgut während des Bestehens der Gütergemeinschaft verwaltet hat, ist zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung der Gütergemein-

schaft Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kennt oder kennen muß.

Endet die Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, so hat der überlebende Ehegatte, sofern er das Gesamtgut während des Bestehens der Gütergemeinschaft verwaltet hat, die zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten treffen."

16. § 1478 erhält folgende Fassung:

„§ 1478

Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert dessen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtgutes zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.

Als eingebracht sind anzusehen:

1. die Gegenstände, die einem Ehegatten bei dem Eintritte der Gütergemeinschaft gehört haben;
2. die Gegenstände, die ein Ehegatte von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat, es sei denn, daß der Erwerb den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen war;
3. die Rechte, die mit dem Tod eines Ehegatten erlöschen, oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.

Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Absatz 1 bestimmte Recht steht auch einem schuldig geschiedenen Ehegatten, wenn der andere für überwiegend schuldig erklärt ist, oder dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Ist die Ehe aufgehoben und ist nur ein Ehegatte als schuldig anzusehen, so steht das Recht dem anderen Ehegatten, ist keiner der Ehegatten als schuldig anzusehen, so steht es dem beklagten Ehegatten zu."

17. Die §§ 1481 bis 1483 erhalten folgende Fassung:

„§ 1481

Unterbleibt bei der Auseinandersetzung des Gesamtgutes die Berichtigung einer Gesamtgutverbindlichkeit, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, so hat der Ehegatte, der das Gesamtgut während des Bestehens der Gütergemeinschaft verwaltet hat,

dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß dieser weder über die Hälfte der Verbindlichkeit noch über das aus dem Gesamtgut Erlangte hinaus in Anspruch genommen wird. Fällt die Verbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten zur Last, so hat dieser dem anderen Ehegatten dafür einzustehen, daß der andere Ehegatte vom Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird.

§ 1482

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß. Der verstorbene Ehegatte wird nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

§ 1483

Die Ehegatten können durch Ehevertrag vereinbaren, daß die Gütergemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird. Wird eine solche Vereinbarung getroffen, so wird die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut gehört in diesem Falle nicht zum Nachlaß; im übrigen wird der Ehegatte nach den allgemeinen Vorschriften beerbt.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre."

18. Die §§ 1486, 1487 erhalten folgende Fassung:

„§ 1486

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach § 1440 Abs. 2 Nr. 3, 4 als Vorbehaltsgut erwirbt.

Sondergut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Sondergut gehabt hat oder was er als Sondergut erwirbt.

§ 1487

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmen sich nach den für die eheliche Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1442, 1443 bis 1449, 1455 bis 1457, 1466; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung des anderen Ehegatten.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgut schuldet oder aus dem Gesamtgut zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu leisten."

19. Die §§ 1494; 1495 erhalten folgende Fassung:

„§ 1494

Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1495

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft klagen:

1. wenn seine Rechte dadurch erheblich gefährdet werden, daß der überlebende Ehegatte zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht;
2. wenn der überlebende Ehegatte entmündigt ist und der die Entmündigung aussprechende Beschluß nicht mehr angefochten werden kann;
3. wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.“

20. § 1498 erhält folgende Fassung:

„§ 1498

Auf die Auseinandersetzung sind die Vorschriften der §§ 1475, 1476, des § 1477 Abs. 1 und der §§ 1479 bis 1481 anzuwenden; an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, tritt der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge. Die im § 1476 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten.“

21. § 1508 fällt weg.

22. § 1518 erhält folgende Fassung:

„§ 1518

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden. Das Recht der Ehegatten, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben, bleibt unberührt.“

23. Die §§ 1519 bis 1557 und die Überschriften vor § 1519 und vor § 1549 fallen weg.

24. Die Überschrift vor § 1558 lautet:

„IV. Güterrechtsregister“

25. § 1561 erhält folgende Fassung:

„§ 1561

Zur Eintragung ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines Ehegatten genügt:

1. zur Eintragung eines Ehevertrages, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag vorgelegt wird;
2. zur Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage die Entscheidung vorgelegt und ihre Rechtskraft oder sofortige Wirksamkeit nachgewiesen wird;
3. zur Wiederholung einer Eintragung in das Register eines anderen Bezirks, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird;
4. zur Eintragung des Einspruchs eines Ehegatten gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut verwaltet.“

Artikel 5

Im Ersten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Siebenter Titel

Scheidung der Ehe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1564

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst. Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

II. Ehescheidungsgründe

1. Scheidung wegen Verschuldens

§ 1565

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat.

Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

§ 1566

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

2. Scheidung aus anderen Gründen

§ 1567

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 1568

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

§ 1569

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

§ 1570

In den Fällen der §§ 1567 bis 1569 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung.

§ 1571

Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

Ist die Zerrüttung allein oder überwiegend durch das schuldhafte Verhalten eines Ehegatten verursacht, so kann der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Hat dieser die Zerrüttung mitverschuldet, so ist der Widerspruch nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Dem Scheidungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn das wohlverstandene Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe erfordert.

III. Ausschluß des Scheidungsrechts

§ 1572

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie nicht als ehezerstörend empfunden hat.

§ 1573

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind.

Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermens gleich, sofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirkung, wenn der Antragsteller im Sühnetermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneverfahrens erhebt.

Für die Sechs- und Dreimonatsfrist gilt § 1342 Abs. 3, 4 entsprechend.

§ 1574

Nach Ablauf der im § 1573 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können auch nach Ablauf der Fristen des § 1573 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

IV. Schuldausspruch

§ 1575

Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren bereits verloren, so ist dem Antrage gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Absatz 2 Satz 2 und § 1573 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 1576

Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 1567 bis 1569 und 1571 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrage gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 1573 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1577

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldanspruch (§§ 1344, 1350, 1575 und 1576) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

V. Folgen der Scheidung

1. Name der geschiedenen Frau

§ 1578

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

§ 1578 a

Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Die Wiederannahme ist ausgeschlossen, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist.

§ 1578 b

Ist die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.

Mit dem Verlust des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

§ 1578 c

Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen.

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 1578 a Abs. 2 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

2. Unterhalt

§ 1579

Der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte hat dem anderen den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit sich dieser aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgen einer Erwerbstätigkeit, die ihm nach den Umständen des Falles zuzumuten ist, nicht selbst unterhalten kann.

§ 1579 a

Würde der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Ehegatte durch Gewährung des im § 1579 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kind oder bei Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

Ein Ehegatte ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn der andere den Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestreiten kann.

§ 1579 b

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwindende Schuld, so kann der Ehegatte, der außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, von dem anderen Ehegatten einen Beitrag zu seinem Unterhalt begehren, wenn er von seinen unterhaltspflichtigen Verwandten Unterhalt nicht erlangen kann, oder wenn die Inanspruchnahme der Verwandten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und die Verbindlichkeiten der Verwandten und des anderen Ehegatten der Billigkeit widerspricht. Der andere Ehegatte ist von der Beitragspflicht befreit, soweit er durch die Beitragsleistung seinen eigenen angemessenen Unterhalt und die Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten gefährden würde. Die Beitragspflicht kann zeitlich begrenzt werden.

§ 1580

Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 1567 bis 1569 und 1571 bezeichneten Gründe geschieden und enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so sind die Vorschriften der §§ 1579 und 1579 a entsprechend anzuwenden.

Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen

Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 1579 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1581

Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt.

§ 1581 a

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

§ 1582

Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 1583

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Im Falle der Wiederverheiratung des Verpflichteten sind die Vorschriften des § 1604 über den Einfluß der Gütergemeinschaft auf die Unterhaltspflicht entsprechend anzuwenden.

§ 1584

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

Der Verpflichtete hat die Besatzungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

§ 1585

Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

Der Erbe haftet ohne die Beschränkung des § 1579 a. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung des Wertes des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Der Erbe kann den Berechtigten mit dem Werte des Erbeils abfinden, der dem Berechtigten bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden wäre.

Eine nach § 1579 b einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

§ 1586

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat. Sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

3. Widerruf von Schenkungen

§ 1587

Ist ein Ehegatte für allein schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er ihm während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, mit Ausnahme von solchen von unerheblichem Geld- oder Gefühlswert, widerrufen. Die Vorschriften des § 531 sind anzuwenden.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurteils ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte verstorben ist."

Artikel 6

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Zweite Titel wie folgt geändert:

1. Nach § 1592 wird folgender § 1592 a eingefügt:

„§ 1592 a

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe ist ehelich, wenn es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre."

2. § 1593 erhält folgende Fassung:

„§ 1593

Die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb dreihundertundzwei Tagen nach der Auflösung oder Nichtigkeitsklärung der Ehe geboren ist, kann nur geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist."

3. § 1594 behält folgende Fassung:

„§ 1594

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Mann binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende Anwendung."

4. Die §§ 1595 a bis 1597 erhalten folgende Fassung:

„§ 1595 a

Hat der Mann die Ehelichkeit eines Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten oder ist er gestorben oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn dies im Interesse des Kindes liegt.

Ist der Mann gestorben, ohne das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, verloren zu haben, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit auch dann anfechten, wenn dies dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 1596

Die Anfechtung der Ehelichkeit erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das gleiche gilt, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat und er vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt.

§ 1597

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung der Ehelichkeit durch Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit. Über den Antrag entscheidet das Vormundschaftsgericht, das im Zeitpunkt des Todes für das Kind zuständig war."

5. Die §§ 1598, 1599 werden in folgender Fassung wieder eingefügt:

„§ 1598

Die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Mann ist ausgeschlossen, wenn er das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt.

Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Für die Anerkennung gelten die Vorschriften des § 1595 Abs. 1. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todes wegen erfolgen.

§ 1599

Ist die Anerkennung der Ehelichkeit anfechtbar, so sind die Vorschriften der §§ 1595 bis 1597 und, wenn die Anfechtbarkeit ihren Grund in arglistiger Täuschung oder in Drohung hat, neben den Vorschriften des § 203 Abs. 2 und des § 206 auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1 entsprechend anzuwenden."

6. § 1600 erhält folgende Fassung:

„§ 1600

Wird von einer Frau, die sich wiederverheiratet hat, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591 bis

1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt es als eheliches Kind des zweiten Mannes.

Ist der zweite Mann nicht der Vater des Kindes, so kann er die Feststellung begehren, daß das Kind nicht sein eheliches Kind ist. Die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit und die Geltendmachung der Nichteelichkeit sind entsprechend anzuwenden. Mit der Rechtskraft der dem Begehren stattgebenden Entscheidung gilt das Kind als eheliches Kind des ersten Mannes.

Ist auch der erste Mann nicht der Vater des Kindes, so beginnt für ihn die im § 1594 vorgesehene Frist frühestens mit der Rechtskraft der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Entscheidung."

Artikel 7

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Dritte Titel wie folgt geändert:

1. § 1604 erhält folgende Fassung:

„§ 1604

Besteht zwischen Ehegatten Gütergemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgut so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnis ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht."

2. § 1605 fällt weg.

3. § 1606 erhält folgende Fassung:

„§ 1606

Die Abkömmlinge sind vor den Verwandten der aufsteigenden Linie unterhaltspflichtig. Die Unterhaltspflicht der Abkömmlinge bestimmt sich nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnis der Erbteile.

Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie haften die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen.

Eltern haften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Eltern zueinander gelten die Vorschriften des § 1360; sie gelten sinngemäß, wenn die Eltern getrennt leben oder ihre Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist."

4. Die §§ 1608, 1609 erhalten folgende Fassung:

„§ 1608

Der Ehegatte des Bedürftigen haftet vor dessen Verwandten. Soweit jedoch der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten. Die Vorschriften des § 1607 Abs. 2 gelten entsprechend.

Das gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten.

§ 1609

Sind mehrere Bedürftige vorhanden und ist der Unterhaltspflichtige außerstande, allen Unterhalt zu gewähren, so gehen unter ihnen die Abkömmlinge den Verwandten der aufsteigenden Linie, unter den Abkömmlingen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen, unter den Verwandten der aufsteigenden Linie die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte steht den minderjährigen unverheirateten Kindern gleich. Er geht anderen Kindern und den übrigen Verwandten vor; dies gilt auch für einen geschiedenen unterhaltsberechtigten Ehegatten."

5. § 1612 erhält folgende Fassung:

„§ 1612

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Der Verpflichtete kann verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen.

Haben Eltern einem unverheirateten Kinde Unterhalt zu gewähren, so können sie bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus der Unterhalt gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern.

Eine Geldrente ist monatlich im voraus zu zahlen. Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt."

Artikel 8

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Vierte Titel wie folgt geändert:

1. Die §§ 1620 bis 1623 fallen weg.
2. Die §§ 1626 bis 1698 werden unter Wegfall der Überschriften vor § 1627 und vor § 1684 durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1626

Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.

Die Eltern haben kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen.

§ 1627

Die Eltern haben die elterliche Gewalt in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Jeder Elternteil hat bei der Ausübung der elterlichen Gewalt auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Eltern versuchen, zu einer Einigung zu gelangen.

§ 1628

Sind die Eltern nicht zu einer Einigung gelangt, so ist der Vater verpflichtet, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes am besten entspricht.

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter auf Antrag die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen, wenn die Entscheidung des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert.

Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen die Auffassung der Mutter zu berücksichtigen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf Antrag die Entscheidung in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten übertragen, wenn dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist.

§ 1629

Die Vertretung des Kindes obliegt dem Vater; die Mutter vertritt das Kind, soweit sie die elterliche Gewalt allein ausübt oder ihr die Entscheidung einer Angelegenheit übertragen ist.

Die Vertretung des Kindes steht dem Vater oder der Mutter insoweit nicht zu, als nach § 1795 ein Vormund von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater oder der Mutter nach § 1796 die Vertretung entziehen.

§ 1630

Das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.

Steht die Sorge für die Person oder die Sorge für das Vermögen des Kindes einem Pfleger zu, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern und dem Pfleger über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

§ 1631

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Eltern auf Antrag bei der Erziehung des Kindes durch geeignete Maßregeln zu unterstützen.

§ 1632

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält.

Richtet sich der Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen den anderen Elternteil, so entscheidet das Vormundschaftsgericht.

§ 1633

Die Sorge für die Person einer Tochter, die verheiratet ist oder verheiratet war, beschränkt sich auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

§ 1634

Ein Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohle des Kindes dient.

§§ 1635 bis 1637 (entfallen)

§ 1638

Das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen (Vermögensverwaltung), erstreckt sich nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder welches ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Verwaltung der Eltern entzogen sein soll.

Was das Kind auf Grund eines zu einem solchen Vermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vermögen gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vermögen bezieht, ist gleichfalls der Verwaltung der Eltern entzogen.

Ist durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung bestimmt, daß das Vermögen der Verwaltung eines Elternteils entzogen sein soll, so wird das Vermögen durch den anderen Elternteil allein verwaltet. Insoweit obliegt diesem die Vertretung des Kindes.

§ 1639

Was das Kind von Todes wegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, haben die Eltern nach den Anordnungen zu verwalten, die durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung getroffen worden sind. Kommen die Eltern den Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Die Eltern dürfen von den Anordnungen insoweit abweichen, als es nach § 1803 Abs. 2, 3 einem Vormunde gestattet ist.

§ 1640 (entfällt)

§ 1641

Die Eltern können nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen. Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen oder gesellschaftlichen Verpflichtung entsprochen wird.

§ 1642

Die Eltern haben das ihrer Verwaltung unterliegende Geld des Kindes nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807, 1808 verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist.

Das Vormundschaftsgericht kann den Eltern eine andere Anlegung gestatten. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlegung nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde.

§ 1643

Zu Rechtsgeschäften für das Kind bedürfen die Eltern der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in den Fällen, in denen nach § 1821 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und nach § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 ein Vormund der Genehmigung bedarf.

Das gleiche gilt für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses sowie für den Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Elternteils ein, dem die Vertretung des Kindes obliegt, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn dieser neben dem Kinde berufen war.

Die Vorschriften der §§ 1825, 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1644

Die Eltern können Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrages oder zu freier Verfügung überlassen.

§ 1645

Die Eltern sollen nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen.

§ 1646

Erwerben die Eltern mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerb das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß die Eltern nicht für Rechnung des Kindes erwerben wollen. Dies gilt insbesondere auch von Inhaberpapieren und von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Eltern mit Mitteln

des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwerben, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.

§ 1647
(entfällt)

§ 1648

Machen die Eltern bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten dürfen, so können sie von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihnen selbst zur Last fallen.

§ 1649

Die Einkünfte des Kindesvermögens, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Soweit die Einkünfte nicht ausreichen, können die Einkünfte verwendet werden, die das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt.

Die Eltern können die Einkünfte des Vermögens, die für die Kosten der Verwaltung und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht. Diese Befugnis erlischt mit der Eheschließung des Kindes.

§§ 1650 bis 1663
(entfallen)

§ 1664

Die Eltern haben bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Sind für einen Schaden beide Eltern verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1665
(entfällt)

§ 1666

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Elternteil auch die Vermögensverwaltung entziehen, wenn er das Recht des Kindes auf Gewährung

des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist.

§ 1667

Wird das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß die Eltern ein Verzeichnis des Vermögens einreichen und über die Verwaltung Rechnung legen. Die Eltern haben das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Das Vormundschaftsgericht kann auch, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen den Bund oder ein Land zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Elternteil, dem die Vertretung des Kindes obliegt, die gleichen Verpflichtungen auferlegen, die nach den §§ 1814 bis 1816, 1818 einem Vormund obliegen; die Vorschriften der §§ 1819, 1820 sind entsprechend anzuwenden.

Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Elternteil zur Last, durch dessen Verhalten sie veranlaßt sind.

§ 1668

Sind die nach § 1667 Abs. 2 zulässigen Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der das Vermögen des Kindes gefährdet, Sicherheitsleistung für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen auferlegen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen.

Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Wegen der Kosten der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit gilt § 1667 Abs. 3 entsprechend.

§ 1669

Kommt ein Elternteil den nach den §§ 1667, 1668 getroffenen Anordnungen nicht nach, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln nicht zulässig.

§ 1670

Die Vermögensverwaltung eines Elternteils endet mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird.

Nach der Aufhebung des Konkurses kann ihm das Vormundschaftsgericht die Verwaltung wiederübertragen.

§ 1671

Ist die Ehe der Eltern geschieden oder aufgehoben, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, falls eine Einigung der Eltern nicht zustande gekommen ist, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Die Einigung der Eltern ist in einem schriftlichen Vorschlage binnen einer Frist von zwei Wochen nach Rechtskraft des Scheidungs- oder Aufhebungsurteils dem Vormundschaftsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

Ist ein Vorschlag innerhalb der im Absatz 1 bestimmten Frist nicht vorgelegt worden oder findet er nicht die Billigung des Vormundschaftsgerichts, so hat dieses die Regelung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse am besten entspricht. Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen der Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung geboten und mit dem Wohle der Kinder vereinbar ist.

Einem Elternteil, der allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, soll die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohle des Kindes dient.

Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.

§ 1671 a

Ist die Ehe für nichtig erklärt, so sind die Vorschriften des § 1671 anzuwenden. Der Schuldigerklärung steht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war.

Ist die Ehe gemäß § 1348 Abs. 2 aufgelöst, so gelten die Vorschriften des § 1671 in der gleichen Weise, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden wäre.

§ 1672

Ist die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgehoben und ist die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Die Vorschriften des § 1671 Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß. Von einer Vereinbarung der Eltern soll das Vormundschaftsgericht nur abweichen, wenn dies im Interesse des Kindes dringend geboten ist.

§ 1673

Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist.

Das gleiche gilt, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder wenn er nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat. Die Sorge für die Person des Kindes steht ihm neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu; zur Vertretung des Kindes ist er nicht berechtigt. Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung des gesetzlichen Vertreters vor. Steht die elterliche Gewalt einer minderjährigen Mutter allein zu, so geht ihre Meinung der Meinung des gesetzlichen Vertreters vor.

§ 1674

Die elterliche Gewalt eines Elternteils ruht, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß er auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist.

Das Ruhen endet, wenn von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

§ 1675

Solange die elterliche Gewalt ruht, ist ein Elternteil nicht berechtigt, sie auszuüben.

§ 1676

Ein Elternteil verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, die für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein.

§ 1677

Die elterliche Gewalt eines Elternteils endet, wenn er für tot erklärt oder seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Lebt der Elternteil noch, so erlangt er die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgericht gegenüber erklärt, er wolle, sie wieder ausüben.

§ 1678

Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus. War die elterliche Gewalt einem Elternteil nach den §§ 1671, 1671 a, 1672 übertragen, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus, wenn ihm die Ausübung auf Antrag übertragen wird; das Vormundschaftsgericht soll von der Übertragung nur dann absehen, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht.

§ 1679

Hat ein Elternteil die elterliche Gewalt verwirkt, so kann das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes dem anderen Teil allein übertragen. Soweit das Vormundschaftsgericht eine solche Übertragung nicht für tunlich hält, obliegt die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes an Stelle beider Eltern einem dem Kinde zu bestellenden Vormund oder Pfleger. Bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts bleiben die Rechte und Pflichten des Elternteils, der die elterliche Gewalt nicht verwirkt hat, unberührt; er behält, wenn ein Vormund oder Pfleger bestellt wird, neben diesem das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, es sei denn, daß das Vormundschaftsgericht etwas anderes bestimmt.

Die elterliche Gewalt geht auf den anderen Teil über, wenn der Elternteil sie verwirkt, dem sie nach den §§ 1671, 1671 a, 1672 übertragen war.

§ 1680

Wird die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil entzogen oder endet dessen Vermögensverwaltung nach § 1670, so gelten die Vorschriften des § 1679 entsprechend.

§ 1681

Ist ein Elternteil gestorben oder für tot erklärt oder ist seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so steht dem anderen Teil die elterliche Gewalt allein zu.

Im Falle der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit steht die elterliche Gewalt dem anderen Elternteil von dem Zeitpunkt an allein zu, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

§ 1682

Ein Elternteil hat das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes, das im Zeitpunkt des Todes des anderen Teiles vorhanden ist oder dem Kinde später zufällt, zu verzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Bei Haushaltsgegenständen genügt die Angabe des Gesamtwertes.

Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Anordnung ist für das Vermögen unzulässig, das dem Kind infolge des Todes des anderen Elternteils zufällt, wenn dieser die Anordnung durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat.

§ 1683

Will ein Elternteil, dem die Verwaltung des Kindesvermögens zusteht, eine neue Ehe eingehen, so hat er dem Vormundschaftsgericht seine

Absicht anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des Kindesvermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt.

§ 1684

Erfüllt ein Elternteil die ihm nach den §§ 1682, 1683 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen.

§ 1685

Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die Sorge für das Vermögen des Kindes allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand für die Verwaltung des Vermögens zu bestellen.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten bestellt werden.

§ 1686

Der Beistand hat innerhalb seines Wirkungskreises den Vater oder die Mutter bei der Ausübung der Vermögensverwaltung zu unterstützen; er hat dem Vormundschaftsgericht jeden Fall, in dem es zum Einschreiten berufen ist, unverzüglich anzuzeigen.

§ 1687

Die Genehmigung des Beistandes ist innerhalb seines Wirkungskreises zu jedem Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedarf. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche die Eltern nicht ohne die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vornehmen können. Die Vorschriften der §§ 1828 bis 1831 sind entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung des Beistandes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung in allen Fällen, in denen das Rechtsgeschäft zu dem Wirkungskreis des Beistandes gehört, den Beistand hören, sofern die Anhörung tunlich ist.

§ 1688

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, sind die für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1809, 1810 entsprechend anzuwenden.

§ 1689

Ist ein Vermögensverzeichnis einzureichen, so ist bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Beistand zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Beistande mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Ist

das Verzeichnis ungenügend, so sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1667 vorliegen, die Vorschriften des § 1682 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1690

Das Vormundschaftsgericht hat auf Antrag des Vaters oder der Mutter dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise zu übertragen; soweit dies geschieht, hat der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1691

Für die Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormund.

Das Amt des Beistandes endet auch dann, wenn die Vermögensverwaltung des Elternteils, dem er bestellt ist, aufhört oder wenn dieser nicht mehr berechtigt ist, sie auszuüben.

§ 1692

Das Vormundschaftsgericht hat die Bestellung des Beistandes und die Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand auf Antrag des Elternteils, dem der Beistand bestellt ist, aufzuheben.

§ 1693

Sind die Eltern verhindert, die elterliche Gewalt auszuüben, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen.

§ 1694

Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in dem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

§ 1695

Das Vormundschaftsgericht hat vor einer Entscheidung, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, die Eltern zu hören. Es darf hiervon nur aus besonderen Gründen absehen.

Das Vormundschaftsgericht kann mit dem Kinde persönlich Fühlung nehmen.

§ 1696

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.

§ 1697

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 verantwortlich.

§ 1698

Endet oder ruht die elterliche Gewalt der Eltern oder hört aus einem anderen Grunde ihre Vermögensverwaltung auf, so haben sie dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Über die Nutzungen des Kindesvermögens brauchen die Eltern nur insoweit Rechenschaft abzulegen, als Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei der Verwendung der Nutzungen gegen die Vorschriften des § 1649 verstoßen haben.

§ 1698 a

Die Eltern sind auch nach der Beendigung der elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis sie von der Beendigung Kenntnis erlangen oder sie kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn die elterliche Gewalt ruht oder aus einem anderen Grunde die Vermögensverwaltung der Eltern aufhört.

§ 1698 b

Endet die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so haben die Eltern die Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann."

Artikel 9

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches bleiben die Vorschriften des Fünften Titels (§§ 1699 bis 1704) aufgehoben.

Artikel 10

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Siebente Titel wie folgt geändert:

1. § 1719 erhält folgende Fassung:

„§ 1719

Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet; dies gilt auch, wenn die Ehe der Eltern nichtig ist."

2. § 1721 fällt weg.

3. § 1723 erhält folgende Fassung:

„§ 1723

Ein uneheliches Kind kann auf Antrag seines Vaters durch das Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden."

4. § 1732 wird in folgender Fassung wieder eingefügt:

„§ 1732

Ein Kind soll nicht für ehelich erklärt werden, wenn die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft verboten ist."

5. § 1734 erhält folgende Fassung:

„§ 1734

Die Ehelichkeitserklärung soll versagt werden, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht.“

6. § 1735 behält folgende Fassung:

„§ 1735

Auf die Wirksamkeit der Ehelichkeitserklärung ist es ohne Einfluß, wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß ihre gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.“

7. § 1735 a. erhält folgende Fassung:

„§ 1735 a

Die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes kann angefochten werden, wenn der Mann, der die Ehelichkeitserklärung beantragt hat, nicht der Vater des Kindes ist.

Auf die Anfechtung der Ehelichkeit sind die Vorschriften der §§ 1594 bis 1597 sinngemäß anzuwenden.

Der Mann kann die Ehelichkeit nicht anfechten, wenn er das Kind als das seinige anerkennt, nachdem er von dessen Abstammung Kenntnis erlangt hat; im übrigen gelten für die Anerkennung und ihre Anfechtung die Vorschriften des § 1598 Abs. 2, § 1599.“

8. In § 1738 wird die Verweisung auf § 1677 durch die Verweisung auf § 1674 ersetzt.

9. In § 1740 wird die Verweisung auf die §§ 1669 bis 1671 durch die Verweisung auf die §§ 1683, 1684, 1696 ersetzt.

Artikel 11

Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Achte Titel wie folgt geändert:

1. § 1745 erhält folgende Fassung:

„§ 1745

Von den Erfordernissen des § 1744 kann auf Antrag des Annehmenden durch das zuständige Gericht Befreiung bewilligt werden, von der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist.“

2. Die §§ 1750, 1751 erhalten folgende Fassung:

„§ 1750

Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden.

Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen. Im übrigen kann ein gesetzlicher Vertreter den Annahmevertrag nicht schließen.

Soll der Vertrag durch einen Bevollmächtigten geschlossen werden, so bedarf dieser einer besonderen, auf den Abschluß des Annahmever-

trages gerichteten Vollmacht; die Vollmacht muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein.

§ 1751

Ist der Annehmende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrages außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Das gleiche gilt für das Kind, wenn es in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann den Vertrag nicht durch einen Bevollmächtigten schließen.“

3. § 1754 erhält folgende Fassung:

„§ 1754

Die Annahme an Kindes Statt tritt mit der Bestätigung in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen:

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlt;
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.“

4. In § 1755 wird die Verweisung auf § 1750 Abs. 1 durch die Verweisung auf § 1750 Abs. 2 ersetzt.

5. § 1756 erhält folgende Fassung:

„§ 1756

Durch die Bestätigung wird die Verletzung einer für die Annahme an Kindes Statt vorgeschriebenen Form geheilt.

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindes Statt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrages mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine der in den §§ 1746, 1747 bezeichneten Personen zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei.“

6. In § 1760 Abs. 1 wird die Verweisung auf § 1640 Abs. 2 Satz 1 durch die Verweisung auf § 1682 Abs. 2 Satz 1 ersetzt.

7. In § 1761 wird die Verweisung auf die §§ 1669 bis 1671 durch die Verweisung auf die §§ 1683, 1684, 1696 ersetzt.

8. In § 1765 Abs. 2 wird die Verweisung auf § 1677 durch die Verweisung auf § 1674 ersetzt.

9. § 1767 erhält folgende Fassung:

„§ 1767

In dem Annahmevertrage kann das Erbrecht des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden.

Im übrigen können die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt in dem Annahmevertrage nicht geändert werden.“

10. Die §§ 1770, 1771 erhalten folgende Fassung:

„§ 1770

Die für die Annahme an Kindes Statt geltenden Vorschriften des § 1741 Satz 2, der §§ 1750, 1751, 1753, des § 1754 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, des § 1755 und des § 1756 Abs. 1 gelten auch für die Aufhebung.

§ 1771

Schließen Personen, die durch Annahme an Kindes Statt verbunden sind, der Vorschrift des § 1310 zuwider eine Ehe, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein.

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt."

Artikel 12

Der Dritte Abschnitt des Vierten Buches wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1776 bis 1778 erhalten folgende Fassung:

„§ 1776

Als Vormund ist berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist.

Sind von dem Vater und der Mutter verschiedene Personen als Vormund benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.

§ 1777

Die Eltern können einen Vormund nur benennen, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht.

Der Vater kann für ein Kind, das erst nach seinem Tode geboren wird, einen Vormund benennen, wenn er dazu berechtigt sein würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Die Benennung des Vormundes erfolgt durch letztwillige Verfügung.

§ 1778

Wer nach § 1776 als Vormund berufen ist, darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780 bis 1784 nicht zum Vormund bestellt werden kann oder soll oder wenn er an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfall des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormund zu bestellen.

Für eine minderjährige Ehefrau darf der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden.

Neben dem Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden."

2. § 1782 erhält folgende Fassung:

„§ 1782

Zum Vormund soll nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.

Auf die Ausschließung sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden."

3. In § 1845 wird die Verweisung auf § 1669 durch die Verweisung auf § 1683 ersetzt.

4. § 1847 erhält folgende Fassung:

„§ 1847

Das Vormundschaftsgericht soll in wichtigen Angelegenheiten Verwandte oder Verschwägerter des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgericht festgesetzt."

5. § 1856 erhält folgende Fassung:

„§ 1856

Auf die nach den §§ 1852 bis 1855 zulässigen Anordnungen sind die Vorschriften des § 1777 anzuwenden. Haben die Eltern denselben Vormund benannt, aber einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gelten die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils."

6. § 1868 erhält folgende Fassung:

„§ 1868

Für die nach den §§ 1858, 1859, 1861, 1863, 1866 zulässigen Anordnungen des Vaters oder der Mutter gelten die Vorschriften des § 1777 und des § 1856 Satz 2."

7. Die §§ 1884, 1885 erhalten folgende Fassung:

„§ 1884

Ist der Mündel verschollen, so endet die Vormundschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

Wird der Mündel für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Vormundschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit.

§ 1885

Das Amt des Vormundes endet mit seiner Entmündigung.

Wird der Vormund für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Ver-

schollenheitsgesetzes festgestellt, so endet sein Amt mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit."

8. In § 1893 wird die Verweisung auf die §§ 1682, 1683 durch die Verweisung auf die §§ 1698 a, 1698 b ersetzt.

9. Die §§ 1899, 1900 erhalten folgende Fassung:

„§ 1899

Als Vormund sind die Eltern des Mündels berufen; § 1779 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindes Statt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist ein Elternteil nur berufen, wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war.

§ 1900

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern zum Vormund bestellt werden."

10. Die §§ 1903, 1904 erhalten folgende Fassung:

„§ 1903

Wird der Vater oder die Mutter des Mündels zum Vormund bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater oder der Mutter stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften sind nicht anzuwenden, wenn der Vater oder die Mutter im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

§ 1904

Dem Vater oder der Mutter ist ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragen. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen dem Vater oder der Mutter die im § 1852 bezeichneten Befreiungen nicht zu.

Das Vormundschaftsgericht hat die Bestellung des Gegenvormundes auf Antrag des Elternteils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufzuheben."

11. § 1909 erhält folgende Fassung:

„§ 1909

Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Er erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Zuwendende bei der Zu-

wendung bestimmt hat, daß den Eltern oder dem Vormund die Verwaltung nicht zustehen soll.

Tritt das Bedürfnis einer Pflęgschaft ein, so haben die Eltern oder der Vormund dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Pflęgschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist."

12. § 1917 erhält folgende Fassung:

„§ 1917

Wird die Anordnung einer Pflęgschaft nach § 1909 Abs. 1 Satz 2 erforderlich, so ist als Pfleger berufen, wer als solcher durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung benannt worden ist; die Vorschriften des § 1778 sind entsprechend anzuwenden.

Für den benannten Pfleger können durch letztwillige Verfügung oder bei der Zuwendung die in den §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen angeordnet werden. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden.

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des Zuwendenden ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden."

13. § 1921 erhält folgende Fassung:

„§ 1921

Die Pflęgschaft für einen Abwesenden ist von dem Vormundschaftsgericht aufzuheben, wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist.

Stirbt der Abwesende, so endet die Pflęgschaft erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Pflęgschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Abwesenden bekannt wird.

Wird der Abwesende für tot erklärt oder wird seine Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt, so endet die Pflęgschaft mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit."

Artikel 13

Das Fünfte Buch wird wie folgt geändert:

1. § 1932 erhält folgende Fassung:

„§ 1932

Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm außer dem Erbteil die zum ehelichen Haushalte gehörenden

Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Ist der überlebende Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe, so gebühren ihm diese Gegenstände, soweit er sie für seinen eigenen Bedarf benötigt.

Auf den Voraus sind die für Vermächnisse geltenden Vorschriften anzuwenden."

2. § 1933 behält folgende Fassung:

„§ 1933

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

3. § 2008 erhält folgende Fassung:

„§ 2008

Ist ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte der Erbe und gehört die Erbschaft zum Gesamtgut, so ist die Bestimmung der Inventarfrist nur wirksam, wenn sie auch dem anderen Ehegatten gegenüber erfolgt, sofern dieser das Gesamtgut verwaltet. Solange die Frist diesem gegenüber nicht verstrichen ist, endet sie auch nicht dem Ehegatten gegenüber, der Erbe ist. Die Errichtung des Inventars durch den anderen Ehegatten kommt dem Ehegatten, der Erbe ist, zustatten.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft."

4. § 2054 erhält folgende Fassung:

„§ 2054

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden."

5. § 2077 behält folgende Fassung:

„§ 2077

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.

Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat, ist unwirksam, wenn das Verlöbniß vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist.

Die Verfügung ist nicht unwirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für einen solchen Fall getroffen haben würde."

6. § 2331 erhält folgende Fassung:

„§ 2331

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der Gütergemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften sind auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechend anzuwenden."

7. In § 2335 Abs. 1 wird die Verweisung auf die §§ 1565 bis 1568 durch die Verweisung auf die §§ 1565, 1566, in Absatz 2 die Verweisung auf § 1571 durch die Verweisung auf § 1573 ersetzt.

ZWEITER TEIL

Anderung sonstiger Vorschriften

Artikel 1

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander werden nach den deutschen Gesetzen beurteilt, auch wenn die Ehegatten ihren Wohnsitz im Auslande haben.

Die deutschen Gesetze sind auch anzuwenden, wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, der andere sie aber behalten hat."

2. In Artikel 16 wird die Verweisung auf § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1368 und die Verweisung auf § 1405 durch die Verweisung auf § 1452 ersetzt.

3. Die Artikel 17, 18 behalten folgende Fassung:

„Artikel 17

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Für die Scheidungsklage der Frau sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung ergeht, nur die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt; wird in diesem Falle die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes die Frau

für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.

Auf Scheidung kann auf Grund eines ausländischen Gesetzes im Inlande nur erkannt werden, wenn sowohl nach dem ausländischen Gesetze als nach den deutschen Gesetzen die Scheidung zulässig sein würde.

Artikel 18

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war.

Auf die Anfechtung der Ehelichkeit finden die deutschen Gesetze auch dann Anwendung, wenn nur die Mutter des Kindes die Reichsangehörigkeit besitzt oder, falls sie gestorben ist, im Zeitpunkt ihres Todes besessen hat und das Kind im Zeitpunkt der Anfechtung noch minderjährig ist oder, falls es gestorben ist, noch minderjährig wäre. Steht das Kind unter elterlicher Gewalt oder unter der Vormundschaft der Mutter, so ist ihm ein Pfleger zu bestellen, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte erforderlich ist."

4. Die Artikel 19 bis 21 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 19

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

Artikel 20

Das Rechtsverhältnis zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind angehört.

Artikel 21

Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem das Kind mit der Geburt angehört; es können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind."

Artikel 2

Anderung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

I. Die Zivilprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 328 wird folgender § 328 a eingefügt:

„§ 328 a

(1) Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, werden nur anerkannt, wenn das Oberlandesgericht durch Beschluß festgestellt hat, daß die Voraus-

setzungen für die Anerkennung gegeben sind; die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung. Hat ein Gericht des Staates entschieden, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, so hängt die Anerkennung der Entscheidung nicht von einer Feststellung des Oberlandesgerichts ab.

(2) Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist der Rechtskraft nur insoweit fähig, als er feststellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind oder daß die Anerkennung ausgeschlossen ist. Der Beschluß wirkt für und gegen alle. Der Beschluß, durch den ein Antrag abgelehnt wird, ist der Rechtskraft nicht fähig.

(3) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts ergehen nur auf Antrag. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Antragsberechtigt ist jeder Ehegatte, nach dem Tode eines Ehegatten dessen Erbe. Antragsgegner ist der andere Ehegatte, nach dessen Tode sein Erbe; besteht über die Person des Erben Ungewißheit, so bestimmt das Gericht, wer als Antragsgegner zu dem Verfahren zuzuziehen ist. Wird der Antrag von einem Miterben gestellt, so sind, soweit tunlich, auch die übrigen Erben zu hören. Als Erbe ist anzusehen, wer im Falle der Anerkennung oder der Ausschließung der Anerkennung Erbe ist. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(4) Zuständig ist das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wird der Antrag von mehreren Personen gemeinsam gestellt, so ist jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk einer der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Werden in derselben Sache Anträge bei verschiedenen für die Entscheidung zuständigen Oberlandesgerichten gestellt, so ist das Oberlandesgericht zuständig, bei dem ein Antrag zuerst eingegangen ist. Ist hiernach ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist das Kammergericht in Berlin zuständig. Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann das Land die Entscheidung einem der Oberlandesgerichte übertragen. Durch Vereinbarung der beteiligten Länder kann die Entscheidung dem zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen werden.

(5) Gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts ist die Beschwerde zulässig; Beschlüsse, die der Rechtskraft fähig sind, unterliegen der sofortigen Beschwerde.

(6) Über die Kosten des Verfahrens entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen; die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst. § 97 bleibt unberührt."

2. § 567 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind Beschlüsse, die nach § 328 a erlassen werden, und Beschlüsse,

durch die eine Berufung nach § 519 b als unzulässig verworfen wird.“

3. § 606 erhält folgende Fassung:

„§ 606

(1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder auf Herstellung des ehelichen Lebens (Ehesachen) ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des Klägers gelegen ist; haben beide Ehegatten Klage erhoben, so ist das Landgericht ausschließlich zuständig, bei dem die Ehesache zuerst rechtshängig geworden ist. Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach diesen Vorschriften nicht begründet, so ist das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

(2) Besitzt einer der Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat er keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so steht Absatz 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

(3) Besitzt keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann von einem deutschen Gericht in der Sache nur entschieden werden:

1. wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder der Frau im Inland gelegen ist und nach dem Heimatrecht des Mannes die von dem deutschen Gericht zu fällende Entscheidung anerkannt werden wird oder auch nur einer der Ehegatten staatenlos ist;
2. wenn die Frau zur Zeit der Eheschließung deutsche Staatsangehörige war und sie auf Aufhebung oder Nichtigklärung der Ehe oder auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe oder der Staatsanwalt auf Nichtigklärung der Ehe klagt.“

4. Dem § 641 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend, wenn die Ehelichkeit eines für ehelich erklärten Kindes angefochten wird.“

5. § 646 erhält folgende Fassung:

„§ 646

(1) Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder demjenigen gesetz-

lichen Vertreter des zu Entmündigten gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Gegen eine Person, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, kann der Antrag von einem Verwandten nicht gestellt werden. Gegen einen Ehegatten kann der Antrag von einem Verwandten nur gestellt werden, wenn der andere Ehegatte zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist oder wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist.

(2) In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem übergeordneten Landgericht zur Stellung des Antrages befugt.“

6. Die §§ 739 bis 745 erhalten folgende Fassung:

„§ 739

Wird zugunsten der Gläubiger eines Ehemannes oder der Gläubiger einer Ehefrau gemäß § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, daß der Schuldner Eigentümer beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung nur der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.

§ 740

Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, erforderlich und genügend.

§ 741

Betreibt ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht war.

§ 742

Ist die Gütergemeinschaft erst eingetreten, nachdem ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den anderen Ehegatten, sofern dieser das Gesamtgut verwaltet, die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 743

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zu der Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.

§ 744

Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreits des Ehegatten eingetreten, der das Gesamtgut verwaltet, so sind auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen den anderen Ehegatten die Vorschriften der §§ 727, 730 bis 732 entsprechend anzuwenden.

§ 745

(1) Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den überlebenden Ehegatten ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten."

7. § 746 fällt weg.

8. § 774 erhält folgende Fassung:

„§ 774

Findet nach § 741 die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut statt, so kann ein Ehegatte nach Maßgabe des § 771 Widerspruch erheben, wenn das gegen den anderen Ehegatten ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist."

9. In § 794 Abs. 2 fällt die Verweisung auf § 739 weg.

10. § 852 erhält folgende Fassung:

„§ 852

(1) Der Pflichtteilsanspruch ist der Pfändung nur unterworfen, wenn er durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden ist.

(2) Das gleiche gilt für den nach § 528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Schenker zustehenden Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes sowie für den Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes."

11. § 860 erhält folgende Fassung:

„§ 860

(1) Bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft ist der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft von den Anteilen des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge.

(2) Nach der Beendigung der Gemeinschaft ist der Anteil an dem Gesamtgut zugunsten der Gläubiger des Anteilsberechtigten der Pfändung unterworfen."

12. Die §§ 861, 862 fallen weg.

13. § 999 erhält folgende Fassung:

„§ 999

Gehört ein Nachlaß zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft, so kann sowohl der Ehegatte, der Erbe ist, als auch der Ehegatte, der nicht Erbe ist, aber das Gesamtgut verwaltet, das Aufgebot beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft kann jeder Ehegatte den Antrag stellen. Der von einem Ehegatten gestellte Antrag und das von ihm erwirkte Ausschlußurteil kommen auch dem anderen Ehegatten zustatten."

II. § 133 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 328 a Abs. 5 und des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung."

Artikel 3

Anderung der Konkursordnung und der Vergleichsordnung

I. Die Konkursordnung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wird bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft das Konkursverfahren über das Vermögen des Ehegatten eröffnet, der das Gesamtgut verwaltet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten findet nicht statt.

Durch das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten wird das Gesamtgut nicht berührt.

Diese Vorschriften sind bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, der überlebende Ehegatte, an die Stelle des anderen Ehegatten die Abkömmlinge treten."

2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Der Ehegatte des Gemeinschuldners kann Gegenstände, die er während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn er beweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind."

3. Die §§ 218, 219 erhalten folgende Fassung:

„§ 218

Ist ein Ehegatte der Erbe und gehört der Nachlaß zum Gesamtgut, das der andere Ehegatte verwaltet, so kann sowohl der Ehemann als die Ehefrau die Eröffnung des Verfahrens beantragen, ohne daß die Zustimmung des anderen Teiles erforderlich ist. Das gleiche gilt auch nach Beendigung der Gemeinschaft.

Wird der Antrag nicht von beiden Ehegatten gestellt, so ist er zuzulassen, wenn die Überschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat den anderen Ehegatten, wenn tunlich, zu hören.

§ 219

Ein Nachlaßgläubiger, der im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist oder nach § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem ausgeschlossenen Gläubiger gleichsteht, kann die Eröffnung des Verfahrens nur beantragen, wenn über das Vermögen des Erben das Konkursverfahren eröffnet ist. Das gleiche gilt von einem Vermächtnisnehmer sowie von dem, der berechtigt ist, die Vollziehung einer Auflage zu fordern.

Ist ein Ehegatte der Erbe und gehört der Nachlaß zum Gesamtgut, das der andere Ehegatte verwaltet, so können die im Absatz 1 bezeichneten Gläubiger den Antrag nur stellen, wenn über das Vermögen des anderen Ehegatten das Konkursverfahren eröffnet ist."

4. § 234 erhält folgende Fassung:

„§ 234

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Erben sind, wenn auch über den Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet oder wenn eine Nachlaßverwaltung angeordnet ist, auf Nachlaßgläubiger, denen gegenüber der Erbe unbeschränkt haftet, die Vorschriften der §§ 64, 96, 153, 155, 156, des § 168 Nr. 3 und des § 169 entsprechend anzuwenden.

Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das der andere Ehegatte verwaltet, auch in dem Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten."

1. § 113 Nr. 8 der Vergleichsordnung erhält folgende Fassung:

„8. Die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Erben oder des Ehegatten des Erben bestimmt sich nach den in § 234 der Konkursordnung für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften."

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wie folgt geändert:

1. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung

einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diesen zuständige Gericht, anderenfalls das Gericht, in dessen Bezirk der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Minderjährige aufgefunden wurde."

2. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Steht die Person, deretwegen das Vormundschaftsgericht tätig werden muß, unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder ist dem Vater oder der Mutter dieser Person ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei dem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist."

3. In § 44 wird die Verweisung auf § 1665 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder der geschiedenen Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

Hat keiner der Ehegatten im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nicht gehabt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dessen Recht durch die beantragte Verfügung beeinträchtigt würde. Hat dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland oder läßt sich sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inlande nicht feststellen, so ist das Gericht zuständig,

in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist ein Ehegatte verstorben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat.

Ist die Zuständigkeit eines Gerichts nach den vorstehenden Vorschriften nicht begründet, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig.

Für die Zuständigkeit ist in jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Gericht mit ihr befaßt wird."

5. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, oder die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters oder die Geburt eines unehelichen Kindes oder die Aufindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, angezeigt, so hat der Standesbeamte hiervon dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen."

6. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß ein Elternteil auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, wird mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam, wenn dieser die elterliche Gewalt während der Verhinderung kraft Gesetzes allein ausübt, anderenfalls mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf ihn oder mit der Bestellung des Vormundes.

Eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Grund für das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter nicht mehr besteht, wird mit der Bekanntmachung an den Vater oder die Mutter wirksam."

7. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Eine Verfügung, durch die auf Antrag die Ermächtigung oder die Zustimmung eines anderen zu einem Rechtsgeschäft ersetzt oder durch welche die Schlüsselgewalt eines Ehegatten (§ 1357 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschränkt oder ausgeschlossen oder die Beschränkung oder Ausschließung aufgehoben wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das gleiche gilt von einer Verfügung, durch die auf Antrag des Kindes die Zustimmung der Eltern zur Volljährigkeitserklärung oder die Zustimmung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung ihres Kindes ersetzt wird.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen. Die Verfügung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam; das gleiche gilt, wenn die Schlüsselgewalt durch

eine einstweilige Anordnung beschränkt oder ausgeschlossen wird."

8. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Eine Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt oder verweigert wird, kann von dem Vormundschaftsgericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Volljährigkeitserklärung oder zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nicht mehr geändert werden, wenn die Volljährigkeitserklärung oder die Ehelichkeitserklärung erfolgt ist."

9. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die Volljährigkeitserklärung soll nur auf Antrag des Minderjährigen oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen, dem die Sorge für die Person zusteht.

Die Verfügung, durch die der Minderjährige für volljährig erklärt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit."

10. Nach § 56 werden folgende §§ 56 a bis 56 c eingefügt:

„§ 56 a

Die Verfügung, durch die ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt wird, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach dem Tode des Vaters mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Gegen die Verfügung findet kein Rechtsmittel statt. Das Gericht ist zu einer Änderung der Verfügung nicht befugt.

Gegen eine Verfügung, durch die der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird, steht die Beschwerde dem Vater oder, falls er verstorben ist, dem Kinde zu.

§ 56 b

Die Verfügung, durch die nach dem Tode eines Kindes über den Antrag auf Feststellung seiner Unehelichkeit entschieden wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Beschwerdeberechtigt sind der Mann, der als Vater des Kindes gilt, die Mutter des Kindes und der Staatsanwalt.

§ 56 c

Wird von einem Eheverbot gemäß den §§ 1307, 1309, 1313 oder 1349 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Befreiung bewilligt, so findet kein Rechtsmittel statt. Die Befreiung wird mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Das Gericht ist zu einer Änderung der Entscheidung nicht befugt.

Wird in den Fällen des § 1307 oder des § 1309 die Befreiung versagt, so steht jedem Verlobten die Beschwerde zu. Im Falle des § 1313 ist eine Beschwerde nicht zulässig."

11. In § 57 Abs. 1 fällt Nr. 5 weg; in Nr. 8 wird die Verweisung auf die §§ 1665 bis 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf die §§ 1666, 1667, 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

12. In § 58 Abs. 2 wird die Verweisung auf die §§ 1629, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die Verweisung auf § 1630 Abs. 2, § 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt.

13. § 60 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. gegen eine Verfügung, durch die ein als Vormund, Pfleger, Gegenvormund oder Mitglied des Familienrats Berufener übergangen wird;“

14. Die §§ 65 bis 68 erhalten folgende Fassung:

„§ 65

Die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme an Kindes Statt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, sowie die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§ 66

Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Dies gilt entsprechend für die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 66 a

Über den Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören, wenn das Kind das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Zuständig ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das für die Bestätigung zuständige Gericht seinen Sitz hat.

§ 67

Der Beschluß, durch den Befreiung von den Alterserfordernissen bewilligt wird, sowie der Beschluß, durch den der Annahmevertrag oder der Aufhebungsvertrag bestätigt wird, wird mit der Bekanntmachung an den Annehmenden wirksam. Die Befreiung von den Alterserfordernissen und die Bestätigung des Annahmevertrages können miteinander verbunden werden.

Nach dem Tode des Annehmenden wird der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam. Wird nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis aufgehoben, so wird der Beschluß, durch den die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Beteiligten wirksam.

Das Gericht ist zu einer Änderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 68

Gegen den Beschluß, durch den Befreiung von den Alterserfordernissen bewilligt wird, sowie gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag oder der Aufhebungsvertrag bestätigt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch den die Befreiung von den Alterserfordernissen versagt wird, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den Beschluß, durch den die Bestätigung versagt wird, steht jedem der Vertragsschließenden die sofortige Beschwerde zu, auch wenn er die Bestätigung nicht beantragt hatte.

Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 sind nicht anzuwenden.“

15. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalles hatte; in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalles seinen Aufenthalt hatte.

Ist der Erblasser ein Deutscher und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Es kann jedoch die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

Ist der Erblasser ein Ausländer und hatte er zur Zeit des Erbfalles im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlaßgegenstände befinden, für alle im Inlande befindlichen Nachlaßgegenstände zuständig. Die Vorschriften des § 2369 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.“

16. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Nach der Beendigung der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind auf die Auseinandersetzung über das Gesamtgut die Vorschriften der §§ 86 bis 98 entsprechend anzuwenden.

Für die Auseinandersetzung ist, falls ein Anteil an dem Gesamtgute zu einem Nachlaß gehört, das Amtsgericht zuständig, das für die Auseinandersetzung über den Nachlaß zuständig ist. Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 45.“

Artikel 5

Anderung der Verordnung über die Behandlung der Ehe- wohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehe-
wohnung und des Hausrats nach der Scheidung
(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)
vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256)
wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift fallen die Worte „(Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz)“ weg.
2. In § 3 Abs. 2 fällt das Wort „(Baurecht)“ weg.
3. In § 8 fällt Absatz 2 Satz 2 weg.
4. In § 13 Abs. 1 fällt das Wort „(außerstreitigen)“ weg.
5. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Eine Beschwerde lediglich gegen die Entscheidung über den Hausrat ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Amtsgericht wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Bedeutung der Sache die Beschwerde in seiner Entscheidung zugelassen hat.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde zulässig. § 27 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden.“

6. In § 16 Abs. 3 fallen die Worte „und der Exekutionsordnungen“ weg.
7. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Getrenntleben der Ehegatten

Die vorstehenden Vorschriften sind sinngemäß auf die Verteilung des Hausrats im Falle des § 1361 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.“

8. In § 19 Abs. 1 fallen die Worte „(§ 382 der Exekutionsordnungen)“ weg.
9. § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 2, die §§ 24, 26 und § 27 Abs. 2 fallen weg.
10. In § 25 wird die Ziffer „24“ durch die Ziffer „23“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

§ 49 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 57) erhält folgende Fassung:

„Die Erklärung, durch die eine Frau dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen anfügt, sowie die Erklärung, durch die eine geschiedene Frau ihren Familiennamen oder einen früheren

Ehenamen wieder annimmt, oder durch die der geschiedene Mann der Frau die Führung seines Familiennamens untersagt, kann außer von den Gerichten und Notaren auch von den Standesbeamten beglaubigt werden.“

Artikel 7

Anderung von Kosten- und Gebührenvorschriften

I. § 10 Abs. 4, die §§ 33 a, 35 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und § 28 a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152, 162) gelten in der Fassung des § 1 Nrn. 1, 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323) fort.

II. Nach § 38 des Gerichtskostengesetzes wird folgender § 38 a eingefügt:

„§ 38 a

Für das Verfahren nach § 328 a der Zivilprozeßordnung wird eine volle Gebühr (§ 8) erhoben.“

III. Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 87, 88 erhalten folgende Fassung:

„§ 87

Einzelne Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

- (1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Entscheidungen über den Unterhalt eines Kindes nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Wiederverheiratung des Vaters oder der Mutter;
3. für die in §§ 1597, 1599, § 1639 Abs. 1, § 1642 Abs. 2, §§ 1666 bis 1669, § 1682 Abs. 2, §§ 1684, 1735 a und § 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen und Anordnungen;
4. für die Übertragung der elterlichen Gewalt oder ihrer Ausübung, für die Übertragung des Rechts, für die Person oder das Vermögen des Kindes zu sorgen, sowie für Entscheidungen nach § 1634 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
5. für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten;
6. für die Anordnung auf Herausgabe des Kindes an einen Elternteil;
7. für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelicheitsklärung;
8. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Volljährigkeitsklärung;

9. für die Ersetzung der Einwilligung der Eltern zur Eheschließung oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Vormundes oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2. Bezieht sich die Entscheidung oder Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf mehrere Fürsorgerbedürftige, so wird nur eine Gebühr erhoben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3, 7 bis 9 ist nur der Vater oder die Mutter zahlungspflichtig; in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 4 bis 6 bestimmt das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen, welcher Elternteil zahlungspflichtig ist.

§ 88

Weitere Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die nach § 1643 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft;
2. für Verfügungen nach § 112, § 1629 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, §§ 1645, 1674, 1693, § 2282 Abs. 2, § 2290 Abs. 3, §§ 2347, 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. für sonstige Fürsorgetätigkeiten des Vormundschaftsgerichts für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind.

Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn für den Fürsorgerbedürftigen eine Vormundschaft oder Dauerpflegschaft besteht, oder wenn die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in den Rahmen einer Einzelpflegschaft (§ 86 Abs. 1) fallen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht; ist der Fürsorgerbedürftige an dem Gegenstand des Rechtsgeschäfts nur mitberechtigt, so ist der Wert seines Anteils maßgebend; bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen. In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 bestimmt sich der Wert nach § 24 Abs. 2.

(3) Die Vorschrift des § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 90 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder geschiedener Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;"

3. Nach § 90 wird folgender § 90 a eingefügt:

„§ 90 a

Befreiung von Eehindernissen

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Befreiung von einem Eehindernis.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2."

4. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

Annahme an Kindes Statt

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Bestätigung des Vertrages, durch den jemand an Kindes Statt angenommen oder das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.

(3) Im Verfahren über die Bestätigung eines Annahmevertrages werden Gebühren nicht erhoben, wenn das Reinvermögen des Kindes nicht mehr als 5000 Deutsche Mark beträgt."

5. § 92 erhält folgende Fassung:

„§ 92

Volljährigkeits- und Ehemündigkeitserklärung

Die volle Gebühr wird erhoben für die Volljährigkeitserklärung und für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2; dabei ist das Reinvermögen der Person, für die die Volljährigkeitserklärung oder die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit beantragt ist, angemessen zu berücksichtigen."

6. § 92 a und § 104 Abs. 1 Nrn. 1, 3 fallen weg.

7. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für das Verfahren über Beschwerden wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erhoben:

1. in den Fällen der Verwerfung oder Zurückweisung die Hälfte der vollen Gebühr;
2. in den Fällen der Zurücknahme ein Viertel der vollen Gebühr; betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, so ist die Gebühr nur insoweit zu erheben, als sich die Beschwerdegebühr erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

Im übrigen ist das Beschwerdeverfahren gebührenfrei."

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

Artikel 1

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Insbesondere werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979, 1064);
2. die Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472);
3. die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738);
4. das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 48);
5. die Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 682);
6. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246);
7. die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419);
8. das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380);
9. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) mit Ausnahme des § 4;
10. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923);
11. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1323);
12. Artikel II der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560);
13. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1488);
14. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650);
15. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes und zur Vereinheitlichung des internationalen Familienrechts (Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 4. DVO EheG) vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) mit Ausnahme des § 24 Abs. 3;
16. die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80);
17. die Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145);
18. die Verordnung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts über die Befreiung vom Eehindernis des Ehebruchs vom 30. Oktober 1945 (Hamb. Verordnungsbl. S. 36);
19. die Verordnung der Oberlandesgerichtspräsidenten Düsseldorf und Köln über die Befreiung vom Eehindernis des Ehebruchs vom 31. Oktober 1945 (Mitteilungsbl. des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz S. 72);
20. die Verordnung des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts zur Durchführung des Ehegesetzes vom 1. November 1945 (Hamb. Verordnungsbl. S. 33);
21. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle zur Abänderung der ersten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 27. 7. 38 vom 13. November 1945 (Neuer Hanoverscher Kurier Nr. 46);
22. die Rechtsanordnung des Badischen Justizministeriums über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 23. November 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946 S. 49);
23. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Kiel über die Zuständigkeit zur Befreiung vom Eehindernis des Ehebruchs vom 27. November 1945 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1946 S. 9);
24. das Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats (Ehegesetz) vom 20. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 77, 294);
25. die Verordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamm über die Zuständigkeit zur Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs vom 22. Mai 1946 (Justiz-Blatt für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm S. 69);
26. die Rechtsanordnung der Landesdirektion der Justiz in Württemberg über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 29. Mai 1946 (Nr. 380—15/5);
27. das Gesetz Nr. 52 des Kontrollrats (Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 16 — Ehegesetz) vom 21. April 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 273);
28. die Verordnung über die Annahme an Kindes Statt vom 12. März 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 71);
29. das Landesgesetz über die Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 22. Juni 1948 (Gesetz- und Verordnungsbl. der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 244);
30. die Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom 20. Februar 1946 (Kontrollratgesetz Nr. 16) vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 210) mit Ausnahme des § 28 Abs. 3;
31. die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Ausführung des Ehegesetzes vom

27. August 1948 (Verordnungsbl. für die Britische Zone S. 247);

32. die Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit bei Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen vom 6. Dezember 1949 (Bundesgesetzbl. S. 34).

Die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund dieses Gesetzes gegenstandslos werden.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten oder früheren Ehegatten zueinander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen oder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.
2. Hat der Mann vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Schlüsselgewalt der Frau beschränkt oder ausgeschlossen, so hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Beschränkung oder Ausschließung aufzuheben, wenn die Frau ihre Vertretungsmacht nicht mißbraucht hat. Das Recht des Mannes, die Beschränkung oder die Ausschließung aufzuheben, bleibt unberührt.
3. Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Ehegatten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn die Überlassung vor seinem Inkrafttreten erfolgt ist.
4. Gilt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe gesetzliches Güterrecht, so treten, sofern die Ehegatten durch Ehevertrag nicht etwas anderes vereinbaren, an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes. Die Verwaltung und Nutznießung endet; die Wirkungen der Beendigung bestimmen sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
5. Besteht zwischen Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft, so gelten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Vorschriften, die bei der Gütergemeinschaft für den Fall anzuwenden sind, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet. Haben die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen, so gilt diese als vereinbart.
6. Besteht zwischen Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bleiben die für diese Güterstände bisher geltenden Vorschriften maßgebend.
7. Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nur auf Grund der Vor-

schriften dieses Gesetzes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt werden.

8. Auf die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, auch wenn das Kind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist
9. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach dessen Vorschriften, auch wenn das Kind vorher geboren ist.

Hat das Vormundschaftsgericht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes während bestehender Ehe der Eltern eine Anordnung getroffen, welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes betrifft, so bleibt diese Anordnung bestehen. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch jederzeit eine abweichende Regelung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes treffen, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält.

Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich die Sorge für die Person und das Vermögen eines gemeinschaftlichen Kindes nach den bisherigen Vorschriften; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen, gelten ausschließlich dessen Vorschriften.

War der Mutter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beistand oder ein Gegenvormund bestellt, so endet die Bestellung erst, wenn sie auf Antrag der Mutter aufgehoben wird.

10. Hat eine Zwangsvollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so wird sie nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

Auf erweiterte Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers sind jedoch die neuen Vorschriften anzuwenden.

Besteht zwischen Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so gilt Nr. 6.

Die Absätze 1 bis 3 sind im Konkurs- und im Vergleichsverfahren entsprechend anzuwenden.

11. Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

Artikel 4

Inkrafttreten in Berlin

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

Begründung
zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts
und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts
(Familienrechtsgesetz)

Vorbemerkung

Der Entwurf des Familienrechtsgesetzes verfolgt zwei Ziele. Er will einmal die Vorschriften des geltenden Rechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter anpassen. Zum anderen soll durch ihn die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts wiederhergestellt werden.

I. Art. 3 des Grundgesetzes bestimmt:

„(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Das dem Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953 (Art. 117 Abs. 1 GG).

Im Auftrage des Bundesjustizministeriums sind der Öffentlichkeit drei Denkschriften „über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen“ vorgelegt worden. Diese Denkschriften werden in den folgenden Ausführungen — entsprechend der Zeitfolge, in der sie erschienen sind — als Denkschrift I, II oder III bezeichnet.

Wie bereits in der Denkschrift I (S. 1) unter Anführung des einschlägigen Schrifttums ausgeführt ist, bestehen über den Sinn und Inhalt des Begriffs der Gleichberechtigung weitgehende Meinungsverschiedenheiten. In der Hauptsache stehen sich zwei Meinungen gegenüber, deren Vertreter sich gleichermaßen auf das Grundgesetz berufen. Die eine Auffassung meint, daß Art. 3 Abs. 2 GG die völlige Gleichstellung der Frau mit dem Mann fordere, und daß die biologische Verschiedenheit der Geschlechter keine unterschiedliche Behandlung in rechtlicher Beziehung zulasse. Die andere Auffassung lehnt eine solche Gleichbehandlung von Mann und Frau ab und betont, daß eine „Gleichmacherei“ dem Sinne des Art. 3 Abs. 2 GG nicht gerecht werde, daß vielmehr die physiologischen und funktionellen Verschiedenheiten der Geschlechter zu berücksichtigen seien.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 3 und sein innerer Zusammenhang mit anderen Vorschriften des Bonner Grundgesetzes zeigen, daß eine unterschiedslose Gleichstellung der Geschlechter durch Art. 3 Abs. 2 GG nicht gefordert wird, daß im Gegenteil durch eine solche Gleichstellung Grundprinzipien unseres Verfassungsrechts verletzt würden.

Der Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates hat sich mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau in seiner 17. Sitzung am 3. Dezember 1948 (Stenogr. Ber. S. 205 ff.) und in seiner 42. Sitzung am 18. Januar 1949 (Stenogr. Ber. S. 529 ff., insbesondere S. 538 ff.) befaßt.

In der 17. Sitzung hat die Abgeordnete Frau Dr. Selbert darauf hingewiesen, daß die Frau in den vergangenen Kriegsjahren und Nachkriegsjahren sich den moralischen Anspruch erkämpft habe, so wie der Mann bewertet zu werden. In ähnlichem Sinne äußerte sich der Abgeordnete Dr. Schmid in der 17. Sitzung; er wies am Schluß seiner Ausführungen den Gedanken

einer mechanischen Gleichberechtigung mit dem Hinweis auf die damalige Fassung des Art. 3 Abs. 1 zurück, wonach Verschiedenes nach seiner Eigenart behandelt werden müsse. Eindeutig sprach diesen Gedanken auch die Abgeordnete Frau Dr. Weber aus: „Dabei denken wir durchaus an den eigenen Wert und die Würde der Frau und denken nicht an eine schematische Gleichstellung und Gleichberechtigung.“ Und noch einmal betonte die Abgeordnete Frau Dr. Selbert in der 42. Sitzung: „Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung beruht auf der Gleichwertigkeit, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich. Ihre Besorgnis, daß die Gleichstellung der Frau Gleichmacherei sei, ist daher gleichfalls unbegründet. Unsere Forderung auf diese Art Gleichberechtigung entspringt auch nicht frauenrechtlerischen Tendenzen... nur in der Synthese männlicher und weiblicher Eigenartigkeit sehe ich einen Fortschritt im Politischen, im Staatspolitischen, im Menschlichen überhaupt. Wenn wir unter Anerkennung der Gleichwertigkeit der Frau zu dem weiteren Schritt, nämlich dem der Gleichberechtigung, kommen, dann sollen eben alle Gesetze und Bestimmungen, die dem Grundsatz der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung entgegenstehen, geändert und dem Grundsatz eingeordnet werden. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß die Reform des bürgerlichen Rechts... mit aller Vorsicht Schritt für Schritt erfolgen muß, und zwar unter Überprüfung jedes einzelnen Paragraphen unter dem Gesichtspunkt, ob er der Gleichberechtigung entspricht, aber auch unter Einordnung unter die Erkenntnis, daß die Ehe eine Lebensgemeinschaft besonderer Art ist, in der nicht der eine oder andere Ehegatte den Ausschlag gibt. Das Ich des einen und das Ich des anderen müssen vielmehr hinter den höheren Zweck der Ehe als dieser besonderen Lebensgemeinschaft zurücktreten, so und nicht anders möchte ich auch eine Reform des Eherechts und des ehelichen Güterrechts sehen.“

Die gleiche Auslegung erfuhr Art. 3 Abs. 2 GG in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 2. Dezember 1949 (Bundestagsdrucksachen Seite 623), in der die Abgeordnete Frau Dr. Weber unwidersprochen ausführte: „Gleichberechtigung ist nicht Gleichschaltung und Gleichsetzung, Gleichberechtigung berücksichtigt die Verschiedenartigkeit von Männern und Frauen, berücksichtigt den Eigenwert und die Persönlichkeitswürde und den Wert beider Geschlechter.“

Schließlich mag noch ein Auszug aus den Ausführungen mitgeteilt werden, die der Abgeordnete Dr. Lehr in jener Sitzung des Deutschen Bundestages gemacht hat. „Ich darf darauf verweisen“, so führte er aus, „daß die scharfen Formulierungen unseres Grundgesetzes in der Öffentlichkeit gewisse Besorgnis hervorgerufen haben, und daß vor kurzem in einer rheinischen Zeitung ein Artikel erschien, in dem es hieß, daß der Staat durch diese neuen Formulierungen unseres Grundgesetzes als Ehebrecher auftrete und die Stellung der Geschlechter in der Grundverfassung nachteilig beeinflussen könne, daß der Staat damit zwangsläufig zum Zerstörer der Ehe und der den Staat tragenden Gemeinschaftszelle werden könne... Von kirchlicher Seite ist damals tatsächlich die Frage aufgeworfen worden, ob die jetzt verlangte rechtliche Gleichstellung der Frau in die augenblicklich gültigen Rechtsordnungen, vor allem in die gottgewollte Schöpfungsordnung nicht zu sehr eingreife, und ob nicht ein Kampf zwischen Staat und Kirche entstehen müsse, weil die Kirche nicht in der Gleichstellung, sondern in der Erfüllung der Ehe als Lebensgemeinschaft die Grundlage der staatlichen Ordnung stehen müsse. Ich glaube..., daß diese Besorgnisse nicht begründet sind, Gerade aus der Auslegung, die ich

vorhin dem Art. 3 gegeben habe, und aus den Zitaten von unserer Kollegin Frau Weber... geht hervor, daß der Staat hier keineswegs als Zerstörer der tragenden Gemeinschaftszelle gedacht ist, und daß eben keine unbeschränkte Ausdehnung des Gleichheitsgesetzes damals von den Gesetzgebern beabsichtigt worden ist, sondern daß die gegebenen Schranken der Natur zu beachten sind. Kirche und Staat werden sich hier sogar die Hände reichen müssen, um bei der neuen Formulierung der Rechte die Grenzen aufzuzeigen... Im übrigen hatte ja unsere Gesetzgebungsarbeit den Sinn, schöpferisch neues Recht zu schaffen, damit sich nicht Gesetz und Rechte als eine ewige Krankheit forterben und Vernunft Unsinn und Wohltat Plage wird. Aber sie hatte keineswegs die Absicht, naturgegebene Schranken zu verwischen. Ich glaube im übrigen... sagen zu können, daß die Ehe nicht so sehr mit Artikeln der Verfassung und mit Paragraphen des bürgerlichen Rechts erfüllt wird, sondern daß das sicherste Fundament für sie die Ethik des Christentums und die sich daraus ergebende Haltung der Ehegatten sein müssen."

Schon dieser kurze Auszug aus den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates und des Bundestags zeigt deutlich, daß die Verfasser des Grundgesetzes den Gedanken einer unterschiedslosen Gleichberechtigung von sich gewiesen haben. Nur Gleiches kann gleich, Verschiedenes muß verschieden behandelt werden. Jeder Ehegatte hat in der Ehe seine besonderen Aufgaben zu erfüllen, ebenso wie in Staat und Gesellschaft. Der staatliche Gesetzgeber muß dafür sorgen, daß Ehe und Familie keinen Schaden nehmen. Diese Aufgabe ist ihm durch Art. 6 GG in der gleichen feierlichen Form übertragen wie die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Beide Grundsätze lassen sich miteinander in Einklang bringen, wenn die natürliche Ordnung zur Richtschnur der gesetzlichen Regelung genommen wird.

Die erforderlichen Änderungen des geltenden Rechts werden bei den einzelnen Abschnitten behandelt werden.

Wiederholt ist die Frage gestellt worden, ob man sich bei der durch Art. 3 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Reform auf die Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes beschränken, oder ob man diese Gelegenheit zu einer allgemeinen Reform des Familienrechts benutzen solle. Diese Frage ist nicht unberechtigt. Das Ehescheidungsrecht des Jahres 1938, das im Jahre 1946 durch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 — im wesentlichen unverändert — übernommen wurde, ist lebhaft umstritten, und das Recht des unehelichen Kindes verlangt dringend nach einer neuen gesetzlichen Regelung. Dennoch sieht der Entwurf davon ab, eine Neuregelung auch auf diesen Gebieten anzuregen. Eine fruchtbare Erörterung dieser Probleme kann bis zum Stichtag des 31. März 1953 nicht mehr durchgeführt werden. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, das geltende Recht an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau anzupassen und die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts wiederherzustellen.

II. Die Rechtsentwicklung ist in den Jahren nach 1945 in den einzelnen Ländern des Bundesgebiets auseinandergegangen. Zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtseinheit sollen alle seit dem Zusammenbruch auf dem Gebiete des Familienrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Zonen und Länder aufgehoben werden. Sobald der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt hat, werden im gesamten Bundesgebiet auf dem Gebiete des Familienrechts dieselben Vorschriften gelten. Die Rechtseinheit wird insoweit wiederhergestellt sein.

Der Entwurf kann sich aber mit einer bloßen Aufhebung der seit 1945 erlassenen Gesetze und Verordnungen nicht begnügen. Durch eine bloße Aufhebung dieser Vorschriften würde nur erreicht, daß das am 8. Mai 1945 geltende Recht wieder in Kraft treten würde. Dann würden aber Vorschriften nationalsozialistischen Inhalts wieder auflieben, deren Fortgeltung nicht verantwortet werden kann. Deshalb mußten, ebenso wie bei dem Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens, sämtliche Gesetzesvorschriften des Familienrechts, soweit sie nach 1933 erlassen sind, darauf überprüft werden, ob sie nationalsozialistisches Gedankengut enthalten, oder ob sie eine normale und gesunde Fortentwicklung des Rechts darstellen. Damit werden auch die in einigen Fällen auseinandergehenden Auffassungen darüber, ob eine nach 1933 erlassene Vorschrift fortgilt, ihre Bedeutung verlieren. Soweit durch die Ausschaltung von Vorschriften

nationalsozialistischen Inhalts Lücken entstehen, müssen diese durch Vorschriften ausgefüllt werden, die unserem heutigen Rechtsdenken entsprechen.

Schließlich will der Entwurf auch der Auflösung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Ende machen. Schon kurz nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus begann mit dem Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) dieser Auflösungsprozeß, der in der Folgezeit fortgesetzt wurde und schließlich mit der Lösung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts und des Testamentsrechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch im Jahre 1938 seinen Höhepunkt erreichte. Der vorliegende Entwurf führt zurück zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sämtliche Vorschriften familienrechtlichen Inhalts, die seit 1933 erlassen sind und die das Bürgerliche Gesetzbuch geändert haben, werden in das Bürgerliche Gesetzbuch wieder eingefügt. Insbesondere soll durch den Entwurf der wichtigste Teil des Familienrechts, das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung, wieder auf eine deutsche Rechtsgrundlage gestellt werden. Die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 vom 20. Februar 1946 und des ergänzenden Kontrollratsgesetzes Nr. 52 vom 21. April 1947 sollen aufgehoben und in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen werden, ohne daß zu der Frage der Reformbedürftigkeit der einzelnen Vorschriften des KRGes. Nr. 16 Stellung genommen werden soll. Lediglich solche Vorschriften, die auf nationalsozialistischen Gedankengängen beruhen oder mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar sind, sollen geändert werden. In den Entwurf wird nicht aufgenommen die Verordnung über die Behandlung der Ehescheidung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256). Sie eignet sich nicht zur Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch, da sie nur in geringem Umfange materielles Recht, in der Hauptsache aber verfahrensrechtliche Vorschriften enthält.

Einer besonderen Erwähnung bedürfen die sogenannten familienrechtlichen Befreiungen (Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit, Befreiung vom Ehehindernis der Schwägerschaft und vom Ehehindernis des Ehebruchs sowie die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses und die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt) sowie die Zuständigkeit für Ehelichkeitserklärungen. Diese Entscheidungen familienrechtlicher Art wurden bisher — auch schon vor 1933 — als sogenannte Gnadenakte angesehen, die der Justizverwaltung zugewiesen waren. Nach 1945 hat sich an diesem Rechtszustand nichts geändert. Die Beibehaltung dieser Regelung hat zur Folge, daß über Anträge der bezeichneten Art zunächst die Justizverwaltungsbehörden (Amtsgerichte als Behörden der Justizverwaltung, Landgerichtspräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Landesminister der Justiz) zu entscheiden haben und daß gegen deren Entscheidung die Verwaltungsgerichte angerufen werden können. Damit ist im Einzelfall die Möglichkeit gegeben, vier oder fünf Instanzen mit einem Befreiungsgesuch zu befragen. Schon diese Überlegung läßt eine andere Regelung als wünschenswert erscheinen. Entscheidend ist aber, daß es den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen mehr entspricht, wenn die Entscheidung über derartige Anträge von vornherein in die Hand des Richters gelegt wird. Der Entwurf sieht daher in diesen Fällen eine Entscheidung im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor.

ERSTER TEIL

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 1

Erstes Buch — Allgemeiner Teil

Die Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs an den in Art. 3 Abs. 2 GG festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau erfordert im Allgemeinen Teil nur wenige Änderungen. Diese beziehen sich auf die §§ 4, 8, 10 und 11.

Zu Nr. 1:

Nach § 4 Abs. 2 BGB ist zur Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen, der unter elterlicher Gewalt steht, die Einwilligung des „Gewalthabers“ erforderlich, also des Vaters und nur ausnahmsweise (vgl. §§ 1684, 1685 BGB) der Mutter. Der Entwurf sieht vor, daß die elterliche Gewalt beiden Elternteilen zusteht (§ 1626 des Entwurfs). Deshalb muß zur Volljährigkeitserklärung die Einwilligung des Vaters und der Mutter verlangt werden.

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht soll die Einwilligung eines Elternteils nicht erforderlich sein, wenn ihm weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht.

Wird die erforderliche Einwilligung verweigert, so kann sie nach geltendem Recht nicht ersetzt werden. Der Entwurf schließt sich dieser Regelung grundsätzlich an, sieht aber vor, daß die fehlende Einwilligung eines Elternteils, dem nur die Sorge für das Vermögen des Kindes zusteht, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann, wenn sie ohne triftige Gründe verweigert wird; denn diesem Elternteil fehlt der Kern der elterlichen Gewalt, die Sorge für die Person des Kindes. Diese Regelung ist im Interesse des Minderjährigen geboten. Sie beseitigt den Mißstand des geltenden Rechts, daß die Einwilligung auch dann nicht ersetzt werden kann, wenn sie mißbräuchlich verweigert wird. Dem Vater oder der Mutter kann in einem solchen Falle zwar das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, entzogen werden, nicht aber die Vermögensverwaltung; die fehlende Einwilligung macht dann die Volljährigkeitsklärung unmöglich.

§ 4 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs stellt schließlich der minderjährigen Witwe, bei der bereits das Bürgerliche Gesetzbuch die Einwilligung nicht für erforderlich erklärt, jede minderjährige Tochter, die verheiratet ist oder war, gleich; dieser Vorschlag entspricht der selbständigen Stellung, die die verheiratete oder verheiratet gewesene Frau heute einnimmt.

Zu Nr. 2:

Der Entwurf läßt die Vorschrift des § 8 BGB, nach der eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne den Willen ihres gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben kann, unverändert bestehen. Die unter Nr. 3 vorgeschlagene Streichung des § 10 BGB, nach dem die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt, macht jedoch eine Ergänzung des § 8 erforderlich. Auch eine minderjährige Ehefrau muß, unabhängig von dem Willen ihres gesetzlichen Vertreters, über ihren Wohnsitz bestimmen können, um ihn im Regelfalle an demselben Orte wie ihr Ehemann, gegebenenfalls aber auch an einem anderen Orte, begründen zu können. Das gleiche Recht muß unter den heutigen Verhältnissen auch einer minderjährigen Frau, die verheiratet war, zubilligt werden. Der Entwurf sieht daher die Beifügung eines Absatzes 2 zu § 8 vor, wonach eine minderjährige Frau, die verheiratet ist oder verheiratet war, selbständig einen Wohnsitz begründen und aufheben kann.

Zu Nr. 3:

Nr. 3 sieht vor, daß § 10 BGB aufgehoben wird.

§ 10 BGB regelt den Wohnsitz der Ehefrau. Sie teilt den Wohnsitz des Mannes, es sei denn, daß der Mann seinen Wohnsitz im Ausland oder an einem Orte begründet, an den die Frau ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist. Nur dann, wenn der Mann keinen Wohnsitz hat oder die Frau den Wohnsitz des Mannes nach der oben angeführten Bestimmung nicht teilt, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz begründen.

Solange die Ehegatten zusammenleben, ist § 10 bedeutungslos, da sie dann nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich den gleichen Wohnsitz haben. Praktische Bedeutung gewinnt § 10 BGB erst, wenn die Ehegatten getrennt leben. Auch dann teilt die Frau den Wohnsitz des Mannes im Rechtssinn; sie hat nicht die rechtliche Fähigkeit, einen eigenen Wohnsitz zu begründen.

Der Wohnsitz ist im deutschen Recht als Anknüpfungspunkt in mancher Beziehung von wesentlicher Bedeutung, insbesondere für den Gerichtsstand (§ 13 ZPO) und für den Erfüllungsort (§ 269 BGB). Die Bestimmung des § 10 BGB hat in der Regel zur Folge, daß, wenn die Frau in München, der Mann in Hamburg lebt, die Frau in Hamburg verklagt werden und daß sie auch dort ihre Verpflichtung aus einem Schuldverhältnis erfüllen muß.

§ 10 benachteiligt die Frau; er widerspricht dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Seine Aufrechterhaltung ist im Interesse des Bestandes der Familie nicht erforderlich. Zur Angleichung des § 10 BGB an den Grundsatz der Gleichberechtigung ist empfohlen worden, zu bestimmen, daß die Ehegatten zwar denselben Wohnsitz haben, daß jeder Ehegatte aber einen eigenen Wohnsitz begründen kann, wenn er zum Getrenntleben berechtigt ist. Eine solche Regelung ist jedoch nicht zweckmäßig. Die Frage, an welchem Ort ein Ehegatte seinen Wohnsitz hat, ist auch für dritte Personen von Bedeutung. Diese werden aber häufig nicht wissen, ob der Ehegatte, der den bisherigen gemeinsamen Wohnsitz verlassen hat, zum Getrenntleben berechtigt ist und deshalb einen eigenen Wohnsitz begründen kann. Die Sicherheit des

Rechtsverkehrs verlangt, daß der Wohnsitz jederzeit klar erkennbar ist. Die Frage, ob ein Ehegatte die rechtliche Fähigkeit hat, einen eigenen Wohnsitz zu begründen, ist deshalb von der anderen, nach § 1353 BGB zu entscheidenden Frage zu trennen, ob die Ehegatten berechtigt sind, getrennt zu leben. Jeder Ehegatte muß dadurch, daß er sich an einem Orte ständig niederläßt, an diesem Orte einen eigenen Wohnsitz im Rechtssinne begründen können. Zu diesem Ergebnis gelangt man, wenn § 10 BGB ersatzlos gestrichen wird. Dann gilt auch für die Frau die Regel des § 7 BGB.

Zu Nr. 4:

Nach § 11 BGB teilt ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters. Da die elterliche Gewalt nach dem Vorschlage des Entwurfs beiden Eltern zusteht, soll das Kind den Wohnsitz der Eltern teilen. Haben die Eltern verschiedene Wohnsitz, so soll das Kind keinen doppelten Wohnsitz haben, sondern den Wohnsitz des Elternteils teilen, dem die Vertretung des Kindes in seinen persönlichen Angelegenheiten zusteht. Damit ist der Wohnsitz des Kindes eindeutig bestimmt, da die Vertretung des Kindes, wie der Entwurf in § 1629 vorsieht, stets nur einem Elternteil zusteht.

Im übrigen erfährt § 11 BGB durch den Entwurf keine sachliche Änderung.

Artikel 2

Viertes Buch — Familienrecht

Erster Abschnitt — Bürgerliche Ehe

Wiedereinfügung

des Zweiten, Dritten und Vierten Titels

Durch Artikel 2 sollen im Ersten Abschnitt des Vierten Buches der Zweite, Dritte und Vierte Titel wieder eingefügt werden. Der Zweite Titel behandelt das „Eingehen der Ehe“ (§§ 1303 bis 1322), der Dritte Titel die „Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe“ (§§ 1323 bis 1347), der Vierte Titel die „Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung“ (§§ 1348 bis 1352).

Die Vorschriften dieser drei Titel waren durch § 84 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) aufgehoben und in abgeänderter Fassung in das Ehegesetz übernommen worden. Aus diesem sind sie in das Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946 übergegangen. Sie sollen jetzt wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.

Zu § 1303

§ 1303 des Entwurfs entspricht dem § 1 KRGes. Nr. 16. Eine sachliche Änderung ist weder durch Art. 3 Abs. 2 GG noch durch andere Erwägungen geboten.

Daß der Mann mit 21 Jahren, die Frau mit 16 Jahren ehemündig wird, ist in der konstitutionellen Verschiedenheit der Geschlechter begründet, ebenso die weitere Vorschrift (vgl. § 1303 Abs. 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 3 BGB), daß in Ausnahmefällen dem Mann frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres, der Frau schon vor Vollendung des 16. Lebensjahres die Eingehung der Ehe vom Vormundschaftsgericht gestattet werden kann.

Eine unterschiedliche Behandlung erfahren Mann und Frau in § 1303 Abs. 2 ferner noch insoweit, als dem Manne vor Erreichung des 21. Lebensjahres die Eheschließung nur gestattet werden darf, wenn er nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, also für volljährig erklärt ist, während eine entsprechende Einschränkung für die Frau fehlt. Sie kann auch für die Frau nicht eingeführt werden; denn einmal kann eine Herabsetzung des Mindestalters von 18 Jahren für die Volljährigkeitserklärung (vgl. § 3 BGB) nicht in Betracht kommen, zum anderen empfiehlt es sich im Hinblick auf die frühere Geschlechtsreife der Frau nicht, das Heiratsalter für die Frau entsprechend zu erhöhen. Muß hiernach eine Anpassung der Rechtsstellung der Frau an die des Mannes aus natürlichen Gründen ausscheiden, so kann umgekehrt auch eine Anpassung der Rechtsstellung des Mannes an die der Frau nicht in Betracht kommen. Daß dem Manne nicht bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Ehe gestattet werden kann, liegt auf der Hand. Zu erwägen bliebe nur noch, auch beim Mann auf das Erfordernis der vorherigen Volljährigkeitserklärung zu verzichten. Das wäre aber eine sachlich nicht vertretbare Überspitzung des Grundsatzes der Gleichberechtigung.

In der Denkschrift I (S. 6) wird noch der Gedanke erörtert, ob es angezeigt ist, die Frau mit der Eheschließung die volle Geschäftsfähigkeit erlangen zu lassen. Einige Rechtsordnungen kennen den Grundsatz: „Heirat macht mündig.“ Durch Art. 3 Abs. 2 GG wird die Übernahme dieses Grundsatzes in das

deutsche Recht nicht gefordert; im Gegenteil würde dadurch das Mindestalter für die Erlangung der Volljährigkeit, das jetzt für Mann und Frau einheitlich auf das 18. Lebensjahr festgesetzt ist, verschieden werden, da die Frau im gegebenen Falle schon mit 16 Jahren oder noch früher volljährig würde. Es erscheint auch sachlich bedenklich, der noch im jugendlichen Alter von 16 Jahren stehenden Frauen den Schutz zu entziehen, den das Gesetz den Minderjährigen gewährt. Dieser Schutz muß ihr mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten bleiben. Sie mag nach Erreichung dieses Alters ihre Volljährigkeitserklärung beantragen, über die dann das Vormundschaftsgericht — ebenso wie beim Mann — zu entscheiden hat.

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit wird nach § 1303 Abs. 2 des Entwurfs vom Vormundschaftsgericht erteilt. Dieses entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Zweiter Teil Art. 4 Nr. 9 des Entwurfs, § 56 Abs. 3 FGG), nicht mehr wie bisher als Justizverwaltungsbehörde (vgl. §§ 1, 11 der 1. DVO zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 923 —; §§ 1, 11 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone vom 12. Juli 1948 — Verordnungsbl. für die Brit. Zone S. 210 —). Auf Abschnitt II der Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu § 1304

§ 1304 des Entwurfs entspricht wörtlich dem § 2 KRGeS. Nr. 16 (§ 2 EheG 1938).

Zu § 1305

§ 1305 des Entwurfs regelt — entsprechend dem § 3 KRGeS. Nr. 16 (§ 3 EheG 1938) — die Einwilligung der Eltern und des gesetzlichen Vertreters zur Eheschließung.

In Absatz 1 wird der Regelfall behandelt, die Eheschließung der minderjährigen Frau, in Absatz 2 der seltene Ausnahmefall, daß ein nicht vollgeschäftsfähiger Volljähriger eine Ehe schließen will. Absatz 3 sieht eine Ersetzung der Einwilligung der Eltern oder des Vormundes in besonderen Fällen durch das Vormundschaftsgericht vor.

Der Minderjährige bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung von Vater und Mutter. Die Einwilligung eines Elternteils ist nur dann nicht erforderlich, wenn ihm die Sorge für die Person des Minderjährigen nicht zusteht. Steht die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen keinem Elternteil, sondern einem Vormund oder Pfleger zu, so ist auch dessen Einwilligung erforderlich. Diese Regelung entspricht sachlich der des § 3 KRGeS. Nr. 16 (vgl. auch Amtliche Begründung zu § 3 EheG 1938 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 157 vom 9. Juli 1938).

Wer, ohne minderjährig zu sein, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf entsprechend der bisherigen Regelung zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines Vormundes oder Pflegers.

Die grundlos verweigerte Einwilligung eines Elternteils, des Vormundes oder Pflegers kann nach § 1305 Abs. 3, ebenso wie nach § 3 KRGeS. Nr. 16, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Zu §§ 1306, 1307

Die §§ 1306, 1307 des Entwurfs behandeln die Eheverbote wegen Verwandtschaft (§ 1306) und Schwägerschaft (§ 1307). Sie treten an die Stelle des § 4 KRGeS. Nr. 16, kehren aber wieder zu der Fassung der §§ 6 und 7 EheG 1938 zurück.

Das Ebehindernis der Geschlechtsgemeinschaft (vgl. § 4 Abs. 2 KRGeS. Nr. 16), das eine starke Kritik hervorgerufen hat (vgl. z. B. Boehmer in DRZ 1948 S. 472; Dölle in DRZ 1948 S. 224), ist wieder beseitigt worden. Dieses Ebehindernis ist, wie bereits in der Amtlichen Begründung zum Ehegesetz von 1938 ausgeführt ist, nur in seltenen Fällen feststellbar und auch den meisten fremden Rechtsordnungen unbekannt.

§ 1307 Abs. 3 behandelt die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft. Über Anträge soll künftig im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Zweiter Teil Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs, § 56c FGG), nicht mehr im Justizverwaltungswege (vgl. §§ 3, 11 der 1. DVO zum Ehegesetz; §§ 3, 11 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone) entschieden werden (vgl. II der Vorbemerkung). Es erscheint zweckmäßig, die Entscheidung dem Vormundschaftsgericht zu übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts wird unter Bezugnahme auf die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten zur Eheschließung (vgl. § 1318 des Entwurfs) geregelt.

Diese Regelung erscheint schon deshalb angebracht, weil dadurch besondere Vorschriften für solche Personen entbehrlich werden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben. Im übrigen empfiehlt es sich auch, die örtliche Zuständigkeit für die Eheschließung und die örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die für eine vor der Eheschließung erforderliche Befreiung zuständig sind, einheitlich zu regeln; denn zu dem Ort, an dem die Ehe geschlossen werden soll, wird wenigstens einer der Verlobten engere Beziehungen haben. Soweit die Verlobten nach § 1318 des Entwurfs zwischen zwei örtlich zuständigen Standesbeamten die Wahl haben, haben sie diese Wahl auch zwischen zwei örtlich zuständigen Vormundschaftsgerichten.

Von der Aufnahme besonderer Richtlinien für die Befreiung entsprechend dem § 4 der 1. DVO zum Ehegesetz ist abgesehen worden; das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat von Amts wegen die Pflicht, alle für und gegen die Befreiung sprechenden Umstände zu berücksichtigen. Eine Bindung an gesetzliche Richtlinien erscheint deshalb entbehrlich.

Zu § 1308

§ 1308 des Entwurfs behandelt das Verbot der Doppel-ehe. Absatz 1 entspricht dem § 5 KRGeS. Nr. 16 (§ 8 EheG 1938) und § 13 der 1. DVO zum Ehegesetz (§ 13 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone).

In Absatz 2 wird die Bestimmung des § 1309 Abs. 2 BGB wieder übernommen, die durch das Ehegesetz 1938 beseitigt worden war; wenn der Fortbestand der ersten Ehe in Zweifel gezogen ist, darf eine neue Ehe nicht geschlossen werden.

Zu § 1309

§ 1309 des Entwurfs enthält das Eheverbot wegen Ehebruchs. Er entspricht dem § 6 KRGeS. Nr. 16 (§ 9 EheG 1938). Die Befreiung vom Ebehindernis des Ehebruchs ist künftig, ebenso wie die Befreiung von anderen Ebehindernissen, ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Zweiter Teil Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs, § 56c FGG), nicht mehr Justizverwaltungsentscheidung (vgl. §§ 5, 11 der 1. DVO zum Ehegesetz, §§ 5, 11 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone). Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit vgl. die Begründung zu § 1307 Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 1310

§ 1310 des Entwurfs regelt das Eheverbot wegen eines bestehenden Adoptionsverhältnisses entsprechend dem § 7 KRGeS. Nr. 16 (§ 10 EheG 1938).

Zu § 1311

§ 1311 des Entwurfs behandelt die Wartezeit der Frau entsprechend § 8 KRGeS. Nr. 16 (§ 11 EheG 1938) in Verbindung mit § 9 der 1. DVO zum Ehegesetz (§ 9 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone).

Zu § 1312

§ 1312 des Entwurfs übernimmt unverändert die Bestimmung des § 9 KRGeS. Nr. 16 (§ 12 EheG 1938) über das Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsgerichts im Falle einer Wiederverheiratung.

Zu § 1313

§ 1313 des Entwurfs behandelt die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer vor der Eheschließung. Er tritt an die Stelle des § 10 KRGeS. Nr. 16 (§ 14 EheG 1938). Nach § 10 KRGeS. Nr. 16 in Verbindung mit § 15 der 1. DVO zum Ehegesetz (§ 14 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone) sind auch Staatenlose verpflichtet, ein heimatliches Ehefähigkeitszeugnis vor der Eheschließung vorzulegen. Diesen Personen ist jedoch die Beibringung eines solchen Zeugnisses nicht möglich, da für sie ein Heimatstaat, der das Ehefähigkeitszeugnis ausstellen könnte, nicht besteht. Staatenlose Personen sind daher in jedem Falle darauf angewiesen, vor der Eheschließung Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nachzusuchen. Hierauf kann in Zukunft verzichtet werden. Nach Art. 29 EGBGB in der jetzt geltenden Fassung werden die Rechtsverhältnisse einer staatenlosen Person, soweit die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, für maßgebend erklärt sind, nach den Gesetzen des Staates beurteilt, in dem die staatenlose Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Staatenlose, die in Deutschland heiraten, werden also in fast allen Fällen hinsichtlich ihrer Ehefähigkeit nach deutschem Recht beurteilt werden müssen. Da die Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses oder die Befreiung hiervon lediglich die Beachtung des maßgebenden ausländischen Rechts sicherstellen

soll, braucht in Zukunft dieses Zeugnis von Staatenlosen nicht mehr verlangt zu werden. Die Prüfung der Ehefähigkeit kann wie in allen anderen Fällen dem Standesbeamten überlassen bleiben. Im übrigen sind verschleppte Personen und Flüchtlinge bereits durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 23 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. März 1950 (Amtsbl. AHK S. 140) von der Verpflichtung zur Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses entbunden worden.

Daß fremde Staatsangehörige von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit werden können (§ 1313 Abs. 2), entspricht geltendem Recht. Über die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident (vgl. §§ 7, 11 der 1. DVO zum Ehegesetz, §§ 7, 11 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone). Diese Zuständigkeit soll durch den vorliegenden Entwurf den Justizverwaltungsbehörden genommen und auf die Gerichte übertragen werden (vgl. Vorbemerkung II dieser Begründung und Zweiter Teil Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs, § 56 c FGG). Eine Übertragung auf das Amtsgericht wie in anderen Fällen erscheint jedoch nicht zweckmäßig. Bei der Entscheidung über Befreiungsgesuche ist im Hinblick auf Art. 13 EGBGB ausländisches Recht zu berücksichtigen. Das für die Bearbeitung von Befreiungsanträgen erforderliche Schrifttum wird den Amtsgerichten meist nicht zur Verfügung stehen. Auch sind nicht selten besonders schwierige Fragen des internationalen Privatrechts zu entscheiden. Diese Gründe waren für die bisherige Regelung maßgebend, die die Entscheidung den Oberlandesgerichtspräsidenten und nicht etwa den Landgerichtspräsidenten übertrug. Der Entwurf schlägt deshalb vor, für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses das Oberlandesgericht für zuständig zu erklären. Dieses entscheidet nach den Vorschriften des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Örtlich soll das Oberlandesgericht zuständig sein, in dessen Bezirk die Ehe nach § 1318 des Entwurfs geschlossen werden kann. Auf die Begründung zu § 1307 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 1313 Abs. 3, 4 entspricht dem geltenden Recht.

Zu §§ 1314 bis 1318

Die §§ 1314 bis 1318 des Entwurfs über die Eheschließung ersetzen die §§ 11 bis 15 KRGes. Nr. 16 (§§ 15 bis 19 EheG 1938) und den § 9 der 1. DVO zum Ehegesetz (§ 9 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone).

Eine Abweichung von der Regelung des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 liegt insoweit vor, als künftig nach § 1318 Abs. 3 des Entwurfs in den Fällen, in denen keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, für die Eheschließung im Inlande wieder allein der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig sein soll. Diese Regelung entspricht der Rechtslage, die bis zum Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 bestanden hat. Erst dieses hat außer dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin auch die Standesbeamten der Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg für zuständig erklärt. Auf die Zuständigkeit dieser Standesbeamten kann aber in Zukunft verzichtet werden. Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin kann im gegebenen Falle den Standesbeamten eines anderen Bezirks ermächtigen, die Eheschließungserklärungen entgegenzunehmen.

Von einer Übernahme des durch das Kontrollratsgesetz Nr. 52 vom 21. April 1947 in das Kontrollratsgesetz Nr. 16 eingefügten § 15a soll abgesehen werden.

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt sich die Form einer im Inland geschlossenen Ehe ausschließlich nach den deutschen Vorschriften (vgl. Art. 13 Abs. 3 EGBGB). Eine rechtswirksame Ehe kann nur vor dem deutschen Standesbeamten geschlossen werden. Eine konsularische Eheschließung wird nur anerkannt, soweit durch Staatsvertrag die Anerkennung konsularischer Eheschließungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart ist. § 15a durchbricht diesen Grundsatz, indem er zuläßt, daß eine Ehe zwischen Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, in Deutschland auch vor einer Person geschlossen werden kann, die von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besitzt, dazu ermächtigt ist. Die Beibehaltung einer solchen Bestimmung setzt voraus, daß der ausländische Staat das Gegenrecht gewährt. Das aber kann grundsätzlich nur in einem gegenseitig verpflichtenden Staatsvertrag geregelt werden.

Die §§ 1319 bis 1322 entfallen.

Zu §§ 1323 bis 1333

Die §§ 1323 bis 1333 des Entwurfs über die Nichtigkeit der Ehe übernehmen ohne sachliche Änderung die §§ 16 bis 24, 26, 27 KRGes. Nr. 16 (§§ 20 bis 28, 31, 32 EheG 1938).

Eine Neuerung bringt lediglich die Vorschrift des § 1327 Abs. 2. Eine Ehe, die als Doppelhehe nichtig ist, bleibt nach geltendem Recht auch dann nichtig, wenn der Grund für ihre Nichtigkeit, der Fortbestand einer früheren Ehe, entfallen ist (z. B. durch Tod, Scheidung, Aufhebung). Sie wird nach geltendem Recht nur dann gültig, wenn die erste Ehe für nichtig erklärt ist.

In der Nachkriegszeit hat sich gezeigt, daß diese Regelung zu sehr unerfreulichen Ergebnissen führen kann. Es ist auch kein durchgreifender Grund dafür ersichtlich, daß die zweite Ehe auch dann noch nichtig sein muß, wenn die erste Ehe nicht mehr besteht. Deshalb sieht § 1327 Abs. 2 des Entwurfs vor, daß die zweite Ehe mit der Auflösung der ersten Ehe gültig wird. Diese Heilung kann allerdings nur eintreten, da andernfalls der Gesetzgeber das Nebeneinanderbestehen von zwei Ehen derselben Person anerkennen würde. Entsprechend der Regelung in anderen Fällen soll die Heilung der Nichtigkeit nicht eintreten, wenn ein Ehegatte der zweiten Ehe bereits die Klage auf Nichtigerklärung dieser Ehe erhoben hat; denn in diesem Falle würde die Heilung der Ehe dem Willen wenigstens eines Ehegatten widersprechen. Dagegen soll die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts oder des Ehegatten der früheren Ehe die Heilung nicht hindern können.

In § 1332 des Entwurfs ist in Absatz 3 die Vorschrift des § 16 der 1. DVO zum Ehegesetz (vgl. auch § 15 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone) eingearbeitet worden. Im übrigen soll durch die Fassung des Absatzes 2 eine heute bestehende Zweifelsfrage geklärt werden. Nach Nichtigerklärung einer Ehe sollen, wenn auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten die für die Scheidung geltenden Vorschriften Anwendung finden (vgl. § 26 Abs. 1 KRGes. Nr. 16, § 1332 Abs. 1 des Entwurfs). Jedoch soll nach § 26 Abs. 2 KRGes. Nr. 16 der Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, die Befugnis haben, dem anderen Ehegatten zu erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Bestritten ist, ob dieses Wahlrecht auch dann besteht, wenn beide Ehegatten gutgläubig waren (vgl. Hoffmann-Stephan, Komm. zum Ehegesetz S. 99). Vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes 1938 konnte das Wahlrecht gemäß § 1345 Abs. 1 BGB nur gegenüber dem bösgläubigen Ehegatten ausgeübt werden. Diese Regelung wird den Verhältnissen am besten gerecht. Waren beide Ehegatten gutgläubig, so darf sich keiner von ihnen der Unterhaltungspflicht dadurch entziehen, daß er eine entsprechende Erklärung abgibt. Durch die Neufassung des Absatzes 2 des § 1332 soll dies klargestellt werden.

§ 25 KRGes. Nr. 16, der die rechtliche Stellung der Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe behandelt, ist aus systematischen Gründen in die §§ 1592 a, 1671 a des Entwurfs übernommen worden.

§ 1334 entfällt.

Zu §§ 1335 bis 1344

Die §§ 1335 bis 1344 des Entwurfs über die Aufhebung der Ehe stimmen mit den §§ 28 bis 37 KRGes. Nr. 16 (§§ 33 bis 42 EheG. 1938) überein. Lediglich in § 1337 ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG vorgesehen, daß auch die fehlende Einwilligung des Elternteils, dem die gesetzliche Vertretung nicht zusteht (in der Regel die Mutter), zur Aufhebung der Ehe führen kann.

Die §§ 1345 bis 1347 entfallen.

Zu §§ 1348 bis 1350

Die §§ 1348 bis 1350 des Entwurfs über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung schließen sich an das geltende Recht an, vgl. §§ 38, 39 KRGes. Nr. 16 (§§ 43, 44 EheG 1938) und § 19 der 1. DVO zum Ehegesetz (§ 18 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone).

Eine Abweichung vom geltenden Recht enthält lediglich § 1349 Abs. 2 Satz 2, 3 des Entwurfs. Die uneingeschränkte Durchführung der Bestimmung, daß der Ehegatte, der nach Rückkehr seines für tot erklärten ersten Ehegatten die Aufhebung der zweiten Ehe verlangt hat, zu Lebzeiten seines zurückgekehrten Ehegatten die Ehe nur mit diesem eingehen kann, hat zu unbilligen Härten geführt, wenn der zurückgekehrte Ehegatte zur erneuten Eheschließung nicht bereit oder nicht in der Lage war. Im Schrifttum sind deshalb wiederholt Versuche gemacht wor-

den, das Eheverbot des § 39 Abs. 2 KRGes. Nr. 16 (§ 44 Abs. 2 EheG 1938) einschränkend auszulegen. Auf die Ausführungen bei Hoffmann-Stephan, Komm. zum Ehegesetz S. 155, wird verwiesen.

Eine Aufhebung des Verbots des § 39 Abs. 2 KRGes. Nr. 16 kann nicht in Betracht kommen. Dagegen erscheint es — entsprechend mehrfachen Anregungen — zweckmäßig, in geeigneten Fällen Befreiung von dem Eheverbot zuzulassen. § 1349 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs sieht diese Möglichkeit vor. Über die Befreiung soll — ebenso wie bei anderen Ehehindernissen (vgl. die Begründung zu § 1307 Abs. 3, § 1309 Abs. 2) — das Vormundschaftsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden (vgl. auch Zweiter Teil Art. 4 Nr. 10, § 56 c FGG). Die örtliche Zuständigkeit ist ebenso wie im Falle des § 1307 Abs. 3 und des § 1309 Abs. 2 geregelt (vgl. § 1349 Abs. 2 Satz 3).

§ 40 KRGes. Nr. 16 (§ 45 EheG. 1938), der das Verhältnis der Eltern zu den Kindern der zweiten Ehe nach deren Aufhebung behandelt, ist aus systematischen Gründen in den § 1671 a des Entwurfs (vgl. auch § 1606 Abs. 3 des Entwurfs) übernommen worden.

Zu § 1351

§ 1351 des Entwurfs stellt klar, daß die Feststellung des Todes und der Todeszeit gemäß den §§ 39 ff. des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) der Todeserklärung gleichsteht. Damit werden Zweifel, die in dieser Richtung bestanden, ausgeräumt.

§ 1352 entfällt.

Artikel 3

Viertes Buch — Familienrecht

Erster Abschnitt — Bürgerliche Ehe

Neufassung des Fünften Titels über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen werden in den §§ 1353 bis 1362 BGB behandelt. Diese Vorschriften sind im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG änderungsbedürftig. Es wird vorgeschlagen, diesen Abschnitt des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu zu fassen.

Zu § 1353

§ 1353 des Entwurfs behandelt ebenso wie § 1353 BGB die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Das Wesentliche über die Stellung von Mann und Frau in der Ehe wird hierdurch bereits ausgedrückt. Eine weitgehende Verselbständigung von Mann und Frau müßte zum Schaden dieser Gemeinschaft werden.

Aus der Pflicht der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft folgt ihre Verpflichtung zu gegenseitiger Treue und zu gegenseitigem Beistand. § 1353 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs spricht diese Verpflichtung besonders aus. Er folgt damit zahlreichen Anregungen und auch dem Vorbild ausländischer Rechtsordnungen (vgl. z. B. Art. 159 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs).

§ 1353 Abs. 2 weicht nur in der Fassung von § 1353 Abs. 2 BGB ab. Hiernach besteht in zwei Fällen ein Recht, die eheliche Lebensgemeinschaft zu verweigern; einmal, wenn das Verlangen des anderen Ehegatten nach Herstellung der Lebensgemeinschaft einen Mißbrauch seines Rechts darstellt, und ferner dann, wenn der die eheliche Gemeinschaft ablehnende Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen. Der zweite Fall ist nur ein Unterfall des ersten; kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, dann ist das Verlangen des anderen Ehegatten, die Lebensgemeinschaft mit ihm herzustellen, mißbräuchlich. § 1353 Abs. 2 des Entwurfs stellt dieses Verhältnis der beiden Fälle zueinander klar. Noch auf eine weitere Abweichung des Entwurfs von der Fassung des § 1353 Abs. 2 BGB mag hingewiesen werden. § 1353 Abs. 2 Satz 2 BGB knüpft das Recht eines Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft zu verweigern, nur an die Voraussetzung, daß dieser berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen. Die Entstehungsgeschichte ergibt aber, daß nur ein Schei-

dungsrecht wegen Verschuldens des anderen Ehegatten gemeint ist. Die Rechtsprechung (vgl. RGZ Bd. 162 S. 32) hat den § 1353 Abs. 2 BGB auch dementsprechend ausgelegt. Im Schrifttum ist die Auslegung jedoch streitig geworden. Der Entwurf stellt klar, daß nur ein Scheidungsrecht wegen Verschuldens des anderen Ehegatten in jedem Falle zur Verweigerung des Zusammenlebens berechtigt. Allerdings kann das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft unter Umständen auch dann mißbräuchlich sein, wenn dem die Gemeinschaft verweigernden Ehegatten ein nicht auf Verschulden beruhender Scheidungsgrund (z. B. wegen schwerer unheilbarer Geisteskrankheit des anderen Teiles) zusteht; im Gegensatz zum Scheidungsrecht wegen Verschuldens kommt es dann aber auf die Umstände des Einzelfalles an.

§ 1353 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs stimmt mit der entsprechenden Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs überein.

Zu § 1354

§ 1354 BGB enthält die Bestimmung, auf der bisher im wesentlichen die Stellung des Mannes in der Gemeinschaft der Ehegatten beruhte: „Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung“ (Absatz 1). Abgeschwächt wird diese Stellung des Mannes durch die Bestimmung in Absatz 2: „Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.“

In dem umfangreichen Schrifttum zur Frage der Vereinbarkeit des § 1354 BGB mit dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG wird überwiegend die Auffassung vertreten, daß § 1354 BGB in seiner heutigen Gestalt nicht bestehen bleiben könne. Es fehlen aber auch nicht die Stimmen, die darauf hinweisen, daß die Familie im Sinne des abendländischen Kulturkreises Schaden erleiden müsse, wenn der Mann nicht auch weiterhin die ihm in § 1354 BGB verliehene Vorrangstellung behalte; eine Regelung, die den Bestand der Ehe und der Familie gefährde, widerspreche aber dem Art. 6 GG.

Aus der innigen Verbindung der Ehegatten ergibt sich, daß die Ehegatten in allen wichtigeren Fragen, die die eheliche Gemeinschaft betreffen, sich zu einer Einmütigkeit durchringen müssen. Dabei ist auch die Pflicht zum Nachgeben besonders wichtig und ernst zu nehmen. Beide Ehegatten müssen ihre gegenseitige Abhängigkeit als Spiegelbild ihrer gegenseitigen Verbundenheit erkennen und demgemäß handeln. Eine Verselbständigung der Frau und des Mannes gefährdet die Gemeinschaft. Sie kann also schon im Hinblick auf Art. 6 GG nicht das Ziel der Gleichberechtigung sein.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln haben (Satz 1). Dies besagt aber nicht, daß jede einzelne Angelegenheit von den Ehegatten gemeinsam entschieden werden muß. In vielen Fällen kann, ohne daß dies der richtig verstandenen Gleichberechtigung der Geschlechter widerspräche, ein Ehegatte allein über Angelegenheiten des ehelichen Lebens entscheiden. Die Frau braucht z. B. in Fragen, die die Haushaltsführung betreffen, keine gemeinschaftliche Entscheidung der Ehegatten herbeizuführen. Es wäre gekünstelt, in solchen Fällen von einer gemeinschaftlichen Entscheidung zu sprechen, indem man annimmt, ein Ehegatte bevollmächtigt insoweit stillschweigend den anderen Ehegatten. Daß ein Ehegatte in solchen und ähnlichen Fällen allein entscheiden kann, ergibt sich nicht aus einer Bevollmächtigung, sondern aus dem Wesen der Ehe und der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Jeder Ehegatte muß aber bei seinen Handlungen auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht nehmen (Satz 2). Bei Meinungsverschiedenheiten müssen die Ehegatten versuchen, zu einer Einigung zu gelangen (Satz 3).

Für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen können, soll nicht, wie in zahlreichen Vorschlägen zur Reform des Familienrechts vorgesehen ist, das Vormundschaftsgericht entscheiden. Der Entwurf sieht nur in einigen wenigen Fällen eine gerichtliche Entscheidung vor, nämlich bei der Einschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt und bei der Verteilung des Hausrats getrennt lebender Ehe-

gatten. Darüber hinaus erscheint eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts weder zweckmäßig noch tunlich. Abgesehen davon, daß seine Entscheidungen in der Mehrzahl der Fälle nicht vollstreckbar wären und häufig ohne praktische Wirkung bleiben müßten, ist eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts auch deshalb bedenklich, weil das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht leicht zu einer Entfremdung der Ehegatten und vielleicht sogar zur Scheidung der Ehe führt. Aus diesem Grunde ist auch eine beratende Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts nicht vorgesehen. Es bleibt den Ehegatten natürlich unbenommen, sich an kirchliche oder private Stellen zu wenden, wenn Schwierigkeiten in der Ehe auftauchen. Dies mag in vielen Fällen sogar zweckmäßig sein. Der Staat hat aber die persönliche Sphäre der Ehegatten zu achten und soll durch seine Organe weder mit Anordnungen noch mit Vorschlägen auf die Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten einwirken.

Der Entwurf des Bundesjustizministers sah für den Fall, daß die Ehegatten sich nicht einigen können, keine ausdrückliche Regelung vor. Die Beibehaltung des Entscheidungsrechts des Mannes hielt der Bundesjustizminister für nicht vereinbar mit Art. 3 Abs. 2 GG. Es sollte der Wille des Ehegatten maßgebend sein, der der ehelichen Lebensgemeinschaft am besten entspricht (§ 1353). § 1354 BGB sollte ersatzlos wegfallen. Dieser Auffassung hat sich die Mehrheit der Mitglieder der Bundesregierung nicht angeschlossen. Sie ist der Ansicht, daß in solchen Fällen — ebenso wie bei Meinungsverschiedenheiten über die Ausübung der elterlichen Gewalt (§ 1628 des Entwurfs) — im Hinblick auf Artikel 6 GG eine Entscheidungsbefugnis des Mannes nicht entbehrt werden könne. Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß, falls die Ehegatten sich nicht einigen, der Mann berechtigt und verpflichtet ist, unter Berücksichtigung der Auffassung der Frau die Entscheidung zu treffen (Satz 4).

Entspricht die Entscheidung des Mannes nicht dem wohlverstandenen Interesse beider Ehegatten, so braucht die Frau ihr nicht zu folgen (Satz 5). Ein Mißbrauch der Befugnis durch den Mann braucht — im Gegensatz zur geltenden Regelung — nicht vorzuliegen.

Zu § 1355

§ 1355 des Entwurfs regelt den Familiennamen der Ehegatten. Nach § 1355 BGB erhält die Frau mit der Eheschließung den Familiennamen des Mannes, und sie behält ihn während der Dauer und grundsätzlich auch nach Auflösung der Ehe. Sie ist nicht befugt, einen anderen Namen als Familiennamen zu führen.

Auch der Entwurf geht davon aus, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Namen führen sollen. Es würde der engen Verbundenheit von Mann und Frau widersprechen, wenn jeder von ihnen seinen bisherigen Namen behielte. Ob die Ehegatten den Namen des Mannes oder den Namen der Frau als Familiennamen tragen, ist eine Ordnungsvorschrift, die ihre Rechte nicht berührt. Der Überlieferung in Deutschland folgend, sieht der Entwurf vor, daß der Mannesname der Ehe- und Familienname sein soll. Der Vorschlag, den Ehegatten bei der Eheschließung die Wahl zu überlassen, ob sie den Namen des Mannes oder den der Frau als Familiennamen führen wollen, ist nicht empfehlenswert. Er bedeutet einen lediglich auf dogmatischen Erwägungen beruhenden Einbruch in eine echte, gewachsene Form, seine Durchführung fände in breiten Schichten des Volkes kein Verständnis und würde dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter mehr schaden als nützen (vgl. auch Ulmer, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentags Teil B S. 72). In Ausnahmefällen mag der Mann den Namen der Frau im Wege der behördlichen Namensänderung annehmen. Das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 9) gibt hierzu die Möglichkeit.

- Die Frau soll aber befugt sein, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Mannesnamen ihren Mädchennamen anzufügen.

In den Erörterungen über den Familiennamen der Ehegatten ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Ehegatten sollten einen aus dem Namen des Mannes und dem Namen der Frau zusammengesetzten Familiennamen führen können. Der Entwurf hat sich auch diesem Vorschlag nicht angeschlossen. Abgesehen davon, daß eine solche Regelung zu unnötigen Er-

schwernissen im täglichen Verkehr führt, ist auch nicht anzunehmen, daß sie sich im Volke durchsetzen würde. Hinzu kommt, daß die Führung eines Doppelnamens durch die Eltern auch Schwierigkeiten für den Namen der Kinder zur Folge haben müßte, wenn diese eine Ehe eingehen. Sie müßten dann einen oder mehrere Namen ablegen. Dadurch aber würde der Gedanke der Familieneinheit gefährdet (vgl. Curtius, Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentags Teil B S. 74).

Zu § 1356

Nach § 1356 Abs. 1 BGB ist die Frau berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten. Sie ist grundsätzlich auch berechtigt, einen außerhäuslichen Beruf auszuüben. Jedoch kann der Mann nach § 1358 Abs. 1 BGB ein Arbeitsverhältnis der Frau ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist.

Die Bestimmung des § 1356 Abs. 1 BGB ist entbehrlich. Das Recht und die Pflicht der Frau, das Hauswesen zu leiten, ergibt sich bereits aus der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft und der natürlichen Aufgabenteilung zwischen Mann und Frau in der Ehe.

Das Recht des Mannes, ein Arbeitsverhältnis der Frau zu kündigen, ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht vereinbar; es widerspricht der Selbstverantwortlichkeit der Frau als gleichberechtigter Lebensgenossin des Mannes. Die Frau muß grundsätzlich das Recht haben, erwerbstätig zu sein. Allerdings folgt aus ihrer Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft (§ 1353 des Entwurfs), daß es ihre Hauptaufgabe ist, ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter zu erfüllen. Sie muß den Haushalt leiten und sich der Erziehung der Kinder widmen. Die Erfüllung dieser Hauptaufgaben der Frau darf durch eine außerhäusliche Berufstätigkeit der Frau nicht gefährdet werden.

- Deshalb bestimmt § 1356 des Entwurfs, daß die Frau berechtigt ist, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.

Ob und inwieweit die Frau zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft ihres Mannes (vgl. § 1356 Abs. 2 BGB) oder zu anderer beruflicher Tätigkeit verpflichtet ist, ist eine Frage der Unterhaltsverpflichtung und deshalb bei den Bestimmungen über den Unterhalt der Ehegatten zu erörtern (vgl. § 1360 des Entwurfs).

Zu § 1357

§ 1357 des Entwurfs regelt die „Schlüsselgewalt“ der Ehegatten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur eine Schlüsselgewalt der Frau. Nach § 1357 BGB ist die Frau berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten; Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn sich aus den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Für die Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften haftet nur der Mann. Diese Regelung entspricht der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß in erster Linie der Mann die Familie unterhalten muß. Da nach dem Vorschlage des § 1360 des Entwurfs künftig beide Ehegatten gemeinsam den Unterhalt der Familie zu bestreiten haben, schlägt § 1357 des Entwurfs — den meisten Reformvorschlägen entsprechend — vor, daß beide Ehegatten in gleicher Weise für derartige Schulden aufzukommen haben. Durch eine solche Bestimmung wird auch der Mißstand beseitigt, daß Dritte, die mit der Frau Rechtsgeschäfte abgeschlossen haben, ihre Forderung nicht verwirklichen können, wenn der Mann vermögenslos ist, die Frau aber Vermögen besitzt.

Nach § 1357 BGB kann die Frau zwar den Mann vertreten, nicht aber der Mann die Frau. Diese Regelung wird der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht gerecht. § 1357 des Entwurfs sieht daher vor, daß künftig nicht nur die Frau, sondern auch der Mann Geschäfte für den laufenden Unterhalt der Familie mit verpflichtender Wirkung für beide Ehegatten besorgen kann. Der Vorschlag, es solle in erster Linie der Ehegatte haften, der das Geschäft abgeschlossen hat, der andere Ehegatte aber nur hilfsweise oder beschränkt, ist nicht empfehlenswert, da es oft vom Zufall abhängt, welcher Ehegatte das Geschäft geschlossen hat, der Zufall aber die Haftung der Ehegatten nicht beeinflussen darf.

Die in § 1357 BGB für den Umfang der Vertretungsmacht gewählte Fassung „innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises“ ist auf die Tätigkeit der Frau zugeschnitten. Da nach dem Vorschläge des Entwurfs das Geschäftsbesorgungsrecht auch dem Manne zusteht, wird diese Fassung durch den Ausdruck „für den laufenden Unterhalt der Familie“ ersetzt. Der Umfang der Vertretungsmacht bleibt sachlich der gleiche.

Die Schlüsselgewalt entfällt, wenn die Ehegatten getrennt leben. Dies ist zwar im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber daraus, daß in der Regel kein häuslicher Wirkungskreis mehr besteht, wenn die Ehegatten getrennt leben. Da § 1357 des Entwurfs den Ausdruck „häuslicher Wirkungskreis“ nicht mehr verwendet, bestimmt er in Absatz 1 Satz 3 zur Klarstellung, daß getrennt lebende Ehegatten nicht berechtigt sind, mit Wirkung für den anderen Ehegatten Geschäfte zu besorgen.

Nach § 1357 Abs. 2 BGB kann der Mann die Vertretungsmacht der Frau ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts beschränken oder ausschließen; das Vormundschaftsgericht hat diese Maßnahme jedoch aufzuheben, wenn sie sich als Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstellt. Da nunmehr beiden Ehegatten das Geschäftsbesorgungsrecht zustehen soll, muß jeder Ehegatte die Beschränkung oder Ausschließung der Vertretungsmacht des anderen Ehegatten herbeiführen können. § 1357 Abs. 2 des Entwurfs gibt ihnen diese Möglichkeit; er beschränkt die Ehegatten aber auf ein Antragsrecht. Die Beschränkung oder Ausschließung selbst soll der Vormundschaftsrichter aussprechen, weil diese Maßnahme in erheblichem Umfange in die Rechte der Ehegatten eingreift. Das Vormundschaftsgericht kann die Beschränkung oder Ausschließung nach § 1357 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs auch durch eine einstweilige Anordnung beschließen; es erscheint zweckmäßig, dies zuzulassen, um der Gefahr zu begegnen, daß ein Ehegatte durch mißbräuchliche Ausübung seiner Vertretungsmacht bis zur Entscheidung des Vormundschaftsgerichts das Vermögen des anderen Ehegatten schädigt.

Nach § 1357 Abs. 2 Satz 3 und § 1435 BGB ist die Beschränkung oder Ausschließung der Vertretungsmacht einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie diesem bekannt oder wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen ist. § 1357 Abs. 3 des Entwurfs stellt es jedoch nicht auf die Eintragung allein ab, sondern entsprechend der allgemeinen Regelung des Entwurfs (vgl. § 1368) auf die Eintragung und deren Veröffentlichung.

Nach § 1357 Abs. 4 des Entwurfs hat das Vormundschaftsgericht die Beschränkung oder Ausschließung aufzuheben, wenn kein Grund mehr besteht, sie aufrechtzuerhalten.

§ 1358 entfällt.

Es wird auf die Begründung zu § 1356 des Entwurfs Bezug genommen.

Zu § 1359

§ 1359 des Entwurfs regelt den Grad der Sorgfalt, für den die Ehegatten einander bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem ehelichen Verhältnis einzustehen haben. Er stimmt mit § 1359 BGB sachlich überein. Es entspricht der engen Verbundenheit von Mann und Frau, daß sie einander nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der im Schrifttum erhobenen Forderung, daß ein Ehegatte dem anderen für jede Fahrlässigkeit haften solle, hat sich der Entwurf nicht anschließen können.

Zu §§ 1360 bis 1360b

Die §§ 1360 bis 1360b des Entwurfs regeln die Unterhaltungspflicht der Ehegatten (bisher § 1360 BGB). Für den Fall, daß die Ehegatten getrennt leben, enthalten die §§ 1361, 1361a des Entwurfs — ebenso wie § 1361 BGB — besondere Vorschriften.

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch gliedert die Verpflichtung, den Unterhalt der Familie zu bestreiten, in zwei selbständige Verbindlichkeiten auf, in die Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts im engeren Sinne (§ 1360 BGB) und in die weitere Verpflichtung, den ehelichen Aufwand zu tragen. Die Verpflichtungen treffen grundsätzlich den Ehemann. Nach § 1360 BGB muß der Mann die Frau unabhängig von ihrer Bedürftigkeit unterhalten; die Frau braucht dem Manne jedoch nur dann Unterhalt zu gewährleisten, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei der Verpflichtung, den ehelichen Auf-

wand zu tragen, ist der Mann, insbesondere beim gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und bei der Gütertrennung, schlechter gestellt als die Frau. Er hat den ehelichen Aufwand zu tragen (§ 1389 Abs. 1, § 1427 Abs. 1 BGB). Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung stehen ihm allerdings die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau zur Verfügung, und er kann, soweit diese keinen angemessenen Beitrag darstellen, von der Frau verlangen, daß sie ihm einen solchen Beitrag aus den Einkünften ihres Vorbehaltsguts leistet (§ 1371 BGB). Die Frau braucht aber, im Gegensatz zum Manne, den Stamm ihres Vermögens nicht anzugreifen und ihre Erwerbsfähigkeit nicht auszunutzen (vgl. § 1371 BGB in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 BGB). Auch bei der Gütertrennung kann der Mann nicht verlangen, daß die Frau aus ihrem Vermögensstamm zum Unterhalt beiträgt oder ihre Arbeitskraft verwertet (§ 1427 Abs. 2 BGB).

Diese Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen auf der grundsätzlichen Einstellung, daß der Mann das Haupt der Familie ist und daß ihn deshalb in erster Linie die Verpflichtung treffen muß, für den Unterhalt der Familie zu sorgen (vgl. Motive Band IV S. 123). Sie lassen sich mit Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbaren. Der Entwurf muß daher die Verpflichtung der Ehegatten, den Unterhalt der Familie zu bestreiten, im Sinne der Gleichberechtigung der Geschlechter neu regeln.

b) § 1360 Abs. 1 des Entwurfs schlägt vor, zu bestimmen, daß beide Ehegatten nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft und der Einkünfte ihres Vermögens den angemessenen Unterhalt der Familie zu bestreiten haben; den Stamm ihres Vermögens brauchen sie, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, nicht anzugreifen.

Die Unterscheidung zwischen der Unterhaltsverpflichtung im engeren Sinne (§ 1360 BGB) und der bisher bei den einzelnen Güterständen geregelten Verbindlichkeit, den ehelichen Aufwand zu tragen, wird aufgegeben. Sie findet sich auch nicht im ausländischen Recht und stellt eine Aufspaltung eines soziologischen Einheitsbegriffs dar (Boehmer in MDR. 1950 S. 390).

Der Entwurf versteht unter dem Unterhalt der Familie auch den Unterhalt für die gemeinsamen Kinder. Auch insoweit soll eine gegenseitige Verpflichtung der Ehegatten bestehen. Die Unterhaltsansprüche der Kinder gegen ihre Eltern sind in den §§ 1601 ff. BGB geregelt.

§ 1360 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt im einzelnen, was unter dem angemessenen Unterhalt der Familie zu verstehen ist. Dabei wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht auf die Lebensstellung des Mannes, sondern auf die Verhältnisse beider Ehegatten abgestellt.

Wenn beiden Ehegatten die Verpflichtung auferlegt wird, für den angemessenen Unterhalt der Familie zu sorgen, so muß berücksichtigt werden, daß die Frau häufig durch die Führung des Haushalts voll in Anspruch genommen wird und einer Berufstätigkeit nicht nachgehen kann. Sie wird auch im allgemeinen kein ausreichendes Vermögen haben, um aus dessen Einkünften einen angemessenen Beitrag zum Unterhalt der Familie beisteuern zu können. Deshalb sieht § 1360 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs vor, daß die Frau ihre Verpflichtung, nach Maßgabe ihrer Arbeitskraft den Unterhalt der Familie zu bestreiten, in der Regel dadurch erfüllt, daß sie das gemeinschaftliche Hauswesen leitet und, soweit dies nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist, im Haushalt arbeitet. Damit soll durch den Gesetzgeber zugleich zum Ausdruck gebracht werden, daß die Arbeit der Frau im Haushalt nicht gering zu achten ist. Sie ist um so höher zu werten, je größer und verantwortungsvoller die Aufgaben der Frau im Haushalt sind, insbesondere wenn die Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder in der Hauptsache auf ihren Schultern ruht.

Während der Entwurf ein Recht der Frau zur Berufstätigkeit grundsätzlich anerkennt, besteht eine Verpflichtung hierzu in der Regel nicht. Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, zum angemessenen Unterhalt der Familie beizutragen (Absatz 1), in der Regel durch ihre Arbeit im Haushalt. Beruflich muß sie nur dann tätig sein, wenn die Arbeitskraft des Mannes und die Vermögenseinkünfte beider Ehegatten zum angemessenen Unterhalt der Familie nicht ausreichen (Absatz 3 Satz 2). Auch in diesem Falle besteht für die Frau eine Pflicht, einen Beruf auszuüben, nur im Rahmen des Zumutbaren. Ob ihr eine Berufstätigkeit zuzumuten ist, ist eine

Frage des Einzelfalles und hängt vor allem davon ab, ob eine Berufstätigkeit mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbar ist (vgl. § 1360 Abs. 3 Satz 2).

Nach der jetzigen Regelung in § 1356 Abs. 2 BGB ist die Frau verpflichtet, im Geschäft ihres Mannes mitzuarbeiten, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Eine entsprechende Verpflichtung des Mannes besteht nicht. Dies entspricht nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau. § 1360 Abs. 4 des Entwurfs regelt daher die Voraussetzungen und den Umfang der Pflicht zur Mitarbeit für beide Ehegatten in gleicher Weise.

Über die Verpflichtung beider Ehegatten, im gemeinsamen Haushalt tätig zu sein, ist keine besondere Bestimmung in den Entwurf aufgenommen worden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 1360 Abs. 1 des Entwurfs und der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft. Sie obliegt in erster Linie der Frau, kann aber unter besonderen Verhältnissen, vor allem wenn die Frau berufstätig sein muß, beide Ehegatten treffen.

Wenn die gemeinsamen Erwerbs- und Vermögenseinkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen, haben beide Ehegatten nach § 1360 Abs. 5 einen angemessenen Beitrag aus dem Stamm ihres Vermögens zu leisten.

§ 1360 des Entwurfs verlangt, worauf ausdrücklich hingewiesen sein soll, nicht etwa, daß beide Ehegatten einen gleich hohen Beitrag zum Unterhalt der Familie leisten. Dies wird auch durch das Grundgesetz nicht gefordert. Dem Grundsatz der Gleichberechtigung wird genügt, wenn jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zum Unterhalt der Familie beiträgt. Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn der Ehegatte, der einen höheren Arbeitslohn erhält oder größere Vermögenseinkünfte hat, verpflichtet wird, für den Unterhalt der Familie mehr aufzuwenden als der andere Ehegatte, der ein geringeres Einkommen hat.

Der Entwurf schließt nicht aus, daß die Ehegatten die für den Unterhalt der Familie erforderlichen Mittel in anderer Weise aufbringen, als es § 1360 vorsieht. Der Mann kann seinen Vermögensstamm angreifen, ohne von der Frau eine ihr zumutbare Berufstätigkeit zu verlangen; die Frau kann beruflich tätig werden und ihren Arbeitsverdienst für den Unterhalt der Familie verwenden, obwohl sie sich damit begnügen dürfte, im Haushalt zu arbeiten (vgl. unter d).

c) Nach § 1360 a Abs. 1 des Entwurfs ist der Unterhalt in der Weise zu leisten, die durch die eheliche Lebensgemeinschaft geboten ist. Diese Vorschrift stimmt mit § 1360 Abs. 3 Satz 1 BGB überein.

§ 1360 a Abs. 2 des Entwurfs verpflichtet den Mann, der Frau seinen Beitrag zum gemeinsamen Unterhalt der Familie für einen angemessenen Zeitraum im voraus zur Verfügung zu stellen, soweit die Frau den Beitrag zur Führung des Haushalts, zur Versorgung der Kinder und zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse verlangen kann. Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Rechtslage. Im Bürgerlichen Gesetzbuch fehlt zwar eine entsprechende Vorschrift; jedoch ist dieser Grundsatz von der Rechtsprechung entwickelt worden. Es erscheint zweckmäßig, diese Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen und dadurch den Ehemann auf seine Verpflichtung hinzuweisen. Auch in den Reformvorschlägen ist dieser Wunsch häufig geäußert worden.

§ 1360 a Abs. 3 des Entwurfs sieht — ebenso wie § 1360 Abs. 3 Satz 2 BGB — für die Unterhaltspflicht der Ehegatten die entsprechende Anwendung der für die Unterhaltspflicht von Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB vor, in denen der Unterhalt für die Vergangenheit, der Verzicht auf den Unterhaltsanspruch und das Erlöschen dieses Anspruchs geregelt sind. In § 1360 Abs. 3 Satz 2 BGB ist außerdem noch die entsprechende Anwendung des § 1605 BGB angeordnet, der den Einfluß der elterlichen Nutznießung am Kindesvermögen auf den Unterhaltsanspruch regelt. Da das elterliche Nutznießungsrecht wegfallen soll, wird § 1605 BGB aufzuheben sein, die Verweisung also gegenstandslos werden.

d) Wie bereits ausgeführt, können die Ehegatten den für die Familie erforderlichen Unterhalt in anderer Weise aufbringen, als es § 1360 des Entwurfs vorsieht. In solchen Fällen ist anzunehmen, daß ein Ehegatte, der mehr Unterhalt leistet, als ihm

nach § 1360 des Entwurfs obliegt, von dem anderen Ehegatten keinen Ersatz verlangen will. § 1360 b des Entwurfs stellt eine dieser Lebenserfahrung entsprechende Auslegungsregel auf. In § 1429 BGB findet sich eine solche Auslegungsregel nur für die Aufwendungen, die eine in Gütertrennung lebende Ehefrau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes gemacht hat. Die dem § 1429 BGB zu Grunde liegende Wertung gilt aber für alle Unterhaltsleistungen der Ehegatten.

Zu §§ 1361, 1361 a

Die §§ 1361, 1361 a des Entwurfs behandeln die gegenseitigen Unterhaltsverpflichtungen getrennt lebender Ehegatten. Sie treten an die Stelle des § 1361 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB.

a) Nach § 1361 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Unterhalt, wenn die Ehegatten getrennt leben und einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigert und verweigern darf, durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Nach § 1361 Abs. 2 BGB fällt die Unterhaltspflicht des Mannes weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrages, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht. Soweit § 1361 BGB keine Sonderregelung trifft, ist auch auf die Unterhaltsverpflichtung getrennt lebender Ehegatten § 1360 BGB anzuwenden.

§ 1361 BGB regelt die Unterhaltspflichten der getrennt lebenden Ehegatten nur unvollkommen. Die Regelung entspricht im übrigen auch nicht in vollem Umfange dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG. Deshalb hat der Entwurf in den §§ 1361 und 1361 a die Unterhaltsverpflichtungen getrennt lebender Ehegatten neu geordnet.

§ 1361 enthält die allgemeinen Vorschriften, während § 1361 a einige Sondervorschriften für Fälle gibt, in denen die Einkünfte des Verpflichteten unzureichend sind.

b) § 1361 Abs. 1 des Entwurfs geht davon aus, daß die Ehegatten, wenn sie getrennt leben, sich aus den Einkünften ihres Vermögens und den Erträgen einer zumutbaren Erwerbstätigkeit selbst unterhalten müssen. Auch die Frau ist verpflichtet, die Mittel zum Unterhalt sich durch Ausübung eines Berufs zu verschaffen. Eine sehr bedeutsame Einschränkung erleidet der Grundsatz allerdings; die Erwerbstätigkeit muß dem Ehegatten nach den Umständen des Falles zumuten sein. Unterhaltsansprüche wird auch künftig in der Regel die Frau geltend machen. Deshalb ist von besonderer Bedeutung die Frage, unter welchen Umständen der Frau eine Erwerbstätigkeit zumuten ist. Dabei wird zu unterscheiden sein, ob der Frau im Einzelfall eine Erwerbstätigkeit überhaupt zugemutet werden kann, und gegebenenfalls welche Art von Erwerbstätigkeit ihr zumuten ist. Bei der Entscheidung der Frage, ob von der Frau billigerweise eine Erwerbstätigkeit überhaupt verlangt werden kann, sind von erheblicher Bedeutung z. B. das Alter der Frau und der Umstand, ob die Frau mehrere Kinder im jugendlichen Alter zu beaufsichtigen und zu erziehen hat. Bei der Prüfung, welche Art von Berufstätigkeit der Frau zugemutet werden kann, sind die Verhältnisse zu berücksichtigen, in denen die Ehegatten gelebt haben; der Frau kann nicht jede Art von Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Sie kann im gegebenen Falle so lange Unterhalt verlangen, bis sie sich auf einen ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechenden Beruf vorbereitet hat. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit kann auch die Schuldfrage berücksichtigt werden. Von der allein schuldigen Frau kann die Ausübung eines Berufs eher gefordert werden als von der schuldlosen Frau. Es ist Aufgabe des Richters, die richtige Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen. Den Stamm seines Vermögens braucht der bedürftige Ehegatte in der Regel nicht anzugreifen.

Der Unterhaltsanspruch richtet sich auf Gewährung einer Geldrente. Die Höhe der Rente bestimmt sich nach dem Umfange der Bedürftigkeit; sie muß entweder den ganzen Unterhalt decken oder, wenn der bedürftige Ehegatte selbst ein eigenes Einkommen hat, einen entsprechenden Teil. Dabei ist der nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten angemessene Unterhalt Maßstab für die Bemessung seiner Höhe. Die Rente braucht nicht mehr, wie in § 1361 Abs. 1 und § 760 Abs. 2 BGB vorgesehen, vierteljährlich, sondern in Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und an die Regeln der Unterhaltsverpflichtung eines geschiedenen Ehegatten (vgl. § 62

Abs. 1 Satz 2 KRGes. Nr. 16, § 1581 Abs. 1 des Entwurfs) nur noch monatlich im voraus entrichtet zu werden. § 1361 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs, demzufolge der Verpflichtete auch dann den vollen Monatsbetrag schuldet, wenn der Berechtigte im Laufe des Monats stirbt, entspricht dem § 760 Abs. 3 BGB und dem § 1581 Abs. 3 des Entwurfs.

c) Die Regel des § 1361 Abs. 1 erleidet einige Ausnahmen:

Wer die eheliche Lebensgemeinschaft verweigert, ohne hierzu berechtigt zu sein, soll keinen Anspruch auf Unterhalt haben (§ 1361 Abs. 2 des Entwurfs). Dieser Rechtssatz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber mittelbar daraus, daß § 1361 BGB in diesem Falle keinen Anspruch auf eine Geldrente gewährt, der Bedürftige den Unterhalt somit nach § 1360 Abs. 3 Satz 1 BGB in der ehelichen Wohnung in natura in Empfang nehmen muß, also nichts erhält, solange er die eheliche Lebensgemeinschaft verweigert. Nur in einem Falle weicht die Regelung des § 1361 Abs. 2 des Entwurfs von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab. Wenn der bedürftige Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft grundlos verweigert, der andere Ehegatte die eheliche Gemeinschaft ebenfalls verweigert, hierzu jedoch berechtigt ist, so hat nach § 1361 BGB der Bedürftige einen Unterhaltsanspruch in Form einer Geldrente. Der Entwurf gewährt diesen Anspruch nicht, sondern behandelt die beiden erörterten Fälle gleich. Eine verschiedene Behandlung erscheint nicht gerechtfertigt. Für die Frage, ob der bedürftige Ehegatte, der die eheliche Lebensgemeinschaft grundlos verweigert, einen Unterhaltsanspruch haben soll, kann es keinen Unterschied machen, ob der andere Ehegatte zur Fortführung des ehelichen Lebens bereit ist, oder ob er ebenfalls — aber mit Recht — ablehnt, mit dem anderen Ehegatten zusammen zu leben. Verweigert auch der andere Ehegatte die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft grundlos, so soll dem Ehegatten der Unterhaltsanspruch nicht versagt werden. In diesen Fällen, in denen die Ehegatten in der Regel sich im gegenseitigen Einvernehmen getrennt haben, soll dem bedürftigen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen zustehen.

§ 1361 Abs. 3 des Entwurfs behandelt schließlich den Fall, daß der Ehegatte, der wegen eines schuldhaften Verhaltens des anderen Ehegatten die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft befügt ablehnt, der unterhaltspflichtige Teil ist. Er ist zur Unterhaltsleistung verpflichtet, wenn der schuldige Ehegatte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Diesen Vorschlag macht der Entwurf aus der Erwägung, daß, solange die Ehe nicht aufgelöst ist, auch noch die gegenseitige Verpflichtung zum Beistand besteht. Auch dem an der Trennung schuldigen Ehegatten soll, solange die Ehe nicht geschieden ist, in gewissem Umfang ein Unterhaltsanspruch zustehen, wenn er zur ehelichen Lebensgemeinschaft bereit ist. Allerdings muß er seine Erwerbsfähigkeit ausnutzen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm die Erwerbstätigkeit zuzumuten ist, und er muß auch den Stamm seines Vermögens zur Bestreitung seines Unterhalts verwenden, bevor er Unterhaltsansprüche geltend machen kann. Sollte jedoch auch dem unterhaltspflichtigen Ehegatten ein Verschulden zur Last fallen, das den Bedürftigen berechtigt, getrennt zu leben, so bleibt es bei der Regel des § 1361 Abs. 1 (vgl. Absatz 3 letzter Halbsatz).

Soweit ein Ehegatte Unterhalt nach § 1361 Abs. 3 verlangen kann, hat er gemäß § 1611 BGB nur auf den notdürftigen Unterhalt Anspruch.

d) § 1361 a des Entwurfs gibt Sondervorschriften für die häufigen Fälle, in denen die Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht ausreichen, um seinen eigenen angemessenen Unterhalt, den Unterhalt des Berechtigten und seine sonstigen Verpflichtungen zu bestreiten. In solchen Fällen muß nach Billigkeit über die Höhe der Unterhaltszahlungen entschieden werden (Absatz 1). Dabei sind die Bedürfnisse sowie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Ehegatten zu berücksichtigen. Wenn es der Billigkeit entspricht, muß der Verpflichtete auch den Stamm seines Vermögens angreifen. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß auf Grund des § 1361 a Abs. 1 kein Ehegatte mehr erhalten kann, als ihm nach § 1361 zustände; im Gegenteil wird die Anwendung des § 1361 a Abs. 1 regelmäßig zu einer Herabsetzung des Anspruchs führen.

Der an der Trennung allein schuldige Ehegatte kann eine Herabsetzung seiner Unterhaltspflicht gemäß § 1361 a Abs. 1 grundsätzlich nicht verlangen. Dies wird in § 1361 a Abs. 2 ausgesprochen. Allein schuldig ist ein Ehegatte, wenn er die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft grundlos verweigert, während der

andere Ehegatte die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht oder nicht grundlos ablehnt (Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz), oder wenn er durch sein alleiniges schuldhaftes Verhalten dem anderen Ehegatten einen Grund zum Getrenntleben gegeben hat (Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz). Der allein schuldige Ehegatte muß seine Erwerbsfähigkeit ausnutzen und muß auch den Stamm seines Vermögens angreifen, um seine Unterhaltspflicht zu erfüllen. Nur dann, wenn er auch bei Verwertung seiner Erwerbsfähigkeit und des Stammes seines Vermögens den eigenen Unterhalt gefährden würde, kann eine Herabsetzung der Unterhaltspflicht aus Billigkeitsgründen in Betracht kommen. Die Bedürfnisse eines minderjährigen unverheirateten Kindes, dem der schuldige Ehegatte unterhaltspflichtig ist, sind zu berücksichtigen, nicht aber sonstige Verbindlichkeiten (Absatz 2 letzter Satz).

Zu § 1361 b

§ 1361 b des Entwurfs behandelt den Anspruch der getrennt lebenden Ehegatten auf den Hausrat.

Nach § 1361 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Mann, wenn die Ehegatten getrennt leben und einer der Ehegatten die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Frau die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Gegenstände aus dem gemeinschaftlichen Haushalt zum Gebrauch herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind oder daß sich solche Gegenstände in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen der Frau befinden. Diese Bestimmung steht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht im Einklang. Sie benachteiligt die Frau, weil sie ihr nur insoweit einen Anspruch auf den Hausrat gibt, als er für den Mann entbehrlich ist, und sie benachteiligt den Mann, weil sie ihm keinen entsprechenden Anspruch gegen die Frau gewährt. Der Entwurf schlägt daher vor, die Ansprüche der getrennt lebenden Ehegatten auf den Hausrat neu zu ordnen.

§ 1361 b Abs. 1 Satz 1 spricht den Grundsatz aus, daß jeder Ehegatte die ihm gehörenden Sachen des Hausrats von dem anderen Ehegatten herausverlangen kann. Jedoch muß er sie nach § 1361 b Abs. 1 Satz 2 dem anderen Ehegatten zum Gebrauch überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung der Billigkeit entspricht. Ob die Überlassung der Billigkeit entspricht, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen. Auf welche Gesichtspunkte es hierbei ankommen soll, bestimmt § 1361 b Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs.

§ 1361 b Abs. 2 des Entwurfs sieht für den Fall, daß sich die Ehegatten nicht einigen können, eine Entscheidung des Gerichts vor. Es soll jedoch nicht mehr, wie bisher, das Prozeßgericht zuständig sein. Das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eignet sich für das Verfahren, das die Verteilung des Hausrats zum Gegenstand hat, besser als das Prozeßverfahren. Im übrigen ist das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Scheidung der Ehe schon nach geltendem Recht auf Grund der 6. DVO zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256), der sogenannten Hausratsverordnung, mit derartigen Entscheidungen befaßt. Das Gericht soll, wie bei der Verteilung des Hausrats nach geschiedener Ehe, eine angemessene Vergütung für die Benutzung des dem anderen Ehegatten gehörenden Hausrats festsetzen und einstweilige Anordnungen treffen können. Dagegen ist es — anders als bei der Verteilung des Hausrats nach geschiedener Ehe — nicht befugt, die Eigentumsverhältnisse zu ändern, da keine endgültigen Maßnahmen getroffen werden sollen.

§ 1361 b Abs. 3 regelt die Verteilung des Hausrats, der den Ehegatten gemeinsam gehört. Die Verteilung läßt die Eigentumsverhältnisse unberührt, da sie nur für die Dauer des Getrenntlebens der Ehegatten gilt, also keine endgültige Maßnahme darstellt.

Das gerichtliche Verfahren soll sich nach den Vorschriften der Hausratsverordnung regeln (vgl. Zweiter Teil Art. 5 Nr. 7 des Entwurfs).

Zu § 1362

§ 1362 des Entwurfs regelt — ebenso wie § 1362 BGB — die Eigentumsvermutungen.

Nach § 1362 Abs. 1 BGB wird zugunsten der Gläubiger des Mannes vermutet, daß die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Diese Vermutung kann im Hinblick auf die veränderte Rechtsstellung der Frau nicht mehr aufrechterhalten und soll deshalb durch die Vorschrift des § 1362 Abs. 1 des Entwurfs ersetzt werden, wonach zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Frau vermutet wird, daß die im Besitz eines der Ehe-

gatten oder im Mitbesitz beider Ehegatten befindlichen Sachen dem Schuldner gehören. In den Reformvorschlägen ist bezweifelt worden, ob die Vermutung auch auf die Sachen erstreckt werden muß, die sich im Besitz des Ehegatten befinden, der nicht Schuldner ist. Eine solche Vermutung ist jedoch, solange die Ehegatten zusammenleben, erforderlich, da schwer festzustellen ist und auch leicht verschleiert werden kann, wer von den Ehegatten die zu pfändenden Sachen besitzt. Leben die Ehegatten getrennt, so ist eine solche Vermutung allerdings nicht angebracht; sie würde den Gläubigerschutz überspannen. § 1362 Abs. 1 Satz 2 enthält demgemäß eine entsprechende Ausnahme von Absatz 1 Satz 1.

Nach § 1362 Abs. 2 BGB wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander und zu den Gläubigern vermutet, daß die für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen der Frau gehören. § 1362 Abs. 2 des Entwurfs stellt eine entsprechende Vermutung für beide Ehegatten auf.

§ 1362 des Entwurfs wird für das Zwangsvollstreckungsverfahren ergänzt durch § 739 ZPO in der Fassung des Zweiten Teils Art. 2 Nr. 6 des Entwurfs.

Artikel 4

Viertes Buch — Familienrecht

Erster Abschnitt — Bürgerliche Ehe

Anderung des Sechsten Titels über das eheliche Güterrecht

Das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Dies gilt einmal von dem gesetzlichen Güterstand. In diesem Güterstand verwaltet der Mann das eingebrachte Gut der Frau, also ihr gesamtes Vermögen mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes. Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen und die Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich auf das eingebrachte Gut beziehen. Er kann allerdings in der Regel nur gemeinsam mit der Frau über eingebrachtes Gut verfügen; nur für Geld und andere verbrauchbare Sachen besteht eine Ausnahme. Verweigert die Frau die Zustimmung ohne ausreichenden Grund, so kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Verfügung zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich ist. Die Frau ist nicht berechtigt, das eingebrachte Gut zu verwalten. Sie bedarf zwar zu Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet, nicht der Zustimmung des Mannes. Diese Rechtsgeschäfte sind aber, wenn sie ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossen werden, dem eingebrachten Gut gegenüber unwirksam. Entsprechendes gilt grundsätzlich für Rechtsstreitigkeiten, die die Frau ohne Zustimmung des Mannes führt. Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut sind, soweit der Mann nicht zustimmt, ebenfalls unwirksam. Die Frau kann Verwaltungshandlungen auch dann nicht vornehmen, wenn diese zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich sind. Hierzu ist sie nur berechtigt, wenn der Mann krank oder abwesend und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Der Mann ist nicht nur zur Verwaltung, sondern auch zur Nutznießung berechtigt. Er nutzt das eingebrachte Gut der Frau wie ein Nießbraucher. Er darf die Nutzungen, soweit er sie nicht für den Unterhalt der Familie benötigt, für sich verwenden; er ist der Frau keine Rechenschaft schuldig.

Dieser Güterstand widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Bereits bei den Beratungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag wurde er insbesondere von den Abgeordneten v. Stumm und Bebel einer scharfen Kritik unterzogen. Es mag dahingestellt bleiben, ob er, wie Frau Scheffler auf dem Frankfurter Juristentage 1950 ausgeführt hat, schon als er in Kraft trat, hoffnungslos veraltet war, heute entspricht er jedenfalls nicht mehr der Stellung, die die Frau im Leben des Volkes einnimmt. Es besteht Einmütigkeit darüber, daß dieser Güterstand nicht bestehen bleiben kann.

Die Gütergemeinschaften (die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft), die das Bürgerliche Gesetzbuch als Wahlgüterstände vorsieht, stellen die Frau zwar insofern besser, als sie die Frau an dem Vermögen des Mannes oder jedenfalls an seinem Erwerb, der Errungenschaft, beteiligen. Sie entsprechen aber nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung, weil der Mann das Vermögen beider Ehegatten, mit Ausnahme des Vorbehaltsgutes der Frau, verwaltet. Bei der Verwaltung des

gemeinsamen Vermögens der Ehegatten (Gesamtgut) ist er besonders frei gestellt; er bedarf der Zustimmung der Frau nur zu Rechtsgeschäften, die sich auf das Gesamtgut als Ganzes oder auf Grundstücke beziehen, und zu Schenkungen, durch die nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Die Gütergemeinschaften kommen daher, worüber auch Einigkeit besteht, in der Form, in der das Bürgerliche Gesetzbuch sie ausgestaltet hat, als künftige gesetzliche Güterstände nicht in Betracht.

Es ist aber vorgeschlagen worden, als gesetzlichen Güterstand eine Gütergemeinschaft vorzusehen, in der jeder Ehegatte sein Sondervermögen selbständig und die Ehegatten das Gesamtgut gemeinschaftlich verwalten. Dieser Vorschlag ist nicht empfehlenswert. Eine gemeinschaftliche Verwaltung führt leicht zu Streitigkeiten; denn über die Frage, ob eine Verwaltungshandlung zweckmäßig ist; kann man oft verschiedener Ansicht sein. Bei einer Gesellschaft kann eine gemeinschaftliche Verwaltung in Kauf genommen werden; ergeben sich erhebliche Schwierigkeiten zwischen den Gesellschaftern, so kann die Gesellschaft aufgelöst werden. Bei der Ehe besteht aber ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft. Ein Güterstand, der die Gefahr erheblicher Streitigkeiten mit sich bringt, kann die Ehe leicht zerstören. Er ist als gesetzlicher Güterstand ungeeignet.

Die gemeinschaftliche Verwaltung der Ehegatten schadet auch dem Rechtsverkehr. Sie ist schwerfällig und kann die Gläubiger benachteiligen, wenn sie annehmen, der andere Ehegatte habe einem Rechtsgeschäft zugestimmt. Die Gläubiger können dann keine Befriedigung aus dem Gesamtgut erlangen. Würde man aber im Interesse des Rechtsverkehrs vorsehen, daß das Gesamtgut den Gläubigern auch für einseitige Verwaltungshandlungen eines Ehegatten haftet, so wäre der Hauptzweck der gemeinschaftlichen Verwaltung, der Schutz eines Ehegatten vor einseitigen Verwaltungshandlungen des anderen Ehegatten, vereitelt und jeder Ehegatte in zu großem Maße gefährdet.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes würde in der Regel gerade die Frau benachteiligen, in deren Interesse sie vorgeschlagen wird. Denn wenn die Verwaltung nach dem Gesetz auch beiden Ehegatten zustünde, so würde sie doch in der Praxis im Einverständnis mit der Frau oft vom Manne allein ausgeübt werden, und dieser wäre dann in weitem Umfange in der Lage, das Vermögen der Frau zu verpflichten. Die Frau würde sich dann schlechter stehen, als wenn der Mann das Gesamtgut allein verwaltete. Verwaltet der Mann das Gesamtgut allein, so haftet die Frau für Verwaltungshandlungen des Mannes nur mit dem Gesamtgut. Verwalten die Ehegatten das Gesamtgut aber gemeinschaftlich, so müßte neben dem Gesamtgut auch das Vorbehaltsgut beider Ehegatten haften. Denn dem Gläubiger muß stets das Vorbehaltsgut des Ehegatten haften, der das Gesamtgut verwaltet, und das sind bei einer gemeinsamen Verwaltung beide Ehegatten, auch wenn der Mann die Verwaltungshandlung vornimmt, die Frau aber im einzelnen Fall oder im allgemeinen damit einverstanden ist.

Eine gemeinschaftliche Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten würde auch dann Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn einer der Ehegatten selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Der andere Ehegatte müßte in diesem Falle im Interesse der Gläubiger für die Geschäftsschulden haften, ebenso wie der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundsätzlich für die Geschäftsschulden seiner Frau einzustehen hat (§§ 1452, 1405 BGB). Er könnte sich von einer solchen Haftung nur befreien, wenn man ihm das Recht gäbe, gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts Einspruch einzulegen. Gäbe man ihm dieses Recht nicht, so würde er, was die gemeinschaftliche Verwaltung gerade verhindern will, durch einseitige Verwaltungshandlungen seines Ehegatten verpflichtet werden. Gäbe man ihm aber das Recht, so könnte jeder Ehegatte verhindern, daß der andere selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt; denn der Einspruch hat zur Folge, daß das Gesamtgut nicht haftet, und dies würde den Ehegatten, der das Geschäft betreibt, in aller Regel kreditunwürdig machen.

Der Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat die gemeinsame Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten auch nicht etwa nur deswegen abgelehnt, weil sie der Stellung des Mannes widerspreche. Die Motive (Band IV S. 349 f.) führen vielmehr aus, dem Prinzip des Miteigentums der Gatten am Gesamtgut entspreche an sich, daß die Verwaltung beider Gatten zustehen müsse, aber eine solche Gestaltung lasse sich praktisch nicht durchführen.

Der Vorschlag, jeden Ehegatten zu berechnen, das Gesamtgut selbständig zu verwalten, ist ebenfalls abzulehnen. Er gefährdet die Ehegatten in zu starkem Maße. Die selbständige Verwaltung eines Gesamtgutes durch jeden Teilhaber paßt für Handelsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter Kaufleute sind und bei denen es leicht möglich ist, die Gesellschaft aufzulösen, wenn sich die Gesellschafter streiten. Sie ist aber in einem ehelichen Güterstande, bei dem diese Voraussetzungen fehlen, nicht am Platze. Sie würde das Vermögen der Ehegatten zu sehr gefährden und könnte leicht eine Auflösung der Ehe zur Folge haben. Diese Gefahren können auch nicht dadurch beseitigt werden, daß jeder Ehegatte, wie dies z. B. in § 23 des tschechoslowakischen Familienrechtsgesetzes vom 7. Dezember 1949 und in Art 22 des polnischen Gesetzes vom 27. Juni 1950 vorgesehen ist, nur die Rechtsgeschäfte selbständig vornehmen kann, die eine gewöhnliche Verwaltung mit sich bringt; denn eine solche Einschränkung könnte Dritten gegenüber nicht wirken, weil diese nicht beurteilen können, ob das Rechtsgeschäft, das ein Ehegatte mit ihnen abschließt, im Rahmen einer solchen Verwaltung liegt. Im Interesse der Verkehrssicherheit müßten also die Dritten geschützt werden. Dann würde die Einschränkung aber nur im Verhältnis der Ehegatten zueinander wirken und die Gefährdung eines Ehegatten durch einseitige Verfügungen des anderen Ehegatten nicht wirksam behoben sein. Eine solche Gefährdung beseitigen auch nicht etwa das tschechoslowakische und das polnische Gesetz; diese Gesetze sehen vielmehr vor, daß auch der Gläubiger nur eines Ehegatten aus dem Gesamtgut Befriedigung verlangen kann (§ 24 des tschechoslowakischen und Art. 23 des polnischen Gesetzes).

Die Gütergemeinschaften weisen schließlich, abgesehen von den Bedenken, die mit einer gemeinschaftlichen oder selbständigen Verwaltung des Gesamtgutes durch die Ehegatten verbunden sind, auch sonst Mängel auf, die schon den Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs davon haben Abstand nehmen lassen, sie als gesetzlichen Güterstand vorzusehen.

Die allgemeine Gütergemeinschaft ist für die Ehegatten stets gefährlich. Das Gesamtgut muß, unabhängig von der Frage, wer von den Ehegatten das Gesamtgut verwaltet, im Interesse der Gläubiger jedenfalls für die vorehelichen und die nichtrechtsgeschäftlichen Schulden beider Ehegatten haften. Da in der Regel das gesamte Vermögen eines Ehegatten in seinem Anteil an dem Gesamtgut besteht, kann er verarmen, wenn der andere Ehegatte bei der Eheschließung große Schulden hatte oder nach der Eheschließung unerlaubte Handlungen begeht oder notleidende Verwandte zu unterhalten hat. Die allgemeine Gütergemeinschaft führt auch zu Härten, wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung ein großes, der andere Ehegatte jedoch kein oder nur ein geringes Vermögen hatte. Bei der Beendigung des Güterstandes wird das Gesamtgut grundsätzlich gleichmäßig geteilt. Der Ehegatte, der nichts oder nur wenig mit in die Ehe brachte, erhält also einen erheblichen Anteil an dem Vermögen des anderen Ehegatten. Dies führt vor allem dann zu Unbilligkeiten, wenn die Ehe nur kurze Zeit gedauert hat. Ein Güterstand, der derartige Härten mit sich bringt, ist als gesetzlicher Güterstand ungeeignet.

Auch die Errungenschaftsgemeinschaft weist erhebliche Schattenseiten auf. Auch hier kann das Vermögen eines Ehegatten, soweit es in der Errungenschaft besteht, durch das Verhalten des anderen Ehegatten gefährdet werden. Hinzu kommt, daß die Errungenschaftsgemeinschaft ein sehr verwickelter Güterstand ist. „So einfach und natürlich die diesem System zu Grunde liegenden Gedanken scheinen und so ansprechend sie für das Gemüt sind“, führen die Motive (Band IV S. 151 f.) aus, „so stellen sich ihrer juristischen Ausführung doch sehr erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen.“ Sowohl das Verhältnis der Ehegatten nach außen, zu ihren Gläubigern, als auch das Verhältnis der Ehegatten zueinander, die Auseinandersetzung, ist sehr kompliziert. Bei dem Außenverhältnis ist die Frage, welche Gütermassen (das Sondergut eines der Ehegatten oder das Gesamtgut) den Gläubigern haften, nicht einfach, und die Auseinandersetzung des Gesamtgutes ist außerordentlich verwickelt. „Eine dem Recht entsprechende Auseinandersetzung“, so führen die Motive (Band IV S. 154 f.) aus, „ist hiernach in der Tat nicht anders möglich, als daß die Ausgaben und Einnahmen, sowohl der beiderseitigen Sondergüter als der gemeinsamen Errungenschaftsmasse, durch die ganze Ehe verfolgt und festgestellt werden. Zu dem Ende würde die Aufnahme eines genauen und vollständigen Inventars des beiderseitigen Vermögens bei

Eingehung der Ehe und eine fortlaufende Rechnungsführung während der Ehe nicht zu entbehren sein . . . Wenn auch regelmäßig die Auseinandersetzung in Güte erfolgen mag, so liegt darin doch kein Beweis für die Zweckmäßigkeit des Systems, sondern man ist im Gegenteil daraus, daß eine solche gütliche Auseinandersetzung erfolgen muß, um die verwickeltesten und unerträglichsten Untersuchungen zu vermeiden, auf einen schweren Mangel des Systems zu schließen berechtigt. Wie verwickelt und schwierig die Auseinandersetzungen werden, wenn im Einzelfalle Streit entsteht, geht zur Genüge aus den in solchen Streitigkeiten ergangenen Urteilen hervor . . . Die unveräußerliche Bedingung für ein Güterrecht ist, daß es einfach, klar und praktisch leicht zu handhaben ist. Das aber fehlt diesem System . . . und keine juristische Technik wird im Stande sein, ihnen (den Unbelständen) abzuhelfen.“ Auch v. Rümelin (Das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch usw., 1908 S. 13) warnt vor der Errungenschaftsgemeinschaft: die Auseinandersetzung sei ohne Beteiligung öffentlicher Behörden kaum durchführbar, und die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung hätten in Württemberg zu einer weitgehenden Bevormundung durch die Teilungsbehörden geführt; die Errungenschaftsgemeinschaft habe sich deshalb, so gerecht ihr Ausgangspunkt zu sein scheine, in Gebieten, in denen man keine Freude am Schreibereiwesen und an der Einmischung der Notare habe, keiner Beliebtheit erfreut; man habe aus diesem Grunde weder in Deutschland noch in der Schweiz daran denken können, die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzliches Güterrecht aufzunehmen.

Die Auswertung der 1951 vom Württembergischen Notarverein versandten Fragebogen hat schließlich auch ergeben, daß die Errungenschaftsgemeinschaft selbst in den Gebieten, in denen sie früher gesetzlicher Güterstand gewesen ist, nur noch selten vereinbart wird. „Obschon nämlich“, so heißt es in dieser Auswertung, „. . . sich der vor 1900 geltende gesetzliche Güterstand des Württ. Landrechts zunächst weitgehend in der ähnlichen Errungenschaftsgemeinschaft fortpflanzte, hat die Bedeutung dieses BGB-Güterstandes in der Folge immer mehr abgenommen. Dabei spielten wohl vornehmlich die Kompliziertheit der getroffenen Regelung (schwierige Feststellung der Gütermassen, umfangreiche gegenseitige Ersatzansprüche) . . . eine Rolle.“

Bei der Fahrnisgemeinschaft, der Gemeinschaft also des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft, kommen zu diesen Schwierigkeiten noch weitere erhebliche Mängel hinzu. Sie ist nur so lange als Güterstand brauchbar gewesen, als das wesentliche Vermögen der Ehegatten aus Grundstücken bestand. Mit dem Wegfall dieser Voraussetzung entfällt die Berechtigung dieses Güterstandes. Es hängt heute vom Zufall ab, ob das Vermögen eines Ehegatten in Grundstücken oder in Hypotheken oder in Wertpapieren angelegt ist. Dieser Zufall darf aber nicht darüber entscheiden, ob das Vermögen eines Ehegatten sein (Sonder-) Vermögen bleibt oder gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten wird. Für die Aufstellung der Fahrnisgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand hat sich deshalb auch niemand ausgesprochen.

Es empfiehlt sich daher nicht, eine Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand vorzusehen. Auch die Landesjustizverwaltungen, die sich in den Jahren 1929 und 1930 auf Ersuchen des Reichsministers der Justiz zu der Frage geäußert haben, ob der gesetzliche Güterstand abgeschafft werden und welcher Güterstand gegebenenfalls an seine Stelle treten sollte, haben sich fast durchweg gegen die Gütergemeinschaften ausgesprochen und hervorgehoben, daß die Gütergemeinschaften insbesondere dann nicht brauchbar seien, wenn das Gesamtgut von den Ehegatten gemeinschaftlich oder von jedem Ehegatten selbständig verwaltet werde. „Die Regelung“, hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz ausgeführt, „müßte zu noch größeren Unzuträglichkeiten und zu kaum lösbaren Verwicklungen führen, wenn durch entsprechende Änderungen das Streben nach einer freieren Stellung der Frau in der Vermögensverwaltung Erfüllung finden sollte.“ Die Landesjustizverwaltung Hamburg hat ebenfalls vor einem solchen Güterstande gewarnt: „Die Ehefrau gleichberechtigt neben ihm (den Ehemann) zu stellen und die gemeinschaftliche Verfügung zu fordern, würde einerseits die Wirtschaftsführung zu sehr komplizieren und andererseits leicht eine Quelle von Meinungsverschiedenheiten, ja Streitigkeiten werden können.“ Dieselben Bedenken hat der Preussische Justizminister geäußert: „Die Vorschläge, die das Verwaltungsrecht beiden Ehegatten gemeinsam zugeben oder jedem von ihnen, sei es ganz selbständig oder beschränkt durch ein Widerspruchsrecht des andern, verleihen wollen, sind praktisch schwer durchzuführen . . . Außerdem würde eine Regelung, die in allen Fällen eine Übereinstimmung

beider Ehegatten in der Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich macht oder ihnen die Möglichkeit zu widersprechenden Maßnahmen eröffnet, eine dauernde Quelle von Ehezwistigkeiten bilden.“ Die meisten anderen Länder haben sich ebenfalls in diesem Sinne geäußert.

Auch die nordischen Staaten, die den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihren Gesetzen frühzeitig durchgeführt haben, haben von einer Gütergemeinschaft abgesehen, weil sich die Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten praktisch nicht durchführen lasse (Pappenheim, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Band XIII, S. 188). Dies war auch der Grund, weshalb die Schweiz als gesetzlichen Güterstand nicht die Gütergemeinschaft vorgesehen hat. Huber führt in den Erläuterungen zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Bern 1901, Erstes Heft, S. 117) aus aus praktischen Gründen sei eine gemeinsame Verfügung beider Ehegatten über das Gesamtgut nur zu geringem Teil durchführbar, die Verwaltung des Gesamtgutes durch den Mann allein stelle aber eine zu große Gefahr für die Ehefrau dar.

Es bleibt daher als gesetzlicher Güterstand nur die Gütertrennung übrig. Sie wird der Gleichberechtigung insofern gerecht, als jeder Ehegatte bei diesem Güterstand sein Vermögen selbstständig verwaltet. Der Grundsatz der Gleichberechtigung wäre aber bei einer reinen Gütertrennung nur der Form, nicht der Sache nach durchgeführt. Erhält die Frau, die den Haushalt führt oder im Betriebe oder Geschäft des Mannes mitarbeitet, bei der Auflösung der Ehe keinen Anteil an dem Vermögen, das in der Ehe verdient worden ist, so steht sie erheblich schlechter als der Mann. Sie ist im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe auf einen fragwürdigen Unterhaltsanspruch und im Falle des Todes des Mannes auf ein bescheidenes Erbrecht, in der Regel ein Viertel des Nachlasses, angewiesen, während der Mann oder seine Erben den Erwerb, den der Mann — unmittelbar oder mittelbar — durch die Mitarbeit der Frau erzielt hat, behalten dürfen.

Der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat vor allem deshalb keine Wurzeln im Volke fassen können, weil er die Frau nicht am Erwerb des Mannes beteiligt hat und damit seiner Aufgabe, die geschiedene oder überlebende Ehefrau sicherzustellen, nicht gerecht geworden ist. Mit Recht hat Otto v. Gierke in seiner Stellungnahme zum Güterrecht des ersten Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeführt, man könne den Gedanken einer billigen Anteilnahme der Frau an dem ehelichen Erwerb nicht preisgeben, ohne das Volk in seinem Rechtsgefühl auf das tiefste zu verwunden. Die Ehegatten sind zwar in weitem Umfange dazu übergegangen, einander durch Verfügung von Todes wegen besser zu stellen, sich gegenseitig als Alleinerben oder jedenfalls als Vorerben oder als Nießbraucher des Nachlasses des Erstversterbenden einzusetzen. Die Ehegatten dürfen aber auf diese Möglichkeit, die im übrigen im Falle der Scheidung der Ehe versagt, nicht verwiesen werden. Es ist Aufgabe eines gesetzlichen Güterstandes, für den Durchschnitt der Ehen eine Regelung zu treffen, die beiden Ehegatten gerecht wird, ohne daß diese zum Abschluß von Ehe- oder Erbverträgen gezwungen werden. Man ist sich heute auch darüber einig, daß die Ehefrau an dem Vermögen, das in der Ehe verdient worden ist, in irgendeiner Form beteiligt werden muß. Sehr streitig ist aber, in welcher Weise und in welchem Umfange dies zu geschehen habe.

Wieruszowski hat 1924 auf dem Heidelberger Juristentag (Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentags, S. 331 ff. und S. 357 ff.) vorgeschlagen, eine reine Gütertrennung vorzusehen, einem Ehegatten aber im Falle der Scheidung einen „Abgeltungsanspruch“ und im Falle des Todes des anderen Ehegatten ein erweitertes Erbrecht zu gewähren. Werde die Ehe durch Scheidung aufgelöst, so solle einem Ehegatten als Entgelt für seine Leistungen zum Eheaufwand ein Anspruch auf Beteiligung an der Vermögensmehrung zustehen, die im Vermögen des anderen Ehegatten während der Ehe eingetreten sei. Das Gericht solle nach billigem Ermessen entscheiden, welcher Ehegatte entgeltspflichtig und in welcher Höhe das Entgelt zu gewähren sei. Dabei sei auf die Dauer der Ehe, den Umfang der Beitragsleistung, die Mitwirkung der Ehegatten zur Gewinnerzielung und damit den Zugewinn gebührend Rücksicht zu nehmen. Werde die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so sei das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten zu verstärken.

Dieser Vorschlag ist nicht empfehlenswert. Der Richter, der über den Abgeltungsanspruch zu entscheiden hat, wird, worauf auch die Landesjustizverwaltungen 1929/30 hingewiesen haben,

vor eine kaum lösbare Aufgabe gestellt. Die Rechtssicherheit wird in weitem Umfange gefährdet. Kein Rechtsanwalt kann einem Ehegatten mit einiger Sicherheit sagen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe das Gericht einen Abgeltungsanspruch festsetzen werde. Dadurch wird eine Flut von Rechtsstreitigkeiten heraufbeschworen, fast jedem Scheidungsprozeß wird ein Abgeltungsprozeß folgen. Auch die Verstärkung des Erbrechts ist bedenklich. Sie beeinträchtigt die Testierfreiheit der Ehegatten und führt zu keinen sachgemäßen Lösungen, wenn der Ehegatte, in dessen Person die Vermögensmehrung eingetreten ist, den anderen Ehegatten überlebt. Aus diesem Grunde hat auch das schweizerische Recht die Beteiligung der Frau an der Errungenschaft nicht durch ein erweitertes Erbrecht verwirklicht (Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung, zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das Schweizerische Zivilgesetzbuch, vom 28. Mai 1904 S. 32). Auch die Landesjustizverwaltungen haben den Vorschlag Wieruszowskis aus diesen Erwägungen fast durchweg abgelehnt.

Hübner (14. Beiheft zur Deutschen Rechts-Zeitschrift 1950) hat, in Anlehnung an die Ausführungen von Wieruszowski, vorgeschlagen, die reine Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand vorzusehen und nur dem Ehegatten eine billige Entschädigung zu gewähren, der „in einem Unternehmen, das der andere Ehegatte betrieben hat oder dessen Erträge doch dem anderen Ehegatten ganz oder teilweise zugeflossen sind, unentgeltlich tätig gewesen ist, ohne daß seine Mitarbeit ihren Lohn in einer durch sie verursachten Verbesserung der Lebenshaltung der Eheleute oder nachträglich in einer Zuwendung des anderen Ehegatten gefunden hat“. Dieser Vorschlag wertet jedoch die Arbeit einer Hausfrau zu gering. Es wäre unerträglich, einer Frau, die im Geschäft ihres Mannes mitgearbeitet hat, bei Auflösung der Ehe einen Ausgleichsanspruch zu gewähren, nicht aber der Frau, die den ehelichen Haushalt geführt hat; die Arbeitsleistung einer Hausfrau ist oft größer als die einer Geschäftsfrau. Die unterschiedliche Behandlung der Hausfrau und der Geschäftsfrau ist deshalb nicht gerechtfertigt. Die von Hübner vertretene Auffassung wird auch dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht gerecht. Hierauf hat Frau Selbert bereits im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rats (42. Sitzung, Stenogr. Ber. S. 541) hingewiesen, als sie ausführte: „Ich möchte bei dieser Gelegenheit einmal aussprechen, was längst hätte ausgesprochen werden müssen: daß die Arbeit der Hausfrau soziologisch der Arbeit der berufstätigen Frau gleichwertig ist... Ich sage das ausdrücklich noch einmal, damit es in die Motive zur Verfassung hineinkommt und ausdrücklich auch im Protokoll festgehalten wird, so daß zu irgendwelchen Zweifeln infolgedessen gar kein Anlaß mehr besteht.“ Dieser Ansicht hat sich Fecht (42. Sitzung, aaO. S. 542) ausdrücklich angeschlossen. Auch haben eine Reihe von Ländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, Bremen, Baden, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern) in ihre Verfassungen die Bestimmung aufgenommen, daß die Arbeit der Hausfrau einer Berufstätigkeit gleichzuachten ist. Der Vorschlag Hübners könnte auch, was das Wohl einer Familie sehr gefährden würde, dazu beitragen, daß eine Frau lieber einen Beruf ausübte oder im Geschäft des Mannes mitarbeitete als den Haushalt führte und die Kinder erzöge. Auch der weitere Vorschlag Hübners (Archiv für die zivilistische Praxis, Bd. 151, S. 416 ff.), einem Ehegatten einen Anspruch auf die Hälfte des Grundstücks zum Miteigentum zu geben, wenn der andere Ehegatte „während der Ehe ein Grundstück in der Absicht erwirbt, auf ihm mit seiner Familie allein oder neben Mietern zu wohnen oder als Garten zu benutzen“, ist nicht empfehlenswert, weil es vom Zufall abhängt, ob der andere Ehegatte sein Geld in einem solchen Grundstück oder in sonstigem Grundbesitz oder in anderen Werten anlegt.

In den Vorschlägen zur Reform des Familienrechts ist andererseits, vor allem im Anschluß an das Recht der nordischen Staaten, vorgesehen, daß ein Ehegatte bei Auflösung der Ehe einen Anspruch auf die Hälfte des Gesamtvermögens des anderen Ehegatten haben soll. Diese Regelung wird vor allem vorgeschlagen, weil es in der Praxis zu schwierigen Feststellungen führen werde, wenn ein Ehegatte nur an dem Vermögen beteiligt werden solle, das der andere Ehegatte während der Ehe erworben habe. Dieser Vorschlag führt aber in vielen Fällen zu großen Härten. Gegen ihn sprechen dieselben Bedenken, die gegen die allgemeine Gütergemeinschaft sprechen und die schon den Gesetzgeber des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßt haben, diesen Güterstand nicht als gesetzlichen Güterstand vorzusehen; auch hier würde der Ehegatte, der nichts mit in die Ehe gebracht hat, bei der Beendigung des Güterstandes grundsätzlich die Hälfte des Vermögens des anderen Ehegatten erhalten, und dies auch dann, wenn die

Ehe nur kurze Zeit gedauert hat und möglicherweise durch sein Verhalten zerstört worden ist. Auch ist die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten nicht so einfach, wie die Vertreter dieses Vorschlages meinen. Das schwedische Recht enthält sehr spezielle und recht komplizierte Bestimmungen über die Ersatzansprüche, die den Ehegatten gegenseitig zustehen. Der Entwurf hat sich daher diesem Vorschlage nicht anschließen können.

Die meisten Vorschläge empfehlen, um diesen Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten aus dem Wege zu gehen, eine „Zugewinnsgemeinschaft“ oder „Zugewinnbeteiligung“. Die Ehegatten sollen während der Ehe im Güterstande der Gütertrennung leben. Jeder Ehegatte soll sein Vermögen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten verwalten und nutzen. Wird die Ehe aber aufgelöst, so soll der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, an dem Zugewinn des anderen Ehegatten beteiligt werden. Die Beteiligung soll in der Art erfolgen, daß dem Ehegatten ein Geldanspruch gegen den anderen Ehegatten gewährt wird. Einen solchen Güterstand haben die Juristentage in Heidelberg (1924), Lübeck (1931) und Frankfurt (1950) vorgeschlagen. Ihn haben 1929 und 1930 auch die Justizverwaltungen vieler Länder (z. B. Preußen, Bayern, Hessen, Braunschweig) und auch die meisten Stimmen im Schrifttum (z. B. Boehmer, Bosch, Dölle, Kipp, v. Rümelin, Wolff,) empfohlen.

Der Entwurf schließt sich diesen Vorschlägen an. Er nennt diesen Güterstand jedoch nicht Zugewinnsgemeinschaft oder Zugewinnbeteiligung, weil dadurch der Eindruck hervorgerufen werden könnte, als wäre ein Ehegatte dinglich an dem Vermögen des anderen beteiligt. Der Entwurf bezeichnet den Güterstand vielmehr als „Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes“.

Dieser Güterstand entspricht einmal insofern dem Grundsatz der Gleichberechtigung, als jeder Ehegatte während der Ehe sein Vermögen selbständig verwaltet und nutzt. Er wird diesem Grundsatz aber auch insoweit gerecht, als er den Ehegatten, der keinen oder den geringeren Zugewinn erzielt hat, in der Regel also die Frau, an dem Erwerb, den der andere Ehegatte während der Dauer der Ehe erzielt hat, teilnehmen läßt. Diese Regelung beruht nicht, wie man gemeint hat, auf ehfremden oder gar materialistischen Erwägungen. Es entspricht vielmehr dem Wesen der Ehe, daß die Frau bei Auflösung der Ehe grundsätzlich nicht auf einen fragwürdigen Unterhaltsanspruch oder ein bescheidenes Erbrecht angewiesen sein darf, während der Mann den in der Ehe gemachten Erwerb ganz oder jedenfalls überwiegend für sich behalten kann. Eine Zugewinnsgemeinschaft ist vor 1900 in manchen deutschen Gebieten gesetzlicher Güterstand gewesen (vgl. Motive Band IV, S. 492 f. und Berent, Die Zugewinnsgemeinschaft der Ehegatten, Breslau 1915). Sie galt vor der Schaffung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs in einer Reihe von schweizerischen Städten und Kantonen (Berent aaO. S. 17) und hat auch im schweizerischen Zivilgesetzbuch ihren Niederschlag gefunden: die Frau erhält, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Güterverbindung leben und sich bei Auflösung des Güterstandes nach der Ausscheidung des Mannes- und des Frauengutes ein „Vorschlag“ (Überschuß) ergibt, ein Drittel dieses Vorschlages. Dieses Recht steht der Frau nicht etwa lediglich deshalb zu, weil der Mann während der Ehe die Zinsen des Frauengutes gezogen hat, sondern weil man davon ausging, „daß der wirtschaftliche Erfolg des Ehemannes . . . in normalen Verhältnissen teilweise auch auf die Verdienste der Ehefrau zurückzuführen wäre, indem sie das Vermögen zusammenhielt und oft auch . . . im Gewerbe mitarbeitete“ (Gmür, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Familienrecht, Bern 1923, Artikel 214, Anm. 8; Botschaft des Bundesrats aaO. S. 32). In den Erläuterungen Hubers zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist darauf hingewiesen, daß der Frau nach verbreiteter Rechtsanschauung ihr Teil am Vorschlag gebühre. „Was aber derart den allgemeinen Rechtsanschauungen entlieft, darf der gesetzliche Güterstand schwerlich umgehen“ (Huber in Erläuterungen usw., S. 119). Die schweizerische Regelung hat „im allgemeinen sehr gute Aufnahme, ja hohes Lob gefunden“ (Gmür aaO. Art. 214 Anm. 10) und ist insbesondere von Max v. Rümelin und Martin Wolff als erheblicher Fortschritt gegenüber der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs begrüßt worden. Auch im ungarischen Recht hat die Zugewinnsgemeinschaft ihren Niederschlag gefunden. Sie galt dort als Gewohnheitsrecht, das seine Quellen zum Teil in deutschen Rechten hatte (Berent aaO. S. 22 ff.). Die ungarischen Entwürfe von 1901 und 1914 haben die Zugewinnsgemeinschaft im einzelnen geregelt. Die Entwürfe sind zwar nicht Gesetz geworden, haben aber in der Praxis einen großen Einfluß ausgeübt (Bergmann, Inter-

nationales Ehe- und Kindschaftsrecht 1938 Band I S. 794). Dem ungarischen Entwurf von 1914 hat Kipp (Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages S. 325 ff.) seine Vorschläge im wesentlichen entnommen. Auch der vorliegende Entwurf hat sich in mehreren Punkten diesem Entwurf angeschlossen.

Gegen einen solchen Güterstand hat man eingewandt, er biete der Frau, die im allgemeinen den geringeren Zugewinn erziele, zu wenig Sicherheit, die Frau müsse vielmehr, um gesichert zu sein, an der Errungenschaft dinglich beteiligt werden. Eine dingliche Beteiligung würde aber die Frau nur sichern, wenn der Mann nicht allein über die Errungenschaft verfügen könnte. Mann und Frau müßten dann also das in der Ehe erworbene Vermögen gemeinsam verwalten. Eine gemeinsame Verwaltung des Vermögens bringt aber, wie oben im einzelnen dargetan, ganz erhebliche Nachteile mit sich. Der Anspruch des Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt, kann deshalb durch eine dingliche Beteiligung an dem Vermögenserwerb des anderen Ehegatten nicht gesichert werden. Der Entwurf hat den Ausgleichsanspruch eines Ehegatten auf andere Weise gesichert. Die Einzelheiten dieser Regelung werden bei der Begründung zu den Bestimmungen des gesetzlichen Güterstandes näher dargelegt.

Gegen eine Beteiligung eines Ehegatten an dem Erwerb des anderen Ehegatten ist weiter eingewandt worden, daß sie in der Praxis zu erheblichen Verwicklungen führen werde. Es sei bei der Auflösung der Ehe schwierig, festzustellen, welches Vermögen ein Ehegatte beim Eintritt des Güterstandes gehabt und welches Vermögen er später erworben habe. Dieser Einwand ist insofern berechtigt, als die Errechnung der Höhe der Ausgleichsforderung nicht immer einfach sein wird. Diese Schwierigkeit kann man aber nicht etwa, wie vorgeschlagen worden ist, dadurch beseitigen, daß man einen Ehegatten bei der Auflösung der Ehe an dem ganzen Vermögen des anderen Ehegatten beteiligt. Dieser Vorschlag, der zu einer allgemeinen Gütergemeinschaft von Todes wegen führt, bringt die Nachteile mit sich, die eine allgemeine Gütergemeinschaft hat, und ist deshalb nicht empfehlenswert. Der Entwurf hat die Errechnung der Ausgleichsforderung auch so einfach wie möglich gestaltet. Bei der Auflösung der Ehe wird festgestellt, welchen Wert das Vermögen eines Ehegatten jeweils beim Eintritt des Güterstandes und bei der Beendigung des Güterstandes gehabt hat. Der Überschuß ist der Zugewinn. Der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erzielt hat, erhält von dem Betrag, um den sein Zugewinn den des anderen Ehegatten übersteigt, ein Viertel für sich vorab; den Rest muß er mit dem anderen Ehegatten teilen. Es wird vermutet, daß ein Inventar, das die Ehegatten aufgenommen haben, richtig ist und es wird weiter vermutet, daß, soweit die Ehegatten kein Inventar aufgenommen haben, kein Anfangsvermögen vorhanden war. Auch bei dieser Regelung können in der Praxis noch manche Schwierigkeiten auftauchen. Sie liegen in der Natur der Sache, eben der Feststellung von Vermögenswerten. Der Entwurf hat diese Schwierigkeiten aber in Kauf genommen, weil jede andere Regelung zu schweren Unbilligkeiten führen kann. Schwierigkeiten dieser Art ergeben sich im übrigen auch im schweizerischen Recht bei der Errechnung des Vorschlages und werden dort auch als Schattenseiten des Güterstandes bezeichnet (Gmür aaO. Art. 214 Anm. 10). Trotzdem hat sich die Regelung in der Schweiz bewährt; auch von deutschen Notaren ist vorgeschlagen worden, die schweizerische Regelung in Eheverträgen zu vereinbaren (Bollenbeck, Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1911 S. 852 ff.). Die Schwierigkeiten, die die Errechnung der Ausgleichsforderung mit sich bringt, sind auch, worauf v. Rümelin (aaO. S. 14) mit Recht hinweist, jedenfalls weit geringer als die Schwierigkeiten, die bei der Auseinandersetzung einer Errungenschaftsgemeinschaft auftauchen. Der Entwurf hat deshalb den Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes als gesetzlichen Güterstand vorgesehen; er führt unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau für den Durchschnitt der Ehen zu den besten Ergebnissen. Wegen der näheren Ausgestaltung dieses Güterstandes wird auf die §§ 1371 bis 1399 des Entwurfs und die Begründung zu diesen Bestimmungen verwiesen.

Neben dem gesetzlichen Güterstand sieht der Entwurf nur einen gesetzlich geregelten Wahlgüterstand vor, den Güterstand der Gütergemeinschaft (vgl. Begründung zu den §§ 1363, 1364). Der Sechste Titel des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs gliedert sich dementsprechend in vier Teile. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen des Güterrechts, die Bestimmungen also, die für alle Güterstände gelten.

Der zweite Teil enthält den gesetzlichen Güterstand, der dritte den Wahlgüterstand und der vierte die Bestimmungen über das Güterrechtsregister.

I. Allgemeine Vorschriften

Zu §§ 1363, 1364

Nach § 1363 des Entwurfs tritt der gesetzliche Güterstand, der Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes, mit der Eheschließung ein. Der gesetzliche Güterstand soll den Ehegatten aber nicht aufgezungen werden. § 1364 des Entwurfs bestimmt daher in Übereinstimmung mit § 1432 BGB, daß die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag selbst regeln können. Die Ehegatten können insbesondere den gesetzlichen Güterstand ändern, indem sie die Verfügungsbeschränkung, die dieser Güterstand bei Rechtsgeschäften über das Vermögen eines Ehegatten als ganzes vorsieht, ausschließen oder einschränken. Die Ehegatten können auch den Ausgleich des Zugewinnes ausschließen und damit reine Gütertrennung vereinbaren oder den Ausgleich abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen regeln, vor allem eine andere Quote für die Verteilung des Zugewinnes vorsehen. Schließlich können die Ehegatten auch einen Wahlgüterstand vereinbaren. Der Entwurf stellt ihnen als gesetzlich geregelten Güterstand die Gütergemeinschaft zur Verfügung, die im wesentlichen der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht. Die Ehegatten können aber auch andere Güterstände, insbesondere eine Errungenschafts- oder eine Fahrnisgemeinschaft, vereinbaren. Sie müssen dann aber die einzelnen Bestimmungen, die für diese Güterstände gelten sollen, selbst treffen und in den Ehevertrag aufnehmen, während sie die Gütergemeinschaft durch Verweisung auf diesen Güterstand vereinbaren können. Der Entwurf stellt den Ehegatten keinen gesetzlich geregelten Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft zur Verfügung; hierfür besteht kein Bedürfnis, weil schon beim gesetzlichen Güterstand jeder Ehegatte am Erwerb des anderen Ehegatten teilnimmt. Für die Aufstellung der Fahrnisgemeinschaft als Wahlgüterstand besteht ebenfalls kein Bedürfnis. Ein solcher Güterstand ist bisher kaum vereinbart worden, und die Vereinbarung eines solchen Güterstandes ist auch, wie oben dargelegt, bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Regel nicht mehr empfehlenswert.

Zu § 1365

§ 1365 Abs 1 des Entwurfs ordnet in Übereinstimmung mit § 1433 Abs. 1 BGB an, daß ein Güterstand nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden kann. § 1433 Abs. 2 BGB sieht vor, daß von dieser Regel nur dann eine Ausnahme gemacht werden kann, wenn der Mann zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Ausland hat; dann ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig. Diese Regelung wird dem Grundsatz der Gleichberechtigung insoweit nicht gerecht, als nur auf den Wohnsitz des Mannes abgestellt wird. Da die Frau nach dem Vorschlag des Entwurfs einen eigenen Wohnsitz haben kann, ist auch ihr Wohnsitz zu berücksichtigen. Der Entwurf läßt daher bei der Bestimmung des Güterstandes eine Verweisung auf ein ausländisches Gesetz auch dann zu, wenn die Frau ihren Wohnsitz im Ausland hat. Die Sicherheit im Rechtsverkehr wird durch diese Regelung, die nur selten Platz greifen wird, nicht gefährdet. Es war deshalb nicht etwa erforderlich, eine Verweisung nur zuzulassen, wenn beide Ehegatten ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Zu § 1366

§ 1366 des Entwurfs, der die Form des Ehevertrages regelt, stimmt mit § 1434 BGB wörtlich überein.

Zu § 1367

Diese Bestimmung regelt den Abschluß von Eheverträgen durch gesetzliche Vertreter und durch beschränkt geschäftsfähige Ehegatten.

Nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein Ehevertrag, der als Vertrag den Vorschriften über die Willenserklärungen unterliegt, grundsätzlich von dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten oder vom beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden. Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft

vereinbart oder aufgehoben wird, kann jedoch nach § 1437 Abs. 1 BGB nicht durch einen gesetzlichen Vertreter, wohl aber, wie § 1437 Abs. 2 Satz 1 BGB der Klarstellung halber hervorhebt, durch den beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden; ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist nach § 1437 Abs 2 Satz 2 BGB auch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 1367 des Entwurfs behandelt der besseren Übersicht halber den Fall des beschränkt geschäftsfähigen und den Fall des geschäftsunfähigen Ehegatten in verschiedenen Absätzen. Der erste Absatz regelt den Abschluß eines Ehevertrages, wenn ein Ehegatte beschränkt geschäftsfähig, der zweite Absatz, wenn ein Ehegatte geschäftsunfähig ist.

§ 1367 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs stellt klar, daß ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte Eheverträge mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schließen kann. Nach Absatz 1 Satz 2 bedarf ein solcher Ehevertrag, in Übereinstimmung mit § 1437 Abs 2 Satz 2 BGB, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird und der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist. Absatz 1 Satz 2 ordnet weiter an, daß es einer solchen Genehmigung auch dann bedarf, wenn der Ausgleich des Zugewinnes durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Auch in diesen Fällen ist der Ehevertrag von so weittragender Bedeutung, daß, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gefordert werden muß.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann der gesetzliche Vertreter für einen beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten keinen Ehevertrag schließen. Der Entwurf läßt, im Gegensatz zum geltenden Recht, den Abschluß eines Ehevertrages durch den gesetzlichen Vertreter eines beschränkt Geschäftsfähigen niemals zu, also auch dann nicht, wenn durch den Ehevertrag keine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird. Der beschränkt geschäftsfähige Ehegatte wird dadurch ausreichend geschützt, daß der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zu einem von ihm geschlossenen Ehevertrag erteilen oder verweigern kann; es ist zu seinem Schutz aber nicht erforderlich, daß der gesetzliche Vertreter selbst solche Verträge abschließt, und es widerspricht der Stellung eines Ehegatten, insbesondere der minderjährigen Frau, daß der gesetzliche Vertreter solche Verträge sogar ohne seine Einwilligung schließen kann. In der Kommission zur zweiten Lesung des I. Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde aus diesen Erwägungen beantragt, als § 1335 a eine Bestimmung zu treffen, daß, wenn ein Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sei, ein Ehevertrag nicht durch den gesetzlichen Vertreter abgeschlossen werden könne; der Antrag wurde damit begründet: „bei der großen Wichtigkeit der Eheverträge müsse als Prinzip aufgestellt werden, daß ein Ehevertrag nur von den Ehegatten selbst abgeschlossen werden könne. Dieses Prinzip lasse sich allerdings für die Fälle, in welchen ein Ehegatte geschäftsunfähig sei, nicht festhalten. Bei der Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit lasse es sich aber festhalten und sei auch festzuhalten.“ Die Kommission lehnte diesen Antrag ab: „ein Bedürfnis zu einer Spezialbestimmung im Sinne des Antrags könne nicht anerkannt werden, zumal man sich doch wohl darauf verlassen dürfe, daß ein gewissenhafter Vertreter einen Ehevertrag für den Vertretenen nicht schließen werde, ohne diesen zuvor gehört zu haben“ (Protokolle, Mugdan Band IV S. 797 ff.). Nach den Gründen der Kommission müßte dem gesetzlichen Vertreter dann auch gestattet sein, einen Ehevertrag zu schließen, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird; diese Folgerung hat aber § 1437 BGB nicht gezogen. Es empfiehlt sich, für die Zukunft für alle Eheverträge die einheitliche Regelung zu treffen, daß sie nicht von dem gesetzlichen Vertreter des beschränkt geschäftsfähigen Ehegatten geschlossen werden können.

§ 1367 Abs 2 des Entwurfs regelt den Abschluß von Eheverträgen, wenn ein Ehegatte geschäftsunfähig ist. Absatz 2 Satz 1 entspricht dem geltenden Recht. Absatz 2 Satz 2 ordnet im Gegensatz zur bisherigen Regelung an, daß ein Vormund, soweit er zum Abschluß von Eheverträgen berechtigt ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Diese Regelung ist zum Schutze des Geschäftsunfähigen erforderlich, da der Abschluß eines Ehevertrages seine vermögensrechtlichen Verhältnisse weitgehend beeinflussen kann.

Zu § 1368

§ 1368 des Entwurfs regelt die Wirkung von Eheverträgen gegenüber Dritten. Er entspricht dem § 1435 BGB.

Nach § 1435 Abs.1 BGB können, wenn die Verwaltung und Nutznießung des Mannes durch Ehevertrag ausgeschlossen oder geändert wird, einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Änderung im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war. § 1368 Abs.1 des Entwurfs übernimmt im wesentlichen diese Regelung. Er stellt es jedoch, da der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung aufgehoben wird, auf den an seine Stelle tretenden Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes ab. § 1368 Abs. 1 des Entwurfs läßt weiter im Gegensatz zu § 1435 Abs 1 BGB einen Ehevertrag gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann wirksam sein, wenn er in das Güterrechtsregister eingetragen und veröffentlicht war. Nach § 1562 BGB hat das Amtsgericht zwar die Eintragung zu veröffentlichen; die Wirkung der Eintragung ist aber von ihrer Veröffentlichung unabhängig. Der Entwurf stellt es, entsprechend § 15 HGB und der für die Schlüsselgewalt vorgesehenen Regelung, auf die Eintragung und deren Veröffentlichung ab, weil das Güterrechtsregister selten eingesehen wird.

§ 1368 Abs. 2 des Entwurfs stimmt mit § 1435 Abs 2 BGB wörtlich überein.

Zu § 1369

Diese Bestimmung behandelt die Frage, welcher Güterstand eintritt, wenn die Ehegatten durch Ehevertrag den Güterstand, in dem sie bisher gelebt haben, aufheben.

Nach § 1436 BGB tritt, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergibt, Gütertrennung ein, wenn durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft aufgehoben wird. § 1369 des Entwurfs bestimmt dementsprechend, daß, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes eintritt, wenn die Gütergemeinschaft durch Ehevertrag aufgehoben wird. Schließen die Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand des Entwurfs leben, den Ausgleich des Zugewinnes aus, so tritt ebenfalls Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes ein. Dies ist selbstverständlich, braucht deshalb im Entwurf nicht hervorgehoben zu werden.

Zu § 1370

§ 1370 des Entwurfs regelt den Fall, daß ein Ehegatte sein Vermögen dem anderen Ehegatten zur Verwaltung überläßt.

Nach § 1430 BGB kann der Mann, dem die Frau ihr Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, die Einkünfte, die er während der Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden; die Frau kann jedoch eine abweichende Bestimmung treffen. Zweck dieser Vorschrift ist, zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten eine Regelung zu treffen, die die Parteien, wenn sie daran gedacht hätten, voraussichtlich getroffen haben würden (Motive Band IV S. 325). Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die Parteien voraussichtlich eine dem § 1430 BGB entsprechende Regelung getroffen hätten, weil der Mann in erster Linie den Familienunterhalt bestreiten muß. Diese Voraussetzung entfällt jetzt, da nach § 1360 des Entwurfs beide Ehegatten für den Familienunterhalt zu sorgen haben; mit dieser Voraussetzung entfällt die Folgerung, daß die Frau dem Mann gestatten wolle, er dürfe die Einkünfte ihres Vermögens nach freiem Ermessen verwenden. Die Vorschrift des § 1430 BGB kann daher nicht bestehen bleiben.

§ 1430 BGB hat für den Fall, daß die Frau dem Mann die Verwaltung ihres Vermögens überläßt, keine weiteren als die oben wiedergegebenen Bestimmungen über die Rechtsbeziehungen der Ehegatten getroffen. Diese Rechtsbeziehungen richten sich nach der Vereinbarung, die der Überlassung zu Grunde liegt. Die Vereinbarung stellt in der Regel einen Auftrag dar, sodaß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Auftrag anzuwenden sind.

§ 1370 des Entwurfs verweist, da er die in § 1430 BGB getroffene Sonderregelung nicht übernehmen kann, ganz allgemein auf die Vorschriften über den Auftrag. Im Gegensatz zum Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt die Regelung aber nicht nur für die Überlassung des Vermögens durch die Frau an den Mann, sondern auch für den umgekehrten Fall, daß der Mann sein Vermögen der Frau zur Verwaltung überläßt.

Die Vorschriften über den Auftrag gelten sinngemäß. Bestimmungen, die auf das Verhältnis zwischen den Ehegatten nicht passen, sind nicht anzuwenden. So wird z. B. die in § 672 BGB getroffene Regelung, daß der Auftrag im Zweifel nicht durch den Tod des Auftraggebers erlischt, nicht anzuwenden sein. Diese Rechtslage besteht auch nach heutigem Recht. Schwierigkeiten haben sich bei der Anwendung der Auftragsbestimmungen nicht ergeben. Es besteht deshalb kein Bedürfnis, im einzelnen zu bestimmen, welche Auftragsvorschriften jeweils anzuwenden sind. Der Entwurf hat aber zur Klarstellung ausgesprochen, daß § 1359 unberührt bleibt; die Ehegatten haften also einander nur für die Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

Der Ehegatte, der das Vermögen des anderen Ehegatten verwaltet, ist diesem rechenschaftspflichtig. Dies gilt auch für die Nutzungen, die er zieht. Der Vorschlag, von einer Rechenschaftspflicht für die Nutzungen abzusehen, ist nicht empfehlenswert. Es widerspricht nicht etwa dem Wesen der Ehe, daß ein Ehegatte, der das Vermögen des anderen verwaltet, dies in derselben Weise tun muß wie ein fremder Vermögensverwalter. Eine Rechenschaftspflicht ist vor allem zum Schutze der Frau erforderlich. Sollte ein Ehegatte auf eine Rechnungslegung keinen Wert legen, so mag er darauf verzichten. Der Ehegatte, der das Vermögen des anderen verwaltet, wird durch eine Rechenschaftspflicht auch nicht ungebührlich belastet. Will er nicht rechenschaftspflichtig sein, so steht es ihm frei, die Verwaltung abzulehnen.

Ob ein Ehegatte dem anderen sein Vermögen zur Verwaltung überlassen hat, ist Tatfrage. Der Entwurf stellt hierüber keine Vermutung auf. Der Vorschlag Boehmers (MDR 1951 S. 459), im Anschluß an § 1238 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Vermutung vorzusehen, daß die Frau ihr Vermögen dem Manne zur Verwaltung überlassen habe, wird der selbständigen Stellung nicht gerecht, die die Frau heute einnimmt, und widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Nach § 1370 Abs. 2 des Entwurfs kann ein Ehegatte die Überlassung des Vermögens an den anderen Ehegatten widerrufen. Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht, das die Auftragsvorschriften und damit auch den § 671 BGB entsprechend anwendet, nach dessen Absatz 1 der Auftrag jederzeit vom Auftraggeber widerrufen werden kann. Die Ehegatten können aber das Widerrufsrecht durch Ehevertrag ausschließen oder einschränken. § 1370 Abs. 2 des Entwurfs läßt eine solche Vereinbarung ebenfalls zu, ordnet aber, vor allem im Interesse der Frau, an, daß ein Ehegatte, auch wenn das Widerrufsrecht durch Ehevertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt worden ist, die Überlassung des Vermögens widerrufen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vorschlag, die Ausschließung oder Einschränkung des Widerrufsrechts stets für unwirksam zu erklären, hat sich der Entwurf nicht angeschlossen. Eine solche Regelung widerspricht dem Grundsatz, daß die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse selbst regeln können, und ist auch zum Schutze des Ehegatten, der sein Vermögen dem anderen Ehegatten zur Verwaltung überlassen hat, nicht erforderlich; der Ehegatte wird vielmehr dadurch ausreichend geschützt, daß er Rechenschaftslegung verlangen und die Überlassung des Vermögens aus wichtigem Grunde widerrufen kann.

II. Gesetzlicher Güterstand

Zu § 1371

Nach § 1371 Satz 1 des Entwurfs verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbständig. In dem Recht, sein Vermögen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten zu verwalten, ist er nach § 1371 Satz 2 in Verbindung mit § 1372 des Entwurfs nur insoweit beschränkt, als er Rechtsgeschäfte vornimmt, die sich auf das Vermögen als ganzes beziehen. Wegen der Gründe, die zu dieser Einschränkung des Verwaltungsrechts geführt haben, wird auf die Begründung zu § 1372 des Entwurfs verwiesen.

Der Entwurf hat sich den Vorschlägen, die unter Hinweis auf das schwedische Recht einen Ehegatten bei der Verwaltung

seines Vermögens in weiterem Umfang an die Mitwirkung des anderen Ehegatten binden, insbesondere in der Verfügung über Grundstücke beschränken wollen, nicht angeschlossen. Zwar würde eine solche Regelung voraussichtlich nicht, wie befürchtet worden ist, zu einer unnatürlichen Drosselung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Ehegatten und einer Lahmlegung der Verkehrsfähigkeit des immobilien Vermögens führen und die Verkehrssicherheit gefährden; denn nach § 1445 BGB kann auch der Ehemann bei der Verwaltung des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht ohne Zustimmung der Frau über Grundstücke verfügen oder sich zur Verfügung über Grundstücke verpflichten. Die allgemeine Gütergemeinschaft hat aber weder die Selbständigkeit des Mannes untergraben noch den Immobiliarkredit oder die Verkehrssicherheit gefährdet. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft verwaltet der Mann aber Vermögen, das ihm und seiner Frau gemeinsam gehört. Bei dem Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes verwaltet jeder Ehegatte jedoch sein eigenes Vermögen, und aus diesem Grunde sind Beschränkungen seiner Verwaltung grundsätzlich nicht empfehlenswert. Der Hinweis auf das schwedische Recht ist auch deshalb nicht angebracht, weil dieses einen Güterstand vorsieht, der sich wesentlich von dem des Entwurfs unterscheidet. Nach dem Eherechtsbalken vom 11. Juni 1920 hat jeder Ehegatte während bestehender Ehe ein Ehegattenanteils-gut (giftorätt) an dem Vermögen des anderen Ehegatten; jeder Ehegatte erhält bei Auflösung der Ehe die Hälfte des dann noch vorhandenen Ehegattenanteils-gutes. Nach dem vom Entwurf vorgesehenen Güterstand hat ein Ehegatte aber, solange der Güterstand besteht, keinen Anteil an dem Vermögen des anderen Ehegatten. Er hat auch keinen Anspruch darauf, daß der andere Ehegatte sein Vermögen so verwaltet, daß er einen möglichst großen Zugewinn erzielt. Er hat bei der Beendigung des Güterstandes lediglich einen Anspruch darauf, daß, wenn der andere Ehegatte einen Zugewinn erzielt hat, dieser Zugewinn ausgeglichen wird, falls er seinen eigenen Zugewinn übersteigt. Es ist deshalb auch nur vereinzelt vorgeschlagen worden, die im schwedischen Recht vorgesehenen Beschränkungen des Verwaltungsrechts in vollem Umfange zu übernehmen.

Von vielen Seiten, insbesondere von Boehmer (MDR 1951 S. 453 ff.), ist aber vorgeschlagen worden, der Regelung des schwedischen Rechts insoweit zu folgen, als dieses vorsieht, daß kein Ehegatte ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über ehelichen Hausrat und Arbeitsgeräte der Ehegatten und der Kinder verfügen kann. Der Entwurf hat sich aber auch diesen Vorschlägen nicht anschließen können. Zwar würde einem Ehegatten eine solche Verfügungsbeschränkung im Interesse der Familie zumuten sein. Sie ist aber aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht zu empfehlen. Die Vorschläge, die die Ehegatten in der Verfügung über Hausgut beschränken wollen, sehen im Interesse der Verkehrssicherheit auch vor, daß der Dritte das von ihm erworbene Hausgut nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises herauszugeben brauche. Dann aber ist der Schutz des Ehegatten vor einseitigen Verfügungen des anderen Ehegatten in weitem Umfange seiner Wirksamkeit beraubt.

Wegen seiner praktischen Bedeutungslosigkeit empfiehlt sich auch nicht der Vorschlag, die Verfügung eines Ehegatten über Hausgut für wirksam zu erachten, aber anzuordnen, daß der Ehegatte, der über Hausgut verfügt, aus seinem Vermögen Ersatz leisten müsse. Die Verpflichtung eines Ehegatten, ihm gehörenden Hausrat dem anderen Ehegatten, der darauf angewiesen ist, zur Mitbenutzung zu überlassen, besteht ohnehin. Sie gehört zur Gewährung des Unterhalts, und eine Verletzung dieser Verpflichtung kann den Ehegatten schadensersatzpflichtig machen, ohne daß dies einer besonderen Bestimmung bedürfte.

Ein Ehegatte wird auch, solange er mit dem anderen zusammenlebt, nur selten Hausgut ohne dessen Zustimmung veräußern. Ein Ehegatte bedarf nur dann eines besonderen Schutzes, wenn die Ehegatten sich trennen oder wenn die Ehe aufgelöst wird. Für diese Sonderfälle gelten aber Sonderregelungen; § 1361 b des Entwurfs sieht eine solche Regelung für getrennt lebende, die Verordnung vom 21. Oktober 1944 für geschiedene Ehegatten und § 1932 des Entwurfs für den Überlebenden vor. Der Entwurf hat daher von besonderen Verfügungsbeschränkungen der Ehegatten über Hausgut abgesehen und die Ehegatten in der Verwaltung ihres Vermögens lediglich durch die Vorschrift des § 1372 beschränkt.

Zu § 1372

Diese Bestimmung enthält die einzige Beschränkung eines Ehegatten in der Verwaltung seines Vermögens. Die Beschränkung besteht darin, daß ein Ehegatte der Einwilli-

gung des anderen Ehegatten zu einem Rechtsgeschäft bedarf, durch das er sich zu einer Verfügung über sein Vermögen als ganzes verpflichtet, sowie zu einer Verfügung, durch die eine ohne Zustimmung des anderen Ehegatten eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll. Diese Regelung ist dem § 1444 BGB entnommen, der den Mann bei der Verwaltung des Gesamtgutes der allgemeinen Gütergemeinschaft in dieser Weise beschränkt.

Diese Beschränkung ist zum Schutze des anderen Ehegatten erforderlich. Ein Ehegatte könnte sonst durch eine Veräußerung oder eine Belastung seines Vermögens den Ausgleichsanspruch des anderen Ehegatten vereiteln. Besteht eine solche Gefahr nicht, dann kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung des anderen Ehegatten ersetzen, wenn dieser sie verweigert oder an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Das gleiche gilt, wenn das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens erforderlich ist.

Zu § 1373

§ 1373 des Entwurfs regelt die Rechtslage, die eintritt, wenn ein Ehegatte einen Vertrag ohne die nach § 1372 des Entwurfs erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten abschließt. Die Rechtslage entspricht der Regelung, die § 1448 BGB für den Fall getroffen hat, daß der Mann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung der Frau geschlossen hat.

Nach § 1373 Abs. 1 des Entwurfs hängt die Wirksamkeit eines solchen Vertrages von der Genehmigung des anderen Ehegatten ab.

§ 1373 Abs. 2 des Entwurfs gibt dem Vertragsgegner, der nicht an einen schwebend unwirksamen Vertrag gebunden sein soll, das Recht zum Widerruf. Die nähere Ausgestaltung des Widerrufsrechts entspricht der Regelung, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1448, 1397 getroffen hat.

Nach § 1373 Abs. 3 des Entwurfs kann der Vertragsgegner auch dadurch klare Verhältnisse schaffen, daß er den Ehegatten, mit dem er den Vertrag geschlossen hat, auffordert, die erforderliche Genehmigung des anderen Ehegatten zu beschaffen. Die in Absatz 3 vorgesehenen Wirkungen dieser Aufforderung entsprechen der Regelung des § 1448 Abs. 2, 3 BGB.

Nach § 1373 Abs. 4 des Entwurfs ist der Vertrag unwirksam, wenn die Genehmigung verweigert wird. Der Vertrag wird also, wenn die Genehmigung verweigert wird, nicht etwa dadurch wirksam, daß sich bei der Beendigung des Güterstandes herausstellt, daß der Ehegatte, der den Vertrag geschlossen hat, dem anderen Ehegatten keine Ausgleichsforderung schuldet.

Zu § 1374

§ 1374 des Entwurfs regelt die Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn ein Ehegatte ein einseitiges Rechtsgeschäft ohne die nach § 1372 des Entwurfs erforderliche Einwilligung des anderen Ehegatten vornimmt.

Nach § 1374 des Entwurfs ist ein solches einseitiges Rechtsgeschäft unwirksam. Dieser Fall wird selten eintreten, kann aber z. B. vorkommen, wenn ein Dritter als Nichtberechtigter ein Rechtsgeschäft der in § 1372 des Entwurfs bezeichneten Art vorgenommen und der Ehegatte, dem das Vermögen gehört, das Rechtsgeschäft genehmigt hat. Die Genehmigung ist dann als einseitiger Akt rechtlich unwirksam. Dies entspricht der Regelung, die § 1448 BGB bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für den Fall getroffen hat, daß der Mann ohne die erforderliche Einwilligung der Frau ein einseitiges Rechtsgeschäft über das Gesamtgut als ganzes vorgenommen hat. Ein einseitiges Rechtsgeschäft darf in diesen Fällen im Interesse Dritter, deren Rechte durch dieses Rechtsgeschäft berührt werden, nicht in der Schwebe bleiben.

Zu § 1375

Diese Bestimmung regelt die Stellung des Ehegatten, der dem nach § 1372 des Entwurfs zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäft nicht zugestimmt hat.

Verfügt ein Ehegatte ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen, so ist nach § 1375 des Entwurfs auch der andere Ehegatte berechtigt, die sich aus der Unwirksamkeit der Verfügung ergebenden Rechte gegen den Dritten gerichtlich geltend zu machen. Diese Bestimmung ist zum Schutze des Ehegatten notwendig, dessen Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erforderlich ist. Könnte lediglich der Ehegatte, der das Rechtsgeschäft geschlossen hat, die Unwirksamkeit des

Geschäfts geltend machen, so wären die Interessen des anderen Ehegatten nicht hinreichend geschützt. § 1375 des Entwurfs stimmt mit der Regelung überein, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung und den Gütergemeinschaften für den Fall getroffen hat, daß der Mann Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommen hat (§ 1407 Nr. 3, § 1449, § 1519 Abs. 2, § 1549 BGB).

Zu § 1376

Durch diese Bestimmung ordnet der Entwurf an, daß der Zugewinn eines Ehegatten mit der Beendigung des Güterstandes dem Ausgleich unterliegt. Ein Ehegatte muß den anderen bei der Beendigung des Güterstandes an seinem Zugewinn beteiligen, aber auch nur an seinem Zugewinn, nicht etwa an seinem ganzen Vermögen. Die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben, ergeben sich aus den Ausführungen vor den §§ 1363, 1364. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 1377

§ 1377 bestimmt den Begriff des Zugewinnes.

Der Zugewinn eines Ehegatten ist der Wert, um den sein Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt. Der Zugewinn ist also eine Rechnungsgröße, keine Vermögensmasse. Der Güterstand des Entwurfs unterscheidet sich dadurch einmal von der Errungenschaftsgemeinschaft, bei der der Erwerb der Ehegatten eine selbständige Vermögensmasse, das Gesamtgut, bildet. Der Güterstand unterscheidet sich aber auch von dem Vorschlag, der vorsieht, daß die Errungenschaft der Ehegatten im Augenblick der Beendigung des Güterstandes zu einer einheitlichen Masse wird welche dann zwischen den Ehegatten oder deren Erben aufgeteilt werden muß. Der Entwurf hat sich diesem Vorschlag, eine Errungenschaftsgemeinschaft von Todes oder Scheidung wegen vorzusehen, nicht anschließen können, weil die Mängel, die die Errungenschaftsgemeinschaft unter Lebenden aufweist, in großem Umfang auch diesem Güterstand anhaften. Dies gilt vor allem von den Schwierigkeiten der Auseinandersetzung.

Schließlich hat sich der Entwurf auch nicht den Vorschlägen angeschlossen, die zwar einen schuldrechtlichen Anspruch auf den Ausgleich des Zugewinnes empfehlen, also die Bildung eines Gesamtgutes unter Lebenden oder von Todes oder Scheidung wegen ablehnen, aber vorsehen, daß jedem Ehegatten verschiedene Vermögensmassen zustehen, das nichtausgleichspflichtige Sondervermögen und das übrige Vermögen, das dem Ausgleich unterliegt. Diese Vorschläge bestimmen in engem Anschluß an § 52 des ungarischen Entwurfs von 1914 als Zugewinn den Wert, „um den das Vermögen eines Gatten bei Auflösung der Ehe den Wert seines Sondervermögens übersteigt“ (Kipp, Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages, 1924, S. 327 ff.), setzen also voraus, daß jedem Ehegatten zwei getrennte, voneinander unterschiedene Vermögensmassen zustehen, das Sondervermögen und das übrige Vermögen, das nicht Sondervermögen ist. Eine solche Regelung hat zur Folge, daß komplizierte Bestimmungen darüber erforderlich sind, wann ein Vermögensgegenstand in das Sondervermögen und wann er in das übrige Vermögen fällt und welche Vermögensmassen jeweils die Lasten und die Verbindlichkeiten zu tragen haben. Wie kompliziert diese Bestimmungen sind, zeigen am besten die §§ 53 ff. des ungarischen Entwurfs von 1914 und die sich an diese Bestimmungen anschließenden Vorschläge Kipps (aaO. S. 329 ff.). Der Entwurf vermeidet deshalb die Bildung von verschiedenen Vermögensmassen und stellt es lediglich auf den Wert ab, den das Vermögen eines Ehegatten beim Beginn und den es bei der Beendigung des Güterstandes gehabt hat. Er vereinfacht dadurch die güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten.

Zu § 1378

§ 1378 des Entwurfs bestimmt den Begriff des Anfangsvermögens.

Nach § 1378 Abs. 1 ist Anfangsvermögen eines Ehegatten das Vermögen, das ihm nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört. Das Anfangsvermögen kann hiernach unter Umständen gleich Null sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Schulden eines Ehegatten bei der Eheschließung ebenso hoch sind wie der Bestand des Vermögens oder wenn sie den Bestand des Vermögens sogar übersteigen. Dagegen kann das Anfangsvermögen keinen negativen Wert darstellen; denn der Entwurf verwendet den Begriff des Vermögens in dem gleichen Sinne wie das Bürgerliche Gesetzbuch und versteht darunter nur den aktiven Bestand. Die Schulden müssen vom

Vermögen abgezogen werden. Daraus ergibt sich, daß das Vermögen nur den Bestand umfaßt, nicht die erst auf Grund besonderer Anordnung abzuziehenden Schulden. Das Anfangsvermögen kann daher gleich Null sein, aber niemals negative Werte aufweisen. Diese Regelung ist, wie in der Begründung zu § 1380 des Entwurfs näher dargelegt werden wird, bei der Errechnung des Zugewinnes von erheblicher Bedeutung.

Erwirbt ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Vermögen, so stellt dieser Vermögenszuwachs keinen Erwerb dar, an dem der andere Ehegatte beteiligt werden soll. § 1378 Abs. 2 des Entwurfs ordnet deshalb an, daß der Wert dieser Vermögensgegenstände nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Werte des Anfangsvermögens hinzuzurechnen ist und damit keinen ausgleichspflichtigen Zugewinn darstellt. Diese Regelung entspricht dem § 1521 BGB, der diese Vermögensgegenstände bei der Errungenschaftsgemeinschaft nicht Gesamtgut werden läßt, und wird in allen Vorschlägen vorgesehen, die eine Zugewinnsgemeinschaft empfehlen. Auch § 54 des ungarischen Entwurfs von 1914 und Art. 195 Schweiz. ZGB sehen eine derartige Regelung vor.

Zu § 1379

§ 1379 des Entwurfs bestimmt den Begriff des Endvermögens.

Nach § 1379 Abs. 1 des Entwurfs ist Endvermögen eines Ehegatten das Vermögen, das ihm nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.

Hat ein Ehegatte gegen den Willen des anderen Ehegatten Vermögensgegenstände verschenkt, sein Vermögen durch vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen verringert oder hat er es verschwendet oder hat er zum Nachteil seines Ehegatten Vermögenswerte verschoben, so darf durch dieses Verhalten sein dem Ausgleich unterliegender Zugewinn nicht vermindert werden; sonst könnte ein Ehegatte den vom Gesetz vorgesehenen Ausgleich des Zugewinnes und damit die Beteiligung des anderen Ehegatten an seinem Erwerb vereiteln. Der Entwurf sieht daher in § 1379 Abs. 2 Satz 1 vor, daß der Wert der Gegenstände, die auf die oben bezeichnete Art aus dem Vermögen eines Ehegatten gelangt sind, dem Werte seines Endvermögens hinzugerechnet werden muß, und bestimmt in § 1379 Abs. 2 Satz 2, daß Verbindlichkeiten dieser Art, die bei der Beendigung des Güterstandes noch nicht erfüllt sind, vom Endvermögen nicht abgezogen werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verpflichtung zu der Leistung bereits vor Eintritt des Güterstandes bestanden hat. Die Verpflichtungen eines Ehegatten, die ihren Grund in seinem Verhalten vor Eintritt des Güterstandes haben, muß der andere Ehegatte gegen sich gelten lassen. Der Wert der nach dem Eintritte des Güterstandes aus dem Vermögen eines Ehegatten geleisteten Vermögensgegenstände wird auch dann dem Endvermögen nicht hinzugerechnet, wenn die Leistung mindestens zehn Jahre vor der Beendigung des Güterstandes bewirkt ist. Auf Vorgänge, die so lange Zeit zurückliegen, soll nicht mehr zurückgegriffen werden. Diese Regelung entspricht der dem § 2325 BGB zu Grunde liegenden Wertung, wonach bei der Errechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs Schenkungen unberücksichtigt bleiben, wenn zur Zeit des Erbfalles zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind.

Zu § 1380

§ 1380 des Entwurfs regelt die Begrenzung des Zugewinnes. Er dient der Klarstellung. Daß der Zugewinn eines Ehegatten nicht höher sein kann als das nach § 1379 des Entwurfs zu berechnende Endvermögen, ergibt sich schon daraus, daß der Zugewinn der Wert ist, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, und daß das Anfangsvermögen, wie in der Begründung zu § 1379 des Entwurfs ausgeführt ist, höchstens gleich Null, niemals aber negativ sein kann. Der Entwurf hat diese Folgerung aber ausdrücklich in § 1380 hervorgehoben, um jeden Zweifel in dieser wichtigen Frage auszuschließen. Diese Frage ist besonders wichtig, weil von ihr die Errechnung des Zugewinnes abhängt. Würde man zulassen, daß das Anfangsvermögen auch negativ sein könnte, und würde man den Zugewinn nicht durch das Endvermögen begrenzen, so würde ein Ehegatte auch dann einen ausgleichspflichtigen Zugewinn erzielt haben, wenn er Schulden, die bei Eintritt des Güterstandes vorhanden waren, mit dem in der Ehe gemachten Erwerb bezahlt hätte. Hätte er den ganzen in der Ehe erzielten Erwerb zur Tilgung seiner Schulden verwendet, so müßte er den anderen Ehegatten, obwohl er bei der Beendigung des Güterstandes kein Vermögen besitzt, an seinem Zugewinn,

der Befreiung also von seinen Verbindlichkeiten, beteiligen. Er müßte Schulden machen, um seine Verpflichtungen gegenüber dem anderen Ehegatten zu erfüllen. Der Entwurf hält eine solche Regelung nicht für richtig. Er will den anderen Ehegatten grundsätzlich nur an der Errungenschaft teilnehmen lassen, die bei der Beendigung des Güterstandes tatsächlich vorhanden ist. Vom Standpunkt des anderen Ehegatten kann dies allerdings unter Umständen, zu Härten führen. Hat eine Frau den Haushalt geführt oder hat sie im Geschäft ihres Mannes mitgearbeitet, so nimmt sie an dem Erwerb des Mannes teil, wenn dieser bei Beginn des Güterstandes keine Schulden gehabt hat, der Erwerb also seinen Zugewinn bildet; sie erhält jedoch nichts, wenn der Mann den Erwerb dazu verwenden muß, um seine Schulden zu bezahlen. Der Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes ist aber kein Lohn für geleistete Arbeit, sondern beruht auf familienrechtlichen Grundlagen und dient vor allem dazu, einen Ehegatten bei Auflösung der Ehe sicherzustellen. Es wäre ungerechtfertigt, einen Ehegatten mit einer Ausgleichsforderung zu belasten, soweit er den in der Ehe erzielten Erwerb zur Tilgung von Schulden verwendet, ihn also bei Beendigung des Güterstandes nicht mehr zur Verfügung hat; es entspricht vielmehr dem Wesen der Ehe, daß ein Ehegatte den anderen nur an dem Erwerb beteiligt, den er erzielt, nachdem er seine Schulden beglichen hat. § 1379 Abs. 2 des Entwurfs bleibt allerdings unberührt. Würde der Zugewinn eines Ehegatten durch das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene und nicht durch das nach § 1379 Abs. 2 errechnete Endvermögen begrenzt, so könnte diese Bestimmung ihre Aufgabe, den anderen Ehegatten zu schützen, nicht erfüllen.

Zu §§ 1381, 1382

Diese Bestimmungen regeln die Frage, welcher Wert der Berechnung des Anfangs- und des Endvermögens eines Ehegatten zugrunde zu legen ist. § 1381 des Entwurfs enthält die Regel, § 1382 die Ausnahme.

Nach § 1381 wird der Berechnung des Anfangsvermögens der Wert zu Grunde gelegt, den das beim Eintritte des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbes hatte, der Berechnung des Endvermögens wird der Wert zu Grunde gelegt, den das bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt, eine dem Endvermögen hinzuzurechnende Leistung in dem Zeitpunkt hatte, in dem sie bewirkt ist.

Diese Regelung ist einfach und vermeidet umständliche Ermittlungen. Sie kann aber zu unbilligen Härten führen. Hat ein Ehegatte beim Eintritte des Güterstandes erhebliches Vermögen, ist dieses aber, ohne daß ein Ersatz an seine Stelle getreten wäre, untergegangen oder verschlechtert, so hat dies, da der Untergang oder die Verschlechterung der Vermögensgegenstände bei der Berechnung des Anfangsvermögens nicht berücksichtigt wird, zur Folge, daß der Erwerb des Ehegatten in Höhe dieses Vermögensverlustes keinen Zugewinn darstellt. Gehört z. B. einem Mann beim Beginn des Güterstandes ein Haus im Werte von 100 000.— DM und wird dieses Haus, ohne daß ein Ersatz an seine Stelle tritt, zerstört, so stellt der in der Ehe erzielte Erwerb des Mannes in Höhe von 100 000.— DM keinen Zugewinn dar. Auch wenn die Frau in erheblicher Weise zu dem Erwerb des Mannes beigetragen hat, erhält sie insoweit keinen Ausgleichsanspruch. Ihre Mitarbeit hat ausschließlich dazu gedient, dafür zu sorgen, daß der Mann bei der Beendigung des Güterstandes seinen Vermögensverlust ausgeglichen hat.

Um diese unbillige Härte zu vermeiden, sieht § 1382 Abs. 1 des Entwurfs vor, daß auf Verlangen eines Ehegatten zum Anfangsvermögen gehörende Vermögensgegenstände, soweit sie ersatzlos untergegangen oder verschlechtert sind, bei der Berechnung des Anfangsvermögens mit demselben Wert angesetzt werden, den sie bei der Berechnung des Endvermögens haben, wenn also die Gegenstände vollständig untergegangen sind, mit dem Werte Null. Dies hat zur Folge, daß der Ehegatte, dessen Vermögensgegenstände untergegangen oder verschlechtert sind, diesen Verlust allein trägt und nicht in der Lage ist, ihn auf den Zugewinn abzuwälzen. Sein in der Ehe erzielter Erwerb kann also nicht zur Ausgleichung des Verlustes seines Anfangsvermögens verwandt werden, er stellt vielmehr in vollem Umfange ausgleichspflichtigen Zugewinn dar. Dies gilt nicht, soweit die Verschlechterung der zum Anfangsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände auf gewöhnlicher Abnutzung beruht. Da die Nutzungen der Vermögensgegenstände dem Zugewinn zugute kommen, muß die auf gewöhnlicher Abnutzung beruhende Verschlechterung auch zu seinen Lasten gehen.

Diese Regelung ist auch für den Fall getroffen, daß die zum Anfangsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände im Werte gesunken sind, ohne daß dies auf einem Untergang oder einer Verschlechterung der Gegenstände beruht. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Fälle, die der ungarische Entwurf von 1914 empfiehlt, ist nicht gerechtfertigt. Die Interessenlage ist dieselbe. Ob das einem Ehegatten beim Eintritte des Güterstandes gehörende Haus durch einen Brandschaden oder durch eine Verlegung des Geschäftsverkehrs in eine andere Gegend im Werte sinkt, kann für die Höhe der Ausgleichsforderung des anderen Ehegatten keinen Unterschied machen. Die Frage, ob der Ehegatte den in der Ehe erzielten Erwerb dazu verwenden kann, diesen Vermögensverlust auszugleichen oder ob er den anderen Ehegatten an diesem Erwerb in vollem Umfang beteiligen muß, ist vielmehr in beiden Fällen gleich zu beantworten.

Die für die Wertminderung vorgesehene Regelung muß entsprechend für eine Wertsteigerung gelten. Muß ein Ehegatte auf Verlangen des anderen eine Wertminderung selbst tragen, ohne sie bei Berechnung des Zugewinnes berücksichtigen zu dürfen, so muß er auch berechtigt sein, den durch eine Wertsteigerung erzielten Gewinn vom Zugewinn und damit von der Beteiligung des anderen Ehegatten auszuschließen. Nach § 1382 Abs. 1 des Entwurfs ist daher ein Ehegatte berechtigt, zu verlangen, daß zum Anfangsvermögen gehörende Vermögensgegenstände, wenn sie im Werte gestiegen sind, bei der Berechnung des Anfangsvermögens mit demselben Wert anzusetzen sind, wie bei der Berechnung des Endvermögens. Hierdurch wird erreicht, daß die Wertsteigerung keinen Zugewinn darstellt. Diese Regelung gilt nicht, soweit die Wertsteigerung durch Arbeitsleistungen oder durch Verwendungen erzielt ist. Soweit der Wertzuwachs auf einer Tätigkeit des Ehegatten beruht, stellt er einen Erwerb des Ehegatten dar und ist damit ausgleichspflichtiger Zugewinn; soweit er auf Verwendungen beruht, ist er Zugewinn, weil der Wert der Verwendungen den Wert des Endvermögens verringert. Diese unterschiedliche Behandlung des Wertzuwachses findet sich auch im schweizerischen Recht. Der zufällige und unverdiente Wertzuwachs gehört zum „Eigentum“ der Ehegatten, der durch Tätigkeit und besondere „Veranstaltung“ eines Ehegatten erzielte Wertzuwachs ist dagegen zum Vorschlag zu rechnen. (Gmür, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Familienrecht, Bern 1923, Art. 154 Anm. 9 a; Huber, Wertzuwachs und Errungenschaft, Schweizerische Juristenzeitung VIII. Jahrgang, S. 160 ff., 184 ff.)

Nach § 1382 Abs. 2 des Entwurfs gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch für die Surrogate eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes, also für die Gegenstände, die ein Ehegatte auf Grund eines zum Anfangsvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenstandes oder mit Mitteln des Anfangsvermögens erworben hat. Die Interessenlage ist bei den Surrogaten dieselbe wie bei den zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenständen. Die Fälle müssen daher gleich behandelt werden. Auch das schweizerische Recht hat diese Folgerung gezogen (Tuor, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 5. Aufl. 1948, § 26 I a, S. 179).

§ 1382 Abs. 3 des Entwurfs stellt schließlich den zum Anfangsvermögen gehörenden Gegenständen die dem Anfangsvermögen hinzuzurechnenden Gegenstände gleich. Die Interessenlage ist dieselbe, eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt.

Die Wertberechnung nach § 1382 des Entwurfs kann umständliche Ermittlungen zur Folge haben. Der Entwurf hat diese Berechnung daher nur als Ausnahme von der Regel des § 1381 für den Fall vorgesehen, daß ein Ehegatte sie verlangt. Verlangt ein Ehegatte sie aber und kann er die erforderlichen Voraussetzungen nachweisen, so soll diese Berechnungsart durchgeführt werden. Sie soll einem Ehegatten nicht verwehrt werden, weil sie zu Schwierigkeiten führen kann. Man würde sonst im Interesse einer einfachen Ausgestaltung der güterrechtlichen Bestimmungen die Interessen an einer gerechten Entscheidung des einzelnen Falles zu wenig berücksichtigen (vgl. vor allem Huber aaO. S. 188).

Zu § 1383

§ 1383 des Entwurfs regelt die Frage, in welchem Umfang Lasten vom Anfangsvermögen abgezogen werden können. Werden die im § 1382 des Entwurfs aufgeführten Gegenstände nach Eintritt des Güterstandes mit einer Last belegt, so soll der Wert dieser Last nur dann vom Anfangsvermögen abgezogen werden können, wenn sie nicht aus den Einkünften beglichen zu werden pflegt. Die Einkünfte

werden zum Zugewinn gerechnet; die gewöhnlichen Lasten müssen daher auch zu Lasten des Zugewinnes gehen. Die Last wird nur abgezogen, wenn ein Ehegatte dies verlangt.

Zu § 1384

§ 1384 des Entwurfs bestimmt, welcher Wert der Berechnung von Verbindlichkeiten zu Grunde zu legen ist. Er ordnet die entsprechende Anwendung der in den §§ 1381, 1382 vorgesehenen Bestimmungen an, da die Grundsätze für die Wertberechnung von Aktiven und Passiven dieselben sein müssen. Die Vorschrift des § 1384 ist erforderlich, weil das Anfangs- und das Endvermögen nur den Bestand von Vermögensgegenständen, nicht aber die Verbindlichkeiten umfaßt (vgl. Begründung zu § 1378).

Zu § 1385

§ 1385 des Entwurfs behandelt die Inventarerrichtung.

Nach § 1385 Abs. 1 wird im Verhältnis der Ehegatten zueinander vermutet, daß ein Verzeichnis richtig ist, in dem die Ehegatten den Bestand und den Wert des einem Ehegatten gehörenden Anfangsvermögens und der diesem Vermögen hinzuzurechnenden Gegenstände sowie der Verbindlichkeiten gemeinsam festgestellt haben. Haben die Ehegatten kein Verzeichnis aufgestellt, so stellt Absatz 3 die — widerlegbare — Vermutung auf, daß die Ehegatten kein Anfangsvermögen gehabt haben, ihr gesamtes Endvermögen also Zugewinn darstellt. Diese Vermutungen dienen dazu, die Berechnung des Zugewinnes zu erleichtern.

Nach § 1385 Abs. 2 kann jeder Ehegatte verlangen, daß der andere Ehegatte bei der Aufnahme des in Absatz 1 vorgesehenen Verzeichnisses mitwirkt. Er kann also nicht verlangen, daß der andere an der Aufnahme eines Verzeichnisses mitwirkt, das sich auf den in der Ehe erzielten Erwerb erstreckt. Ein solches Recht würde zu sehr in die Rechte des anderen Ehegatten eingreifen und eine Quelle von Streitigkeiten schaffen.

Eine allgemeine Pflicht zur Inventarerrichtung hat der Entwurf nicht vorgesehen, um die Freiheit der Ehegatten nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 1386

§ 1386 des Entwurfs regelt die Ausgleichsforderung.

1. Nach § 1386 Abs. 1 gebührt einem Ehegatten, der einen höheren Zugewinn als der andere Ehegatte erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab; die Hälfte des verbleibenden Mehrbetrages steht dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Der Entwurf gewährt dem Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, eine feste Quote an dem Zugewinn des anderen Ehegatten. Diese schematische Regelung wird dem einzelnen Falle nicht immer gerecht. In den Erläuterungen Hubers zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (aaO. S. 192) wird ausgeführt, jede gesetzliche Bestimmung des Anteils der Frau laufe Gefahr, mit den tatsächlichen Verhältnissen in schreiendem Widerspruch zu stehen. Der schweizerische Vorentwurf hat deshalb von einer solchen Regelung abgesehen und der Frau in den Artikeln 242, 244 einen verhältnismäßigen, im Streitfall vom Richter nach seinem Ermessen festzusetzenden Anteil am Vorschlag des Mannes gewährt. Diese Regelung eröffnet aber eine Quelle von Streitigkeiten, gefährdet die Rechtssicherheit und stellt den Richter vor kaum lösbare Aufgaben. Aus diesen Gründen ist offenbar auch die im Vorentwurf vorgesehene Regelung in der Schweiz nicht Gesetz geworden; Art 214 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs gewährt der Frau vielmehr eine feste Quote, ein Drittel, am Vorschlag des Mannes. Aus den gleichen Gründen hat sich auch der Entwurf für eine feste Quote entschieden. Er läßt im § 1391 eine Ausnahme von dieser Berechnung nur dann zu, wenn sie nach den Umständen des Falles zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde.

Der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, soll ein Viertel des Mehrbetrages vorab erhalten. Diese Vergünstigung soll das Risiko ausgleichen, das der Ehegatte getragen hat. Frühere Errungenschaftsgemeinschaften (Motive Band IV S. 536 ff.) beteiligten die Frau auch am Verlust; reichte das Gesamtgut nicht aus, um die Gesamtverbindlichkeiten zu erfüllen, so mußte die Frau die sogenannte Einbuße mittragen und mit ihrem Sondervermögen für die Schulden

des Gesamtgutes antkommen. Die geschichtliche Entwicklung der auf dem Boden der partikulären Gütergemeinschaften stehenden Rechte neigte sich jedoch dahin, die Frau von einer solchen Verpflichtung zu befreien. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat der Frau nicht die Verpflichtung auferlegt, die Einbuße mitzutragen. Denn der Mann verwaltet das Gesamtgut und soll durch eine schlechte Verwaltung dieses Vermögens das Sondergut der Frau nicht gefährden dürfen. Diese Erwägungen führen beim Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes dazu, einen Ehegatten nicht am Verlust des anderen teilnehmen zu lassen. Er hat keinen Einfluß darauf, wie der andere Ehegatte das Vermögen verwaltet. Er braucht deshalb auch nicht für die Verbindlichkeiten aufzukommen, die der andere Ehegatte bei der Verwaltung seines Vermögens eingeht. Jeder Ehegatte muß also seinen etwaigen Verlust allein tragen. Der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, soll aber jedenfalls als Ausgleich für die Verlustgefahr ein Viertel des Betrages, um den sein Zugewinn den des anderen Ehegatten übersteigt, vorab erhalten. Es wäre keine gerechte Regelung, wenn ein Ehegatte, der einen Verlust in vollem Umfang allein tragen muß, den anderen Ehegatten an seinem Gewinn in vollem Umfang zur Hälfte beteiligen müßte, ohne in irgendeiner Weise für das Risiko des Verlustes entschädigt zu werden.

Die Ausgleichsforderung ist eine Geldforderung. In den Vorschlägen zur Reform des ehelichen Güterrechts ist verschiedentlich empfohlen, den Ausgleichsschuldner zu berechtigen, einen Teil der Ausgleichsforderung in Sachwerten zu erfüllen, und dem Ausgleichsgläubiger andererseits einen Anspruch zu geben, die Erfüllung eines Teiles seiner Forderung in Sachwerten zu verlangen. Der Entwurf hat sich diesen Vorschlägen nicht angeschlossen; sie schaffen eine Fülle von Streitigkeiten und führen zur häufigen Inanspruchnahme der Gerichte. Für eine solche Regelung liegt auch kein zwingendes Bedürfnis vor. Der Ausgleichsschuldner wird durch den Entwurf nicht genötigt, Vermögenswerte zu verschleudern, um seine Verbindlichkeit alsbald erfüllen zu können; denn § 1392 sieht vor, daß seine Schuld gestundet werden kann. Die Regelung, daß er die Ausgleichsverbindlichkeit in Sachwerten abtragen kann, ist daher zu seinem Schutze nicht erforderlich. Der Ausgleichsgläubiger hat zwar häufig ein schutzwürdiges Interesse daran, daß ihm Hausgut, auf das er angewiesen ist, überlassen werde. Dieses Interesse wird aber, unabhängig von dem Bestehen einer Ausgleichsforderung, durch die Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 und durch den § 1932 des Entwurfs in ausreichendem Maße geschützt. Im Rahmen der Ausgleichsforderung besteht daher kein Bedürfnis, dem Gläubiger einen Anspruch auf Sachwerte zu gewähren; jedenfalls würde dieses Interesse geringer zu werten sein als das Interesse an einer einfachen und klaren Abwicklung der Auseinandersetzung.

2. Nach § 1386 Abs. 2 wird die Höhe der Ausgleichsforderung durch den Wert des nach § 1379 Abs. 1 berechneten, also des nach Abzug der Verbindlichkeiten tatsächlich vorhandenen Endvermögens begrenzt. Nach § 1379 Abs. 2 müssen dem nach Absatz 1 errechneten Endvermögen zur Errechnung des Zugewinnes bestimmte Vermögenswerte hinzuzurechnet werden. Diese Berechnung darf aber niemals zur Folge haben, daß die Ausgleichsforderung höher ist als das nach Abzug der Verbindlichkeiten tatsächlich vorhandene Endvermögen. Diese Begrenzung ist im Interesse der Gläubiger des Ehegatten erforderlich, der den größeren Zugewinn erzielt hat. Die Gläubiger müssen dem anderen Ehegatten vorgehen. Hat z. B. der Mann nach Abzug seiner Verbindlichkeiten ein Endvermögen von 12 000 DM (30 000 DM Vermögen, 18 000 DM Schulden) und hat er 24 000 DM verschwendet oder verschenkt, so beträgt sein Zugewinn 36 000 DM, wenn er kein Anfangsvermögen besessen hat. Hat die Frau keinen Zugewinn erzielt, beträgt also der Überschuß des Zugewinnes des Mannes über den der Frau 36 000 DM, so erhielt die Frau hiervon $(36\,000 - 9\,000) : 2 = 13\,500$ DM. Nach § 1386 Abs. 2 erhält sie aber nur 12 000 DM, weil sich sonst der Gläubiger des Mannes wegen seiner Forderung von 18 000 DM nicht mehr in vollem Umfang aus dem Vermögen des Mannes $(30\,000 - 13\,500 = 16\,500$ DM) befriedigen könnte. Durch diese Regelung wird auch nicht etwa der Schutz, den § 1379 Abs. 2 dem anderen Ehegatten gegen Schenkungen usw. des Ehegatten gewähren will, gegenstandslos. Denn ohne die Bestimmung des § 1379 Abs. 2 erhielt die Frau nur die Hälfte von $(12\,000 \text{ DM} - 3\,000 \text{ DM} =) 9\,000$ DM, also 4 500 DM. Auf Grund des § 1379 Abs. 2 bekommt sie aber jedenfalls 12 000 DM, also alles, was der Mann besitzt. Wegen weitergehender Ansprüche der Frau gegen Dritte wird auf § 1399 und die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

3. Nach § 1386 Abs. 3 ist die Ausgleichsforderung, die mit der Beendigung des Güterstandes entsteht, auch erst von diesem Zeitpunkt an vererblich und übertragbar; eine vor diesem Zeitpunkt eingegangene Verpflichtung eines Ehegatten, über die Ausgleichsforderung zu verfügen, ist nichtig. Diese Regelung soll verhindern, daß eine Ausgleichsforderung Gegenstand des Rechtsverkehrs wird, bevor feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie einmal entstehen wird. Die kurze Verjährungsfrist von drei Jahren ist vorgesehen, um die Abwicklung der Ausgleichsansprüche zu beschleunigen. Die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechen im wesentlichen der Regelung, die das Bürgerliche Gesetzbuch für Pflichtteilsansprüche getroffen hat.

Wegen der Pfändung einer Ausgleichsforderung wird auf § 852 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Zweiten Teils Art. 2 Nr. 10 des Entwurfs verwiesen.

4. Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so entsteht nach § 1386 Abs. 4 eine Ausgleichsforderung nur, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat. Dem überlebenden Ehegatten steht dann eine Ausgleichsforderung gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten zu. Hat der verstorbene Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt, so kommt eine Ausgleichsforderung nicht zur Entstehung. Den Erben oder den Nachkommen des Verstorbenen steht also keine Ausgleichsforderung zu.

a) Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gehört zwar der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß. Wenn auch die Ausgleichsforderung wirtschaftlich dem Anteil eines Ehegatten am Gesamtgut entsprechen mag, so kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden, daß die Ausgleichsforderung den Erben oder den Nachkommen des Verstorbenen zustehen muß; denn die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der gesetzliche Güterstand des Entwurfs unterscheiden sich wesentlich voneinander. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft fällt der Erwerb beider Ehegatten in das Gesamtgut; da der Erbe an dem Erwerb des Erblassers beteiligt werden muß, muß dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß gehören. Bei dem Güterstand der Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes fällt jedoch der Erwerb jedes Ehegatten in sein eigenes Vermögen, das nach den allgemeinen Vorschriften vererbt wird; der Erwerb des Erblassers kommt also den Erben zugute, ohne daß ihnen eine Ausgleichsforderung gewährt zu werden braucht.

Die Nachkommen oder die Erben müssen auch nicht etwa deshalb am Zugewinn des überlebenden Ehegatten beteiligt werden, weil der vom verstorbenen Ehegatten tatsächlich erzielte Erwerb in dem Vermögen des Überlebenden enthalten wäre und durch die Ausgleichsforderung, dem Werte nach, ausgedeutert werden sollte. Denn die Ausgleichsforderung wird dem Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, nicht gewährt, weil der von ihm erzielte Erwerb in das Vermögen des anderen Ehegatten gefallen wäre, sondern weil er mittelbar zu dem Erwerb des anderen Ehegatten beigetragen hat und weil es der ehelichen Gemeinschaft entspricht, daß er durch Beteiligung an dem in der Ehe erworbenen Vermögen des anderen Ehegatten bei der Auflösung der Ehe sichergestellt werden soll. Diese Gründe haben zu dem von dem Entwurf vorgesehenen Ausgleich des Zugewinnes geführt; sie rechtfertigen es nicht, den Erben oder den Nachkommen des verstorbenen Ehegatten am Zugewinn des überlebenden Ehegatten zu beteiligen.

Art. 214 Schweiz. ZGB beteiligt allerdings die Nachkommen der Frau (nicht ihre Erben) am Vorschlag des Mannes. Im schweizerischen Recht soll die Beteiligung am Vorschlag aber auch dafür einen Ausgleich schaffen, daß der Mann während der Ehe die Nutzungen des Frauenvermögens erhalten hat. Da nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung die Nutzungen jedes Ehegatten in sein Vermögen fallen, kann die schweizerische Regelung insoweit nicht als Vorbild dienen.

b) Auch die Vorschläge zur Reform des ehelichen Güterrechts empfehlen einmütig, den Erben eines verstorbenen Ehegatten keine Ausgleichsforderung zu gewähren; sie sehen aber teilweise vor, die Nachkommen des Verstorbenen am Zugewinn des überlebenden Ehegatten teilnehmen zu lassen. Diese Beteiligung wird aber den Gründen, die zum Ausgleich des Zugewinnes geführt haben, und den Aufgaben, die der Ausgleich zu erfüllen hat, nicht gerecht.

Hinzu kommt, daß es dem Wesen der Ehe widerspräche, wenn ein Ehegatte bei dem Tode des anderen gezwungen wäre, das von ihm in der Ehe erworbene Vermögen mit den einseitigen Nachkommen des verstorbenen Ehegatten, den erstehelichen Kindern oder einem unehelichen Kinde der Frau, zu teilen (vgl.

Wieruszowski aaO. S. 360, der diesen Gedanken als unerträglich bezeichnet); der Ausgleichsanspruch ist ein Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft, und die einseitigen Nachkommen entstammen dieser Gemeinschaft nicht. Diese gemeinsamen Abkömmlinge der Ehegatten entstammen zwar dieser Gemeinschaft, sie nehmen aber dadurch am Erwerb des überlebenden Ehegatten teil, daß sie ihn später beerben. Es ist allerdings möglich, daß der überlebende Ehegatte eine neue Ehe eingeht und sein Vermögen dann im wesentlichen seinem Ehegatten oder den Kindern aus dieser Ehe zuwendet. Da bei dem Tode des erstversterbenden Ehegatten aber nicht voraussehen ist, ob dieser Fall eintreten wird, müßte die Ausgleichsforderung den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, wenn sie ihnen für diesen Fall gewährt werden sollte, stets zustehen. Dann aber würde man, um für einen Sonderfall Sorge zu tragen, eine Regelung treffen, die der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht gerecht würde; denn in der Regel besteht kein Bedürfnis, die Abkömmlinge schon beim Tode des erstversterbenden Ehegatten am Zugewinn des überlebenden zu beteiligen; es entspricht vielmehr der Natur der Sache, daß das Vermögen eines Ehegatten grundsätzlich erst bei seinem Tode auf seine Abkömmlinge übergeht. Da dies im allgemeinen auch dem Willen der Ehegatten entsprechen wird, wären sie in weitem Umfang darauf angewiesen, den Anspruch der Nachkommen auf die Ausgleichsforderung durch Ehevertrag auszuschließen.

Würde man den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der Ehegatten oder auch nur den einseitigen Nachkommen des Verstorbenen einen Ausgleichsanspruch zubilligen, so würden in der Praxis sehr erhebliche Schwierigkeiten auftauchen. Der Erwerb eines Ehegatten dient in erster Linie dazu, ihn für seine alten Tage zu sichern, in denen er nichts mehr verdienen kann. Würde der überlebende Ehegatte aber gezwungen, seinen Erwerb beim Tode des erstversterbenden Ehegatten mit dessen Nachkommen zu teilen, so würde er oft nicht genügend behalten, um für den Lebensabend gesichert zu sein. Kipp (aaO. S. 328) hat deshalb vorgeschlagen, die Ausgleichsforderung grundsätzlich erst mit dem Tode des letztversterbenden Ehegatten fällig werden zu lassen. Damit allein ist dem überlebenden Ehegatten aber nicht gedient. Er muß berechtigt sein, sein Vermögen für seinen Unterhalt zu verwenden, auch wenn dies zur Folge hat, daß dadurch die Ausgleichsforderung der Nachkommen nicht mehr verwirklicht werden kann. Der Wert der den Nachkommen zustehenden Ausgleichsforderung würde dann aber fragwürdig sein. Auch müßte das Vormundschaftsgericht dann dafür Sorge tragen, daß der überlebende Ehegatte sein Vermögen nur für seinen Unterhalt und nicht für andere Zwecke verwendet. Dies würde aber, was unerträglich und in der Praxis auch nicht durchführbar wäre, zu einer ständigen Überwachung aller verwitweten Ehegatten führen müssen.

Hinzu kommt weiter, daß die Ausgleichsforderung auch nicht in voller Höhe bestehen bleiben könnte, wenn der Überlebende den Stamm seines Vermögens für seinen Unterhalt angreifen muß. Sonst würde die Gefahr bestehen, daß die Nachlaßgläubiger des Überlebenden Schaden erlitten oder die Nachkommen des Verstorbenen auf Kosten der Erben des überlebenden Ehegatten dessen ganzen Nachlaß erhielten. In vielen Fällen muß der überlebende Ehegatte den Stamm seines Vermögens auch zum Unterhalt seiner Nachkommen verwenden. Auch insoweit müßte sich die Ausgleichsforderung automatisch vermindern. Eine Ausgleichsforderung wird aber ihres Wertes beraubt, wenn sie sich in so erheblichem Umfange nach dem Tode des Erstversterbenden verringern kann. Auch würde die Frage viel Streit heraufbeschwören, ob die Inanspruchnahme der Mittel, die der Überlebende zum Unterhalt für sich und seine Nachkommen aufgewendet hat, zu einer Verringerung der Ausgleichsforderung geführt hat.

c) Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich schließlich, wenn die Nachkommen Zuwendungen erhalten haben, die bisher nur bei der Verteilung des Nachlasses auszugleichen waren, dann aber auch bei der Errechnung der Ausgleichsforderung berücksichtigt werden müßten (vgl. Kaufmann, Das Verhältnis von Art. 214 Abs. 1 ZGB zum Erbrecht, Schweizerische Juristenzeitung, VIII. Jahrgang, Heft 15). Dies würde das Rechtsleben in Fällen, die häufig eintreten, außerordentlich kompliziert gestalten und damit der Forderung zuwiderlaufen, daß ein Güterstand einfach und klar und in der Praxis leicht zu handhaben sein muß.

Aus diesen Erwägungen sieht der Entwurf einen Ausgleichsanspruch, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, nur für den Fall vor, daß der Zugewinn des überlebenden Ehegatten geringer ist als der des Verstorbenen. Der Entwurf schließt sich damit den Vorschlägen an, die der erste

Teilentwurf zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Erläuterungen zum Vorentwurf, Erstes Heft S. 119) und Dietz und Felgentraeger im Familienrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht empfohlen haben (vgl. § 31 des Entwurfs Dietz-Felgentraeger vom 28. Juni 1943).

Zu § 1387

§ 1387 des Entwurfs behandelt die **Auskunftspflicht eines Ehegatten**. Jeder Ehegatte ist nach der Beendigung des Güterstandes verpflichtet, dem anderen Ehegatten über den Bestand seines Endvermögens und der Verbindlichkeiten Auskunft zu erteilen, damit dieser den Zugewinn und die Ausgleichsforderung errechnen kann. Die nähere Ausgestaltung dieser Verpflichtung entspricht der Regelung, die § 2314 BGB über die Auskunftspflicht eines Erben gegenüber einem Pflichtteilsberechtigten getroffen hat.

Zu § 1388

§ 1388 des Entwurfs regelt die **Anrechnung von Zuwendungen unter Lebenden auf die Ausgleichsforderung**.

Nach § 1388 Abs. 1 Satz 1 hat sich ein Ehegatte auf die Ausgleichsforderung anrechnen zu lassen, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf eine etwa entstehende Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Die Zuwendung stellt dann eine vorweggenommene Erfüllung der Ausgleichsforderung dar.

Nach § 1388 Abs. 1 Satz 2 ist im Zweifel anzunehmen, daß eine Anrechnung erfolgen soll, wenn die Zuwendung nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, das übliche Maß übersteigt. Die Anrechnung entspricht in diesem Fall im allgemeinen dem Willen des Ehegatten. Dem Ehegatten, der die Zuwendung erhalten hat, bleibt aber der Nachweis unbenommen, daß die Anrechnung auf die Ausgleichsforderung dem Willen des anderen Ehegatten widerspricht.

§ 1388 Abs. 2 regelt die Frage, in welcher Weise die Anrechnung auf die Ausgleichsforderung durchgeführt wird. Er entspricht der Regelung, die § 2315 Abs. 2 BGB für die Anrechnung einer Zuwendung des Erblassers auf den Anspruch eines Pflichtteilsberechtigten getroffen hat.

Zu § 1389

§ 1389 des Entwurfs regelt die **Anrechnung eines Erwerbs von Todes wegen auf die Ausgleichsforderung**.

Ein Ehegatte kann den anderen Ehegatten enterben. Dieser erhält dann den Pflichtteil und die Ausgleichsforderung. Häufig hat ein Ehegatte das, was er über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung anrechnen lassen muß. Der Ausgleich, auf den der überlebende Ehegatte einen Anspruch hat, wird durch das Erbrecht verwirklicht, soweit es den gesetzlichen Erbanteil übersteigt; auf einen doppelten Ausgleich hat er keinen Anspruch, und es ist im Zweifel anzunehmen, daß er nach dem Willen des Erblassers auch keinen doppelten Ausgleich erhalten soll.

Hat ein Ehegatte dem anderen durch Verfügung von Todes wegen mehr zugewendet, als dem gesetzlichen Erbteil entspricht, so ist nach § 1389 Abs. 2 im Zweifel anzunehmen, daß sich der andere Ehegatte das, was er über den gesetzlichen Erbteil hinaus erhält, nach dem Willen des Erblassers auf die Ausgleichsforderung anrechnen lassen muß. Der Ausgleich, auf den der überlebende Ehegatte einen Anspruch hat, wird durch das Erbrecht verwirklicht, soweit es den gesetzlichen Erbanteil übersteigt; auf einen doppelten Ausgleich hat er keinen Anspruch, und es ist im Zweifel anzunehmen, daß er nach dem Willen des Erblassers auch keinen doppelten Ausgleich erhalten soll.

§ 1389 Abs. 1 des Entwurfs entspricht einem Vorschlage Kipp's (aaO. S. 328), § 1389 Abs. 2 dem § 34 Abs. 2 des Vorschlages der Akademie für Deutsches Recht (vgl. Boehmer MDR 1950 S. 451 Anm. 1 und S. 461).

Zu § 1390

§ 1390 des Entwurfs behandelt die **Verwirkung der Ausgleichsforderung**.

Die Vorschläge zur Reform des Ehegüterrechts haben durchweg die Bestimmung vorgesehen, daß einem Ehegatten keine Ausgleichsforderung zustehen soll, wenn er den anderen Ehe-

gatten vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat. Diese Vorschläge sind berechtigt, weil die Ausgleichsforderung einen Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft darstellt und der Ehegatte, der sich in so schwerer Weise gegen diese Gemeinschaft vergangen hat, keinen Vorteil aus ihr ziehen darf. Der Entwurf ist über diesen Vorschlag hinausgegangen und hat einem Ehegatten die Ausgleichsforderung auch in den übrigen Fällen versagt, in denen er erbunwürdig ist, er also in die Testierfreiheit des anderen Ehegatten eingegriffen hat (§ 2339 BGB). Da der andere Ehegatte durch eine Verfügung von Todes wegen nach § 1389 des Entwurfs Bestimmungen über die Ausgleichsforderung treffen kann, soll der Ehegatte, der ein Testament des anderen fälscht oder vernichtet oder die sonstigen Voraussetzungen des § 2339 BGB erfüllt hat, keine Ausgleichsforderung erhalten. Dies gilt nicht, wenn ihm der andere Ehegatte seine Verfehlungen verziehen hat; diese Regelung entspricht dem § 2343 BGB.

Zu § 1391

§ 1391 des Entwurfs regelt die Fälle, in denen die **Gewährung einer Ausgleichsforderung grob unbillig ist**.

Die Ausgleichung des vom Mann und von der Frau in der Ehe erworbenen Vermögens erfolgt unabhängig von der Frage, ob ein Ehegatte unmittelbar oder mittelbar zu dem Erwerb des anderen Ehegatten beigetragen hat; es wird auch, abgesehen von § 1390 des Entwurfs, nicht berücksichtigt, ob ein Ehegatte gegen die aus der ehelichen Gemeinschaft entspringenden Pflichten verstoßen hat. In manchen Fällen kann deshalb die Gewährung einer Ausgleichsforderung oder jedenfalls der Ausgleichsforderung in der in § 1386 des Entwurfs vorgesehenen Höhe dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen. § 1391 Abs. 1 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung insoweit verweigern kann, als der Ausgleich des Zugewinnes zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde. Ob diese Voraussetzung vorliegt, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Diese Regelung, die den meisten Vorschlägen zur Reform des Ehegüterrechts entspricht, mag zwar in gewissem Umfange die Rechtssicherheit gefährden und auch zu manchen Rechtsstreitigkeiten führen. Diese Nachteile müssen aber in Kauf genommen werden, da die schematische Gewährung einer Ausgleichsforderung zu ungerechten Folgen führen und die Einrichtung des Ausgleichs des Zugewinnes in Mißkredit bringen kann.

Nach § 1391 Abs. 2 des Entwurfs kann eine grobe Unbilligkeit insbesondere dann vorliegen, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, längere Zeit hindurch die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat. Hat der arbeitsfähige Mann nicht gearbeitet, es vielmehr seiner Frau überlassen, einen Beruf zu ergreifen und die Familie zu ernähren, so würde es unerträglich sein, den Mann an dem Zugewinn der Frau teilnehmen zu lassen. Ebenso unbillig wäre es, die Frau an dem Zugewinn des Mannes zu beteiligen, wenn sie sich weder um den Haushalt gekümmert noch eine berufliche Tätigkeit ausgeübt oder im Geschäft oder Betrieb des Mannes mitgearbeitet hat. Die Vorschläge zur Reform des Ehegüterrechts sind sich darüber einig, daß in diesen Fällen von einem Ausgleich des Zugewinnes abgesehen werden muß (vgl. Kipp aaO. S. 329).

Sehr umstritten ist jedoch die Frage, ob der Ausgleich des Zugewinnes dann versagt werden soll, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, gegen andere durch die Ehe begründete Pflichten verstoßen, wenn er insbesondere ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen unterhalten hat. Es wird die Auffassung vertreten, daß eine Versagung des Ausgleichsanspruchs in diesen Fällen ungerecht wäre, da ein Ehebruch eines Ehegatten nichts mit der Frage zu tun habe, ob er zu dem Erwerb des anderen Ehegatten beigetragen hat. Auch die Landesjustizverwaltungen haben sich in den Jahren 1929 und 1930 im wesentlichen dafür ausgesprochen, diese Verfehlungen eines Ehegatten bei der Ausgleichsregelung unberücksichtigt zu lassen, da man sonst zu Scheidungsstrafen kommen würde, die dem modernen Empfinden widersprechen. Der Zugewinnanspruch eines Ehegatten soll aber nicht nur einen Ausgleich dafür schaffen, daß ein Ehegatte zu dem in der Person des anderen Ehegatten entstandenen Erwerb beigetragen hat; er dient — als Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft — auch dazu, einen Ehegatten bei der Beendigung des Güterstandes, vor allem also im Falle der Scheidung der Ehe oder des Todes des anderen Ehegatten, für die Zukunft sicherzustellen, und eine solche Sicherstellung kann ungerecht sein, wenn der Ehegatte gegen die durch die Ehe begründeten Pflichten in schwerer Weise verstoßen hat. Ein Ehe-

gatte würde in solchen Fällen auch häufiger keine Scheidungsklage erheben können, weil der Ausgleich des Zugewinnes ihn wirtschaftlich schwer schädigen würde, und der andere Ehegatte, der dieses weiß, könnte sein ehewidriges Verhalten dann unbedenklich fortsetzen. § 1391 Abs. 3 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß bei der Frage, ob eine grobe Unbilligkeit vorliegt, im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehe das Verschulden eines Ehegatten berücksichtigt werden kann, wenn dieser allein für schuldig erklärt worden ist. Ist auch der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, für schuldig erklärt, so darf die Schuldfrage nicht berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der andere Ehegatte überwiegend schuldig ist. Ist die Ehe durch das schuldhafte Verhalten beider Ehegatten zerstört, so soll die Schuldfrage bei der Ausgleichsregelung keine Rolle spielen. Nur dann, wenn die Außerachtlassung der Schuldfrage das Rechtsempfinden in unerträglicher Weise verletzen würde, soll sie berücksichtigt werden, und dies ist nur dann der Fall, wenn der Ehegatte, der den geringeren Zugewinn erzielt hat, an der Scheidung oder Aufhebung der Ehe allein schuldig ist. Für die Frage, ob ein Ehegatte die Ehe schuldhaft zerstört hat, ist der Schulausspruch im Urteil maßgebend. Die Frage darf in dem Rechtsstreit über den Ausgleichsanspruch nicht erneut geprüft werden. Für eine erneute Prüfung der Schuldfrage besteht kein Bedürfnis, da sie in der Ehesache ausreichend geklärt werden kann. Einem für allein schuldig erklärten Ehegatten wird der Ausgleichsanspruch nicht stets versagt. Eine solche Regelung, wie sie Kipp (aaO. S. 329) im Anschluß an die §§ 169, 172, 173 des ungarischen Entwurfs von 1901 und § 76 des ungarischen Entwurfs von 1914 vorgeschlagen hat, kann zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn der schuldige Ehegatte zu dem Erwerb des anderen Ehegatten in weitem Umfange beigetragen hat. Die Schuld eines Ehegatten ist vielmehr nur einer der Umstände, die bei der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Gewährung des Ausgleichsanspruchs zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde, berücksichtigt werden muß.

Das Recht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung zu verweigern, steht nach dem Tode des Ehegatten, der den größeren Zugewinn erzielt hat, den Erben nur zu, wenn anzunehmen ist, daß dies dem Willen des Erblassers entspricht. Es wäre unerträglich, wenn die Erben gegen den Willen des Erblassers durch das Gericht erörtern und entscheiden ließen, ob der überlebende Ehegatte gegen die Pflichten dem verstorbenen Ehegatten gegenüber verstoßen hat.

Die Frage, ob oder in welchem Umfange der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern darf, soll durch das Prozeßgericht entschieden werden. Der gelegentlich gemachte Vorschlag, die Entscheidung dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen, ist nicht empfehlenswert. Es handelt sich um einen typischen Rechtsstreit, und dieser wird am besten in dem Verfahren entschieden, das für Rechtsstreitigkeiten vorgesehen ist. Der Entwurf sieht auch nicht vor, daß der Richter, der die Ehe scheidet oder aufhebt, gleichzeitig über das Recht eines Ehegatten entscheiden soll, die Erfüllung des Ausgleichsanspruchs zu verweigern. Eine solche Regelung, die vielfach vorgeschlagen wird, würde die Ehesache mit langwierigen Erörterungen belasten, die für den Ehrechtsstreit unerheblich wären, und würde die Entscheidung der Ehesache zu sehr verzögern.

Zu § 1392

§ 1392 betrifft die Stundung einer Ausgleichsforderung.

Müßte ein Ehegatte die Ausgleichsforderung bei ihrer Entstehung, also bei Beendigung des Güterstandes, stets sofort erfüllen, so würde dies in manchen Fällen dazu führen, daß er Vermögenswerte verschleudern müßte. § 1392 Abs. 1 des Entwurfs sieht deshalb eine Stundungsmöglichkeit für den Fall vor, daß den Schuldner die sofortige Zahlung besonders hart treffen würde und dem Gläubiger eine Stundung zuzumuten ist. Die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, soll das Vormundschaftsgericht entscheiden, da es sich hier nicht um einen eigentlichen Rechtsstreit, sondern eine Art Vertragshilfe handelt.

§ 1392 Abs. 2 bis 4 regelt die Frage der Verzinsung und der Sicherheitsleistung. Das Vormundschaftsgericht soll über die Höhe der Verzinsung und über Art und Umfang der Sicherheitsleistung nach billigem Ermessen entscheiden. Es ist nicht an die Arten der Sicherheitsleistung gebunden, die die §§ 232 ff. BGB vorsehen, sondern ist hier ebenso freigestellt wie bei der Regelung, die § 1668 des Entwurfs bei der Anordnung einer Sicherheitsleistung der Eltern für das ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen des Kindes getroffen hat.

§ 1392 Abs. 5 gewährt dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, seine Entscheidung auf Antrag aufzuheben oder zu ändern, wenn sich die Verhältnisse nach dem Erlaß seiner Entscheidung wesentlich ändern.

§ 1392 Abs. 6 ordnet schließlich an, daß die Stundung der Ausgleichsforderung spätestens mit dem Tode des Ehegatten entfällt, der Schuldner des Ausgleichsanspruchs ist, und sieht vor, daß der Erbe dieses Ehegatten keinen Stundungsantrag stellen kann. Eine Stundung über diesen Zeitpunkt hinaus ist dem Gläubiger nicht zuzumuten.

Zu §§ 1393, 1394

Nach diesen Bestimmungen des Entwurfs wird in Sonderfällen der Berechnung des Zugewinnes ein anderer Zeitpunkt zu Grunde gelegt als die Beendigung des Güterstandes.

Nach § 1393 Abs. 1 tritt im Falle der Scheidung der Ehe an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung erhoben worden ist. Diese Regelung beugt der Gefahr vor, daß ein Ehegatte nach Erhebung der Scheidungsklage seinen Zugewinn zum Nachteil des anderen Ehegatten zu verringern sucht. Andererseits fehlt es in diesen Fällen, in denen die Scheidungsklage zur Auflösung der Ehe führt, an einem inneren Grund, einen Ehegatten noch an dem Erwerb des anderen zu beteiligen.

Haben die Ehegatten vor Erhebung der Klage auf Scheidung der Ehe getrennt gelebt, so kann ein Ehegatte, der nicht allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist, nach § 1393 Abs. 2 verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend ist, seit dem die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben ist; denn seit diesem Zeitpunkt beruht der Erwerb eines Ehegatten nicht mehr auf der Mitarbeit des anderen Ehegatten, und es fehlt die Grundlage des Ausgleichs, die eheliche Gemeinschaft. Dem Ehegatten, der für allein oder für überwiegend schuldig erklärt ist, steht dieses Recht jedoch nicht zu. Sein schuldhaftes Verhalten soll ihn nicht berechtigen, den anderen Ehegatten von dem Erwerb auszuschließen, den er seit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erzielt hat.

Andererseits soll kein Ehegatte, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit langem aufgehoben ist, den anderen Ehegatten bis zur Beendigung des Güterstandes an seinem Erwerb beteiligen müssen. Ein Ehegatte, der die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft allein oder überwiegend verschuldet hat, muß den anderen Ehegatten unter den Voraussetzungen der §§ 1360, 1361, 1361a des Entwurfs zwar bis zu dessen Tode unterhalten. Es wäre aber ungerechtfertigt, ihn auch bis zu diesem Zeitpunkt an dem Erwerb des schuldigen Ehegatten teilnehmen zu lassen, wenn die Voraussetzung dieser Beteiligung, das Bestehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft, seit langem weggefallen ist. § 1394 Halbsatz 1 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß jeder Ehegatte unabhängig von der Schuldfrage bei der Beendigung des Güterstandes verlangen kann, daß für die Berechnung des Zugewinnes der Zeitpunkt maßgebend sei, an dem die Lebensgemeinschaft der Ehegatten drei Jahre aufgehoben ist. Soweit jedoch nach § 1393 Abs. 1 oder 2 oder nach § 1396 Abs. 3 für die Berechnung des Zugewinnes ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist, behält es hierbei sein Bewenden (§ 1394 Halbsatz 2).

Die §§ 1393, 1394 des Entwurfs gelten gemäß § 1344 (§ 1350 Abs. 2) auch im Falle der Aufhebung und nach Maßgabe des § 1332 auch im Falle der Nichtigkeitsklärung der Ehe.

Zu §§ 1395, 1396

Diese Bestimmungen regeln das Recht eines Ehegatten auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes.

§ 1395 des Entwurfs steht mit § 1394 im Zusammenhang. Nach § 1394 kann ein Ehegatte, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft zur Zeit der Beendigung des Güterstandes seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist, bei der Beendigung des Güterstandes verlangen, daß für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt tritt, seit dem die eheliche Lebensgemeinschaft drei Jahre aufgehoben ist. Nach Ablauf dieser Frist unterliegt also der Zugewinn in der Regel keinen Schwankungen mehr. Es ist daher grundsätzlich nicht notwendig, die Abwicklung des Ausgleichs bis zur Auflösung der Ehe hinauszuschieben; dies ist nur dann erforderlich, wenn anzunehmen ist, daß die Ehegatten die Lebensgemeinschaft wieder aufnehmen werden. § 1395 gewährt deshalb den Ehegatten, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren aufgehoben und ihre Wieder-

herstellung nicht zu erwarten ist, das Recht, auf vorzeitigen Ausgleich zu klagen. Für diese Regelung besteht ein Bedürfnis im Interesse der Ehegatten, die dauernd getrennt leben, ohne eine Scheidung ihrer Ehe herbeizuführen.

In der Regel wird der Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich klagen, der den geringeren Zugewinn erzielt hat; er wird die Ausgleichsforderung zur Entstehung bringen und verwirklichen wollen. Die Erhebung der Klage kann aber auch im Interesse des anderen Ehegatten liegen, und zwar vor allem dann, wenn ihm das Recht zusteht, die Erfüllung der Ausgleichsforderung gemäß § 1391 des Entwurfs ganz oder teilweise zu verweigern. Es wird dann für ihn von Vorteil sein, sein Leistungsverweigerungsrecht alsbald gerichtlich feststellen zu lassen und die Angelegenheit nicht seinen Erben zu überlassen, die den Sachverhalt, der das Leistungsverweigerungsrecht begründet, nicht hinreichend kennen.

Nach § 1396 Abs. 1 des Entwurfs kann ein Ehegatte auch dann auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes klagen, wenn der andere Ehegatte längere Zeit hindurch die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen schuldhaft nicht erfüllt hat und anzunehmen ist, er werde sie auch in Zukunft nicht erfüllen. Diese Regelung dient vor allem dem Schutze des Ehegatten, der den größeren Zugewinn erzielt. Er soll durch diese Klage in der Lage sein, den anderen Ehegatten von seinem künftigen Erwerb auszuschließen und schon jetzt feststellen zu lassen, daß er berechtigt sei, die Erfüllung der Ausgleichsforderung, soweit sie bereits entstanden ist, gemäß § 1391 zu verweigern.

Nach § 1396 Abs. 2 kann schließlich ein Ehegatte auf vorzeitigen Ausgleich klagen, wenn der andere Ehegatte bestimmte, im einzelnen aufgeführte Rechtsgeschäfte vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung seiner künftigen Ausgleichsforderung zu besorgen ist. Diese Regelung dient vor allem dem Schutze des Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt hat. Er soll verhindern können, daß seine künftige Ausgleichsforderung durch das Verhalten des anderen Ehegatten zunichte gemacht wird. Dem Vorschlage Kipps (aaO. S. 329), einem Ehegatten in diesen Fällen nur das Recht auf Sicherheitsleistung zu geben, hat sich der Entwurf nicht angeschlossen. Eine Sicherheitsleistung nach den Vorschriften der §§ 232 ff. BGB, die eine wirkliche Sicherung gewährleistet, ist oft nicht möglich, und eine Sicherheitsleistung, die, wie Kipp (aaO. S. 329) vorschlägt, nach Art und Umfang vom Gericht festgesetzt wird, führt oft zu keiner wirklichen Sicherung. Dies gilt vor allem für den Vorschlag, dem anderen Ehegatten die Veräußerung von Vermögensgegenständen zu verbieten; denn wenn dieser die Gegenstände trotz des Verbotes veräußert, wird der gutgläubige Dritte geschützt. Andererseits greift der Vorschlag, dem anderen Ehegatten notfalls die Verwaltung seines Vermögens zu entziehen und sie seinem Ehegatten zu übertragen, zu sehr in die Rechte des betroffenen Ehegatten ein; er würde auch in der Regel zu vielen unerquicklichen Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten führen. Diese Nachteile vermeidet die vom Entwurf vorgesehene Regelung, die ihr Vorbild im schwedischen Recht hat (Der Eherechtsbalken vom 11. Juni 1920, 9. Kap.).

Wird der Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes stattgegeben, so tritt nach § 1396 Abs. 3 für die Berechnung des Zugewinnes an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist. Das spätere Schicksal des beiderseitigen Zugewinnes bleibt unberücksichtigt. Es soll für die Berechnung des Zugewinnes so angesehen werden, als ob bereits die Erhebung der Klage und nicht erst die Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils den vorzeitigen Ausgleich herbeigeführt hätte. Denn der Ehegatte, der auf vorzeitigen Ausgleich klagt, will bereits zu diesem Zeitpunkt den Ausgleich herbeiführen, und die Gründe des vorzeitigen Ausgleichs liegen, wenn der Klage stattgegeben wird, in der Regel schon in diesem Zeitpunkt vor. Durch diese Regelung wird der Gefahr vorgebeugt, daß ein Ehegatte nach Erhebung der Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes sein Vermögen in der Absicht verringert, seinen Ehegatten zu benachteiligen.

An die Stelle des im § 1396 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunktes kann nach Maßgabe des § 1394 Halbsatz 1 auch ein früherer Zeitpunkt treten.

Zu § 1397

Nach § 1397 des Entwurfs tritt in den Fällen der §§ 1395, 1396 mit der Rechtskraft des Urteils, durch das auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes erkannt ist, Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes ein. Ein Aus-

gleich des später erworbenen Vermögens ist nicht vorgesehen, da eine solche Regelung, die auch das schwedische Recht nicht kennt, in vielen Fällen wiederum zu Streitigkeiten zwischen den Ehegatten führen würde. Der Ehegatte, der auf vorzeitigen Ausgleich klagt, muß in Kauf nehmen, daß er an dem späteren Erwerb des anderen Ehegatten nicht mehr teilnimmt.

Zu § 1398

§ 1398 regelt den Anspruch eines Ehegatten auf Sicherheitsleistung.

§ 1396 des Entwurfs gewährt einem Ehegatten, dessen künftige Ausgleichsforderung gefährdet ist, einen Anspruch auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes, aber keinen Anspruch auf Sicherstellung seiner Rechte. Für die Gewährung eines solchen Anspruchs besteht aber dann ein Bedürfnis, wenn die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhoben und, was häufig der Fall sein wird, wegen des schuldhaften Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß die Rechte auf den Ausgleich des Zugewinnes erheblich gefährdet werden. § 1398 gibt einem Ehegatten deshalb in diesen Fällen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung. Ist der Güterstand beendet, so kann ein Ehegatte für die Sicherstellung des — dann bereits entstandenen — Ausgleichsanspruchs nach den allgemeinen Vorschriften sorgen, insbesondere den Erlaß eines Arrestes beantragen. Für die Gewährung eines besonderen Anspruchs auf Sicherstellung besteht dann kein Bedürfnis.

Zu § 1399

§ 1399 des Entwurfs regelt die Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegen Dritte. Der Anspruch eines Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes wird nach § 1386 Abs. 2 des Entwurfs durch das Vermögen begrenzt, das der andere Ehegatte bei der Beendigung des Güterstandes nach Abzug seiner Verbindlichkeiten besitzt. Diese Begrenzung ist, wie in der Begründung zu § 1386 dargelegt ist, zum Schutze der Gläubiger erforderlich, die eine Forderung gegen den anderen Ehegatten haben. In Sonderfällen muß aber der Schutz des Ehegatten dem eines Dritten vorgehen.

Dies ist einmal der Fall, wenn der Ehegatte, der den größeren Zugewinn erzielt hat, einem Dritten unentgeltliche Zuwendungen gemacht und dies in der Absicht getan hat, seinen Ehegatten zu benachteiligen. Würde der Schutz des Ehegatten hier dem Schutze des Dritten, der die Zuwendung erhalten hat, nachgehen, so würde jeder Ehegatte die Ausgleichsforderung seines Ehegatten vereiteln können. Die Interessen des Dritten verdienen andererseits keinen besonderen Schutz, weil er die auf Kosten des Ehegatten erfolgte Zuwendung erhalten hat, ohne eine Gegenleistung erbracht zu haben. Er ist deshalb nach § 1399 Abs. 1 verpflichtet, dem Ehegatten das Erlangte nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben, kann die Herausgabe aber durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Diese Regelung gilt nach § 1399 Abs. 2 auch für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war. Der Ehegatte verdient in diesem Falle denselben Schutz wie bei unentgeltlichen Leistungen, die der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, einem Dritten gemacht hat, und der Dritte ist nicht schutzwürdig, weil er die Absicht des anderen Ehegatten gekannt hat Rechtshandlungen, welche ein Schuldner in der dem anderen Teil bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, sind nach § 3 AnfG. anfechtbar. Diese Vorschrift ist zu Gunsten des Ehegatten nicht anwendbar, weil die Ausgleichsforderung des Ehegatten nach § 1386 Abs. 2 des Entwurfs nicht zur Entstehung gelangt ist, der Ehegatte insoweit also nicht Gläubiger geworden ist. Die dem § 3 AnfG. zu Grunde liegende Wertung gilt aber auch hier.

Nach § 1399 Abs. 3 verjährt der Anspruch des Ehegatten in drei Jahren nach der Beendigung des Güterstandes. Er soll in derselben Zeit verjähren wie der gegen den anderen Ehegatten gerichtete Ausgleichsanspruch (vgl. § 1386 Abs. 3 Satz 2).

Die §§ 1400 bis 1437 BGB sollen wegfallen.

III. Gütergemeinschaft

Der Entwurf sieht als gesetzlich geregelten Wahlgüterstand nur die Gütergemeinschaft vor, nicht mehr die Errungenschafts- und die Fahrnisgemeinschaft. Die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben,

sind bei der Begründung zu den §§ 1363, 1364 dargelegt. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die Gütergemeinschaft des Entwurfs entspricht der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ihre Bezeichnung rechtfertigt sich dadurch, daß sie die einzige Gütergemeinschaft ist, also keines Zusatzes bedarf, der sie von anderen Gütergemeinschaften unterscheidet.

Der Entwurf hat eine Reihe von Bestimmungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die allgemeine Gütergemeinschaft getroffen hat, ändern müssen, weil sie auf Vorschriften des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung, der Gütertrennung und der Errungenschaftsgemeinschaft verweisen. Mit dem Wegfall dieser Güterstände entfällt die Möglichkeit der Verweisung. Der Entwurf hat daher die Bestimmungen, auf die das Bürgerliche Gesetzbuch verweist, in die Vorschriften über die Gütergemeinschaft eingearbeitet. Der Entwurf hat im übrigen nur wenige Bestimmungen der allgemeinen Gütergemeinschaft geändert. Diese Änderungen sind aber zum Teil von wesentlicher Bedeutung.

Zu § 1438

§ 1438 des Entwurfs entspricht § 1438 BGB. Der einzige Unterschied in der Fassung der beiden Bestimmungen besteht darin, daß an die Stelle der Bezeichnung „allgemeine Gütergemeinschaft“ der Ausdruck „Gütergemeinschaft“ getreten ist.

Zu § 1439

§ 1439 des Entwurfs behandelt das Sondergut, also die Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können. Er entspricht dem gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 1439 BGB kennt allerdings die Bezeichnung „Sondergut“ nicht. Dieser Ausdruck ist in der Rechtslehre gebildet. Er wird, weil er sich als zweckmäßig erwiesen hat, vom Entwurf übernommen. § 1439 BGB verweist für die Regelung des Sondergutes grundsätzlich auf die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften. Da der Entwurf keine Errungenschaftsgemeinschaft vorsieht, sind die Vorschriften für das Sondergut in die einzelnen Bestimmungen über die Gütergemeinschaft eingefügt. Eine sachliche Änderung liegt insoweit nicht vor. Nach § 1439 BGB in Verbindung mit § 1525 Abs. 2 verwaltet der Mann jedoch das Sondergut der Frau. Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. § 1439 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs ordnet daher in sachlichem Gegensatz zum bisherigen Recht an, daß jeder Ehegatte sein Sondergut selbständig verwaltet. Das Sondergut wird nach § 1439 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet. Diese Regelung entspricht dem § 1439 BGB in Verbindung mit § 1525 BGB. Einer besonderen Bestimmung, daß die Nutzungen des Sondergutes in das Gesamtgut fallen, bedarf es nicht. Dies ergibt sich bereits aus § 1439 Abs. 2 des Entwurfs, nach dem nur die Gegenstände zum Gesamtgut gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können; die Nutzungen gehören demnach, soweit sie übertragbar sind, nicht zum Sondergut, sondern fallen in das Gesamtgut.

Zu §§ 1440, 1441

Die §§ 1440, 1441 des Entwurfs behandeln das Vorbehaltsgut. Sie entsprechen in der Sache im wesentlichen den gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Änderung der Fassung ergibt sich vor allem daraus, daß die Bestimmungen den Inhalt der Vorschriften, auf die die §§ 1440, 1441 BGB verweisen, in sich aufgenommen haben.

§ 1440 Abs. 2 des Entwurfs enthält jedoch insofern eine Änderung des geltenden Rechts, als er auch die Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch eines Ehegatten bestimmt sind, zum Vorbehaltsgut zählt. Diese Gegenstände gehören nach geltendem Recht zum Gesamtgut. „Es gibt aber wenig Sinn“, wie Martin Wolff (Familienrecht 6. Bearbeitung 1928 § 60 V 1 c) mit Recht ausführt, „den Rock, den der Mann trägt, für Gesamthandseigentum beider Gatten zu erklären, und es wäre mißbräuchlich, wollte der Mann das Recht zur Verwaltung und Veräußerung der Kleider, die die Frau am Leibe trägt, ausüben.“ Der Entwurf hat daher diese Gegenstände, dem Vorschlage Martin Wolffs folgend und dem Art. 191 Nr. 1 Schweiz ZGB entsprechend, vom Gesamtgut ausgenommen. Diese Regelung gefährdet nicht etwa die Interessen der Gläubiger der Ehegatten, wenn auch durch den Erwerb solcher Gegenstände mit Mitteln des Gesamtgutes das Gesamtgut zugunsten des Vorbehaltsgutes verringert werden kann. Denn das Vorbehaltsgut des Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, haftet den Gläubigern in gleicher Weise wie das Gesamtgut. Das Vorbehaltsgut des Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, haftet ihnen zwar nicht; aber die Ehegatten sind auch nach geltendem Recht in der Lage, Gesamtgut auf die Frau

zu übertragen und zu ihrem Vorbehaltsgut zu erklären. Hieraus haben sich keine Schwierigkeiten für die Gläubiger des Mannes ergeben; die allgemeinen Vorschriften reichen vielmehr aus, um die Gläubiger gegen die Verringerung der ihnen haftenden Vermögensmasse zu schützen.

Nach § 1441 des Entwurfs ist die Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zum Vorbehaltsgut eines Ehegatten, mag dies der Mann oder die Frau sein, Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1368 des Entwurfs wirksam; diese Vorschrift ist zum Schutze des Rechtsverkehrs erforderlich.

§ 1442 BGB gilt unverändert fort.

Zu § 1442 a

Nach geltendem Recht unterliegt das Gesamtgut stets der Verwaltung des Mannes. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. § 1442 a Satz 1 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann, und ordnet an, daß die Ehegatten in dem Ehevertrag, durch den sie die Gütergemeinschaft vereinbaren, bestimmen müssen, ob der Mann oder die Frau das Gesamtgut verwaltet. Eine gemeinsame Verwaltung des Gesamtgutes durch beide Ehegatten, oder die selbständige Verwaltung des Gesamtgutes durch jeden der Ehegatten sieht der Entwurf nicht vor. Eine gemeinsame Verwaltung erschwert den Rechtsverkehr, führt zu einer Fülle von Streitigkeiten zwischen der Ehegatten und sichert die Frau in Wirklichkeit nicht. Eine selbständige Verwaltung führt häufig zu einander widersprechenden Verwaltungshandlungen der Ehegatten, schafft eine Quelle von Streit und gefährdet jeden Ehegatten in erheblicher Weise. Dies ist im einzelnen bei den Ausführungen dargelegt, die zu der Frage gemacht sind, ob eine Gütergemeinschaft als gesetzlicher Güterstand geeignet sei, in der das Gesamtgut von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem der Ehegatten selbständig verwaltet wird. Auf diese Ausführungen (vor den §§ 1363, 1364 der Begründung) wird verwiesen. Die Ehegatten können eine solche Regelung, wenn sie die mit ihr verbundenen Gefahren in Kauf nehmen wollen, durch Ehevertrag vereinbaren, müssen dann aber die einzelnen Bestimmungen des Güterstandes selbst treffen und in den Ehevertrag aufnehmen. Der Entwurf will den Ehegatten die Wahl dieses Güterstandes nicht dadurch erleichtern, daß er ihn gesetzlich regelt und den Ehegatten die Möglichkeit gibt, ihn durch Verweisung auf diese Regelung zu vereinbaren.

Nach § 1442 a Satz 2 ist ein Ehevertrag, der keine Bestimmung darüber enthält, ob der Mann oder die Frau das Gesamtgut verwaltet, unwirksam. Der Entwurf sieht nicht etwa vor, daß, wenn die Ehegatten hierüber schweigen, im Zweifel der Mann das Gesamtgut verwalten soll. Dadurch, daß die Verwaltung ausdrücklich geregelt werden muß, soll vermieden werden, daß ein Ehegatte einen Vertrag schließt, über dessen Bedeutung er sich nicht klar ist und der seinem wirklichen Willen möglicherweise nicht entspricht.

Zu § 1442 b

Nach § 1442 b des Entwurfs gelten, wenn der Mann das Gesamtgut verwaltet, die Vorschriften der §§ 1443 bis 1470; verwaltet die Frau das Gesamtgut, so sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frau die rechtliche Stellung des Mannes, der Mann die rechtliche Stellung der Frau hat. Der Entwurf hat davon abgesehen, für die Verwaltung des Mannes und die Verwaltung der Frau in gleicher Weise unmittelbar anzuwendende Vorschriften zu erlassen und in diesen Vorschriften anstatt von Mann und Frau zu reden, von dem Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, und von dem Ehegatten zu sprechen, dessen Verwaltung das Gesamtgut nicht unterliegt. Diese Ausdrucksweise brächte zwar den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau sprachlich besser zur Geltung, würde aber die Bestimmungen zu schwerfällig machen.

Die §§ 1443 bis 1447 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1448

§ 1448 des Entwurfs regelt die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. Er entspricht dem § 1448 BGB, muß aber neu gefaßt werden, weil diese Bestimmung auf Vorschriften des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung verweist und dieser Güterstand im Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. § 1448 des Entwurfs unterscheidet sich sachlich nur in einem Punkte von dem gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach § 1448 BGB kann der andere Vertragsteil den Widerruf auch gegenüber der

Frau erklären. Diese Regelung ist nicht zweckmäßig, da der Mann, der das Rechtsgeschäft geschlossen hat, dann nicht weiß, ob der Vertrag endgültig unwirksam geworden ist. § 1448 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs sieht daher vor, daß der Widerruf dem Manne gegenüber erklärt werden muß.

Die §§ 1449 bis 1451 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1452

§ 1452 des Entwurfs regelt die Rechtsfragen, die auftauchen, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. Er entspricht dem § 1452 BGB in Verbindung mit § 1405 BGB. Er enthält nur eine geringfügige sprachliche Änderung, in der Sache stimmt er mit der bisherigen Regelung überein.

Die §§ 1453 bis 1455 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1456

§ 1456 des Entwurfs behandelt die Verantwortlichkeit des Mannes für die Verwaltung des Gesamtgutes.

Nach § 1456 BGB ist der Mann der Frau für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich; er hat lediglich für eine Verminderung des Gesamtgutes Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. „Eine Verantwortlichkeit des Mannes wegen der Führung der Verwaltung des Gesamtgutes würde . . .“, so führen die Motive (Band IV S. 379 f.) aus, „seine ganze Stellung zu einer unerträglichen und die Gütergemeinschaft zu einer unerschöpflichen Quelle von Streitigkeiten machen.“ Diese Gründe sind jedoch nicht überzeugend. Wenn der Mann das Gesamtgut verwaltet, so verwaltet er es als Treuhänder der aus beiden Ehegatten bestehenden Gesamthand und muß dementsprechend wie ein Treuhänder haften. Die engen Beziehungen zwischen Mann und Frau werden nur insoweit berücksichtigt, als der Mann nicht für jede Fahrlässigkeit haftet, sondern nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 1359 des Entwurfs). Ist der Mann für die Verwaltung des Gesamtgutes nicht verantwortlich, so werden zwar Rechtsstreitigkeiten vermieden. Diesem Vorteil steht aber der Nachteil gegenüber, daß der Frau Ersatzansprüche versagt sind, wenn der Mann das Gesamtgut verwirtschaftet, und dieser Nachteil ist größer als der Vorteil, der mit dieser Regelung verbunden ist. Der Entwurf hat daher zum Schutze der Frau vorgesehen, daß der Mann für jede Verminderung des Gesamtgutes Ersatz zu leisten hat, die er durch schuldhaftes Verhalten oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt. Eine Absicht, die Frau zu benachteiligen, ist also nicht mehr erforderlich.

§ 1457 BGB bleibt unverändert.

Zu § 1458

Nach § 1458 BGB fällt der eheliche Aufwand dem Gesamtgut zur Last. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, die es im Abschnitt über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen (§§ 1360, 1361 BGB) regelt, und dem ehelichen Aufwand, für den es bei den einzelnen Güterständen Bestimmungen vorsieht (§§ 1389, 1427, 1458, 1529, 1549 BGB). Der Entwurf faßt die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten und die Last, den ehelichen Aufwand zu tragen, zu der Verpflichtung zusammen, den Unterhalt der Familie zu bestreiten, und regelt diese Verpflichtung in den §§ 1360 bis 1361 a (vgl. die Begründung zu diesen Bestimmungen). Besondere Bestimmungen über den ehelichen Aufwand erübrigen sich daher.

Der Entwurf muß aber Bestimmungen darüber treffen, in welcher Reihenfolge das Gesamtgut, das Vorbehalts- und das Sondergut zum Unterhalt der Familie zu verwenden sind. § 1360 des Entwurfs sieht vor, daß die Einkünfte vor dem Stamm des Vermögens heranzuziehen sind, regelt aber nicht, in welcher Reihenfolge beim Güterstand der Gütergemeinschaft die verschiedenen Vermögensmassen jeweils in Anspruch genommen werden dürfen. Diese Regelung trifft § 1458 des Entwurfs. Er sieht vor, daß die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen — und hierzu gehören auch die Einkünfte des Sondergutes —, vor den Einkünften, die in das Vorbehaltsgut fallen, und der Stamm des Gesamtgutes vor dem Stamm des Vorbehalts- und des Sondergutes zum Unterhalt der Familie zu verwenden sind. Diese Reihenfolge entspricht der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. §§ 1458, 1441 BGB). Das Gesamtgut bildet

bei der Gütergemeinschaft das wesentliche Vermögen der Ehegatten, in das auch der Arbeitserwerb der Ehegatten fällt; aus diesem Vermögen soll daher in erster Linie der Unterhalt für die Familie bestritten werden.

Die §§ 1459, 1460 BGB bleiben unberührt.

Zu §§ 1461, 1462, 1463, 1463 a

Diese Bestimmungen des Entwurfs enthalten in der Sache im wesentlichen dieselbe Regelung wie die entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die veränderte Fassung der Bestimmungen und die Einfügung des § 1463 a beruhen vor allem darauf, daß der Entwurf die Vorschriften über das Sondergut in diese Bestimmungen aufnimmt, während das Bürgerliche Gesetzbuch (vgl. § 1439 BGB) insoweit auf die Vorschriften über das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft verweist. Die Vorschriften, die sich in den angeführten Bestimmungen auf das Vorbehaltsgut beziehen, stimmen völlig, die sich auf das Sondergut beziehen, im wesentlichen mit der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs überein. Im einzelnen gilt für das Sondergut folgendes:

Die im § 1461 des Entwurfs für den Fall getroffene Regelung, daß der Erwerb eines Ehegatten in das Sondergut fällt, entspricht den §§ 1439, 1530 bis 1534 BGB.

Die im § 1462 des Entwurfs vorgesehene Regelung, die sich auf die Verbindlichkeiten bezieht, welche infolge eines zum Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen, entspricht den §§ 1439, 1530, 1533 BGB.

Die §§ 1463, 1463a des Entwurfs entsprechen, soweit sie die Verbindlichkeiten aus einem sich auf das Sondergut beziehenden Rechtsverhältnis (§ 1463 Nr. 2, § 1463a) und die Kosten eines Rechtsstreits über eine solche Verbindlichkeit (§ 1463 Nr. 3, § 1463a) betreffen, den §§ 1439, 1535, 1537 in Verbindung mit § 1529 Abs. 2 BGB. Der Entwurf hat jedoch die Lasten des Sondergutes, die das Gesamtgut zu tragen hat, nicht, wie dies § 1529 Abs. 2 BGB durch die Verweisung auf die §§ 1384 bis 1387 BGB getan hat, im einzelnen aufgeführt, sondern unter dem Begriff der Lasten, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen, zusammengefaßt, weil Sondergut bei der Gütergemeinschaft selten vorkommt und für die sehr eingehende Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs insoweit kein Bedürfnis mehr besteht.

Die §§ 1464, 1465 BGB bleiben unberührt.

Zu §§ 1466, 1467

Nach § 1466 des Entwurfs hat der Mann, wenn er Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder Sondergut verwendet, den Wert des Verwendeten zum Gesamtgut zu ersetzen; er kann, wenn er Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut verwendet, Ersatz aus dem Gesamtgut verlangen. Diese Bestimmung unterscheidet sich vom geltenden Recht. Die §§ 1439, 1539 BGB stellen es beim Sondergut — anders als § 1466 BGB beim Vorbehaltsgut — darauf ab, ob das Sondergut auf Kosten des Gesamtgutes bzw. das Gesamtgut auf Kosten des Sondergutes zur Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft bereichert ist. Da aber die Verwaltung des Sondergutes sich nur dadurch von der Verwaltung des Vorbehaltsgutes unterscheidet, daß es für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet wird, besteht kein innerer Grund, für den Ersatz von Verwendungen verschiedene Regelungen zu treffen, je nachdem der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder in sein Sondergut oder je nachdem er Vorbehaltsgut oder Sondergut in das Gesamtgut verwendet. Der Entwurf behandelt daher die Frage der Verwendung beim Vorbehaltsgut und beim Sondergut gleich und zwar so, wie es § 1466 BGB für das Vorbehaltsgut vorsieht.

Die in § 1467 des Entwurfs getroffene Regelung entspricht, soweit sie sich auf Vorbehaltsgut bezieht, dem § 1467 BGB, soweit sie sich auf Sondergut bezieht, den §§ 1467, 1439, 1541 BGB.

Zu § 1468

§ 1468 des Entwurfs regelt die Beendigung der Gütergemeinschaft durch die Aufhebungsklage der Frau.

§ 1468 BGB, der der Frau in fünf Fällen das Recht gibt, auf Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft zu klagen, ist zu eng gefaßt, um die Frau in wirksamer Weise zu schützen.

§ 1468 Nr. 1 des Entwurfs faßt die im § 1468 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 zweiter Halbsatz getroffenen Regelungen zusammen und erweitert sie. Er gibt der Frau in Anlehnung an art. 1443 code civil das Recht, die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen, wenn ihre Rechte in Zukunft dadurch erheblich

gefährdet werden, daß der Mann zur Verwaltung des Gesamtgutes unfähig ist oder sein Recht, das Gesamtgut zu verwalten, mißbraucht. Die Frau wird durch diese Regelung im Gegensatz zum geltenden Recht vor allem auch dann geschützt, wenn der Mann nicht in der Lage ist, das Gesamtgut ordnungsmäßig zu verwalten, ohne daß ihn hieran ein Verschulden trifft.

§ 1468 Nr. 2 des Entwurfs stimmt mit § 1468 Nr. 5 BGB überein.

Nach § 1468 Nr. 4 erster Halbsatz BGB kann die Frau die Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft verlangen, wenn der Mann wegen Verschwendung, nicht aber, wenn er wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht entmündigt ist. Der Entwurf sieht, dem geltenden Recht entsprechend, nicht vor, daß die Verwaltung des Gesamtgutes in diesen Fällen auf die Frau übergeht. Die Frau kann zum Vormund des Mannes bestellt werden und in dieser Eigenschaft das Gesamtgut verwalten. Die Verwaltung des Gesamtgutes soll aber nicht automatisch auf sie übergehen und sie mit Pflichten belasten, denen sie möglicherweise nicht gewachsen ist. § 1468 Nr. 3 des Entwurfs gibt der Frau aber, wenn der Mann entmündigt ist, gleichgültig, aus welchem Grunde dies geschehen ist, stets das Recht, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft zu klagen. Sie hat die Gütergemeinschaft unter der Voraussetzung vereinbart, daß der Mann das Gesamtgut verwalte. Ist diese Voraussetzung weggefallen, so soll die Frau nicht gezwungen werden, das Vertrauen, das sie ihrem Mann entgegenbrachte, auf den Vormund zu übertragen. Die Frau soll aber erst klagen können, wenn der Entmündigungsbeschluß nicht mehr angefochten werden kann. Die jetzige Regelung, daß die Frau die Klage bereits erheben kann, bevor die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage verstrichen ist, ist nicht zweckmäßig.

§ 1469 BGB bleibt unberührt.

Zu § 1470

§ 1470 des Entwurfs betrifft die Wirkung des Urteils, durch das die Gütergemeinschaft aufgehoben wird. Er entspricht dem § 1470 BGB. Wird die Gütergemeinschaft aufgehoben, so soll für die Zukunft Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes gelten, damit jeder weitere Streit zwischen den Ehegatten über güterrechtliche Fragen vermieden wird.

§ 1471 BGB bleibt unberührt.

Zu § 1472

§ 1472 des Entwurfs regelt die Verwaltung des Gesamtgutes in der Zeit nach Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Auseinandersetzung. Er unterscheidet sich in der Fassung insofern von § 1472 BGB, als er den Inhalt des im Abschnitt über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung stehenden § 1424 BGB, auf den § 1472 BGB verweist, in die Absätze 2, 3 aufgenommen hat. Er unterscheidet sich in der Sache insofern von § 1472 BGB, als § 1472 in Verbindung mit § 1424 BGB die vorgesehene Regelung nur für den Mann getroffen hat, dessen Verwaltung das Gesamtgut bisher stets unterlag, § 1472 des Entwurfs diese Regelung aber, da jetzt auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann, für den Ehegatten vorsieht, der jeweils das Gesamtgut verwaltet.

Die §§ 1473 bis 1477 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1478

§ 1478 des Entwurfs unterscheidet sich inhaltlich nicht von § 1478 BGB in der Fassung des § 21 der 1. DVO zum Ehegesetz. Absatz 2 des Entwurfs hat die Regelung, auf die § 1478 Abs. 2 BGB verweist, selbst getroffen.

Die §§ 1479, 1480 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1481

§ 1481 des Entwurfs unterscheidet sich von § 1481 BGB sachlich nur insofern, als er es nicht auf den Mann, der nach geltendem Recht das Gesamtgut stets verwaltet, sondern, da das Gesamtgut künftig auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann, auf den Ehegatten abstellt, der das Gesamtgut verwaltet. Im übrigen ist § 1481 nur in der Fassung geändert. Diese Änderung erfolgt der Klarstellung halber (vgl. hierzu Staudinger-Engelmann 9. Aufl. § 1481 Anm. 2 u. 3).

Zu §§ 1482, 1483

Nach den §§ 1482, 1483 BGB wird, wenn bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt; sind keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge vorhanden, so gehört der

Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut zum Nachlaß; die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Die Ehegatten können die Fortsetzung der Gütergemeinschaft aber nach § 1508 BGB ausschließen.

Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, die die gemeinschaftlichen Abkömmlinge „auf eine latente und potentielle Vermögensbeteiligung ohne eigenes positives Mitbestimmungs- und Nutzungsrecht“ beschränkt, hat das Bestehen einer patriarchalischen Hausgemeinschaft zwischen Eltern und erwachsenen Kindern zur Voraussetzung (Boehmer MDR 1950 S. 458). Sie wird daher, da diese Voraussetzungen heute in der Regel nicht mehr gegeben sind, in den Eheverträgen, durch die die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, in der weitest überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen, wie sich insbesondere aus der Auswertung der Fragebogen ergeben hat, die die Rheinische Notarkammer und der Bayerische und Württembergische Notarverein 1951 an ihre Mitglieder versandt haben, um Unterlagen für eine Stellungnahme zur Ehegüterrechtsreform zu gewinnen. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Gütergemeinschaft nur dann fortgesetzt wird, wenn die Ehegatten dies durch Ehevertrag vereinbaren. Für diesen Fall soll die Gütergemeinschaft aber fortgesetzt werden können. Der Entwurf schlägt nicht vor, die Einrichtung der fortgesetzten Gütergemeinschaft abzuschaffen; denn in manchen Fällen, vor allem wenn ein Ehegatte den anderen in besonders weitem Umfange versorgen will, besteht ein Bedürfnis dafür, daß die Gütergemeinschaft fortgesetzt wird.

§ 1482 des Entwurfs sieht demgemäß vor, daß die Gütergemeinschaft grundsätzlich durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird; § 1483 des Entwurfs eröffnet den Ehegatten aber die Möglichkeit, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu vereinbaren. Haben die Ehegatten die Fortsetzung vereinbart, so tritt grundsätzlich die Rechtslage ein, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gilt, wenn die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen haben.

Die §§ 1484, 1485 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1486

§ 1486 des Entwurfs unterscheidet sich nur in der Fassung von dem gleichen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Änderung der Fassung beruht darauf, daß § 1486 BGB auf Bestimmungen des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung und der Errungenschaftsgemeinschaft verweist, von Güterständen also, die der Entwurf nicht mehr vorsieht. In der Sache besteht zwischen den beiden Bestimmungen kein Unterschied.

Besonders sei darauf hingewiesen, daß die Gegenstände, die der überlebende Ehegatte ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauch erwirbt, anders als bei der ehelichen Gütergemeinschaft nicht Vorbehaltsgut werden. Da der überlebende Ehegatte stets das Gesamtgut verwaltet und das Vermögen, das die anteilsberechtigten Abkömmlinge außer ihrem Anteil am Gesamtgut haben, nicht zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, kann bei dieser nicht der Fall eintreten, daß der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der anderen Mitglieder der Gesamthand bestimmten Gegenstände verwaltet. Der Grund, der für die abweichende Regelung bei der ehelichen Gütergemeinschaft (vgl. § 1440 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs) bestimmend war, entfällt hier also.

Zu § 1487

Nach § 1487 BGB hat der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Mannes; die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau. Da nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung auch die Frau das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft verwalten kann, bestimmt § 1487 des Entwurfs, daß der überlebende Ehegatte die Stellung des Ehegatten hat, der das Gesamtgut verwaltet, und daß die anteilsberechtigten Abkömmlinge an die Stelle des anderen Ehegatten treten. Im übrigen stimmen die beiden Vorschriften überein.

Die §§ 1488 bis 1493 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1494

Nach § 1494 BGB endet die fortgesetzte Gütergemeinschaft, wenn der überlebende Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt, § 1494 des Entwurfs sieht unter Berücksichtigung des § 39 des Verschollengesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63)

vor, daß diese Rechtsfolge auch dann eintritt, wenn die Todeszeit eines Ehegatten nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes festgestellt wird.

Zu § 1495

§ 1495 des Entwurfs regelt das Recht eines anteilsberechtigten Abkömmlings, auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu klagen. Er erweitert dieses Recht gegenüber § 1495 BGB in derselben Weise, in der § 1468 des Entwurfs das Recht der Frau erweitert, die Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft zu verlangen. Die Gründe, die zur Erweiterung des Aufhebungsrechts geführt haben, sind dieselben. Es wird deshalb auf die Begründung zu § 1468 des Entwurfs verwiesen.

Die §§ 1496, 1497 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1498

§ 1498 regelt die Auseinandersetzung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Nach § 1498 BGB tritt der überlebende Ehegatte an die Stelle des Mannes und treten die anteilsberechtigten Abkömmlinge an die Stelle der Frau. Da nach der Regelung des Entwurfs auch die Frau das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft verwalten kann, sieht § 1498 des Entwurfs vor, daß der überlebende Ehegatte an die Stelle des Ehegatten tritt, der das Gesamtgut verwaltet, und daß die anteilsberechtigten Abkömmlinge an die Stelle des anderen Ehegatten treten.

Die §§ 1499 bis 1507 BGB bleiben unberührt.

§ 1508 BGB fällt weg.

Nach § 1508 BGB können die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch Ehevertrag ausschließen. Da nach § 1483 des Entwurfs die Gütergemeinschaft nur fortgesetzt wird, wenn die Ehegatten dies vereinbaren, ist § 1508 gegenstandslos geworden.

Die §§ 1509 bis 1517 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1518

Nach § 1518 BGB können die Ehegatten keine Anordnungen treffen, die mit den Vorschriften der §§ 1483 bis 1517 in Widerspruch stehen. § 1518 des Entwurfs übernimmt diese Regelung, sieht jedoch der Klarstellung halber vor, daß das Recht der Ehegatten unberührt bleibt, den Vertrag, durch den sie die Fortsetzung der Gütergemeinschaft vereinbart haben, durch Ehevertrag aufzuheben.

Die §§ 1519 bis 1557 BGB fallen weg.

IV. Güterrechtsregister

Die §§ 1558 bis 1560 BGB werden nicht berührt.

Nach § 1558 BGB haben die Eintragungen in das Güterrechtsregister bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat (vgl. aber auch Art. 4 EGHGB). Der Entwurf sieht keine Änderung dieser Bestimmung vor, schlägt insbesondere nicht etwa vor, daß die Eintragungen, wenn die Ehegatten einen verschiedenen Wohnsitz haben, in das Güterrechtsregister des Gerichts erfolgen sollen, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz gehabt haben. Auf den letzten gemeinsamen Wohnsitz abzustellen, könnte sich empfehlen, wenn die Regelung der Zuständigkeit lediglich den Interessen der Ehegatten diene. Die Eintragungen in das Güterrechtsregister betreffen aber nach § 1368 des Entwurfs, der dem § 1435 BGB entspricht, vor allem die Rechte Dritter. Dritte können zwar den gegenwärtigen Wohnsitz von Mann und Frau leicht feststellen, den letzten gemeinsamen Wohnsitz aber häufig nur mit großen Schwierigkeiten ermitteln.

Ebenso wenig empfiehlt es sich, zu bestimmen, daß die Eintragungen, wenn Mann und Frau einen verschiedenen Wohnsitz haben, in dem Güterrechtsregister sowohl des Gerichts, in dessen Bezirk der Mann, als auch in dem des Gerichts vorgenommen werden müssen, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz hat, und die Eintragungen nur für wirksam zu erachten, wenn sie in beiden Güterrechtsregistern stehen. Dies würde den Rechtsverkehr erheblich erschweren. Hinzu kommt, daß bei solcher Regelung, was ebenfalls nicht zweckmäßig wäre, eine Eintragung ihre Wirkung verlieren müßte, wenn die Frau sich vom Manne trennt und einen eigenen Wohnsitz begründet.

Der Entwurf behält deshalb die bisherige Regelung bei. Diese Regelung widerspricht auch nicht der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Bestimmung,

in welches Güterrechtsregister Eintragungen zu erfolgen haben, ist eine Ordnungsvorschrift, die vor allem im Interesse Dritter erlassen wird; sie berührt nicht den Grundsatz, daß Mann und Frau gleiche Rechte haben.

Zu § 1561

§ 1561 regelt die Voraussetzungen, unter denen Eintragungen in das Güterrechtsregister erfolgen können. § 1561 des Entwurfs stimmt mit § 1561 BGB insoweit überein, als er vorsieht, daß zu einer Eintragung grundsätzlich der Antrag beider Ehegatten erforderlich und jeder Ehegatte dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet ist. Er enthält aber mehrere kleinere Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Nach § 1357 Abs. 2 BGB kann der Mann die Schlüsselgewalt der Frau beschränken oder ausschließen; nach § 1561 Abs. 1 BGB kann diese Maßnahme auf einseitigen Antrag des Mannes in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Der Beschluß, durch den die Einschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt vom Vormundschaftsgericht aufgehoben wird, kann nach § 1561 Abs. 3 Nr. 1 BGB auf einseitigen Antrag der Frau eingetragen werden, wenn die Rechtskraft des Beschlusses nachgewiesen wird.

Nach § 1357 des Entwurfs erfolgt die Einschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt eines der Ehegatten ebenso wie die Aufhebung dieser Entscheidung nur noch durch das Vormundschaftsgericht. Die Entscheidung wird nach § 53 FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 7 des Entwurfs erst mit der Rechtskraft wirksam, wird jedoch ihre sofortige Wirksamkeit angeordnet oder wird die Schlüsselgewalt durch eine einstweilige Anordnung beschränkt oder ausgeschlossen, so wird die Entscheidung mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam. Dieser Änderung des geltenden Rechts trägt die Neufassung des § 1561 Abs. 2 Nr. 2 Rechnung; sie sieht vor, daß der Antrag eines Ehegatten zur Eintragung einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse genügt, wenn mit dem Antrage die Entscheidung vorgelegt und ihre Rechtskraft oder ihre sofortige Wirksamkeit nachgewiesen wird.

Nach § 1561 Abs. 1 BGB können der Einspruch eines Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und der Widerruf seiner Einwilligung auf einseitigen Antrag des Mannes in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Einspruch und Widerruf sind nach der Regelung des Entwurfs nur noch bei der Gütergemeinschaft möglich, können hier aber auch der Frau (gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts durch den Mann) zustehen, wenn sie das Gesamtgut verwaltet. Dementsprechend sieht § 1561 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs vor, daß der Antrag eines Ehegatten zur Eintragung des Einspruchs gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch den anderen Ehegatten und zur Eintragung des Widerrufs der Einwilligung genügt, wenn die Ehegatten in Gütergemeinschaft leben und der Ehegatte, der den Antrag stellt, das Gesamtgut verwaltet.

Von diesen Änderungen abgesehen, stimmen § 1561 des Entwurfs und § 1561 BGB miteinander überein.

Die §§ 1562, 1563 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Artikel 5

Viertes Buch — Familienrecht

Erster Abschnitt — Bürgerliche Ehe

Wiedereinfügung des Siebenten Titels über die Scheidung der Ehe

Durch Artikel 5 sollen die Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 über die Scheidung der Ehe in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt werden.

Dagegen soll von einer Aufnahme der Bestimmungen über die Scheidung nach dem Tode (vgl. 5. DVO zum Ehegesetz vom 18. März 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 145 —) in den Entwurf abgesehen werden. Die Weitergeltung dieser Verordnung ist zwar bestritten, wird aber überwiegend bejaht (vgl. Beitzke in SJZ 1948 S. 266; Böhm in AcP 150 S. 247; Küster in SJZ 1946 S. 31). In der britischen Besatzungszone ist die Weitergeltung durch § 29 der AVO zum Ehegesetz vom 12. Juli 1948 (Verordnungsb. für die brit. Zone S. 210) ausdrücklich bestätigt.

Die 5. DVO zum Ehegesetz ermächtigt den Staatsanwalt, nach dem Tode eines Ehegatten die gerichtliche Feststellung zu begehren, daß die Scheidungsklage (Aufhebungsklage) des ver-

storbenen Ehegatten berechtigt war oder, falls dieser die Klage bei Lebzeiten nicht erhoben hatte, berechtigt gewesen wäre. Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Feststellung erlangt der überlebende Ehegatte mit dem dem Todestage vorausgegangenen Tage die rechtliche Stellung eines geschiedenen Ehegatten.

Diese Vorschriften sollen für die Zukunft nicht mehr gelten; die 5 DVO zum Ehegesetz soll im Dritten Teil des vorliegenden Entwurfs durch Art. 2 Nr. 17 ersatzlos aufgehoben werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob während des Krieges für diese Vorschriften ein Bedürfnis bestand; für ihre Beibehaltung besteht ein Bedürfnis nicht. Ebenso wie die Eheschließung nach dem Tode eines Ehegatten ist auch die Ehescheidung nach dem Tode ein unnatürliches Rechtsgebilde. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der Staatsanwalt den Antrag zwar nur stellen kann, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht, daß es in der Regel aber kaum möglich ist, den letzten Willen des Verstorbenen zweifelsfrei zu ermitteln; denn es muß damit gerechnet werden, daß ein Ehegatte angesichts des Todes in vielen Fällen geneigt ist, dem anderen Ehegatten dessen Verfehlungen zu verzeihen. Es kann nicht Aufgabe des Staatsanwalts und des Gerichts sein, diese Frage zu entscheiden.

Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 1933 BGB, auch § 1933 des Entwurfs) ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte. Darüber hinaus kann nach § 2335 BGB (vgl. auch § 2335 des Entwurfs) der Erblasser seinem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, auf Grund deren der Erblasser auf Scheidung wegen Verschuldens klagen könnte. Durch diese Vorschriften ist in ausreichendem Maße der Gefahr vorgebeugt, daß ein Ehegatte vermögensrechtliche Vorteile durch den Tod des anderen Ehegatten erwirbt, wenn er diesem einen Scheidungsgrund gegeben hat. Der Entwurf schlägt deshalb vor, zu dem Rechtszustand des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzukehren.

Zu §§ 1564 bis 1570

Die §§ 1564 (Allgemeine Vorschriften), 1565 bis 1570 (Ehescheidungsgründe) des Entwurfs stimmen mit den §§ 41 bis 47 KRGes. Nr. 16 (vgl. auch §§ 46, 47, 49, 50 bis 52, 54 EheG. 1938) überein. Die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 16 beseitigten Scheidungsgründe der Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48 EheG. 1938) und der vorzeitigen Unfruchtbarkeit (§§ 53, 58 EheG. 1938) sollen auch in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen werden.

Zu § 1571

§ 1571 des Entwurfs soll an die Stelle des § 48 KRGes Nr. 16 (§ 55 EheG. 1938) treten. Diese Vorschrift kann jedoch nicht unverändert in den Entwurf übernommen werden. Sie ermöglicht es jedem der Ehegatten, nach dreijähriger Trennung die Scheidung der Ehe herbeizuführen, wenn eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Auch der Ehegatte, durch dessen alleiniges oder überwiegendes Verschulden die Ehe zerrüttet worden ist, kann trotz des Widerspruchs des schuldlosen Teils unter Umständen die Scheidung der Ehe erreichen.

Eine solche Regelung mag den bevölkerungspolitischen Tendenzen des nationalsozialistischen Staates entsprochen haben. Unserem heutigen Rechtsdenken widerspricht sie. Wer die Ehe durch sein alleiniges oder überwiegendes Verschulden zerstört hat, darf nicht das Recht haben, gegen den Willen des schuldlosen Ehegatten die Ehescheidung herbeizuführen. § 48 Abs. 2 KRGes Nr. 16 muß deshalb geändert werden.

Nach § 1571 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs kann, wenn die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend durch das schuldhafte Verhalten eines Ehegatten verursacht ist, der andere Ehegatte der Scheidung widersprechen. Diese Bestimmung unterscheidet sich zwar nur in der Fassung von § 48 Abs. 2 Satz 1 KRGes Nr. 16, sie erhält aber durch Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs eine wesentlich andere Bedeutung. Nach § 55 EheG. 1938 und § 48 KRGes Nr. 16 führt der Widerspruch nicht notwendig zur Abweisung des Klagebegehrens. § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. 1938 und § 48 Abs. 2 Satz 2 KRGes Nr. 16 bestimmen nämlich, daß der Widerspruch nicht zu beachten ist, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. Im Hinblick auf diese Bestimmung konnten in der Vergangenheit zahlreiche Ehen gegen den Willen des schuld-

losen Ehegatten, insbesondere der schuldlosen Frau, geschieden werden. Nach 1945 ist in der Rechtsprechung der Gerichte zwar ein Wandel eingetreten. Die Fassung des § 48 Abs. 2 Satz 2 KRGes Nr. 16 ermöglicht es aber auch heute noch, eine Ehe auf Klage des allein schuldigen Mannes gegen den Willen der schuldlosen Frau zu scheiden. Das aber ist sittlich nicht gerechtfertigt. Eine Prüfung, ob im Einzelfalle die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist oder nicht, kann nur dann in Betracht kommen, wenn auch den Beklagten ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft oder wenn die Ehe nicht überwiegend durch das schuldhafte Verhalten eines der Ehegatten zerrüttet worden ist. Hat der Kläger die Zerrüttung der Ehe durch sein alleiniges oder überwiegendes Verschulden verursacht, ist der Beklagte aber schuldlos und will er die Ehe fortführen, so ist die Aufrechterhaltung der Ehe in jedem Falle sittlich gerechtfertigt. Deshalb sieht § 1571 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs vor, daß der Widerspruch des beklagten Ehegatten nur dann nicht zu beachten ist, wenn auch ihn ein Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft und wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

§ 1571 Abs. 3 stimmt inhaltlich mit § 48 Abs. 3 KRGes Nr. 16 überein. Die geringfügige Änderung der Fassung bedeutet keine sachliche Abweichung von § 48 Abs. 3. § 1571 Abs. 3 ist auch dann anwendbar, wenn aus der Ehe nur ein Kind hervorgegangen ist; dies ergibt sich ohne weiteres aus Sinn und Zweck der Bestimmung. Der Entwurf hält es deshalb — im Gegensatz zu § 48 KRGes Nr. 16 — nicht für erforderlich, dies ausdrücklich auszusprechen.

Zu §§ 1572 bis 1576

Die §§ 1572 bis 1574 (Ausschluß des Scheidungsrechts), 1575, 1576 (Schuldauspruch) des Entwurfs stimmen überein mit den §§ 49 bis 53 KRGes Nr. 16 (vgl. auch §§ 56, 57, 59 bis 61 EheG. 1938).

Zu § 1577

§ 1577 des Entwurfs übernimmt den § 18 der 1. DVO zum Ehegesetz (vgl. auch § 17 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone).

Zu §§ 1578 bis 1578 c

Die §§ 1578 bis 1578 c des Entwurfs über den Namen der geschiedenen Frau stimmen mit den §§ 54 bis 57 KRGes. Nr. 16 (vgl. auch §§ 62 bis 65 EheG. 1938) überein. Der die §§ 54 bis 57 KRGes. Nr. 16 ergänzende § 20 Abs. 1 der 1. DVO zum Ehegesetz (§ 19 Abs. 1 der AVO zum Ehegesetz für die brit. Zone) ist aus Gründen der Systematik dem § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz als vierter Absatz angefügt worden (vgl. Zweiter Teil Art. 6 des Entwurfs). Die Zuständigkeitsvorschrift des § 20 Abs. 2 der 1. DVO zum Ehegesetz ist im Hinblick auf § 45 FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 4 entbehrlich.

Zu §§ 1579 bis 1586

Die §§ 1579 bis 1586 des Entwurfs regeln den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und übernehmen mit einigen wenigen Abweichungen die Vorschriften der §§ 58 bis 62, 64 bis 70, 72 KRGes. Nr. 16 (§§ 66 bis 70, 72 bis 78, 80 EheG. 1938). Der an dieser Stelle nicht übernommene § 63 KRGes. Nr. 16 (§ 71 EheG. 1938) behandelt das Verhältnis der Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten zur Unterhaltspflicht der Verwandten des Bedürftigen. Diese Frage war vor Erlass des Ehegesetzes 1938 in § 1608 Abs. 2 BGB geregelt und soll nach dem Vorschlage des Entwurfs wieder an jener Stelle geregelt werden. Der ebenfalls nicht übernommene § 71 KRGes. Nr. 16 (§ 79 EheG. 1938) befaßt sich mit der Beitragspflicht geschiedener Ehegatten zum Unterhalt der Kinder. Diese Vorschrift ist entbehrlich. Nach § 1606 Abs. 3 des Entwurfs haften die Eltern ihren Kindern für den Unterhalt als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Eltern zueinander gilt § 1360 des Entwurfs; er gilt sinngemäß auch nach Scheidung der Ehe. Im Innenverhältnis hat also jeder Ehegatte nach Maßgabe seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse einen Beitrag zum Unterhalt der Kinder zu leisten; vgl. im übrigen die Begründung zu § 1606 Abs. 3.

§ 1579 des Entwurfs entspricht dem § 58 Abs. 1 KRGes. Nr. 16 (§ 66 Abs. 1 EheG. 1938). Die Sonderregelung für den Ausnahmefall, daß die Frau dem Manne unterhaltspflichtig ist (§ 58 Abs. 2 KRGes. Nr. 16, § 66 Abs. 2 EheG. 1938), mußte im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG entfallen. Die Norm des § 58 Abs. 1 KRGes. Nr. 16 muß künftig ohne Rücksicht darauf gelten, ob der Mann

oder die Frau unterhaltspflichtig ist. Nachdem die Sonderregelung des § 58 Abs. 2 KRGeS. Nr. 16 für die unterhaltspflichtige Frau fortgefallen ist, mußte die im § 59 Abs. 2 KRGeS. Nr. 16 vorgesehene Befreiung des Mannes von der Unterhaltspflicht auf die Frau ausgedehnt werden (vgl. § 1579 a Abs. 2 des Entwurfs).

§ 1579 b des Entwurfs behandelt den Fall, in dem beide Ehegatten die Scheidung verschuldet haben, ohne daß einen von ihnen die überwiegende Schuld trifft. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährte bei solcher Sachlage keine Unterhaltsansprüche (vgl. § 1578 BGB alter Fassung). Das Ehegesetz 1938 führte hier einen Unterhaltsanspruch eigener Art ein (vgl. § 68), der in § 60 KRGeS. Nr. 16 übernommen wurde. Die Neuregelung hat Anlaß zu manchen Zweifeln gegeben, bedarf auch in ihrer Wertung einer gewissen Korrektur. Die erste Voraussetzung für den Anspruch, daß ein Ehegatte außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, entspricht der Sachlage. Liegt diese Voraussetzung vor, so soll nach § 60 KRGeS. Nr. 16 dem Bedürftigen ein Beitrag zum Unterhalt zugebilligt werden können, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Nach dieser Fassung sind lediglich Billigkeitserwägungen dafür maßgebend, ob der geschiedene Ehegatte oder ob die unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen in Anspruch genommen werden können. Jedoch ist bereits heute überwiegend die Auffassung vertreten, daß in erster Linie die unterhaltspflichtigen Verwandten (vgl. §§ 1601 ff. BGB) für den Unterhalt haften (vgl. Hoffmann-Stephan, Komm. zum Ehegesetz, 1950 S. 299). Die Neufassung des § 1579 b stellt dies klar. Der bedürftige Ehegatte kann von dem anderen Ehegatten Unterhalt nur begehren, wenn er von seinen unterhaltspflichtigen Verwandten keinen Unterhalt erlangen kann oder wenn im Einzelfall die Inanspruchnahme der Verwandten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse und die Verbindlichkeiten der Verwandten und des anderen Ehegatten der Billigkeit widerspricht. Neu aufgenommen ist die Bestimmung, daß der andere Ehegatte von der Beitragspflicht befreit ist, soweit er durch die Beitragsleistung seinen eigenen angemessenen Unterhalt und die Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten gefährden würde. Da der bedürftige Ehegatte durch sein eigenes schuldhaftes Verhalten die Scheidung der Ehe mitverursacht hat, entspricht es nicht der Billigkeit, daß zu seinen Gunsten dem anderen Ehegatten besondere Einschränkungen zugemutet werden.

Die §§ 1580 bis 1584 des Entwurfs übernehmen ohne sachliche Änderung die §§ 61, 62, 64 bis 69 KRGeS. Nr. 16 (§§ 69, 70, 72 bis 77 EheG. 1938).

§ 1585 des Entwurfs, der den Einfluß des Todes des Unterhaltsverpflichteten auf den Bestand der Unterhaltspflicht regelt, schließt sich an die Bestimmung des § 70 KRGeS. Nr. 16 (§ 78 EheG. 1938) an. An dem Grundsatz, daß mit dem Tode des Verpflichteten die Unterhaltspflicht auf dessen Erben als Nachlassverbindlichkeit übergeht, und daß die Erben ohne die Beschränkung des § 59 KRGeS. Nr. 16 (jetzt § 1579 a des Entwurfs) haften, soll nichts geändert werden.

In anderer Hinsicht erscheint eine Änderung jedoch geboten. Nach § 70 Abs. 2 Satz 2 KRGeS. Nr. 16 muß sich der Berechtigte die Herabsetzung der Unterhaltsrente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Diese Regelung mag vielleicht gegenüber der früheren schematischen Regelung des § 1582 Abs. 2 Satz 2 BGB den Vorzug verdienen. Nicht gerechtfertigt erscheint jedoch die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Erben bei der Bemessung der Höhe des Unterhalts. Richtiger dürfte es sein, auf den Wert des Nachlasses, nicht nur auf dessen Ertragsfähigkeit, abzustellen. Dem Erben kann zwar nicht zugemutet werden, sein persönliches Vermögen zur Verfügung zu stellen, dagegen kann von ihm wohl verlangt werden, daß er notfalls auch den Stamm des Nachlasses angreift, um die bestehenden Unterhaltsverpflichtungen des Verstorbenen zu erfüllen. Ferner erscheint es geboten, dem Erben die Möglichkeit zu geben, den Berechtigten durch eine einmalige Leistung abzufinden. In § 1712 Abs. 2 kennt das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls ein solches Abfindungsrecht. Als Abfindungssumme kommt der Wert des Erbteils in Betracht, der dem Berechtigten bei gesetzlicher Erbfolge zugestanden hätte, wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre.

§ 1586 des Entwurfs über Unterhaltsvereinbarungen vor der Scheidung entspricht dem § 72 KRGeS. Nr. 16 (§ 80 EheG. 1938).

Zu § 1587

§ 1587 des Entwurfs über den Widerruf von Schenkungen nach der Scheidung stimmt mit § 73 KRGeS. Nr. 16 überein. Das Ehegesetz 1938 hatte die entsprechende Vorschrift des § 1584 BGB wegen ihrer praktisch geringen Bedeutung gestrichen.

Das Ehegesetz 1938 (§§ 81, 82) und ihm folgend das KRGeS. Nr. 16 (§§ 74, 75) behandeln im Abschnitt „Recht der Ehescheidung“ auch das Verhältnis der geschiedenen Ehegatten zu den gemeinschaftlichen Kindern. Diese Fragen regelt der Entwurf aus Gründen der Systematik in dem Abschnitt über die rechtliche Stellung der ehelichen Kinder (vgl. §§ 1671, 1634 des Entwurfs).

§ 1588 BGB (Achter Titel des Ersten Abschnitts über die kirchlichen Verpflichtungen) sowie die

§§ 1589, 1590 BGB (Erster Titel des Zweiten Abschnitts, Allgemeine Vorschriften des Verwandtschaftsrechts) bleiben unberührt.

Artikel 6

Viertes Buch — Familienrecht

Zweiter Abschnitt — Verwandtschaft Änderung des Zweiten Titels über die eheliche Abstammung

Die §§ 1591, 1592 BGB erfahren keine Änderung.

Zu § 1592 a

§ 1592 a des Entwurfs übernimmt den § 25 Abs. 1 KRGeS. Nr. 16 (wegen Absatz 2, 3 vgl. Begründung zu § 1671 a des Entwurfs). Das aus einer nichtigen Ehe stammende Kind soll die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes haben; § 1592 a bestimmt deshalb, daß das Kind ehelich ist, nicht — wie § 25 Abs. 1 KRGeS. Nr. 16 —, daß es nur als ehelich gilt.

Zu § 1593

Nach § 1593 BGB in der ursprünglichen Fassung konnte die Unehelichkeit eines Kindes von jedermann und in jedem Verfahren geltend gemacht werden, wenn der Mann gestorben war, ohne das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, verloren zu haben. § 1593 wurde zunächst geändert durch § 3 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380). Seine heute geltende Fassung beruht auf der Bestimmung in § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80). Danach kann die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist, nur geltend gemacht werden, wenn die Unehelichkeit durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist. Diese Regelung soll beibehalten werden. Sie stellt gegenüber der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine begrüßenswerte Fortentwicklung des Rechts dar. Die Rechtsstellung des Kindes darf so lange nicht in Zweifel gezogen werden können, als nicht durch gerichtliche Entscheidung mit allgemein bindender Wirkung die Unehelichkeit festgestellt ist.

Die Neufassung ergänzt den § 1593 BGB insoweit, als die Nichtigerklärung der Auflösung der Ehe gleichgestellt wird. Sachlich bedeutet dies jedoch keine Änderung des heutigen Rechtszustandes.

Zu § 1594

§ 1594 BGB hat seine jetzige Fassung durch § 4 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) erhalten. Die Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung liegt darin, daß früher die Frist für die Ehelichkeitsanfechtungsklage des Mannes mit dem Zeitpunkt begann, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfuhr, während nach der neuen Fassung nicht die Kenntnis von der Geburt des Kindes ausschlaggebend sein soll, sondern die Kenntnis von den Umständen, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Diese Änderung ist zweckmäßig und beizubehalten.

§ 1595 BGB wird durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1595a

§ 1595a BGB behandelt die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Staatsanwalt. Das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts war dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbekannt und ist erst durch § 5 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) eingeführt worden. Heute gilt § 1595a BGB in der Fassung des § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80). Hiernach kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit eines Kindes anfechten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder seiner Nachkommenschaft für geboten erachtet, und wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit der Geburt des Kindes angefochten hat oder wenn er gestorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die Fortgeltung dieser Bestimmung wird im Bundesgebiet allgemein angenommen (vgl. z. B. OGH vom 11. April 1949 in OGH Bd. 2 S. 36; Richtlinien der Justizminister der amerik. Zone für die Staatsanwälte in SJZ 1949 S. 145).

Der Entwurf schlägt vor, das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts zwar beizubehalten, aber einige wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit im öffentlichen Interesse soll beseitigt werden. Wenn der Ehemann der Mutter das — außerehelich erzeugte — Kind als sein Kind gelten lassen will und wenn auch die Interessen des Kindes dem nicht entgegenstehen, kann ein Recht des Staatsanwalts zum Eingreifen nicht anerkannt werden. Insbesondere können auch finanzielle Gründe, Belastung des Staates mit einer Rente für das Kind oder Belastung der öffentlichen Fürsorge, es nicht rechtfertigen, dem Staatsanwalt ein Anfechtungsrecht zu geben.

Dagegen soll der Staatsanwalt das Anfechtungsrecht im Interesse des Kindes behalten. Bei einer späteren Neuordnung des Rechts des unehelichen Kindes wird geprüft werden müssen, ob die Wahrnehmung des Interesses des Kindes in anderer Weise gewährleistet werden kann. Bis dahin muß aber der Staatsanwalt die Rechte des Kindes vertreten können. Ein Interesse des Kindes an der Anfechtung seiner Ehelichkeit besteht insbesondere dann, wenn die Mutter nach Auflösung ihrer Ehe mit dem gesetzlichen Vater des Kindes den wirklichen Erzeuger geheiratet hat, der gesetzliche Vater sich aber weigert, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, oder wegen Fristversäumnis hierzu nicht mehr in der Lage ist; denn die Anfechtung der Ehelichkeit ist in diesem Falle Voraussetzung dafür, daß das Kind eheliches Kind seines wirklichen Vaters werden kann.

Ob die Anfechtung der Ehelichkeit im Interesse des Kindes liegt, soll künftig nicht mehr allein der Entscheidung des Staatsanwalts überlassen sein. Das Gericht hat vielmehr nachzuprüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Durch die geänderte Fassung des § 1595a wird dies zum Ausdruck gebracht.

Der Entwurf läßt noch in einem weiteren Falle die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Staatsanwalt zu. Wenn der Vater gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit anfechten, wenn dies dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des verstorbenen Mannes entspricht. Hierbei können insbesondere Fälle in Betracht kommen, in denen der Mann infolge Abwesenheit, insbesondere Kriegsgefangenschaft, von der Geburt des Kindes vor seinem Tode keine Kenntnis erlangt hat. Es entspricht der Billigkeit, in solchem Falle den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu vollstrecken. Auch hierzu soll der Staatsanwalt berufen sein. Die Entscheidung darüber, ob die Anfechtung dem Willen des Verstorbenen entspricht, obliegt jedoch wiederum dem Gericht.

Zu § 1596

§ 1596 BGB behandelt die Frage, in welcher Form die Ehelichkeit angefochten wird. Die Anfechtung erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage gegen das Kind (Absatz 1). Diese Vorschrift kann keine Änderung erfahren. Unverändert geblieben ist auch Absatz 2 Satz 1, wonach bei Zurücknahme der Klage die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Die weitere Bestimmung in § 1596 Abs. 2 Satz 2 BGB, daß die Anfechtung auch dann als nicht erfolgt angesehen wird, wenn der Mann vor Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkannt, wurde

durch § 6 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) aufgehoben, da die Wirkungen der Anerkennung (§ 1598 BGB) durch dieses Gesetz beseitigt wurden. Da der Entwurf vorsieht, daß § 1598 wieder in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wird, muß auch § 1596 Abs. 2 Satz 2 wieder eingefügt werden; er ist allerdings insoweit einzuschränken, als die Anerkennung nur Wirkungen auf die Anfechtungsklage des Mannes, nicht aber auf die Anfechtungsklage des Staatsanwalts haben kann.

Die Streichung des § 1596 Abs. 3 BGB durch § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80) muß bestehenbleiben, da die Unehelichkeit eines Kindes auch nach § 1593 des Entwurfs in jedem Falle erst geltend gemacht werden kann, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist.

Zu § 1597

§ 1597 BGB behandelt die Anfechtung der Ehelichkeit nach dem Tode des Kindes.

§ 1597 gilt heute in der Fassung des § 1 Nr. 4 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80). Nach der früheren Fassung des § 1597 BGB erfolgte die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dem Tode des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht. Dieses nahm die Anfechtungserklärung nur entgegen, traf aber keine Entscheidung. Dann hatte jedermann die Möglichkeit, die Unehelichkeit des Kindes in jedem Verfahren geltend zu machen. Es empfiehlt sich, die Regelung der Verordnung vom 6. Februar 1943 beizubehalten. Danach hat das Vormundschaftsgericht, falls die Ehelichkeit des Kindes nach seinem Tode angefochten wird, die sonst dem Prozeßgericht obliegende Feststellung zu treffen, ob das Kind ehelich ist oder nicht. Nur wenn die Unehelichkeit des Kindes festgestellt wird, können sich dritte Personen hierauf berufen. Bis dahin gilt das Kind für und gegen alle als ehelich. Eine Abweichung von der Verordnung vom 6. Februar 1943 empfiehlt sich jedoch insoweit, als nicht nur dem Staatsanwalt, sondern auch dem gesetzlichen Vater des Kindes die Möglichkeit gegeben sein muß, die Ehelichkeit des Kindes nach dessen Tode anzufechten, wenn er sein Anfechtungsrecht bis dahin nicht verloren hat. Das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts ist nach dem Tode des Kindes an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie sein Anfechtungsrecht zu Lebzeiten des Kindes. Da nach dem Tode des Kindes ein Interesse des Kindes an der Feststellung seiner Unehelichkeit in der Regel nicht mehr vorliegen wird, kommt ein Anfechtungsrecht des Staatsanwalts nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Zur Klarstellung bestimmt § 1597 des Entwurfs, daß für die Feststellung der Unehelichkeit das Vormundschaftsgericht zuständig ist, das im Zeitpunkt des Todes für das Kind zuständig war (vgl. §§ 43, 36 FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 2, 1 des Entwurfs). In § 56 b FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs sind die bisher fehlenden Verfahrensvorschriften aufgenommen worden. Die Verfügung, durch die nach dem Tode eines Kindes über den Antrag auf Feststellung seiner Unehelichkeit entschieden wird, soll erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts soll dem Manne, der Mutter des Kindes und dem Staatsanwalt ein Beschwerderecht zustehen.

Zu §§ 1598, 1599

Die §§ 1598, 1599 BGB über die Wirkungen einer Anerkennung der Ehelichkeit sind durch § 6 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) aufgehoben worden, weil, wie in der Amtlichen Begründung zu dem Gesetz (Deutsche Justiz 1938 S. 620) ausgeführt wird, die Anerkennung der ehelichen Vaterschaft dazu mißbraucht werden könne, die wirkliche Abstammung des Kindes im ausdrücklichen oder stillschweigenden Einvernehmen mit der Mutter des Kindes zu verschleiern. Diese Gründe können nicht als durchgreifend anerkannt werden; es muß der Wille der Eheleute, insbesondere des Ehemannes, das Kind als eheliches Kind gelten zu lassen, berücksichtigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, zu der ursprünglichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzukehren. Nur das Interesse des Kindes kann eine andere Entscheidung rechtfertigen. Deshalb kann durch die Anerkennung der Ehelichkeit nur die Anfechtungsklage des Mannes, nicht aber das dem Staatsanwalt im Interesse des Kindes verliehene Anfechtungsrecht ausgeschlossen werden.

Zu § 1600

§ 1600 BGB löst einen Konfliktfall. Wird von einer Frau innerhalb von 302 Tagen nach Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe ein Kind geboren, so gilt es noch als eheliches Kind des Ehemannes. War die Frau zu dieser Zeit aber bereits wieder-
verheiratet, so gilt das Kind auch als eheliches Kind des zweiten Mannes. § 1600 BGB löste diesen Konflikt dadurch, daß er das innerhalb von 270 Tagen nach Lösung der ersten Ehe geborene Kind als eheliches Kind des ersten, das später geborene Kind als eheliches Kind des zweiten Mannes gelten ließ. Diese Regelung entspricht nicht den Lebenserfahrungen. In der Regel stammt das Kind vom zweiten Manne. Diesem Umstand trug die Neufassung des § 1600 BGB durch § 2 der Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80) Rechnung. Sie muß auch beibehalten werden. Die jetzt geltende Fassung soll nur durch Streichung der Worte „nach Auflösung ihrer Ehe“ in Absatz 1 geändert werden; denn die Regelung des § 1600 muß auch dann gelten, wenn die Ehe der Mutter für nichtig erklärt ist, und schließlich auch in den — in den Nachkriegsjahren häufiger aufgetretenen — Fällen, in denen eine rechtswirksame Lösung der ersten Ehe der Mutter nicht vorliegt (die zweite Ehe ist z. B. geschlossen worden, weil der Tod des ersten Mannes irrtümlich angenommen wurde).

Artikel 7

Viertes Buch — Familienrecht

Zweiter Abschnitt — Verwandtschaft

Änderung des Dritten Titels über die Unterhaltspflicht

Die §§ 1601 bis 1603 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1604

§ 1604 des Entwurfs trägt dem Umstand Rechnung, daß der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft durch den vorliegenden Entwurf beseitigt werden soll.

Zu § 1605

§ 1605 BGB muß aufgehoben werden, da nach dem Vorschlag des Entwurfs eine Nutznießung am Kindesvermögen nicht mehr stattfinden soll.

Zu § 1606

In § 1606 BGB, der die Reihenfolge der unterhaltspflichtigen Verwandten regelt, muß Absatz 2 Satz 2, der eine primäre Haftung des Vaters vorsieht, gestrichen werden. An seine Stelle soll § 1606 Abs. 3 des Entwurfs treten. Danach sollen Eltern ihren Kindern für den Unterhalt als Gesamtschuldner haften. Die Ausgleichung im Innenverhältnis erfolgt nach den Vorschriften des § 1360 des Entwurfs. Diese Vorschrift ist ohne praktische Bedeutung, solange die Eltern mit ihren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie kann jedoch Bedeutung gewinnen, wenn ein außerhalb des gemeinsamen Haushalts lebendes Kind Unterhaltsansprüche geltend macht. Ihre eigentliche Bedeutung erhält die Vorschrift aber erst dadurch, daß sie sinngemäß angewendet werden soll, wenn die Eltern getrennt leben oder wenn ihre Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (vgl. § 1606 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Die Ausgleichung hat gemäß § 1360 Abs. 1 des Entwurfs nach Maßgabe der Arbeitskraft und der Einkünfte des Vermögens eines jeden Ehegatten zu erfolgen. Bei der Bemessung des Beitrags der Frau ist § 1360 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen. Führt die Frau für sich und die gemeinsamen unterhaltsberechtigten Kinder den Haushalt, so ist diese Arbeit als Beitrag zum Unterhalt der Kinder zu werten. Wenn sie keine eigenen Vermögens- oder Arbeitseinkünfte hat, leistet sie durch die Führung des Haushalts in der Regel den ihr obliegenden Anteil. Der Mann kann, um einen Teil der Unterhaltspflicht von sich abzuwälzen, in solchem Falle eine Erwerbstätigkeit von der Frau nur verlangen, wenn seine Arbeitskraft und seine Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, um seinen eigenen angemessenen Unterhalt, etwaige Unterhaltsansprüche der Frau und den angemessenen Unterhalt der Kinder zu bestreiten. Leben die Kinder im Haushalt des Vaters, so kann von der Frau eine Erwerbstätigkeit verlangt werden, um einen Teil des Unterhalts der Kinder zu bestreiten. In jedem Falle aber kann der Mann von der Frau nur die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit fordern; insoweit wird auf die Begründung zu § 1360 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen.

Muß der Mann den Stamm seines Vermögens angreifen, um den Unterhalt der Kinder zu bestreiten, so kann er auch von der Frau einen Beitrag aus dem Stamm ihres Vermögens verlangen (§ 1360 Abs. 5 des Entwurfs).

Die Vorschrift des § 1360 Abs. 4 des Entwurfs wird bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten kaum praktische Bedeutung haben.

§ 1607 BGB bleibt unberührt.

Zu § 1608

§ 1608 des Entwurfs entspricht in seinem ersten Absatz dem jetzt geltenden § 1608 BGB. Absatz 2 übernimmt ohne sachliche Änderung die Vorschrift des § 63 KRGes. Nr. 16 (§ 71 EheG. 1938).

Zu § 1609

§ 1609 des Entwurfs enthält keine sachliche Änderung des § 1609 BGB in der Fassung des § 22 der 1. DVO zum Ehegesetz.

Die §§ 1610, 1611 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1612

§ 1612 des Entwurfs ändert das geltende Recht nur insoweit, als den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend die Unterhaltsrente nicht mehr für drei Monate, sondern nur noch für einen Monat im voraus zu zahlen ist.

Die §§ 1613 bis 1615 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Artikel 8

Viertes Buch — Familienrecht

Zweiter Abschnitt — Verwandtschaft

Änderung des Vierten Titels über die Rechtsstellung der ehelichen Kinder

I. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen

Zu § 1616

Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Mannesname der Name der Familie. Der Entwurf schlägt vor, es hierbei zu belassen (vgl. die Begründung zu § 1355 des Entwurfs). § 1616 BGB, der bestimmt, daß das Kind den Familiennamen des Vaters erhält, bedarf hiernach keiner Änderung.

§ 1355 Satz 2 des Entwurfs sieht zwar vor, daß die Frau dem Namen des Mannes ihren Mädchennamen anfügen kann. Auf den Namen des Kindes hat diese Bestimmung jedoch keinen Einfluß. Denn nach § 1355 Satz 1 des Entwurfs ist der Mannesname der Ehe- und Familienname. Im übrigen ergäben sich auch erhebliche Schwierigkeiten, wenn der Name des Kindes aus dem Namen des Vaters und dem Mädchennamen der Mutter zusammengesetzt würde; hierauf ist gleichfalls bereits in der Begründung zu § 1355 des Entwurfs verwiesen worden.

Die §§ 1617 bis 1619 BGB geben keinen Anlaß zu Änderungsvorschlägen.

Zu §§ 1620 bis 1623

Die §§ 1620 bis 1623 BGB regeln den Aussteueranspruch der Tochter. Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit der Denkschrift III (S. 22) und mit den meisten hierzu gemachten Vorschlägen vor, den Aussteueranspruch zu beseitigen.

In den Protokollen zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Mugdan Band IV S. 966 ff.) wird der Aussteueranspruch der Tochter, den der I. Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch nicht vorsah, damit begründet, es sei hergebrachte Sitte, daß die Frau eine Einrichtung für den neuen Haushalt mit in die Ehe bringe; es entspreche den modernen Rechtsgedanken, die Selbständigkeit der Kinder zu fördern; bei Töchtern sei regelmäßig die Verheiratung der Weg, diese Selbständigkeit zu erlangen.

Seit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Auffassungen über die Stellung der Frau in allen Lebensbereichen wesentlich geändert. Noch um 1900 war den Frauen der Zugang zu vielen Berufen verschlossen. Für die heranwachsende Tochter kam deshalb meist eine Berufsausbildung nicht in Betracht. Es entsprach unter diesen Umständen der Billigkeit, ihr als Ausgleich für die Kosten, die die Eltern für die Berufsausbildung der Söhne auf-

wenden mußten, bei der Heirat eine Aussteuer zu gewähren. Heute wird die Frau in immer weiterem Ausmaß berufstätig. Für die Berufsausbildung der Töchter machen die Eltern ebenso Aufwendungen wie für die ihrer Söhne. Mit ihren Ersparnissen beschafft sich die Frau die notwendige Aussteuer, zu deren Gewährung die Eltern häufig nicht in der Lage sind. Es ist auch mehr und mehr Sitte geworden, daß der Mann zur Einrichtung des Haushalts beiträgt oder daß ein wesentlicher Teil der Einrichtung von den jungen Eheleuten erst gemeinsam erarbeitet wird.

Der Entwurf schlägt daher den Wegfall des Aussteueranspruchs und damit die ersatzlose Streichung der §§ 1620 bis 1623 BGB vor.

Die §§ 1624, 1625 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

II. Elterliche Gewalt

Die elterliche Gewalt bedarf unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau einer Neuregelung. Dieser Teil des geltenden Familienrechts, der die §§ 1626 bis 1698 BGB umfaßt, soll daher durch neue Vorschriften ersetzt werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch weist die elterliche Gewalt in erster Linie dem Vater zu. Die Motive (Band IV S. 105, 736, 739, 754) bemerken hierzu, es entspreche der natürlichen Ordnung, daß die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten dem Manne zufalle; solange beide Eltern lebten, müsse das elterliche Recht der Mutter zurücktreten, da das Übergewicht des Vaters in der Natur der Dinge begründet sei; ihm müsse daher die elterliche Gewalt beigelegt werden; der Mutter könne nur ein Anteil an der Sorge für die Person des Kindes eingeräumt werden.

Dieser Auffassung entspricht die Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen; ihm steht die Vertretung des Kindes zu; er hat die Nutznießung am Kindesvermögen (§§ 1627, 1630, 1649 BGB). Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Verwaltung des Kindesvermögens und zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern geht die Meinung des Vaters vor (§ 1634 BGB). Nur in gewissen, vom Gesetz näher bestimmten Fällen, in denen der Vater die elterliche Gewalt nicht ausüben kann, tritt die Mutter an seine Stelle (§§ 1684, 1685 BGB). Aber auch dann ist sie nicht dem Vater gleichgestellt. Auch ohne ihre Zustimmung kann ihr ein Beistand bestellt werden, der sie in ihren Rechten beschränkt (§§ 1687 ff. BGB). Im Falle der Wiederverheiratung verliert sie die elterliche Gewalt (§ 1697 BGB). Auch bei Scheidung der Ehe kann der Mutter nur die Personensorge, nicht die volle elterliche Gewalt übertragen werden (§ 74 KRGeS. Nr. 16).

Diese Regelung entspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Im Schrifttum ist auch allgemein anerkannt, daß die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Gewalt änderungsbedürftig sind. Meinungsverschiedenheiten bestehen nur über die Einzelheiten der Neuregelung.

Zu § 1626

In Ubereinstimmung mit der Denkschrift III (S. 9 ff.) und allen anderen zur Reform des Familienrechts gemachten Vorschlägen sieht der Entwurf vor, dem Vater und der Mutter während der Dauer der Ehe gleichzeitig und nebeneinander die elterliche Gewalt zuzuweisen. Er stellt diesen Grundsatz in § 1626 Abs. 1 an den Eingang der Neuregelung. Unter elterlicher Gewalt versteht der Entwurf in Ubereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 1627 BGB) das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (§ 1626 Abs. 2 des Entwurfs).

Nur die gemeinsame elterliche Gewalt von Vater und Mutter wird auch den natürlichen Gegebenheiten des Familienlebens gerecht. Im Hinblick auf die Berufstätigkeit des Vaters fällt der Mutter sogar nicht selten die Pflege und Erziehung der Kinder in der Hauptsache zu.

Zu § 1627

So klar und einleuchtend der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Gewalt von Vater und Mutter ist, so sehr bedarf es bei seiner rechtlichen Ausgestaltung im einzelnen der bedachtsamen Prüfung und Abwägung, damit die Einheit und der Bestand der Familie nicht gefährdet werden. In der guten und harmonischen Ehe, in der Mann und Frau nicht auf ihre individuellen Rechte pochen, sondern sich der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Pflichten bewußt sind, wird auch die elterliche Gewalt im gegenseitigen Einvernehmen ausgeübt; das Wohl des Kindes ist dabei oberste Richtschnur. Jede Gemeinschaft, besonders die Familie, bedarf zu ihrem Gedeihen der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Anpassung ihrer einzelnen Glieder. Die Eltern müssen sich in den grundsätzlichen Fragen der Erziehung ihrer Kinder einig werden. Die Erziehung im einzelnen wird je nach der Aufgabenteilung, die die Verhältnisse der Familie mit sich bringen, häufig dem einen oder anderen Teil obliegen. Die gemeinsame elterliche Gewalt von Vater und Mutter braucht nicht in jedem Falle zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung und zum gemeinsamen Handeln zu führen. Jeder Elternteil muß aber bei seinen Maßnahmen den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen berücksichtigen. Ergibt sich in einer Angelegenheit des Kindes eine Meinungsverschiedenheit der Eltern, so entspricht es dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft, daß die Eltern versuchen, zu einer Einigung zu gelangen. Die Einigung muß einmal dem wohlverstandenen Interesse der Kinder entsprechen, zum anderen den Verhältnissen der Familie, insbesondere auch den wirtschaftlichen Verhältnissen, angemessen sein. Es ist Aufgabe der Eltern, ihre Entscheidungen und die Lösung von Meinungsverschiedenheiten in dem Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung für das Kind zu finden, die ihnen niemand abnehmen kann, auch nicht das Gesetz oder die Entscheidung einer staatlichen Behörde. Diese Auffassung entspricht auch allein dem Wohle des Kindes. Jeder Elternteil muß dem Kinde gegenüber eine selbständige Autorität haben. Das Kind muß wissen, daß der Wille eines Elternteils auch der Wille des anderen ist. Diese Grundsätze, die sich aus der natürlichen Ordnung des Familienlebens von selbst ergeben, stellt § 1627 des Entwurfs als verpflichtende Richtlinien für die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Gewalt auf.

Zu § 1628

Wenn § 1627 des Entwurfs die Eltern verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten den Versuch einer Einigung zu machen, so soll damit in die Ordnung, nach der jede Familie lebt, nicht eingegriffen werden. In jeder Familie bestimmen die Eigenart der Persönlichkeiten und ihre äußeren Verhältnisse die Grundlinie des Zusammenlebens. Die heutige gesetzliche Regelung, die den Mann als das Haupt der Familie ansieht, hat es nicht gehindert, daß in vielen Fällen die Frau als die stärkere Persönlichkeit das Familienleben nach ihrem Willen gestaltet. Das Gesetz kann und darf diesen Einfluß der stärkeren Persönlichkeit, der der andere Ehegatte sich unterordnet, nicht ausschalten. Wenn der eine Elternteil der Führung des anderen folgt, so liegt auch hierin eine Einigung der Eltern. Der Gesetzgeber kann aber die Augen nicht vor der Tatsache verschließen, daß im Einzelfall die Eltern ihre Meinungsverschiedenheiten nicht ausgleichen können. Der gesetzlichen Regelung bieten sich für diese Fälle drei Möglichkeiten. Das Gesetz kann davon absehen, eine Regelung für den Konfliktfall zu geben; es kann die Entscheidung einer dritten Stelle übertragen; es kann schließlich die Entscheidung und damit die Verantwortung einem Elternteil zuweisen.

1. Das schwedische Recht, das den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau durchgeführt hat, trifft für den Fall von Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Angelegenheiten der Kindesfürsorge keine ausdrückliche Bestimmung (vgl. Denkschrift III S. 6). Es sieht lediglich vor, daß, wenn derartige Meinungsverschiedenheiten der Eltern nicht beigelegt werden können und zu einer schweren Gefährdung des Kindeswohles führen, das Recht der Kindesfürsorge einem Elternteil oder beiden Eltern entzogen werden kann. Diese Regelung ist nicht empfehlenswert.

Es widerspricht dem Wohle des Kindes, wenn das Gesetz keine Bestimmung für den Fall vor-

sieht, daß sich die Eltern bei Ausübung der elterlichen Gewalt nicht einigen. Die Eltern werden zwar in der Regel zu einer Einigung gelangen. Es wird aber eine Reihe von Fällen übrigbleiben, in denen eine Einigung nicht zustande kommt. Das Gesetz muß für diesen Konfliktfall eine Lösung vorsehen. Es kann sich nicht mit der Erwägung begnügen, daß die Eltern in einer guten Ehe zu einer sachgerechten Entscheidung kommen werden. Für eine harmonische Ehe ist eine Regelung über die Ausübung der elterlichen Gewalt entbehrlich. Die gesetzliche Regelung erlangt erst dann Bedeutung, wenn bei der Ausübung der elterlichen Gewalt Schwierigkeiten auftauchen. Versagt das Gesetz in diesen Fällen, dann versagt es bei der Regelung der elterlichen Gewalt in vollem Umfang. Hierdurch würde das Kind aber gefährdet.

Können sich die Eltern nicht einigen, welchen Vornamen das Kind erhalten soll, so würde das Kind keinen Vornamen erhalten können. Will der Vater das Kind auf der Volksschule lassen, will die Mutter es aber auf die höhere Schule schicken, so würde die Frage, welche Schule das Kind besuchen soll, offen bleiben. Will der Vater das Kind im katholischen Bekenntnis erziehen, die Mutter im evangelischen, so würde das Kind — von bestimmten Fällen abgesehen — ohne religiöse Erziehung aufwachsen. Will der Vater das Kind durch einen Allopathen, die Mutter aber durch einen Homöopathen behandeln lassen, so würde das Kind überhaupt nicht ärztlich behandelt werden können. Steht zur Frage, ob das Kind operiert werden soll, so kann der Arzt das Kind nicht operieren, wenn der Vater damit einverstanden ist, die Mutter aber widerspricht; er könnte sich sonst einer Körperverletzung schuldig machen; die Entscheidung trafe dann der Ehegatte, der sich der Operation widersetze, auch wenn dies dem Wohle des Kindes widerspräche.

Diese Schwierigkeiten können nicht etwa dadurch beseitigt werden, daß man nach dem Vorbild des schwedischen Rechts vorsähe, das Vormundschaftsgericht solle eingreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet werde. Damit würde man einmal in den wichtigsten Fällen den Grundsatz, keine dritte Stelle mit der Entscheidung betrauen zu wollen, verlassen; auch würde man praktisch zu keiner sachgerechten Lösung kommen, weil — abgesehen von den Bedenken, die mit dem Eingreifen des Vormundschaftsgerichts überhaupt verbunden sind (vgl. darüber die Ausführungen unter 2.) — erst abgewartet werden müßte, bis das Wohl des Kindes gefährdet ist, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts also zu spät kommt.

Auch bei den Angelegenheiten, die das Vermögen des Kindes betreffen, ist der Weg nicht gangbar, keine Entscheidung für den Fall vorzusehen, daß die Ehegatten sich nicht einigen können. Hat das Kind geerbt und steht zur Entscheidung, ob die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen werden soll, so kann die Entscheidung nicht offen bleiben, wenn die Eltern nicht zu einer Einigung gelangen. Können die Eltern keine Einigung darüber herbeiführen, in welcher Weise Geld des Kindes angelegt oder wie ein Erwerbsgeschäft des Kindes geführt werden soll, so würde das Vermögen des Kindes weitgehend gefährdet, wenn kein Elternteil und keine dritte Stelle eine Entscheidung treffen könnte. Das schwedische Recht hat deshalb bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über Vermögensangelegenheiten des Kindes die Entscheidung des Obervormundes vorgesehen.

Das Gesetz kann also nicht in den Fällen, in denen es gerade von Bedeutung wird, auf eine Regelung verzichten. Das wäre im Interesse des Kindes untragbar. Aus diesen Erwägungen hat das Schrifttum auch durchweg die Ansicht vertreten, der Gesetzgeber dürfe für den Fall von Meinungsverschiedenheiten der Eltern nicht von einer Regelung absehen, er müsse vielmehr bestimmen, wer die erforderliche Entscheidung zu treffen habe, eine Stelle außerhalb der Familie oder der Vater oder die Mutter.

Eine solche Bestimmung läge nicht etwa darin, daß das Gesetz nur Vorschriften über die Vertretung des Kindes erließe, aber keine Regelung bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung der tatsächlichen Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes vorsähe. Denn die Vertretung regelt nur die Verpflichtung des Kindes Dritten gegenüber, nicht aber die Entscheidung, ob Handlungen vorgenommen werden sollen, zu deren Verwirklichung die Vertretungshandlung erforderlich ist. Auch betrifft die weitaus überwiegende Mehrzahl der zu treffenden Entscheidungen ausschließlich die tatsächliche Sorge für das Kind, vor allem die oben aufgeführten Fragen, welchen Namen das Kind erhalten, in welchem Bekenntnis es erzogen, von welchem Arzt es behandelt werden, welche Schule es

besuchen und welchen Beruf es ergreifen soll. Diese Fragen können nicht offen bleiben, wenn die Eltern sich nicht einigen können.

2. In den Vorschlägen zur Neuregelung des Familienrechts ist vielfach empfohlen worden, der Gesetzgeber solle die Entscheidung in solchen Fällen einer Stelle außerhalb der Familie übertragen.

Haff (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrtspflege 1951 S. 41 ff.) schlägt vor, die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten der Eltern einem Familienrat zu übertragen. In einzelnen Fällen mag dies ein gangbarer Weg sein. Man wird sich aber darüber klar sein müssen, daß unter den heutigen Verhältnissen im allgemeinen die natürlichen Voraussetzungen hierfür fehlen, nämlich ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl der Verwandten und Verschwägerten im Großfamilienverband. Zutreffend weist die Denkschrift III (S. 11) darauf hin, daß schon die vom Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene Einrichtung des Familienrats keine Volkstümlichkeit und praktische Bedeutung erlangt habe.

Es bleibt den Eltern unbenommen, bei Meinungsverschiedenheiten den Rat von Verwandten, Bekannten, kirchlichen Stellen oder Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen. Eine Verpflichtung hierzu kann das Gesetz aber bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse und Anschauungen nicht vorschreiben, noch weniger eine Bindung der Eltern an den Rat oder die Entscheidung solcher Stellen. Für die Übernahme einer solchen Aufgabe käme vielmehr nur das Vormundschaftsgericht in Betracht. Die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts wird von vielen Seiten vorgeschlagen, insbesondere von der Denkschrift III (S. 11), von Munk (Denkschrift des Bundes deutscher Frauenvereine, Berlin 1923), Dronke (Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages 1931 1. Band S. 592 ff.), Rebstein-Metzger (ebendort S. 540 ff.) und Schulz (ebendort 2. Band S. 82). Auch der 38. Deutsche Juristentag (Frankfurt/Main 1950) hat auf Grund der Referate von Scheffler und Ulmer diese Lösung befürwortet (Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages Teil B S. 3 ff., 31 ff.).

Fast allgemein wird allerdings die Anrufung des Vormundschaftsgerichts in Familienangelegenheiten als ein möglichst zu vermeidendes Übel angesehen, weil sie dem Familienfrieden abträglich sei. Es wird daher meist vorgeschlagen, die Anrufung des Vormundschaftsgerichts auf wichtige Angelegenheiten oder auf Fälle zu beschränken, in denen durch die Uneinigkeit der Eltern das Wohl des Kindes gefährdet wird, und das Vormundschaftsgericht den Streit der Eltern nicht selbst entscheiden zu lassen, sondern es nur zu ermächtigen, einem Elternteil die Entscheidung der streitigen Angelegenheit zu übertragen. Die Vertreter der Meinung, daß sich eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts zur Lösung von Meinungsverschiedenheiten der Eltern bei Durchführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung nicht vermeiden lasse, geben hierbei der Erwartung Ausdruck, daß die Anrufung des Vormundschaftsgerichts nur selten erfolgen werde, weil die Eltern sich meist unter dem Zwang der Notwendigkeiten des Familienlebens doch noch einigen, oder daß jedenfalls der eine Teil die von dem anderen geschaffenen vollendeten Tatsachen hinnehmen werde. Damit weicht man aber dem grundsätzlichen Problem aus. Es kann nicht als eine befriedigende Lösung angesehen werden, daß einerseits einem Elternteil kraft Gesetzes verboten sein soll, beim Bestehen einer Meinungsverschiedenheit eigenmächtig zu handeln, andererseits aber ein solches Handeln als wünschenswerter Ausweg angesehen wird, um die Unzuträglichkeiten zu vermeiden, die sich aus einer Anrufung des Vormundschaftsgerichts ergeben.

Es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß, wenn das Gesetz die Anrufung des Vormundschaftsgerichts zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten der Eltern ermöglicht, die Eltern von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen. Eine solche gesetzliche Regelung könnte uneinsichtigen Eltern sogar einen Anreiz bieten, ihre Meinungsverschiedenheiten nicht im Schoße der Familie auszutragen, sondern vor das Vormundschaftsgericht zu bringen. Die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der Familie kann aber, solange die Eltern ihre Rechte nicht mißbrauchen und solange das Kind nicht gefährdet wird, dem Familiengedanken nur abträglich sein. Otto von Gierke (Der Entwurf und das deutsche Recht 1889) hat schon vor Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgesprochen: „Dem Vorschlage, daß das Vormundschaftsgericht entscheiden soll, wird

niemand beistimmen, der noch ein gesundes Familienleben will." Ebenso wie vor 1900 muß auch heute davor gewarnt werden, Familienangelegenheiten vor den staatlichen Richter zu bringen, solange nicht die letzte Möglichkeit einer Entscheidung innerhalb der Familie ausgeschöpft ist. Eine Erörterung von Familienangelegenheiten vor Gericht führt häufig zu einer Entfremdung der Ehegatten und kann über kurz oder lang zur Zerstörung der Ehe führen. Eine Regelung, die solche Gefahren mit sich bringt, widerspricht dem Grundgesetz (Art. 6). Der Staat hat Ehe und Familie zu schützen; er darf durch seine Gesetzgebung nicht den Weg zu einer möglichen Zerstörung der Ehe weisen.

Demgegenüber überzeugt auch nicht der Einwand, es müßten auch in anderen Gemeinschaften, die aus nur zwei Personen bestehen, die Teilhaber unter sich zu einer Einigung kommen oder die Entscheidung eines Dritten, in der Regel die des Gerichts, anrufen. Wenn solche Gemeinschaften infolge Uneinigkeit ihrer Teilhaber nicht mehr lebensfähig sind, mögen sie der Auflösung verfallen. Die Familie, als die wichtigste Zelle des Gemeinschaftslebens, darf einer derartigen Gefahr nicht ausgesetzt werden.

Würde der Vormundschaftsrichter bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern stets angerufen werden können, so würde er damit auch vor Aufgaben gestellt, die er nicht erfüllen kann. Der Vormundschaftsrichter kann entscheiden; ob eine Verwaltungshandlung in Vermögensangelegenheiten des Kindes den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht und ob das Wohl des Kindes durch das Verhalten der Eltern gefährdet wird. Er kann aber in dem weiten Raum der Ermessensentscheidungen keine sachgemäße Regelung treffen. Besteht etwa zwischen den Eltern Uneinigkeit darüber, ob das Kind auf der Volksschule verbleiben oder die höhere Schule besuchen, welchen Beruf es erlernen oder ob es einer Operation unterzogen werden soll, so werden meist beide Eltern vertretbare Gründe für ihre Auffassungen haben. Es fehlt dann dem Vormundschaftsrichter regelmäßig an geeigneten Grundlagen für eine richterliche Entscheidung. Es würde ihm eine Verantwortung zugeschoben, die von den Eltern selbst getragen werden muß. Je wichtiger die Entscheidung einer Angelegenheit für das Kind selbst oder für die ganze Familie ist, um so notwendiger ist es, daß die Entscheidung im Schoße der Familie selbst fällt, die auch allein die Folgen der Entscheidung zu tragen hat.

Schließlich ist auch mit Recht darauf hingewiesen worden, daß ein gerichtliches Verfahren meist zu langwierig ist; die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts würde — insbesondere nach Erschöpfung des Instanzenzuges — oft zu spät kommen.

3. Es verbleibt hiernach nur noch der Weg, Meinungsverschiedenheiten der Eltern innerhalb der Familie zur Entscheidung zu bringen. Über die Einzelheiten dieser Lösung bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten.

Es ist vorgeschlagen worden, jedem Elternteil im Rahmen der elterlichen Gewalt einen bestimmten Bereich zuzuweisen, innerhalb dessen seine Auffassung den Ausschlag geben soll, etwa kraft Gesetzes dem Vater den Vorrang zu geben, wenn es sich um Meinungsverschiedenheiten in Angelegenheiten eines Sohnes handelt, die Auffassung der Mutter aber bei einer Tochter ausschlaggebend sein zu lassen. Dieser Vorschlag ist mit Recht fast allgemein abgelehnt worden, weil er dem Bedürfnis einer einheitlichen Gestaltung der Erziehung der Kinder nicht gerecht wird und die Gefahr von Spaltungen innerhalb der Familie in sich birgt.

Nicht zu empfehlen ist auch der Vorschlag, die elterliche Gewalt nach Sachgebieten aufzuteilen, etwa der Mutter die Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten zuzusprechen, die allgemein als Frauenaufgaben angesehen werden, oder ihr überwiegend die Sorge für die Person der Kinder, dem Vater die Verwaltung des Kindesvermögens zuzuweisen. Die Verhältnisse der einzelnen Familie sind so verschiedenartig, daß der Versuch einer derartigen allgemein verbindlichen gesetzlichen Regelung nicht als durchführbar erscheint. Insbesondere würden sich im Einzelfalle Überschneidungen und unerwünschte Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Eltern ergeben können.

Es ist auch nicht angängig, die Eltern darauf zu verweisen, durch eine von ihnen zu treffende Vereinbarung im voraus die Entscheidungsbefugnis bei künftigen Meinungsverschiedenheiten zu regeln. Eine solche Vereinbarung dürfte sich gerade in Kon-

fliktfällen nicht bewähren. Der Elternteil, der auf sein Entscheidungsrecht verzichtet hat, würde sich an die Einigung in diesen Fällen häufig nicht gebunden fühlen. Es erscheint auch grundsätzlich bedenklich, ganz allgemein Vereinbarungen über die Ausübung der elterlichen Gewalt zuzulassen.

Der Entwurf tritt daher den im Schrifttum insbesondere von Beitzke (14. Beiheft zur Deutschen Rechts-Zeitschrift 1950 S. 29 ff.), Bosch (SJZ 1950 S. 625 ff. und Familienrechtsreform 1952 S. 60 ff.), Mitteis (SJZ 1950 S. 241), Schnorr v. Carolsfeld (JR 1950 S. 417) und Schwoerer (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrtspflege 1951 S. 17 ff.) vertretenen Auffassung bei, daß eine Meinungsverschiedenheit der Eltern nur durch den Stichtscheid eines Elternteils gelöst werden kann. Diese Aufgabe kann nach natürlichen und christlichen Ordnungsbegriffen nur dem Vater zufallen.

Diese Regelung entspricht auch den Grundsätzen des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 6 GG, indem sie dem Vater nur insoweit ein Übergewicht verleiht, als dies zum Schutze der Familie erforderlich ist. Der Vater darf den ihm übertragenen Stichtscheid nicht willkürlich und selbstherrlich treffen. § 1628 Abs. 1 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß der Vater verpflichtet ist, unter Berücksichtigung der Auffassung der Mutter die Entscheidung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes am besten entspricht.

Wenn die Entscheidung des Vaters in einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung dem Wohle des Kindes widerspricht, oder wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens es erfordert, muß zum Schutze des Kindes die Entscheidungsbefugnis vom Vater auf die Mutter übergehen: § 1628 Abs. 2 des Entwurfs bestimmt deshalb, daß in einem solchen Falle auf Antrag der Mutter das Vormundschaftsgericht ihr die Entscheidung einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten übertragen kann. Die Möglichkeit einer Anrufung des Vormundschaftsgerichts ist auf Fälle beschränkt, in denen das Wohl des Kindes die Ausschaltung des Stichtscheids des Vaters erfordert. In solchen Fällen kann auf die Einschaltung des Vormundschaftsgerichts nicht verzichtet werden. Der Mutter kann nicht zugemutet werden, eine wesentliche Gefährdung des Wohles ihres Kindes hinzunehmen. In Vermögensangelegenheiten kann das Vormundschaftsgericht schon dann angerufen werden, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens dies erfordert. Solche Fälle werden selten sein. Im übrigen ist eine Einschaltung des Vormundschaftsgerichts in Fragen der Vermögensverwaltung viel weniger bedenklich als zur Nachprüfung von Ermessensentscheidungen des Vaters in Angelegenheiten der Personensorge.

Das Recht der Mütter auf angemessene Beteiligung an der Ausübung der elterlichen Gewalt soll durch die Vorschrift des § 1628 Abs. 3 des Entwurfs gewährleistet werden. Dient Absatz 2 der Wahrung der Interessen des Kindes, so hat Absatz 3 vor allem die Sicherung der Rechte der Mutter zum Ziel. Verletzt der Vater beharrlich seine Verpflichtung, bei Meinungsverschiedenheiten mit der Mutter den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen und bei seinen Entscheidungen die Auffassung der Mutter zu berücksichtigen, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter auf ihren Antrag die Entscheidung in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten übertragen, wenn dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Der Vater verletzt seine Verpflichtung beharrlich, wenn er nicht nur in einem Einzelfall, sondern wiederholt aus einer mit dem Geiste des Gesetzes und der Rechtsstellung und Würde der Mutter nicht zu vereinbarenden Einstellung heraus über deren Rechte hinweggeht. In einem solchen Falle soll der Mutter die Entscheidung nicht nur in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten, wie es in Absatz 2 vorgesehen ist, sondern allgemein in den die Person oder das Vermögen des Kindes betreffenden Angelegenheiten übertragen werden können. Auch in diesem Falle muß das Wohl des Kindes berücksichtigt werden.

Zu § 1629

§ 1629 regelt die gesetzliche Vertretung des Kindes, also die Frage, wer das Kind im Rechtsverkehr berechnen und verpflichtet kann. Vertretungshandlungen für das Kind kommen in der Regel nur in Betracht, wenn das Kind Vermögen besitzt oder wenn in seinem Namen familienrechtliche Verträge, Lehr- oder Arbeitsverträge abzuschließen sind.

Der Entwurf überträgt die Vertretung des Kindes dem Vater. In den Vorschlägen zur Reform des Familienrechts finden sich

auch andere Anregungen. In erster Linie ist der Vorschlag gemacht worden, die Vertretung des Kindes beiden Eltern gemeinschaftlich zu übertragen; er scheint auf den ersten Blick dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Vater und Mutter am besten zu entsprechen. Seine Verwirklichung bringt aber erhebliche Nachteile mit sich. Eine Gesamtvertretung durch die Eltern erschwert den Rechtsverkehr, da für jedes Rechtsgeschäft, das namens des Kindes vorgenommen werden soll, die Mitwirkung von Vater und Mutter erforderlich wäre. Sie gefährdet auch die Rechtssicherheit, da ein Dritter, mit dem der Vater oder die Mutter allein ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, häufig davon ausgehen wird, daß der andere Teil mit dem Abschluß des Geschäfts einverstanden ist. Eine solche Regelung stünde aber auch im Gegensatz zu § 1628 Abs. 1 des Entwurfs, wonach der Vater bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern, die sich nicht überbrücken lassen, die Entscheidung zu treffen hat. Wäre in solchen Fällen die Mutter verpflichtet, bei der Vertretung des Kindes nach außen mitzuwirken, so würde man von ihr Unbilliges verlangen. Da aber im Interesse der Rechtssicherheit des Verkehrs kein Unterschied gemacht werden kann, ob im Einzelfall die der Vertretung zu Grunde liegende Entscheidung von beiden Eltern gemeinsam oder vom Vater allein getroffen ist, verbietet sich die Einführung der Gesamtvertretung.

Der Vorschlag, jedem Elternteil ein selbständiges Vertretungsrecht zu gewähren, kann im Interesse des Kindes nicht angenommen werden. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß die Eltern dann das Kind durch Rechtsgeschäfte verpflichten könnten, die wirtschaftlich einander widersprechen. Hierdurch würde das Vermögen des Kindes erheblich gefährdet. Im übrigen sind die Bedenken, die sowohl einer Gesamtvertretung wie einer Einzelvertretung entgegenstehen, eingehend bei der Frage erörtert, ob sich bei der Gütergemeinschaft die Einführung einer solchen Regelung der Vertretung empfiehlt. Auf die Begründung vor den §§ 1363, 1364 des Entwurfs wird verwiesen.

Der Entwurf sieht hiernach vor, daß das Kind durch den Vater vertreten wird. Wenn die zu Grunde liegende Entscheidung von den Eltern gemeinsam getroffen ist, ist er der Vollstrecker des gemeinschaftlichen Willens der Eltern; ein Vorrecht wird ihm damit nicht eingeräumt. Hat er die Entscheidung aber gegen den Willen der Mutter getroffen, so muß er sie auch allein durchführen und verantworten.

Die Mutter vertritt das Kind in den Fällen, in denen sie die elterliche Gewalt allein ausübt (§ 1629 Abs. 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit den §§ 1678 bis 1681 des Entwurfs). Die Mutter vertritt das Kind ferner in den Angelegenheiten, in denen ihr nach § 1628 Abs. 2, 3 des Entwurfs die Entscheidung übertragen ist; dies rechtfertigt sich wie dargelegt, aus dem engen Zusammenhang zwischen dem Entscheidungsrecht bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern und der Ausführung der getroffenen Entscheidung.

Die Vorschrift des § 1629 Abs. 2 entspricht dem § 1630 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1686 BGB. Ist ein Elternteil an der Vertretung des Kindes — in den Fällen des § 1795 BGB — rechtlich verhindert, so liegt es nicht im Interesse des Kindes, daß dann der andere Elternteil seine Vertretung übernimmt, auch wenn er im Einzelfall nicht kraft Gesetzes von der Vertretung ausgeschlossen ist. Gerade bei einem guten Einvernehmen der Ehegatten sind beide in solchen Fällen in gleicher Weise zur Vertretung des Kindes ungeeignet. Es muß daher entsprechend dem jetzigen Rechtszustand ein Pfleger zur Vertretung des Kindes bestellt werden.

Zu § 1630

Der Entwurf faßt in den beiden Absätzen des § 1630 die Vorschriften der §§ 1628, 1629 BGB zusammen; diese bedürfen, abgesehen davon, daß sie nicht mehr auf den Vater, sondern auf beide Eltern bezogen werden müssen, keiner Änderung.

Zu § 1631

§ 1631 des Entwurfs entspricht dem § 1631 BGB. Er stellt die Vorschrift im Hinblick auf den Grundsatz der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt jedoch auf Vater und Mutter zugleich ab und sieht im übrigen nur eine dem heutigen Sprachgebrauch besser entsprechende Fassung des Wortlauts vor, durch die der sachliche Inhalt der Vorschrift nicht berührt wird.

Zu § 1632

Nach § 1632 Abs. 1 des Entwurfs umfaßt die Sorge für die Person des Kindes das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern widerrechtlich vorenthält. Diese Vorschrift stimmt mit § 1632 BGB überein.

Der Herausgabeanspruch aus § 1632 BGB ist, mag er gegen einen Dritten oder von einem Elternteil gegen den anderen erhoben werden, im Prozeßverfahren geltend zu machen. Hierbei beläßt es der Entwurf, soweit der Anspruch auf Herausgabe des Kindes gegen einen Dritten gerichtet ist. Dagegen soll bei einem Streit der Eltern untereinander über die Herausgabe des Kindes nicht mehr im Prozeßverfahren, sondern durch das Vormundschaftsgericht entschieden werden (§ 1632 Abs. 2 des Entwurfs).

Diese Regelung erscheint deshalb empfehlenswert, weil bei einem Streit der Eltern um den Besitz des Kindes ein Elternteil häufig das Vormundschaftsgericht anrufen wird, um eine anderweitige Regelung des Personensorgerechts zu erwirken. Es erscheint unzulässig, den Streit um die Herausgabe des Kindes dem Prozeßverfahren zuzuweisen, wenn das Vormundschaftsgericht der Entscheidung des Prozeßgerichts durch eine anderweitige Regelung der Personensorge jederzeit die Grundlage entziehen kann. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens ist es vielmehr geboten, dem Vormundschaftsgericht, dem die Entscheidung über das Personensorgerecht zusteht, auch die Möglichkeit zu geben, gleichzeitig über die Herausgabe des Kindes zu befinden. Diese Regelung liegt auch im Interesse von Mutter und Kind, da hierdurch vermieden wird, daß im Prozeßverfahren zunächst auf Herausgabe des Kindes an den Vater erkannt wird, während das Vormundschaftsgericht demnächst die Personensorge der Mutter allein überträgt.

Zu § 1633

Nach § 1633 BGB beschränkt sich die Sorge für die Person einer verheirateten Tochter auf ihre Vertretung in den Angelegenheiten, die die Person betreffen. Wird die Ehe der Tochter aufgelöst, solange sie noch minderjährig ist, so tritt die Tochter nach geltendem Recht wieder in die volle elterliche Gewalt zurück. Diese Regelung ist der heutigen Stellung einer Frau, die verheiratet war, nicht angemessen (vgl. hierzu auch die Begründung zu §§ 4 und 8 BGB in der Fassung des Entwurfs). Der Entwurf stellt deshalb die Tochter, die verheiratet war, der verheirateten Tochter gleich.

Zu § 1634

§ 1634 BGB behandelt das Nebensorgerecht der Mutter; er wird durch die Vorschriften der § 1626 bis 1628 des Entwurfs gegenstandslos.

An der freigewordenen Stelle regelt der Entwurf das Recht eines Elternteils, dem die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Ein solches Verkehrsrecht gewährt bisher lediglich § 75 KRGeS. Nr. 16 (§ 82 EheG. 1938) nach Scheidung der Ehe der Eltern. Im übrigen wird in der Rechtsprechung überwiegend angenommen, daß der nichtsorgeberechtigte Elternteil einen Rechtsanspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde nicht habe, daß sich vielmehr ein solcher Anspruch nur aus dem Sittengesetz begründen lasse (vgl. hierzu insbesondere RGZ Band 153 S. 238). Der Entwurf ist der Auffassung, daß sich aus dem natürlichen Verhältnis von Eltern und Kind nicht nur nach Scheidung der Ehe ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde ergibt, sondern auch dann, wenn einem Elternteil das Personensorgerecht nicht zusteht.

Allerdings muß Vorsorge getroffen werden, daß durch die Ausübung des Verkehrsrechts das Kind keinen Schaden erleidet. Deshalb bestimmt § 1634 Abs. 2 des Entwurfs in Übereinstimmung mit § 75 Abs. 2 KRGeS. Nr. 16, daß das Vormundschaftsgericht den Verkehr näher regeln und ihn auch für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen kann, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohle des Kindes dient.

Zu §§ 1635 bis 1637

Die §§ 1635 bis 1637 BGB sind durch § 84 EheG. 38 (vgl. auch § 79 KRGeS Nr. 16) aufgehoben worden. An ihrer Stelle gelten jetzt die §§ 74, 75, 40 KRGeS. Nr. 16 (§§ 81, 82, 45 EheG. 38). Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den §§ 1671, 1671 a, 1634 des Entwurfs. Die §§ 1635 bis 1637 BGB sollen aufgehoben bleiben.

Zu § 1638

Nach § 1638 Abs. 1 BGB erstreckt sich die Vermögensverwaltung des Vaters nicht auf das Vermögen, welches das Kind von Todes wegen erwirbt oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll. § 1638 Abs. 1 des Entwurfs übernimmt diese Regelung im wesentlichen; er stellt es jedoch nicht auf die Vermögensverwaltung des Vaters, sondern auf die der Eltern ab, da die Verwaltung des Kindesvermögens künftig beiden Eltern zustehen soll. Der Entwurf trägt durch die geänderte Wortfassung ferner dem Umstand Rechnung, daß auch ein Elternteil bei der Zuwendung bestimmen kann, der Erwerb solle durch einen Dritten verwaltet werden.

§ 1638 Abs. 2 des Entwurfs, der die Bestimmungen des Absatzes 1 auf die Surrogate des Vermögens anwendet, entspricht dem § 1638 Abs. 2 BGB.

Da das Kindesvermögen im Gegensatz zum geltenden Recht von beiden Eltern verwaltet wird, sieht § 1638 Abs. 3 des Entwurfs eine Regelung für den Fall vor, daß der Erblasser oder der Zuwendende bestimmt hat, daß das Vermögen der Verwaltung nur eines Elternteils entzogen sein soll. In diesem Falle soll das Vermögen durch den anderen Elternteil allein verwaltet werden und diesem insoweit die Vertretung des Kindes allein zustehen. Nach heute geltendem Recht kann der Mutter in einem solchen Falle nur in der Eigenschaft als Pfleger die Verwaltung übertragen werden.

Zu § 1639

§ 1639 des Entwurfs übernimmt die Regelung des § 1639 BGB; er berücksichtigt jedoch, daß künftig die Vermögensverwaltung beiden Eltern zustehen soll.

§ 1640 BGB fällt weg.

§ 1640 BGB verpflichtet den Vater, nach dem Tode der Mutter ein Verzeichnis über das Vermögen des Kindes aufzustellen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Der Entwurf übernimmt diese Vorschrift in seinem § 1682. § 1640 BGB soll daher entfallen.

Zu §§ 1641 bis 1646

Die §§ 1641 bis 1646 BGB, die weitere Vorschriften über die Verwaltung des Kindesvermögens enthalten, werden durch den Entwurf ohne wesentliche Änderungen übernommen. Dabei ist zu beachten, daß die Vermögensverwaltung zwar beiden Eltern zustehen, die Vertretung des Kindes aber in erster Linie dem Vater obliegen soll. Wenn der Entwurf von den Eltern spricht, hat er, soweit es sich um die Vertretung des Kindes handelt, jeweils nur den zur Vertretung berufenen Elternteil im Auge.

Im übrigen ist zu den §§ 1641 bis 1646 folgendes zu bemerken:

§ 1641 des Entwurfs enthält eine sprachliche, keine sachliche Änderung.

Im § 1642 des Entwurfs werden die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 1653“ gestrichen, da die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen entfallen soll (vgl. die Begründung zu § 1649).

Nach § 1643 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich, wenn im Namen des Kindes eine Erbschaft oder ein Vermächtnis ausgeschlagen oder auf ein Pflichtteilsrecht des Kindes verzichtet werden soll. Nach § 1643 Abs. 2 Satz 2 ist jedoch die Genehmigung nicht erforderlich, wenn der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters eintritt, es sei denn, daß der Vater neben dem Kinde berufen war; in diesem Falle bedarf das Kind keines besonderen Schutzes, weil es nichts erworben haben würde, wenn der Vater den ihm angefallenen Erwerb nicht ausgeschlagen hätte. § 1643 Abs. 2 des Entwurfs übernimmt diese Regelung, stellt es jedoch nicht auf den Vater, sondern auf den jeweils vertretungsberechtigten Elternteil ab, da auch die Mutter unter Umständen das Kind zu vertreten hat.

§ 1647 BGB fällt weg.

Die Einwirkungen der Konkurseröffnung über das Vermögen des Vaters auf die Verwaltung des Kindesvermögens werden aus systematischen Gründen in § 1670 des Entwurfs geregelt. § 1647 BGB soll deshalb entfallen.

Zu § 1648

§ 1648 BGB berechtigt den Vater, für Aufwendungen, die er bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes

macht und die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, von dem Kinde Ersatz zu verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen. Nach dem Vorschlage des Entwurfs soll diese Regelung auch für Aufwendungen der Mutter gelten.

Zu § 1649

Die §§ 1649 bis 1663 BGB regeln die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes. Die Nutznießung steht dem Vater, nur in Ausnahmefällen (vgl. § 1684, § 1685 Abs. 2 BGB) der Mutter zu. In den Vorschlägen zur Reform des Familienrechts wird gelegentlich bemerkt, die Gleichberechtigung von Mann und Frau erfordere es, die Nutznießung am Kindesvermögen den Eltern zu gleichen Teilen zu übertragen. Überwiegend wird jedoch der Vorschlag gemacht, die Nutznießung überhaupt zu beseitigen. Dem schließt sich der Entwurf in Übereinstimmung mit der Denkschrift III (S. 13) an.

Die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Band IV S. 724 ff.) begründen die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen mit folgenden Erwägungen: Die Einrichtung entspreche sowohl dem römischen Recht als auch überlieferten deutschen Rechtsgedanken. Wenn auch nach neuerer Auffassung bei der elterlichen Gewalt die Fürsorgepflicht der Eltern für das Kind im Vordergrund stehe, so sei hiermit doch die Beibehaltung der Nutznießung am Kindesvermögen nicht unvereinbar. Sie rechtfertige sich vielmehr dadurch, daß dem Vater eine selbständige freie Stellung gegenüber dem Kinde eingeräumt werden müsse. Dazu sei erforderlich, daß ihm die Nutzung des Kindesvermögens kraft eigenen Rechts zustehen, sodaß er in die Lage versetzt werde, den Unterhalt des Kindes, unter Umständen auch den eigenen Unterhalt und den der übrigen Familie, rechtlich nicht aus Mitteln des Kindes, sondern aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dem Vater müsse bei der Verwendung der Nutzungen des Kindesvermögens auch Spielraum belassen werden; er dürfe nicht wie ein Vormund zur Rechenschaft gezogen werden. Werde dem Vater aber weitgehend freie Verfügung über die Nutzungen eingeräumt, so sei es nicht gerechtfertigt, diese noch als Vermögen des Kindes zu betrachten und sie damit dem Zugriff der eigenen Gläubiger zu entziehen.

Nach der Auffassung des Entwurfs soll die Nutznießung am Kindesvermögen nicht beibehalten werden. Es entspricht unseren Anschauungen nicht mehr, daß die Eltern persönliche Vorteile aus dem Vermögen des Kindes ziehen, zumal sie, wenn das Kind größeres Vermögen hat, meist auch selbst in auskömmlichen wirtschaftlichen Verhältnissen leben werden. Es entspricht vielmehr der Sorgepflicht der Eltern in höherem Maße, daß sie die nicht benötigten Nutzungen dem Kinde belassen. Die Gläubiger der Eltern haben keinen Anspruch darauf, sich auch aus den Nutzungen des Kindesvermögens zu befriedigen. Der Entwurf befindet sich mit seinem Vorschlag, die Nutznießung der Eltern am Kindesvermögen zu beseitigen, auch in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsentwicklung im Auslande.

Fällt das Nutznießungsrecht der Eltern am Kindesvermögen weg, können sie also über die Einkünfte des Kindesvermögens nicht mehr frei verfügen, so könnte sich der Mißstand ergeben, daß das Kind in anderen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt als seine Eltern und Geschwister. Mit Recht führen die Motive an, es sei mit einer vernünftigen Erziehung nicht vereinbar, daß, wenn das Kind reich ist und die Eltern arm sind, in derselben Familiengemeinschaft das Kind seinem Reichtum, die Eltern ihrer Armut entsprechend leben. § 1649 Abs. 2 des Entwurfs gestattet deshalb den Eltern, die Vermögenseinkünfte des unverheirateten Kindes, die für die Kosten der Verwaltung und für den Unterhalt des Kindes nicht benötigt werden, für ihren eigenen Unterhalt und für den Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes zu verwenden, soweit dies unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse der Billigkeit entspricht. Die Mitglieder einer Familie, die zusammenleben, sollen in ihrer wirtschaftlichen Lebensführung gleichgestellt sein.

Nach § 1649 Abs. 1 des Entwurfs sind die Einkünfte des Kindesvermögens, die zu dessen ordnungsmäßiger Verwaltung nicht benötigt werden, für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Erst wenn die Vermögenseinkünfte nicht ausreichen, sollen hierzu die Einkünfte verwendet werden können, die das Kind durch seine Arbeit erwirbt. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß die Eltern den Arbeitsverdienst ihres Kindes für dessen Unterhalt verwenden und seine Vermögenseinkünfte für ihren eigenen Unterhalt und den ihrer anderen Kinder heranziehen.

Die §§ 1650 bis 1663 BGB, die die Nutznießung am Kindesvermögen behandeln, müssen wegfallen.

Zu § 1664

§ 1664 BGB bestimmt, daß der Vater fbei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach dem Entwurf soll diese Regelung für beide Eltern gelten. Jeder Elternteil haftet dem Kinde nur für sein Verschulden, nicht auch für ein Verschulden des anderen Teiles. Nur wenn beide Eltern ihre Sorgfaltspflicht verletzt haben, sollen sie nebeneinander haften, und zwar dann als Gesamtschuldner (§ 1664 Abs. 2 des Entwurfs). Die Ausgleichung der Eltern untereinander bestimmt sich in diesem Falle nach den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung zu § 426 BGB entwickelt worden sind.

§ 1665 BGB fällt weg.

§ 1665 BGB behandelt den Fall, daß sowohl der Vater als auch die Mutter an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist. Dieser Fall wird vom Entwurf aus systematischen Gründen in § 1693 geregelt. § 1665 BGB entfällt daher.

Zu § 1666

Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat nach § 1666 Abs. 1 BGB das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen; das Vormundschaftsgericht kann in diesem Falle auch die anderweitige Unterbringung des Kindes anordnen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß diese Maßnahmen auch angeordnet werden können, wenn die Mutter ihr Nebensorgerecht (§ 1634 BGB) mißbraucht. Im Hinblick auf die veränderte Stellung der Mutter in der Familie spricht § 1666 Abs. 1 des Entwurfs, der im übrigen den § 1666 Abs. 1 BGB unverändert übernimmt, ausdrücklich aus, daß auch gegen die Mutter Maßnahmen gemäß § 1666 BGB angeordnet werden können.

§ 1666 wird durch die im § 1628 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Regelung nicht entbehrlich. Nach § 1628 Abs. 2 kann das Vormundschaftsgericht lediglich auf Antrag der Mutter tätig werden und dem Vater die Entscheidungsbefugnis in einer einzelnen Angelegenheit oder einer bestimmten Art von Angelegenheiten entziehen und der Mutter übertragen; es ist jedoch nicht berechtigt, in die Rechte der Mutter einzugreifen. Nach § 1666 des Entwurfs hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen tätig zu werden und kann dem Vater die ganze Personensorge entziehen und sie der Mutter oder einem Dritten übertragen; das Vormundschaftsgericht kann auch in die Rechte der Mutter eingreifen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Vorschriften besteht schließlich darin, daß § 1628 Abs. 2 eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern voraussetzt, § 1666 aber anwendbar ist, wenn das Kind auf andere Weise, insbesondere durch schuldhaftes Verhalten beider Eltern, gefährdet wird.

Die dem Vater durch eine Entscheidung nach § 1666 entzogenen Rechte gehen nach der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht auf die Mutter über; es muß vielmehr ein Vormund oder Pfleger bestellt werden. § 1680 des Entwurfs sieht jedoch vor, daß einem Elternteil die Rechte übertragen werden können, die dem anderen entzogen werden. Diese Regelung dient auch den schutzwürdigen Interessen der Mutter. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 1680 des Entwurfs verwiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für § 1666 Abs. 2 des Entwurfs, der ebenso wie § 1666 Abs. 2 BGB die Entziehung der Vermögensverwaltung regelt. Eine Entziehung der Nutznießung am Kindesvermögen kommt nicht mehr in Betracht, weil der Entwurf die Nutznießung beseitigt.

Zu §§ 1667 bis 1670

Die §§ 1667 bis 1670 des Entwurfs entsprechen den §§ 1667, 1668, 1670, 1672, 1647 BGB. In den neuen Vorschriften ist darauf Rücksicht genommen, daß die Vermögensverwaltung künftig nicht mehr dem Vater allein, sondern beiden Eltern zustehen und daß die Nutznießung am Kindesvermögen entfallen soll.

§ 1667 Abs. 2 des Entwurfs gibt dem Vormundschaftsgericht die Befugnis, die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses von beiden Eltern zu verlangen, auch wenn nur ein Elternteil

die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt hat oder in Vermögensverfall geraten ist; diese Regelung bedeutet für den anderen Elternteil keine unbillige Zumutung und empfiehlt sich zum Schutze des Kindes. Sicherheitsleistung kann das Vormundschaftsgericht nach § 1668 Abs. 1 des Entwurfs jedoch nur von dem Elternteil verlangen, der das Vermögen des Kindes gefährdet.

Wird einem Elternteil die Vermögensverwaltung nach § 1669 entzogen oder endet seine Vermögensverwaltung nach § 1670 des Entwurfs wegen Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen, so kann das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung dem anderen Elternteil allein oder, wenn es dies nicht für tunlich hält, einem Pfleger übertragen (vgl. die Begründung zu § 1680 des Entwurfs).

Zu §§ 1671, 1671 a

Die §§ 1671, 1671 a des Entwurfs treten an die Stelle der §§ 74, 37, 40, 25 KRGeS. Nr. 16 (vgl. auch §§ 81, 42, 45, 29 EheG. 1938). Die grundsätzliche Regelung ist im § 74 KRGeS. Nr. 16 enthalten.

Die wesentliche Neuerung, die diese Regelung gegenüber dem vor 1938 geltenden Recht brachte, bestand darin, daß an Stelle einer schematischen Verteilung der Personensorge für Kinder aus geschiedenen Ehen, wie sie § 1635 BGB vorsah, das Vormundschaftsgericht in jedem Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände bestimmen sollte, welchem Elternteil künftig das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, zustehen soll. Eine Neuregelung der Verwaltung des Kindesvermögens war hierbei nicht vorgesehen; diese verblieb in jedem Falle beim Vater. Schon in der amtlichen Begründung zum Ehegesetz 1938 wurde diese Regelung als unbefriedigend bezeichnet und darauf hingewiesen, daß es hierbei vorerst verbleiben müsse, bis das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern grundsätzlich neu geregelt sei. Diese Neuregelung schlägt der Entwurf vor, indem er vorsieht, daß während der Dauer der Ehe die volle elterliche Gewalt, also auch die Vermögensverwaltung, beiden Eltern gemeinsam zustehen soll. Damit ist die Regelung des Ehegesetzes von 1938 überholt. Sie kann auch im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 GG nicht mehr aufrechterhalten werden. Es ist nicht angängig, daß nach Scheidung der Ehe nur der Vater die volle elterliche Gewalt, die Mutter aber nur die Personensorge ausüben kann. Der heutigen Rechtsstellung der Frau in der Familie entspricht es vielmehr, daß sie auch in dieser Beziehung dem Manne gleichgestellt wird.

Im übrigen hat sich die elastische Regelung des § 81 EheG. 1938, die es dem Richter ermöglicht, eine den Umständen des Einzelfalles am besten entsprechende Entscheidung zu treffen, bewährt. Der Entwurf sieht deshalb keinen Grund zu wesentlichen Änderungsvorschlägen; er bestimmt jedoch, daß der Vormundschaftsrichter nicht, wie bisher, nur darüber entscheidet, welchem Elternteil die Personensorge zustehen soll, sondern daß er die volle elterliche Gewalt einem Elternteil überträgt (§ 1671 Abs. 1 und 2 des Entwurfs). Der Rechtsverkehr wird durch diese Lösung nicht gefährdet. Schon nach geltendem Recht kann sich niemand darauf verlassen, daß die gesetzliche Vertretung des Kindes stets dem Vater zusteht. Wenn der Mutter die Personensorge übertragen ist, steht ihr auch die Vertretung des Kindes in seinen persönlichen Angelegenheiten zu. Ebenso kann die Mutter schon heute in die Lage kommen, das Kind auch in Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Ebenso kann an Stelle des Vaters ein Vormund oder Pfleger gesetzlicher Vertreter des Kindes sein.

In einem Punkt, in dem das Kontrollratsgesetz Nr. 16 von den Vorschriften des Ehegesetzes von 1938 abgewichen ist, schlägt der Entwurf vor, zu der Regelung des Ehegesetzes von 1938 zurückzukehren. Dieses sah vor, daß die Personensorge für mehrere Kinder in der Regel demselben Elternteil übertragen werden sollte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 16 hat diese Vorschrift gestrichen. Im Interesse der gemeinschaftlichen Erziehung der Kinder dürfte die Regelung des Ehegesetzes von 1938 den Vorzug verdienen.

In einem weiteren Punkt schlägt der Entwurf eine sowohl von dem Ehegesetz von 1938 wie von dem Kontrollratsgesetz Nr. 16 abweichende Regelung vor. Beide Gesetze lassen zu, daß von der Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil abgesehen und an ihrer Stelle ein Pfleger für das Kind bestellt werden kann, wenn dies aus besonderen Gründen für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Wenn in der Rechtsprechung von dieser Vorschrift auch im allgemeinen nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht worden ist, so erscheint es doch aus grundsätzlichen Erwägungen geboten, die Möglichkeit einer Entziehung der Elternrechte weitergehend einzu-

schränken. Eine solche Entziehung, wie sie die Bestellung eines Pflegers an Stelle der Eltern bedeutet, läßt sich auch im Hinblick auf die Grundsätze des Art. 6 GG nur dann rechtfertigen, wenn sie erforderlich ist, um eine Gefahr für das leibliche oder geistige Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden (vgl. § 1671 Abs. 5 des Entwurfs). Damit nähert sich die Vorschrift dem Tatbestand des § 1666 BGB. Sie unterscheidet sich von diesem dadurch, daß die Gefährdung des Kindes nicht durch ein schuldhaftes Verhalten der Eltern herbeigeführt zu sein braucht.

Die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 3 und Abs. 6 KRGes. Nr. 16 übernimmt der Entwurf aus technischen Gründen in die §§ 1695, 1696 BGB; sie sollen in gleicher Weise für alle Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts in Angelegenheiten der elterlichen Gewalt gelten, nicht nur für die Regelung der elterlichen Gewalt nach Scheidung der Ehe.

In § 1671 a Abs. 1 werden für den Fall der Nichtigkeitserklärung einer Ehe die Vorschriften des § 1671 für anwendbar erklärt mit der Maßgabe, daß — entsprechend der Vorschrift des § 25 Abs. 2 Satz 2 KRGes. Nr. 16 — ein Ehegatte als schuldig anzusehen ist, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war. Dagegen schlägt der Entwurf vor, die Bestimmung des § 25 Abs. 3 KRGes. Nr. 16 nicht zu übernehmen. Diese sieht vor, daß die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und die Vertretung des Kindes in Vermögensangelegenheiten einem Ehegatten nicht zusteht, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war; sie ist entbehrlich, wenn in Zukunft die Vermögensverwaltung nicht mehr stets beim Vater verbleibt, sondern als Bestandteil der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgericht einem Elternteil nach § 1671 des Entwurfs übertragen werden muß.

Für den in § 1671 a Abs. 2 behandelten Fall des § 1348 Abs. 2 (Aufhebung einer Ehe nach Rückkehr des für tot erklärten früheren Ehegatten) ist in Übereinstimmung mit § 40 KRGes. Nr. 16 die Ehe als ohne Schuldausspruch geschieden zu behandeln, so daß § 1671 Abs. 4 in diesem Falle nicht anwendbar ist.

Zu § 1672

Die Mutter ist nach geltendem Recht dem Vater gegenüber benachteiligt, wenn die Ehegatten getrennt leben. Die elterliche Gewalt steht dem Vater zu; die Mutter ist aus tatsächlichen Gründen häufig nicht einmal in der Lage, ihr Nebensorgerecht (§ 1634 BGB) auszuüben.

Nach dem Vorschlage des Entwurfs steht während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt beiden Eltern zu. Die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt kann jedoch erheblichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten begegnen, wenn die Eltern nicht mehr zusammenleben. Die Forderung des § 1627 des Entwurfs, daß die Eltern die elterliche Gewalt im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben haben, und daß sie im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Versuch machen müssen, zu einer Einigung zu gelangen, läßt sich dann häufig nicht erfüllen. Bei der Spannung, die meist zwischen getrennt lebenden Ehegatten besteht, ist zu erwarten, daß die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt zu Reibungen und Streitigkeiten führt, die sich zum Nachteil des Kindes auswirken können.

Der Entwurf hält es deshalb für angemessen, für den Fall des Getrenntlebens der Ehegatten im wesentlichen die gleiche Regelung zu treffen wie nach Scheidung der Ehe. Es ist richtiger und im Interesse des Kindes geboten, die Möglichkeit zu geben, daß in diesem Falle die elterliche Gewalt einem Elternteil übertragen wird. Allerdings kann eine solche Regelung nur gelten, wenn die Ehegatten sich nicht nur vorübergehend getrennt haben. Solange zu erwarten ist, daß sie die eheliche Gemeinschaft wiederherstellen werden, besteht ein dringendes Bedürfnis für eine solche Regelung noch nicht. Ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts kommt ferner — anders als im Falle der Scheidung der Ehe — nur in Betracht, wenn ein Ehegatte einen entsprechenden Antrag stellt. Solange von keinem Elternteil ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts begehrt wird, kann angenommen werden, daß über die Ausübung der elterlichen Gewalt keine größeren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern bestehen und daß eine Gefährdung des Kindes nicht vorliegt.

Im übrigen verweist § 1672 auf § 1671 des Entwurfs. In erster Linie soll die Vereinbarung der Eltern maßgebend sein. Von ihr soll das Vormundschaftsgericht nur abweichen, wenn dies im Interesse des Kindes dringend geboten ist. Die singemäße Anwendung des § 1671 Abs. 4 nötigt das Vormundschaftsgericht, bei der Entscheidung, welchem Elternteil die elterliche Gewalt übertragen werden soll, zu prüfen, wer durch sein Verhalten

die Trennung verschuldet hat. § 1671 Abs. 5 soll im Falle des § 1672 nicht angewendet werden; die Bestellung eines Pflegers kommt hier nur nach den allgemeinen Vorschriften in Betracht.

Die Vorschriften des § 627 ZPO werden durch die Regelung des § 1672 des Entwurfs nicht berührt.

Zu §§ 1673 bis 1675

Die §§ 1673 bis 1675 des Entwurfs über das Ruhen der elterlichen Gewalt entsprechen ohne sachliche Änderungen den §§ 1676 bis 1678 BGB; § 1673 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs tritt an die Stelle des § 1696 BGB. Der in § 1678 BGB vorgesehene Vorbehalt der Nutznießung am Kindesvermögen für den Vater muß entfallen, weil nach dem Vorschlage des Entwurfs die Nutznießung beseitigt werden soll.

Die Wirkungen, die das Ruhen der elterlichen Gewalt auf die Rechtsstellung des anderen Elternteils hat, werden in § 1678 des Entwurfs geregelt.

Zu § 1676

§ 1676 des Entwurfs regelt die Verwirkung der elterlichen Gewalt in sachlicher Übereinstimmung mit den §§ 1680, 1686 BGB. Die Rechtsstellung des anderen Elternteils wird in § 1679 des Entwurfs behandelt.

Zu § 1677

§ 1677 des Entwurfs behandelt — entsprechend den §§ 1679, 1686 BGB — den Fall der Beendigung der elterlichen Gewalt des Vaters oder der Mutter durch Todeserklärung. Der Entwurf stellt der Todeserklärung den Fall der Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) gleich. § 1677 Abs. 2 des Entwurfs bringt lediglich eine sprachliche Änderung.

Zu § 1678

§ 1678 Satz 1 des Entwurfs entspricht dem § 1685 Abs. 1 BGB, trifft die dort vorgesehene Regelung aber, da die elterliche Gewalt jetzt dem Vater und der Mutter zustehen soll, für beide Eltern.

§ 1678 Satz 2 des Entwurfs unterscheidet sich vom geltenden Recht. Nach § 1685 Abs. 2 BGB hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Ehe der Eltern aufgelöst ist, der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, besteht aber Aussicht, daß der Grund wegfallen werde, so muß ein Pfleger bestellt werden. § 1678 Satz 2 des Entwurfs will die Bestellung eines Pflegers möglichst vermeiden und sieht deshalb vor, daß das Vormundschaftsgericht in diesen Fällen die Ausübung der elterlichen Gewalt auf den anderen Teil übertragen soll; er schränkt diese Übertragung nur insofern ein, als sie nicht dem Wohle des Kindes widersprechen darf. Diese Voraussetzung kann einmal vorliegen, wenn der andere Elternteil aus Gründen, die in seiner Person liegen, zur Ausübung der elterlichen Gewalt nicht geeignet ist, und kann ferner gegeben sein, wenn die Verhinderung des Inhabers der elterlichen Gewalt voraussichtlich nur kurze Zeit besteht und der mit der Übertragung verbundene wiederholte Wechsel in der Ausübung der elterlichen Gewalt zu Unzuträglichkeiten in der Erziehung des Kindes führen würde. Die Regelung des Entwurfs gilt nicht nur, wenn die Ehe der Eltern aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, sondern auch dann, wenn das Vormundschaftsgericht einem Elternteil die elterliche Gewalt übertragen hat, weil die Ehegatten getrennt leben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Gemeinschaft wieder aufnehmen werden (§ 1672 des Entwurfs). Die Interessenlage ist hier dieselbe

Zu § 1679

§ 1679 des Entwurfs behandelt die Folgen der Verwirkung der elterlichen Gewalt durch einen Elternteil. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht in § 1684 Abs. 1 Nr. 2 vor, daß der Mutter die elterliche Gewalt zustehen soll, wenn der Vater sie verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. Diese Regelung geht von der Annahme aus, daß nach Auflösung der Ehe nicht mehr zu besorgen ist, die Mutter könne den für das Kind schädlichen Einflüssen des Vaters noch ausgesetzt sein. Der Entwurf behält in § 1679 Abs. 2 diese Regelung bei. Sie gilt ohne Unterschied, ob der Vater oder die Mutter die elterliche Gewalt verwirkt, und nicht nur in den Fällen der

Auflösung oder Nichtigerklärung einer Ehe, sondern aus den gleichen Erwägungen auch für den Fall des Getrenntlebens der Eltern (§ 1672 des Entwurfs).

Anders ist die Sach- und Rechtslage, wenn der Vater die elterliche Gewalt während bestehender Ehe verwirkt. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterstellt, daß in einem solchen Falle der schädliche Einfluß des Vaters auf die Mutter das Kind gefährden kann, und sieht deshalb davon ab, die elterliche Gewalt auf die Mutter übergehen zu lassen. Dem Kinde muß ein Vormund bestellt werden; als Vormund kann auch die Mutter bestellt werden.

Der Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den Regelfall beizutreten. Auch der Entwurf hält es nicht für vertretbar, kraft Gesetzes die alleinige elterliche Gewalt auf den nichtschuldigen Elternteil übergehen zu lassen, wenn die eheliche Gemeinschaft der Eltern noch fortbesteht. Andererseits will er nicht ausschließen, daß der unschuldige Elternteil in geeigneten Fällen die alleinige elterliche Gewalt und nicht nur die Stellung eines Vormundes erhält. Es bedarf vorher aber einer sorgfältigen Prüfung der gesamten Verhältnisse durch das Vormundschaftsgericht. Kommt das Vormundschaftsgericht zu der Überzeugung, daß das Wohl des Kindes durch Übertragung der elterlichen Gewalt auf den unschuldigen Elternteil nicht gefährdet ist, so kann es diesem die alleinige elterliche Gewalt übertragen (Absatz 1 Satz 1).

Hält das Vormundschaftsgericht diese Übertragung nicht für tunlich, so muß dem Kind ein Vormund oder Pfleger bestellt werden; diesem obliegt dann an Stelle beider Eltern die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes (Absatz 1 Satz 2). Die Bestellung des Vormundes oder Pflegers hat zur Folge, daß auch die elterliche Gewalt des unschuldigen Elternteils eingeschränkt wird. Diese Einschränkung läßt sich nicht umgehen, da die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zwar von den Eltern, nicht aber von einem Elternteil und einem Vormund gemeinsam ausgeübt werden kann. Die Änderung in der Rechtsstellung des nichtschuldigen Elternteils tritt mit der Bestellung des Vormundes oder Pflegers ein. Bis dahin bleiben seine Rechte und Pflichten unberührt. Neben dem Vormund oder Pfleger hat er nur das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; jedoch soll das Vormundschaftsgericht eine dem Einzelfall angemessene andere Bestimmung treffen können (Absatz 1 Satz 3).

Zu § 1680

Der Entwurf wendet die Regelung des § 1679 auch auf die Fälle an, in denen die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Elternteil nach Maßgabe der §§ 1666, 1669 des Entwurfs entzogen wird oder seine Vermögensverwaltung nach § 1670 des Entwurfs endet, weil er in Konkurs gefallen ist. Auch hier verdient der andere Elternteil nicht stets das Vertrauen, daß ihm ohne Prüfung des Einzelfalles — kraft Gesetzes — die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes allein übertragen werden könnte. Bei Fortdauer der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft der Eltern ist vielmehr häufig zu besorgen, daß der Elternteil der die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes verloren hat, einen schädlichen Einfluß auf das Wohl des Kindes nehmen könnte, wenn dieses der alleinigen Obhut seines Ehegatten anvertraut wäre. Das Vormundschaftsgericht soll daher auch in solchen Fällen eine Regelung treffen, wie sie § 1679 des Entwurfs nach Verwirkung der elterlichen Gewalt durch einen Elternteil vorsieht (§ 1680 des Entwurfs). Diese Regelung beschränkt sich auf die Rechte, die einem Elternteil entzogen werden oder die er durch Eröffnung des Konkurses verliert; im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten beider Eltern unberührt.

Ist die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt oder leben die Ehegatten getrennt (§§ 1671, 1671 a, 1672), so bestehen keine Bedenken, daß die Rechte, die ein Elternteil verloren hat, kraft Gesetzes auf den anderen übergehen (vgl. die Begründung zu § 1679 des Entwurfs).

Zu § 1681

§ 1681 des Entwurfs entspricht dem § 1684 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BGB, gilt aber sowohl beim Tode des Vaters als auch beim Tode der Mutter. Der Todeserklärung muß die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) gleichstehen. Im übrigen enthält § 1681 des Entwurfs keine Änderung des geltenden Rechts.

Zu § 1682

§ 1682 des Entwurfs enthält die dem § 1640 BGB entsprechende Bestimmung über die Verpflichtung zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nach dem Tode eines Elternteils. Die Verpflichtung trifft Vater und Mutter in gleicher Weise. Im übrigen ist im § 1682 nur eine sprachliche Änderung vorgesehen.

Zu § 1683

§ 1683 des Entwurfs behandelt die vom Bürgerlichen Gesetzbuch im § 1669 (vgl. auch § 1686) geregelten Verpflichtungen, die einem Ehegatten bei Eingehung einer neuen Ehe obliegen, wenn er das Vermögen seines Kindes verwaltet. Diese Verpflichtung trifft in Zukunft die Mutter auch bei Lebzeiten des Vaters, wenn das Vormundschaftsgericht ihr die alleinige elterliche Gewalt übertragen hat.

Zu § 1684

Nach § 1684 des Entwurfs kann das Vormundschaftsgericht dem Elternteil, der seine Verpflichtungen nach den §§ 1682, 1683 nicht erfüllt, die Vermögensverwaltung entziehen. Diese Vorschrift entspricht der Regelung des § 1670 BGB, dessen Inhalt im übrigen in den § 1669 des Entwurfs übergegangen ist.

Zu §§ 1685 bis 1692

Nach geltendem Recht kann die Mutter in den Ausnahmefällen, in denen sie die elterliche Gewalt ausübt, durch Bestellung eines Beistandes in ihren Rechten beschränkt werden (§ 1687 BGB). Ferner erlischt die elterliche Gewalt der Mutter im Falle ihrer Wiederverheiratung (§ 1697 BGB). Beide Regelungen widersprechen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Durch eine Wiederverheiratung der Mutter wird nach den Erfahrungen des Lebens das ersteheliche Kind nicht mehr gefährdet als durch eine Wiederverheiratung des Vaters. Eine verschiedene Behandlung von Mann und Frau ist deshalb durch das Wohl des Kindes nicht geboten. Bei Eingehung einer zweiten Ehe wird der Vater oder die Mutter in der Regel das ersteheliche Kind zusammen mit etwaigen Kindern aus der neuen Ehe mit derselben Liebe und Sorgfalt wie bisher erziehen und betreuen. Der Verlust der elterlichen Gewalt wäre zudem eine unbillige, nicht gerechtfertigte Härte für den wiederheiratenden Elternteil. In den Ausnahmefällen, in denen das ersteheliche Kind nach der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter gefährdet ist, reichen die dem Vormundschaftsgericht zustehenden allgemeinen Befugnisse aus. Der Entwurf schlägt daher die ersatzlose Streichung des § 1697 BGB vor.

Nach § 1687 BGB ist der Mutter ein Beistand zu bestellen, wenn der Vater die Bestellung durch Verfügung von Todes wegen angeordnet hat, wenn die Mutter es beantragt, oder wenn das Vormundschaftsgericht es aus besonderen Gründen für nötig erachtet. Der Entwurf sieht die Bestellung eines Beistandes nur noch auf Antrag vor. Der Beistand soll auch nur für die Vermögensverwaltung bestellt werden können. Ein Bedürfnis, einen Beistand für weitere Fälle vorzusehen, besteht bei der selbständigen Stellung der Frau heute nicht mehr. Andererseits kann es bei umfangreichen oder schwierigen Vermögensverwaltungen zweckmäßig sein, daß auch der Vater einen Beistand erhält; der Entwurf gibt daher auch dem Vater die Möglichkeit, die Bestellung eines Beistandes zu beantragen.

Die geringfügigen Änderungen, die der Entwurf in den §§ 1686 bis 1692 vorsieht, beruhen auf der veränderten Auffassung von der Beistandschaft.

Zu § 1693

§ 1693 des Entwurfs verpflichtet für den Fall, daß die Eltern verhindert sind, die elterliche Gewalt auszuüben, das Vormundschaftsgericht, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diese Vorschrift entspricht sachlich dem geltenden Recht (vgl. § 1665 in Verbindung mit § 1686 BGB).

Zu §§ 1694 bis 1697

Die §§ 1694 (Anzeigespflicht des Jugendamts), 1695 (Anhörung der Eltern und des Kindes), 1696 (Änderung vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungen), 1697 (Haftung des Vormundschaftsrichters) entsprechen, von unerheblichen Änderungen abgesehen, dem geltenden Recht (vgl. §§ 1675, 1673, 1671, 1674 BGB).

Zu §§ 1698 bis 1698 b

§ 1698 Abs. 1 des Entwurfs regelt die Verpflichtung der Eltern, dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen, wenn die elterliche Gewalt endet oder ruht oder die Vermögensverwaltung aus einem anderen Grunde aufhört; er entspricht den §§ 1681, 1686 BGB, berücksichtigt jedoch, daß die Vermögensverwaltung nach dem Entwurf beiden Eltern zusteht.

§ 1698 Abs. 2 des Entwurfs enthält eine Ausnahme von Absatz 1. Nach Absatz 2 brauchen die Eltern über die Nutzungen des Kindesvermögens nur insoweit Rechenschaft zu legen, als Grund zu der Annahme besteht, daß sie bei der Verwendung der Nutzungen gegen die Vorschriften des § 1649 verstoßen haben. Die Regelung des Absatzes 2 beruht darauf, daß der Entwurf das Nutznießungsrecht der Eltern am Vermögen des Kindes beseitigt, den Eltern aber gestattet, die Nutzungen zu ihrem Unterhalt und zum Unterhalt der minderjährigen unverheirateten Geschwister des Kindes nach billigem Ermessen zu verwenden. Die Einschränkung der Rechenschaftspflicht soll unnötige und unerquickliche Streitigkeiten zwischen den Eltern und dem Kinde nach der Beendigung der elterlichen Gewalt verhüten.

Die §§ 1698 a, 1698 b regeln das Recht und die Pflicht der Eltern, nach der Beendigung der elterlichen Gewalt die Geschäfte fortzuführen. Sie entsprechen den §§ 1682, 1683, 1686 BGB, berücksichtigen aber wiederum, daß die elterliche Gewalt nach den Vorschlägen des Entwurfs beiden Eltern zusteht.

Artikel 9

Viertes Buch — Familienrecht

Zweiter Abschnitt — Verwandtschaft

Wegfall des Fünften Titels über die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen

Die §§ 1699 bis 1704 BGB, die die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen behandeln, sind durch § 84 EheG 1938 aufgehoben worden. Die Aufhebung ist durch § 78 KRGes. Nr. 16 bestätigt. Da ein Kind aus einer nichtigen Ehe einem ehelichen Kinde gleichsteht (vgl. § 1592 a des Entwurfs), müssen die §§ 1699 bis 1704 aufgehoben bleiben. Es erscheint zweckmäßig, dies besonders auszusprechen.

Die §§ 1705 bis 1718 BGB über die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder werden durch den Entwurf nicht berührt (vgl. hierzu Vorbemerkung I letzter Absatz).

Artikel 10

Viertes Buch — Familienrecht

Zweiter Abschnitt — Verwandtschaft

Änderung des Siebenten Titels über die Legitimation unehelicher Kinder

Zu § 1719

§ 1719 des Entwurfs faßt die Vorschriften der §§ 1719 und 1721 BGB zusammen. Die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe der Eltern berührt die Ehelichkeit des Kindes nicht mehr; auf die Sondervorschrift des § 1721 BGB kann deshalb verzichtet werden.

Der Entwurf sieht vor, daß ein uneheliches Kind durch die Eheschließung der Eltern ehelich wird, während das Bürgerliche Gesetzbuch das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangen läßt. Durch die geänderte Fassung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ein Unterschied in der Rechtsstellung des in der Ehe und des vor der Ehe geborenen Kindes nicht mehr besteht.

§ 1720 BGB wird durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1721

§ 1721 BGB fällt weg, da sein Inhalt nach § 1719 des Entwurfs übernommen ist.

§ 1722 BGB wird durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1723

§ 1723 des Entwurfs bestimmt, daß ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters durch das Vormundschaftsgericht für ehelich erklärt werden kann. Bisher

wurde die Ehelichkeitserklärung durch die Justizverwaltungsbehörde ausgesprochen (vgl. § 1723 Abs. 2, 3 BGB; § 10 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 —). Die Gründe, die dafür sprechen, die Ehelichkeitserklärung dem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu übertragen, sind bereits in der Vorbemerkung II erörtert. Hierauf wird verwiesen.

Die erforderlichen Verfahrensvorschriften enthält § 56 a FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 10 dieses Entwurfs.

Die §§ 1724 bis 1731 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1732

Im § 1732 BGB war ursprünglich bestimmt, daß die Ehelichkeitserklärung eines Kindes unzulässig sei, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war. Durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wurde das Ehehindernis der Schwägerschaft dadurch gelockert, daß Befreiung für zulässig erklärt wurde (vgl. §§ 1, 2). Gleichzeitig wurde durch § 22 des Gesetzes § 1732 BGB aufgehoben. Dabei war nicht berücksichtigt worden, daß das Ehehindernis wegen Verwandtschaft als trennendes Ehehindernis ohne Befreiungsmöglichkeit bestehen geblieben war. Um die durch die Streichung des § 1732 BGB entstandenen Unstimmigkeiten zu beseitigen, wurde in § 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) bestimmt, daß ein Kind nicht für ehelich erklärt werden soll, wenn die Ehe seiner Eltern wegen Verwandtschaft verboten ist. Diese Vorschrift wird nunmehr in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen.

§ 1733 BGB bleibt unverändert.

Zu § 1734

Nach § 1734 BGB ist die Ehelichkeitserklärung ein Gnadenakt, auf den kein Anspruch besteht. Da durch den vorliegenden Entwurf die Entscheidung über Anträge auf Ehelichkeitserklärungen dem Vormundschaftsgericht übertragen werden soll, ist eine Änderung dieser Vorschrift geboten. Nach der Neufassung des § 1734 soll die Ehelichkeitserklärung versagt werden, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht.

Zu § 1735

§ 1735 BGB in seiner jetzigen Fassung beruht auf § 23 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380). Durch den Ausspruch der Ehelichkeitserklärung werden alle Mängel, die dem Verfahren etwa anhaften, geheilt. Diese Regelung verdient den Vorzug vor der ursprünglichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nachdem dem Kinde durch den Ausspruch der zuständigen Behörde (in Zukunft: des Vormundschaftsgerichts) die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes verliehen worden ist, darf es nicht mehr zulässig sein, daß diese Rechtsstellung des Kindes später mit der Begründung in Zweifel gezogen wird, es seien nicht sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehelichkeitserklärung erfüllt gewesen.

Zu § 1735 a

§ 1735 a BGB in der heute geltenden Fassung ist durch § 24 des Gesetzes vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden. Während früher eine Aufhebung der Ehelichkeitserklärung nicht zulässig war, kann seit dem Gesetz vom 12. April 1938 die Verfügung, durch die ein Kind für ehelich erklärt worden ist, von dem Reichsminister der Justiz (jetzt Landesjustizminister) zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß der Mann, auf dessen Antrag die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wurde, nicht der Vater des Kindes ist. Eines Antrages bedarf es nicht; die Ehelichkeitserklärung kann sogar gegen den Willen aller Beteiligten zurückgenommen werden.

Die Möglichkeit, eine Ehelichkeitserklärung aufzuheben falls der Mann nicht der Vater des Kindes ist, wird man nicht ganz ausschließen dürfen. Wenn sich herausstellt, daß die bei der Ehelichkeitserklärung angenommene natürliche Verwandtschaft zwischen Mann und Kind nicht besteht, kann man den Wunsch der Beteiligten, das durch die Ehelichkeitserklärung begründete Verwandtschaftsverhältnis zu lösen, kaum als unbeachtlich bezeichnen. Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

glaubte man, auf diese Möglichkeit keine Rücksicht nehmen zu müssen, weil man annahm. daß der Beweis der Nichtabstammung des Kindes von dem Manne kaum geführt werden könne (vgl. Motive Band IV S. 939). Bei dem heutigen Stande der Wissenschaft (Blutgruppenuntersuchung, anthropologische Untersuchung) ist dieser Grund nicht mehr stichhaltig. Der Entwurf läßt deshalb eine Aufhebung (Anfechtung) der Ehelichkeitserklärung zu.

Wenn aber das Gesetz vom 12. April 1938 eine Zurücknahme der Ehelichkeitserklärung von Amts wegen und ohne Einschränkung gestattet, so geht eine solche Regelung zu weit. Ein so weit gehender Eingriff des Staates in ein bestehendes Vater- und Kindesverhältnis soll in Zukunft nicht mehr möglich sein. Wenn der Mann an dem Verhältnis festhalten will und die Aufhebung des Verhältnisses nicht durch das Interesse des Kindes geboten ist, hat der Staat weder die Pflicht noch das Recht, in dieses Verhältnis einzugreifen.

Da das Kind durch die Ehelichkeitserklärung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, dürfte es richtig sein, den Verlust dieser Rechtsstellung an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen wie bei anderen ehelichen Kindern. Deshalb sieht der Entwurf eine Anfechtung der Ehelichkeit vor (§ 1735 a Abs. 1).

Auf die Anfechtung der Ehelichkeit sind die §§ 1594 bis 1597 des Entwurfs sinngemäß anzuwenden (Absatz 2). Die Anfechtung erfolgt also bei Lebzeiten des Kindes durch Klage des Vaters oder des Staatsanwalts gegen das Kind, nach dem Tode des Kindes durch — beim Vormundschaftsgericht einzureichenden — Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit. Die Unehelichkeit des Kindes kann erst geltend gemacht werden, wenn sie rechtskräftig festgestellt ist. Die Folgen einer rechtskräftigen Feststellung der Unehelichkeit sind die gleichen wie in sonstigen Fällen einer solchen Feststellung.

Die Wirkungen einer Anerkennung des Kindes sind dem § 1598 des Entwurfs entsprechend geregelt (§ 1735 a Abs. 3).

Die §§ 1736, 1737 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

In § 1738 BGB muß lediglich eine Verweisung geändert werden.

§ 1739 BGB bleibt unberührt.

In § 1740 BGB werden einige Verweisungen geändert

Artikel 11

Viertes Buch — Familienrecht

Zweiter Abschnitt — Verwandtschaft

Änderung des Achten Titels über die Annahme an Kindes Statt

Die §§ 1741 bis 1744 BGB sollen nicht geändert werden. Der Entwurf sieht davon ab, das Gesetz zur Erleichterung der Annahme an Kindes Statt vom 8. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 356) in das Bürgerliche Gesetzbuch zu übernehmen. Die Frage, ob auch unter normalen Verhältnissen solchen Personen, die eigene eheliche Kinder haben, die Möglichkeit gegeben werden soll, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, wird zweckmäßig im Zusammenhang mit der Erörterung des Problems des unehelichen Kindes behandelt.

Zu § 1745

§ 1745 des Entwurfs überträgt die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt dem Gericht. Bisher wurde die Befreiung von der Justizverwaltungsbehörde ausgesprochen (vgl. § 1745 Abs. 2 BGB, § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 —). Die Gründe, die dafür sprechen, die familienrechtlichen Befreiungen dem Gericht zu übertragen, sind bereits in der Vorbemerkung II erörtert; hierauf wird verwiesen.

Die erforderlichen Verfahrensvorschriften sind in den §§ 65 ff. FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 14 des Entwurfs getroffen.

Die §§ 1746 bis 1749 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1750

§ 1750 des Entwurfs enthält in Absatz 3 eine wesentliche Änderung des geltenden Rechts. Nach § 1750 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

BGB ist der Abschluß eines Kindesannahmevertrages durch einen gewillkürten Vertreter (Bevollmächtigten) nicht zulässig. Diese Vorschrift erschwert in nicht wenigen Fällen den Abschluß eines Kindesannahmevertrages über Gebühr; ihre Änderung ist deshalb häufig angeregt worden. Die Rechtsprechung hat in der neuesten Zeit den dringenden Bedürfnissen dadurch Rechnung getragen, daß sie zwischen einer Vertretung im Willen und einer Vertretung in der Erklärung unterschied und den § 1750 BGB dahin auslegte, daß durch ihn nur eine Vertretung im Willen ausgeschlossen sei (vgl. RG in DR 1945 S. 76; Ulmer in SJZ 1948 S. 137). Wenn der Entwurf aus grundsätzlichen Erwägungen (vgl. Vorbemerkung) auch davon absieht, auf dem Gebiete des Adoptionsrechts Neuerungen vorzuschlagen, so kann er an dieser für die Praxis besonders wichtigen Frage doch nicht vorübergehen. Deshalb wird vorgeschlagen, den Abschluß eines Adoptionsvertrages durch einen Bevollmächtigten zuzulassen (§ 1750 Abs. 3 des Entwurfs). Entsprechend der Bedeutung des Rechtsgeschäfts ist vorgesehen, daß der Bevollmächtigte einer besonderen, auf den Abschluß des Adoptionsvertrages gerichteten Vollmacht bedarf, und daß die Vollmacht gerichtlich oder notariell beurkundet sein muß. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, soll den Annahmevertrag nicht durch einen Bevollmächtigten schließen können (vgl. § 1751 Abs. 3 des Entwurfs); dies zuzulassen, besteht kein Bedürfnis.

Im übrigen enthält § 1750 des Entwurfs einige Fassungsänderungen, die aber keine Änderung des sachlichen Inhalts des § 1750 BGB bedeuten.

Zu § 1751

§ 1751 des Entwurfs entspricht in seinen beiden ersten Absätzen dem § 1751 BGB. Zu Absatz 3 wird auf die Begründung zu § 1750 des Entwurfs verwiesen.

Die §§ 1752, 1753 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1754

§ 1754 BGB beruht in seiner geltenden Fassung auf Artikel I des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979). In der britischen Zone sind die Neuerungen des Gesetzes vom 23. November 1933 durch Verordnung vom 12. März 1948 (Verordnungsbll. für die Brit. Zone S. 71) bereits weitgehend rückgängig gemacht. Es wird vorgeschlagen, den § 1754 BGB der in der britischen Zone geltenden Regelung anzupassen.

Während nach der ursprünglichen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestätigung eines Kindesannahmevertrages nur zu versagen war, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindes Statt fehlte, führte das Gesetz vom 23. November 1933 zwei weitere Versagungsgründe ein. Die Bestätigung soll hiernach auch dann nicht erteilt werden, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Kindesannahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll (§ 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen (§ 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Die Vorschrift des § 1754 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 soll nach dem Vorschlage des Entwurfs in Ubereinstimmung mit der Regelung in der britischen Zone beibehalten werden. Adoptionsverträge, durch die ein Eltern- und Kindesverhältnis nicht begründet werden soll, durch die vielmehr sittlich zu mißbilligende Zwecke verfolgt werden (Namensadoption), sollen auch in Zukunft nicht die gerichtliche Bestätigung finden.

Dagegen wird — ebenfalls in Ubereinstimmung mit der Regelung in der britischen Zone — vorgeschlagen, Nr. 3 des § 1754 Abs. 2 Satz 1 zu streichen, da durch diese Vorschrift insbesondere solche Adoptionsverhältnisse vermieden werden sollten, die den Bevölkerungspolitischen Tendenzen des nationalsozialistischen Staates widersprachen.

Im inneren Zusammenhang mit der Einführung neuer Versagungsgründe steht die Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde in das Bestätigungsverfahren durch das Gesetz vom 23. November 1933. Nach § 1754 Abs. 3 BGB ist vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag die höhere Verwaltungsbehörde zu hören. Ihr steht nach § 68 Abs. 1 FGG in der Fassung des Artikels III Nr. 2 des Gesetzes vom 23. November 1933 gegen den Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, das

Recht der sofortigen Beschwerde zu. Hierdurch sollte die höhere Verwaltungsbehörde in die Lage versetzt werden, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen, daß der Annahmevertrag im öffentlichen Interesse unerwünscht sei. Der Entwurf schlägt vor, diese Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde wieder zu beseitigen.

In der britischen Zone ist dies bereits durch die Verordnung vom 12. März 1948 geschehen. In den Ländern der amerikanischen und französischen Besatzungszone ist weitgehend durch Verwaltungsanordnungen auf diese Mitwirkung verzichtet worden. Der Vorschlag des Entwurfs billigt also ein Verfahren, das im weitaus größten Teil des Bundesgebietes bereits beobachtet wird.

Wenn künftig die Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde und ihr Beschwerderecht fortfallen, so kann der Beschluß, durch den ein Kindesannahmevertrag bestätigt wird, wieder mit der Bekanntmachung wirksam werden. Damit kehrt der Entwurf zu der Rechtslage zurück, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. November 1933 bestand. Das Wort „rechtskräftige“ in § 1754 Abs 1 BGB wird deshalb wieder gestrichen. Die Verfahrensvorschriften in den §§ 67, 68 FGG sollen entsprechend geändert werden (vgl. Zweiter Teil Art. 4 Nr. 14 des Entwurfs).

Nur in einem Ausnahmefall sieht der Entwurf in einem beschränkten Umfange die Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde vor. Sie soll von dem Gericht gehört werden, wenn der Anzunehmende bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 66 a FGG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 4 Nr. 14 des Entwurfs). Wenn ein bereits 21 Jahre altes „Kind“ an Kindes Statt angenommen werden soll, ist häufig der Verdacht begründet, daß durch die Kindesannahme nicht ein wirkliches Eltern- und Kindesverhältnis hergestellt werden soll, sondern daß die Kindesannahme unlauteren Zwecken dienstbar gemacht wird. Gerade in der Zeit nach 1945 sind wiederum nicht wenige Fälle beobachtet worden, in denen die Adoption lediglich dazu benutzt wurde, dem Anzunehmenden gegen entsprechendes Entgelt einen früher adligen Namen zu verschaffen. Ein Mißbrauch der Institution der Kindesannahme zu solchen und anderen unlauteren Zwecken muß aber nach Möglichkeit verhindert werden. Die Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen, in denen das Kind bereits 21 Jahre alt oder noch älter ist, ist zur Unterstützung des Gerichts gedacht. Die Verwaltungsbehörde wird in manchen Fällen dem Gericht die Unterlagen vorlegen können, aus denen sich die Unlauterkeit der Absichten ergibt. Es genügt jedoch, wenn der höheren Verwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben wird, ihre Bedenken vorzutragen. Nicht erforderlich erscheint es, in diesen Fällen der höheren Verwaltungsbehörde ein Beschwerderecht einzuräumen.

Der Entwurf will noch eine weitere Neuerung beseitigen, die nach 1933 in das Adoptionsrecht aufgenommen worden ist, die gerichtliche Aufhebung von Annahmeverhältnissen (vgl. Artikel 5 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 380 —). Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht nur die Begründung eines Adoptionsverhältnisses, sondern auch seine Aufhebung ausschließlich im Wege der Vereinbarung zwischen dem Annehmenden und dem Kinde zulässig. Das Gesetz vom 12. April 1938 läßt daneben noch eine Aufhebung durch gerichtliche Entscheidung auf einseitigen Antrag des Annehmenden, des Kindes oder der höheren Verwaltungsbehörde zu. Der Antrag soll gestellt werden können, wenn „wichtige Gründe in der Person des Annehmenden oder des Kindes die Aufrechterhaltung des Annahmeverhältnisses sittlich nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen“. Ebenso wie die Einschaltung der höheren Verwaltungsbehörde in das Bestätigungsverfahren diente auch diese Vorschrift vorwiegend den politischen Tendenzen des nationalsozialistischen Staates; es sollte erreicht werden, daß bestehende Adoptionsverhältnisse, die diesen Tendenzen widersprachen, zur Auflösung gebracht wurden.

In der britischen Zone ist Artikel 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 durch Artikel III der bereits erwähnten Verordnung vom 12. März 1948 aufgehoben worden. Der Entwurf schlägt vor, die Aufhebung auf das gesamte Bundesgebiet auszudehnen.

Eine gerichtliche Aufhebung eines Kindesannahmeverhältnisses auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde kann künftig nicht mehr zugelassen werden, da dem Staat nicht das Recht zugebilligt werden kann, in ein bestehendes Adoptionsverhältnis einzugreifen, wenn die Beteiligten an dem Verhältnis festhalten wollen. Näher liegt schon der Gedanke, in bestimmten Fällen eine Lösung auf Antrag des Annehmenden oder des Kindes zuzulassen. Man kann dabei etwa an Fälle der folgenden Art denken, die sich vereinzelt ereignet

haben: Ein aus dem Osten Deutschlands stammendes eheliches Kind hat auf der Flucht seine Eltern verloren. Das Kind kommt zu Pflegeeltern, und es gehen Jahre ins Land, ohne daß ein Lebenszeichen von den leiblichen Eltern eingeht. Das Kind wird von seinen Pflegeeltern an Kindes Statt angenommen. Später tauchen die natürlichen Eltern des Kindes wieder auf. Sowohl das Kind wie die leiblichen Eltern des Kindes haben den Wunsch, daß das Annahmeverhältnis gelöst und das natürliche Familienband wiederhergestellt wird. Es mag auch der Fall kurz erwähnt werden, daß sich der Adoptivvater an der heranwachsenden Adoptivtochter sittlich vergeht, oder daß das Adoptivkind sich gegen seine Adoptiveltern schwer verfehlt. Fälle solcher Art können den Gedanken nahelegen, auf Antrag eines Teils das Annahmeverhältnis durch das Gericht auflösen zu lassen. Auch fremden Rechtsordnungen ist diese Möglichkeit nicht unbekannt; so erklärt z. B. das schweizerische Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Auflösung des Adoptionsverhältnisses auf einseitigen Antrag für zulässig.

Der Entwurf schlägt jedoch vor, diesen Weg nicht zu gehen, sondern zum Rechtszustand des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückzukehren. Durch die Annahme an Kindes Statt soll ein dem natürlichen Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden. Dieses kann sich aber nur dann entwickeln, wenn die Beteiligten wissen, daß sie wie natürliche Eltern und Kinder miteinander verbunden sind. Dies bietet die größte Gewähr dafür, daß aus dem durch Vertrag begründeten Verhältnis ein echtes Eltern- und Kindesverhältnis wird. Ebenso wie natürliche Eltern sich von ihren mißratenen Kindern nicht lossagen können, dürfen auch Adoptiveltern diese Möglichkeit nicht haben. Das Bewußtsein, mit dem angenommenen Kind unlösbar verbunden zu sein, zwingt sie dazu, das angenommene Kind mit der gleichen Liebe und Sorgfalt zu erziehen, die Eltern ihren eigenen Kindern angedeihen lassen. Umgekehrt müssen die Adoptiveltern aber auch die Gewißheit haben, daß sich das Adoptivkind später nicht von ihnen lösen kann. Diese Regelung mag, wie erwähnt, im Einzelfall mit großer Härte und seelischen Belastungen verbunden sein. Im Interesse der Institution der Kindesannahme muß dies aber in Kauf genommen werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. April 1938 ersatzlos fortfällt.

Im übrigen ist der Schutz des Adoptivkindes in der gleichen Weise gewährleistet wie der des natürlichen Kindes; denn auf die elterliche Gewalt der Adoptiveltern sind dieselben Vorschriften anzuwenden, die für die elterliche Gewalt der natürlichen Eltern gelten (vgl. insbesondere § 1666 des Entwurfs).

Zu § 1755

In § 1755 BGB muß lediglich eine Verweisung geändert werden.

Zu § 1756

In § 1756 BGB wird aus den in der Begründung zu § 1754 des Entwurfs angeführten Gründen im ersten Absatz das Wort „rechtskräftige“ gestrichen. Im übrigen soll die jetzt geltende Fassung des § 1756, die auf § 10 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) beruht, bestehen bleiben. Die durch das Gesetz vom 12. April 1938 eingeführte Bestimmung, daß durch die Bestätigung des Kindesannahmevertrages die Verletzung von Formvorschriften geheilt wird, ist zweckmäßig.

Die §§ 1757 bis 1759 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu §§ 1760, 1761

In den §§ 1760, 1761 BGB müssen lediglich die Verweisungen geändert werden.

Die §§ 1762 bis 1764 BGB bleiben unberührt.

In § 1765 BGB ist eine Verweisung zu ändern.

§ 1766 BGB bleibt unverändert.

Zu § 1767

In § 1767 des Entwurfs ist berücksichtigt, daß nach dem Vorschlage des Entwurfs die elterliche Nutznießung am Kindesvermögen wegfällt.

Die §§ 1768, 1769 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1770

Die Neufassung des § 1770 ist dadurch bedingt, daß wesentliche, durch das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und

der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 eingeführte Änderungen wieder beseitigt werden sollen (vgl. die Begründung zu § 1754 BGB). Die vorgeschlagene Fassung hat § 1770 BGB in der britischen Zone bereits durch die Verordnung vom 12. März 1948 erhalten.

Zu § 1771

§ 1771 des Entwurfs enthält keine Änderung des geltenden Rechts. Er stellt nur klar, daß der ursprüngliche Absatz 2 Satz 2 des § 1771 BGB, der durch das Ehegesetz 1938 aufgehoben ist, aufgehoben bleiben muß.

§ 1772 BGB bleibt unberührt.

Artikel 12

Viertes Buch — Familienrecht

Änderung des Dritten Abschnitts über die Vormundschaft

Im Vormundschaftsrecht (§§ 1773 bis 1921 BGB) sind nur verhältnismäßig wenige Bestimmungen änderungsbedürftig.

Die §§ 1773 bis 1775 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1776

§ 1776 BGB sieht die Berufung bestimmter Personen zur Vormundschaft vor. Wer als Vormund berufen ist, hat ein Recht, zum Vormund bestellt zu werden; er darf nur unter den Voraussetzungen des § 1778 BGB übergangen werden. § 1776 BGB widerspricht dem Grundsatz der Gleichberechtigung insofern, als der vom Vater des Mündels als Vormund Benannte den Vorrang vor dem hat, der von der ehelichen Mutter des Kindes benannt ist; auch ist der Großvater väterlicherseits vor dem Großvater mütterlicherseits als Vormund berufen, die Großmütter sind nicht berufen.

Der Entwurf sieht in Übereinstimmung mit der Denkschrift III (S. 26) vor, daß nur noch die Personen zum Vormund berufen sind, die von den Eltern benannt sind. Die Großväter sind nicht mehr kraft Gesetzes als Vormund berufen; für eine solche Regelung besteht kein Bedürfnis, da, wenn die Eltern keinen Vormund benannt haben, das Vormundschaftsgericht nach § 1779 BGB den Vormund auswählt und hierbei die Verwandten und Verschwägerten des Mündels zunächst zu berücksichtigen hat.

§ 1776 des Entwurfs beseitigt weiter die Schlechterstellung der Mutter. Haben der Vater und die Mutter einen Vormund benannt, so geht nicht die Anordnung des Vaters vor, es soll vielmehr die Benennung des letztversterbenden Elternteils maßgebend sein; er kann am besten beurteilen, welcher Vormund für das Kind geeignet ist. Diese Regelung entspricht auch dem französischen Recht (code civil art. 397). Die Motive (Band IV S. 1046 f.) haben sie gleichfalls erwogen, aber abgelehnt, weil sie dem Vater eine Vorrangstellung einräumen wollten.

Zu § 1777

Nach § 1777 BGB kann ein Elternteil einen Vormund nur benennen, wenn ihm zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über das Kind zusteht; er hat dieses Recht nicht, wenn er in den die Person oder in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten nicht zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Diese Bestimmung enthält eine weitere Benachteiligung der Mutter. Der von ihr benannte Vormund geht nicht nur dem vom Vater benannten nach (vgl. § 1776 BGB), sie kann vielmehr überhaupt keinen Vormund benennen, wenn sie vor dem Vater stirbt; denn dann hat ihr zur Zeit ihres Todes weder die elterliche Gewalt noch das Recht zur Vertretung des Kindes zugestanden. § 1777 des Entwurfs beseitigt diese Benachteiligung der Mutter. Er bestimmt, daß die Eltern einen Vormund nur benennen können, wenn ihnen zur Zeit ihres Todes die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht. Das grundsätzlich dem Vater zustehende Recht, das Kind zu vertreten, ist nicht mehr maßgeblich.

Im übrigen stimmt § 1777 des Entwurfs mit § 1777 BGB überein.

Zu § 1778

In § 1778 BGB bedarf lediglich der Absatz 3 insoweit einer Änderung, als nach § 1776 des Entwurfs eine Berufung der Großväter zur Vormundschaft nicht mehr vorgesehen ist. Es soll dabei verbleiben, daß für eine minderjährige Ehefrau — ein

Mann kann, solange er minderjährig ist, keine Ehe schließen — der Mann vor den nach § 1776 Berufenen zum Vormund bestellt werden darf. Die uneheliche Mutter ist, wie bisher, bei der Auswahl des Vormundes zu berücksichtigen (vgl. § 1779 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Die §§ 1779 bis 1781 BGB sollen unverändert bestehen bleiben.

Zu § 1782

Nach § 1782 BGB soll zum Vormund nicht bestellt werden, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist; die Mutter kann den vom Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen. Der Entwurf stellt Vater und Mutter auch in der Befugnis, eine Person von der Vormundschaft auszuschließen, einander gleich. Nach § 1782 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs soll zum Vormund nicht bestellt werden, wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist; bei einander widersprechenden Anordnungen der Eltern (der Vater benennt einen Vormund, die Mutter schließt ihn aus) gilt, wie im Falle des § 1776 Abs. 2 des Entwurfs, die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils (§ 1782 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). § 1782 Abs. 2 kann unverändert bestehen bleiben.

Die §§ 1783 bis 1844 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1845

In § 1845 ist lediglich eine Verweisung richtigzustellen.

§ 1846 BGB bleibt unverändert.

Zu § 1847

§ 1847 BGB behandelt die Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels vor Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts. Die Anhörung soll in der Regel auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes erfolgen, in wichtigen Angelegenheiten, für die das Gesetz Beispiele gibt, auch ohne Antrag. Der Entwurf vereinfacht diese Bestimmung. Eine Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels soll nur für wichtige Angelegenheiten vorgeschrieben werden; auf Anhörung von Beispielen wird verzichtet. Im übrigen obliegt es dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts, ob es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels anhören will.

Die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 über den Ersatz von Auslagen kann unverändert bestehen bleiben.

Die §§ 1848 bis 1855 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1856

§ 1856 BGB behandelt die Befreiungen, die der Vater und die Mutter zugunsten eines von ihnen benannten Vormundes anordnen können. Hierbei ist nach dem Vorschlage des Entwurfs, ebenso wie bei den §§ 1776, 1782, vorgesehen, daß bei einander widersprechenden Anordnungen der Eltern die Anordnungen des zuletzt verstorbenen Elternteils gelten sollen; dies gilt jedoch nur, wenn die Anordnungen sich auf denselben, von beiden Eltern benannten Vormund beziehen. Haben die Eltern verschiedene Personen als Vormund benannt, so kommt nur die Vorschrift des § 1776 in Betracht; denn Befreiungsanordnungen des Vaters oder der Mutter können sich nach den §§ 1852 bis 1855 BGB immer nur auf einen bestimmten, von ihnen benannten Vormund beziehen.

Die §§ 1857 bis 1867 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1868

Nach § 1868 Abs. 2 BGB gehen bei der Bildung eines Familienrats Anordnungen des Vaters Anordnungen der Mutter vor. Diese verschiedene Behandlung von Vater und Mutter wird dadurch beseitigt, daß in § 1868 des Entwurfs auf den § 1856 Satz 2 verwiesen wird.

Die §§ 1869 bis 1883 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu §§ 1884, 1885

In den Fällen der §§ 1884, 1885 soll die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) der Todeserklärung

gleichstehen. Im übrigen nimmt die Neufassung darauf Rücksicht, daß die Entscheidungen über die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit nach dem Gesetz vom 15. Januar 1951 erst mit der Rechtskraft wirksam werden (§§ 23, 29, 40, 44 dieses Gesetzes). Von diesen Änderungen abgesehen, bleiben die §§ 1834, 1885 BGB unverändert.

Die §§ 1886 bis 1892 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

In § 1893 BGB müssen lediglich Verweisungen geändert werden.

Die §§ 1894 bis 1898 BGB sollen unverändert bestehen bleiben.

Zu §§ 1899, 1900

Nach § 1899 Abs. 1 BGB ist vor den Großvätern der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen. Nach dem Vorschlage des Entwurfs sind die Großväter nicht mehr zur Vormundschaft berufen. Ferner sollen Vater und Mutter gleichgestellt werden. Das Vormundschaftsgericht soll den Elternteil zum Vormund bestellen, der ihm hierzu am geeignetsten erscheint; dies wird in Absatz 1 zweiter Halbsatz durch die Verweisung auf § 1779 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht. Die Absätze 2 und 3 des § 1899 bringen keine sachliche Änderung. In Absatz 3 sind — ebenso wie in § 1900 Abs. 1 — die Worte „und gilt er als ehelich“ gestrichen worden, weil Kinder aus einer nichtigen Ehe stets ehelich sind (vgl. § 1592 a des Entwurfs).

Die Neufassung des § 1900 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Großväter nicht mehr zur Vormundschaft berufen sind.

Die §§ 1901, 1902 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu §§ 1903, 1904

Auch in den Fällen der §§ 1903, 1904 sollen der Vater und die Mutter einander gleichstehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht nur für die Mutter, nicht auch für den Vater die Bestellung eines Gegenvormundes vor. Der Entwurf schlägt vor, die Bestellung eines Gegenvormundes ebenso wie die Bestellung eines Beistandes (vgl. § 1685 des Entwurfs) nicht nur für die Mutter, sondern auch für den Vater zuzulassen, und zwar nur auf ihren Antrag. Da die Bestellung nur auf Antrag erfolgen kann, muß sie auch auf Antrag des Elternteils, dem der Gegenvormund bestellt ist, aufgehoben werden (§ 1904 Abs. 2 des Entwurfs). Im übrigen bleiben die §§ 1903, 1904 unverändert.

Die §§ 1905 bis 1908 BGB werden durch den Entwurf nicht berührt.

Zu § 1909

§ 1909 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Entwurfs unterscheidet sich nur sprachlich von den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. An die Stelle des Ausdrucks „Gewalthaber“ ist die Bezeichnung „Eltern“ getreten. Der Entwurf hat diese Bezeichnung gewählt um zum Ausdruck zu bringen, daß die elterliche Gewalt beiden Eltern zusteht. § 1909 Abs. 1 Satz 2 unterscheidet sich sachlich nur geringfügig vom geltenden Recht. Die Änderung beruht auf der veränderten Fassung des § 1638 Abs. 1 BGB. Insoweit wird auf die Begründung zu § 1638 verwiesen. § 1909 Abs. 3 bleibt unverändert.

Die §§ 1910 bis 1916 BGB sollen unverändert bleiben.

Zu § 1917

Die Änderung des § 1917 beruht auf der veränderten Fassung des § 1638 Abs. 1 des Entwurfs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird verwiesen.

Die §§ 1918 bis 1920 BGB bleiben unberührt.

Zu § 1921

In § 1921 Abs. 3 muß die Feststellung der Todeszeit nach den Vorschriften des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 63) der Todeserklärung gleichgestellt werden. Im übrigen ist darauf Rücksicht genommen, daß die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Abgesehen hiervon bleibt § 1921 BGB unverändert.

Artikel 13

Fünftes Buch — Erbrecht

Zu Nr. 1

Nach § 1932 BGB gebühren dem überlebenden Ehegatten neben Verwandten zweiter Ordnung oder neben Großeltern außer dem

Erbanteil die zum Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Neben Verwandten erster Ordnung, den Abkömmlingen des Erblassers, steht dem Ehegatten kein Anspruch auf den Voraus zu, weil, wie die Motive. (Band V S. 372 ff.) ausführen, die Zubilligung des Voraus neben dem gesetzlichen Erbanteil den Abkömmlingen gegenüber als zu große Belastung des Nachlasses erscheine. Die Versagung des Voraus führt aber oft zu großen Härten, und es widerspricht auch der Rechtssitte und der Familienanschauung, daß der überlebende Ehegatte von den Haushaltsgegenständen, die er während der Ehe mit dem verstorbenen Lebensgenossen gemeinsam innegehabt und daher auch als gemeinsames Hausgut betrachtet hat, drei Viertel an die Kinder herausgeben muß (Boehmer, Vorschläge zur Neuordnung der gesetzlichen Erbfolge, Berlin 1938) und damit oft nicht genügend Hausgut behält, um den eigenen Haushalt fortzuführen. Der Entwurf gewährt daher dem überlebenden Ehegatten, der neben Verwandten der ersten Ordnung gesetzlicher Erbe ist, die zum Voraus gehörenden Gegenstände, soweit er sie für seinen eigenen Bedarf benötigt. Der Entwurf schließt sich damit der Regelung an, die § 758 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffen und das Schrifttum weitgehend empfohlen hat.

Zu Nr. 2

§ 1933 BGB wurde durch § 27 der 1. DVO zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) an die durch das Ehegesetz geschaffene neue Rechtslage angepaßt. Diese wird vom Entwurf übernommen. § 1933 BGB muß deshalb die heute geltende Fassung behalten. Zur Klarstellung wird dies ausgesprochen.

Zu Nr. 3

Nach § 2008 Abs. 1 BGB ist die Bestimmung der Inventarfrist, falls die Frau die Erbin ist und die Erbschaft zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört, nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange die Frist dem Manne gegenüber nicht abgelaufen ist, endet sie auch nicht der Frau gegenüber. Die Errichtung des Inventars durch den Mann kommt der Frau zustatten. Die Bestimmungen gehen davon aus, daß der Mann das eingebrachte Gut der Frau sowie das Gesamtgut verwaltet. § 2008 Abs. 1 des Entwurfs paßt diese Vorschriften dem veränderten ehelichen Güterrecht an, nach dem es kein vom Manne verwaltetes eingebrachtes Gut der Frau mehr gibt und das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann. Die Vorschriften, die sich auf das eingebrachte Gut der Frau beziehen werden daher gegenstandslos, und bei den Vorschriften über das Gesamtgut tritt an die Stelle des Mannes der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, und an die Stelle der Frau der Ehegatte, dessen Verwaltung das Gesamtgut nicht unterliegt.

§ 2008 Abs. 2 des Entwurfs stimmt sachlich mit § 2008 Abs. 2 BGB überein.

Zu Nr. 4

§ 2054 BGB trifft Bestimmungen für die Ausgleichspflicht der Abkömmlinge. Er ordnet an, daß eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt ist, als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht gilt. § 2054 des Entwurfs gleicht diese Bestimmung dem neuen Ehegüterrecht an, das keine Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft mehr vorsieht und die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft bezeichnet.

Zu Nr. 5

Die Bestimmung des Entwurfs, daß § 2077 BGB (in der Fassung des § 28 der 1. DVO zum Ehegesetz) seine Fassung behält, beruht auf denselben Gründen, aus denen der Entwurf eine solche Bestimmung bei § 1933 getroffen hat. Auf die Begründung zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Zu Nr. 6

Die veränderte Fassung des § 2331 des Entwurfs beruht auf denselben Gründen, die die Änderung der Fassung des § 2054 des Entwurfs bedingt haben. Auf die Begründung zu dieser Bestimmung wird Bezug genommen.

Zu Nr. 7

§ 2335 BGB regelt das Recht des Erblassers, dem Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen. Er verweist wegen der Verfehlungen,

auf Grund deren der Erblasser auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, auf die §§ 1565 bis 1568, und wegen des Ablaufs der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes bestimmten Frist auf § 1571. Diese Bestimmungen sind bereits durch § 84 EheG. (vgl. auch § 78 KRGes. Nr. 16) aufgehoben, ohne daß die Bestimmungen, die an ihre Stelle getreten sind, in § 2335 Abs. 1 ausdrücklich eingefügt worden wären. Der Entwurf fügt die nunmehr maßgebenden Vorschriften ein.

ZWEITER TEIL

Anderung sonstiger Vorschriften

Artikel 1

Anderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 1 umfaßt die Änderungen der Artikel des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, die sich auf die Bestimmungen des internationalen Privatrechts im Bereich des Ehe- und Kindschaftsrechts beziehen.

Das internationale Privatrecht regelt die Frage, welches Recht anzuwenden ist, wenn an einem Tatbestand nicht nur Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland beteiligt sind, oder wenn ein Tatbestand nicht oder nicht ganz in Deutschland verwirklicht wird.

Die Prüfung der geltenden Bestimmungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau hat ergeben, daß es nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig ist, die für das Familienrecht maßgebenden Kollisionsnormen wesentlich zu ändern. Die Untersuchung, ob das geltende Recht mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Einklang steht, hat sich auf die Rechtslage bei Anwendung deutschen Rechts zu beschränken. Dölle („Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht“, in: Festgabe für Erich Kaufmann, S. 40) weist mit Recht darauf hin, daß der deutsche Gesetzgeber sich damit zufrieden geben müsse, wenn bei Anwendung deutschen Sachrechts die Gleichberechtigung verwirklicht werde, daß es aber nicht sein Streben sein dürfe, familienrechtliche Sachverhalte mit Auslandsberührung, an denen Mann und Frau beteiligt seien, sowohl dem Heimatrecht des Mannes wie dem der Frau nur deshalb zu unterwerfen, weil der eine Ehegatte nicht gegenüber dem anderen „bevorzugt“ werden dürfe; denn damit würde ein inlandsrechtliches Prinzip in einen Bereich übertragen, für den andere Grundsätze die Vorherrschaft haben müßten.

Hieraus folgt, daß kein Anlaß besteht, Kollisionsnormen des Einführungsgesetzes deshalb zu ändern, weil sie das Heimatstatut des Mannes und nicht das der Frau für maßgebend erklären. Wollte man in derartigen Fällen die kumulierten Heimatrechte beider Ehegatten anwenden, so würde man damit Konflikte heraufbeschwören, die zu unlösbarer Verwirrung führen würden. Im übrigen ist es durchaus möglich, daß das nach den Kollisionsnormen anzuwendende Heimatrecht des Mannes die Frau günstiger stellt als ihr eigenes Heimatrecht.

Zu Artikel 13

Artikel 13 bleibt unverändert. Die Kollisionsnorm für das Recht der Eheschließung berücksichtigt das Heimatrecht jedes Verlobten.

Zu Artikel 14

Artikel 14 Abs. 1 bleibt unberührt. Er unterstellt die persönlichen Rechtsbeziehungen deutscher Ehegatten zueinander dem deutschen Recht für den Fall, daß die Ehegatten ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Artikel 14 Abs. 2 wird erweitert. Während bisher nur der Fall geregelt ist, daß der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat, soll nach dem Vorschlag des Entwurfs das deutsche Recht stets gelten, wenn ein Ehegatte die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, der andere sie aber behalten hat. Im Hinblick auf die heutige Auslegung des Art. 14 EGBGB bedeutet dies keine sachliche Änderung.

Zu Artikel 15

Artikel 15, der die Kollisionsnorm für das eheliche Güterrecht enthält, bleibt unverändert. Die Bestimmung, daß das eheliche Güterrecht nach den deutschen Gesetzen beurteilt wird, wenn der Mann zur Zeit der Eheschließung Deutscher war, verstößt, wie sich aus den einleitenden Ausführungen ergibt, nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung.

Zu Artikel 16

Artikel 16 betrifft den Schutz Dritter und hat keine Beziehung zu Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes. Die Neufassung des Güterrechts macht eine Änderung der Verweisungen erforderlich.

Zu Artikel 17

Artikel 17 stellt die Kollisionsnorm für das Scheidungsrecht auf. Er gilt jetzt in der Fassung des § 29 der 1. DVO zum Ehegesetz vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) und des § 4 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654). Es erscheint zweckmäßig, diese Fassung beizubehalten.

Zu Artikel 18

Artikel 18 behält die jetzige Fassung (vgl. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 380 —). Er betrifft die Frage der ehelichen Abstammung eines Kindes und der Anfechtung der Ehelichkeit. Die Vereinbarkeit der Kollisionsnorm mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung ergibt sich ebenfalls aus der Vorbemerkung.

Zu den Artikeln 19 bis 21

Die Kollisionsnormen der Artikel 19 bis 21, die das Kindschaftsrecht betreffen, werden geändert. Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem ehelichen Kind, zwischen einem unehelichen Kind und seiner Mutter und die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und dessen Mutter werden nach geltendem Recht nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Vater oder die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Es ist zweckmäßig, entsprechend dem von Dölle (a. a. O. S. 43 f.) gemachten Vorschlag, das Heimatrecht des Kindes in den genannten Fällen maßgebend sein zu lassen. Das Interesse des Kindes steht im Mittelpunkt der Regelung, und es ist daher richtig, für die Kollisionsnorm die Staatsangehörigkeit des Kindes entscheidend sein zu lassen. Die Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau kann bei dieser Neuregelung nicht auftauchen.

Zu Artikel 22

Artikel 22 bleibt unverändert. Er enthält die Kollisionsnorm für die Legitimation eines unehelichen Kindes und die Annahme an Kindes Statt. Hier muß die Staatsangehörigkeit des Vaters oder des Annehmenden auch weiterhin entscheidend sein.

Artikel 2

Anderung der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

I. Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nr. 1

1. Ausländische Entscheidungen in Ehesachen sind im Inlande wirksam, wenn die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen (vgl. § 328 ZPO). Ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen oder die Anerkennung ausgeschlossen ist, wurde nach früherem Recht nicht in einem bestimmten Verfahren und mit Wirkung für und gegen alle entschieden, sondern von Fall zu Fall geprüft, z. B. vom Standesbeamten, wenn der im Ausland geschiedene Ehegatte im Inland eine neue Ehe eingehen wollte, oder als Vorfrage in einem anderen Rechtsstreit. Wollten die Ehegatten eine Entscheidung mit Wirkung für und gegen alle herbeiführen, so mußten sie im Inland einen neuen Rechtsstreit führen; sie mußten z. B. auf Feststellung klagen, daß die im Ausland geschiedene Ehe im Inlande bestehe oder nicht bestehe. Diese Regelung war für die Ehegatten unzweckmäßig. Sie widersprach auch den Belangen der Allgemeinheit, da aus Gründen des öffentlichen Interesses mit bindender Wirkung für und gegen alle feststehen muß, ob eine im Ausland in einer Ehesache ergangene Entscheidung im Inland anerkannt wird.

Um die Mängel dieser Regelung zu beseitigen, hat § 24 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) angeordnet, daß die Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt wird, im Deutschen Reich nur wirksam sind, wenn der Reichsminister der Justiz oder die von ihm bestimmte Stelle festgestellt hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung gegeben sind.

§ 328 a Abs. 1 des Entwurfs hat die Regelung dieser Verordnung, die durch Artikel 2 Nr. 15 der Schlußvorschriften des Entwurfs aufgehoben wird, insoweit übernommen, als auch er vor- sieht, daß die im § 24 Abs. 1 aufgeführten Entscheidungen nur anerkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind. § 328 a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des Entwurfs überträgt die Feststellung aber den Gerichten. Die Frage, ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen oder ob die Anerkennung ausgeschlossen ist, ist eine Rechtsfrage und soll deshalb nicht durch die Justizverwaltung, sondern durch das Gericht entschieden werden. Würde sie durch die Verwaltung entschieden, so könnte sie auch — was allerdings bestritten ist (vgl. LVG Düsseldorf, MDR 1952, S. 314) — von den Verwaltungsgerichten nachgeprüft werden; die Verwaltungsgerichte sind aber zur Entscheidung dieser Rechtsfrage weniger geeignet als die ordentlichen Gerichte, die auch sonst über die Frage zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Urteils gegeben sind (vgl. §§ 328, 722, 723 ZPO). Die Entscheidung soll durch das Oberlandesgericht getroffen werden, weil die Feststellung Kenntnisse auf einem Sondergebiet erfordert und die unteren Gerichte häufig nicht die Praxis der ausländischen Gerichte kennen und auch nicht über das nötige Schrifttum verfügen.

Nach § 24 der 4. DVO zum Ehegesetz kann bei der Feststellung von dem Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit (§ 328 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 ZPO) abgesehen werden. Dem Gericht fehlt es an Maßstäben für die Entscheidung, wann es jeweils von diesem Erfordernis absehen soll. Deshalb bestimmt § 328 a Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Entwurfs, daß die Verbürgung der Gegenseitigkeit keine Voraussetzung für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung darstellen soll. Da § 328 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 ZPO weitgehend die Interessen der deutschen Parteien schützt, kann auf das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit auch unbedenklich verzichtet werden.

In Übereinstimmung mit § 24 Abs. 4 der 4. DVO zum Ehegesetz sieht § 328 a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vor, daß eine Feststellung nicht erforderlich ist, wenn die Entscheidung von einem Gericht des Staates erlassen ist, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben. In diesem Falle besteht kein Bedürfnis, die Anerkennung von einer besonderen vorherigen Feststellung abhängig zu machen.

2. § 328 a Abs. 2 des Entwurfs regelt die Rechtskraft der Entscheidungen.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts ist der Rechtskraft fähig, wenn er feststellt, daß die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen oder daß die Anerkennung ausgeschlossen ist; soweit der Beschluß rechtskräftig ist, wirkt er für und gegen alle. Die Bestimmung, daß die Entscheidung für und gegen alle wirkt, entspricht dem § 24 der 4. DVO zum Ehegesetz. Sie stellt den Hauptvorzug gegenüber der Regelung dar, die die Zivilprozeßordnung getroffen hatte.

Der Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist der Rechtskraft nicht fähig. Die Ablehnung erfolgt vielfach, weil der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht hat. Er soll in diesen Fällen seinen Antrag später, wenn er die Unterlagen erhalten hat, erneut stellen können, ohne hieran durch die Ablehnung seines ersten Antrags gehindert zu sein. Diese Regelung entspricht auch den Interessen des anderen Ehegatten, dem durch die Ablehnung des Antrages nicht die Möglichkeit genommen werden soll, seinerseits Anträge zu stellen.

3. § 328 a Abs. 3 des Entwurfs regelt das Verfahren.

Die Feststellung kann grundsätzlich nur auf Antrag eines der Ehegatten erfolgen. Sie soll nicht von Amts wegen oder auf Antrag Dritter ergehen können, weil es eine höchstpersönliche Angelegenheit der Ehegatten ist, ob sie die Feststellung herbeiführen wollen.

Nach dem Tode eines Ehegatten ist der Erbe antragsberechtigt, weil seine Rechtsstellung durch die Feststellung erheblich betroffen wird. Als Erbe ist anzusehen, wer im Falle der Anerkennung oder der Ausschließung der Anerkennung Erbe ist. Ist zweifelhaft, ob der Antragsteller zu diesen Personen gehört, so muß das Gericht diese Frage klären.

Jeder Miterbe ist berechtigt, den Antrag selbständig zu stellen. Er soll, weil die Feststellung seine Rechte in erheblicher Weise berührt, nicht auf die Mitwirkung der anderen Erben angewiesen sein. Diese sollen aber, weil ihre Rechte durch die Feststellung ebenfalls betroffen werden, soweit tunlich, gehört werden.

Der Ehegatte des Antragstellers, nach seinem Tode sein Erbe, ist in dem Feststellungsverfahren der Antragsgegner. Als Erbe ist auch hier anzusehen, wer im Falle der Anerkennung oder der Ausschließung der Anerkennung Erbe ist. Die Rechtsstellung des Antragsgegners ist eine formale Stellung. Der Antragsgegner braucht keinen Antrag zu stellen und wird häufig mit der vom Antragsteller beantragten Feststellung einverstanden sein. Die Stellung des Antragsgegners ist daher nicht von der Bedeutung wie die Rechtsstellung des Antragstellers, der das Feststellungsverfahren in Gang bringt. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß das Gericht bestimmt, wer als Antragsgegner hinzuzuziehen ist, wenn der Ehegatte des Antragstellers verstorben ist und über die Person des Erben Ungewißheit besteht. Das Feststellungsverfahren soll durch die Ermittlung der Erben nicht verzögert werden.

Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Es besteht also kein Anwaltszwang (vgl. § 78 ZPO). Ein Anwaltszwang hat für das Feststellungsverfahren bisher nicht bestanden und sich auch nicht als notwendig erwiesen. Die Feststellung erfolgt ohne mündliche Verhandlung. Die Rechtsfrage, ob die Voraussetzungen der Anerkennung vorliegen oder ob die Anerkennung ausgeschlossen ist, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

4. § 328 a Abs. 4 des Entwurfs regelt die Zuständigkeit.

Der Entwurf hat die Zuständigkeit so einfach wie möglich gestaltet, um Zweifel und Streitigkeiten über die Zuständigkeit zu vermeiden.

5. § 328 a Abs. 5 des Entwurfs regelt die Anfechtung der Entscheidungen.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts soll aus rechtsstaatlichen Gründen ein Rechtsmittel zulässig sein. Der Entwurf hat gegen Entscheidungen, die der Rechtskraft fähig sind, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vorgesehen, damit die Wirkung der Feststellung nicht zu lange in der Schwebe bleibt. Entscheidungen, durch die ein Antrag abgelehnt wird, können mit der einfachen Beschwerde angefochten werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Beschwerde kann also nach § 570 ZPO auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden; sie ist, bei der großen Bedeutung der Entscheidung, nicht als Rechtsbeschwerde ausgestaltet. Über die Beschwerde entscheidet nach § 133 Nr. 2 GVG in der Fassung des Entwurfs der Bundesgerichtshof.

6. § 328 a Abs. 6 des Entwurfs regelt die Kosten des Verfahrens. Da sich Antragsteller und Antragsgegner nicht wie die Parteien eines eigentlichen Rechtsstreites gegenüberstehen, die Rechtsstellung des Antragsgegners vielmehr nur formaler Natur ist, können die Kosten des Verfahrens, wenn dem Antrage stattgegeben wird, nicht stets dem Antragsgegner auferlegt werden. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß das Gericht über die gerichtlichen Kosten nach billigem Ermessen entscheiden soll. Aus Billigkeitsgründen soll auch jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst tragen. Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten die allgemeinen Vorschriften, da die Gründe, die zu dieser Regelung geführt haben, auch hier zutreffen. Die Höhe der Kosten regelt § 38 a GKG in der Fassung des Zweiten Teils Art. 7 II des Entwurfs.

Zu Nr. 2

Die vorgeschlagene Änderung des § 567 Abs. 3 ZPO ist durch die neue Vorschrift des § 328 a Abs. 5 ZPO (vergleiche Nr. 1) bedingt.

Zu Nr. 3

§ 606 ZPO, der seine Fassung durch § 19 Abs. 1 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 erhalten hat und in dieser Fassung vom Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 455) übernommen worden ist, regelt im ersten Absatz die Zuständigkeit der Gerichte für Ehesachen. Er entspricht im wesentlichen dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Er stellt es nicht mehr, wie in seiner ursprünglichen Fassung, auf den Wohnsitz des Mannes ab, sondern ordnet in Absatz 1 Satz 1 die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts an, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat jedoch zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben die Ehegatten einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nicht gehabt, so ist nach Absatz 1 Satz 2 das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Mannes

gelegen ist; nur wenn der Mann keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der gewöhnliche Aufenthalt der Frau befindet. Die Frau ist durch diese Regelung schlechter gestellt als der Mann; der Mann kann dort klagen, wo er sich aufhält, die Frau muß sich nach dem Aufenthaltsort des Mannes richten. § 606 des Entwurfs beseitigt diese Schlechterstellung der Frau und ordnet in Absatz 1 Satz 2 an, daß in diesen Fällen das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten oder, falls ein solcher im Inlande fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des Klägers gelegen ist, und erklärt für den Fall, daß beide Ehegatten Klage erhoben haben, das Gericht für zuständig, bei dem die Ehesache zuerst rechtshängig geworden ist. Von dieser Änderung abgesehen, stimmt § 606 Abs. 1 des Entwurfs mit § 606 Abs. 1 ZPO überein.

§ 606 Abs. 2 regelt die zwischenstaatliche Zuständigkeit.

Nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ist die Anerkennung eines ausländischen Urteils ausgeschlossen, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Nach § 606 Abs. 2 ZPO steht aber die Zuständigkeitsnorm des § 606 Abs. 1 ZPO der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegen, wenn der Mann nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande hat. Besitzt die Frau nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder hat sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande, so ist, wenn die Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vorliegen, die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ausgeschlossen. Mann und Frau werden also insoweit verschieden behandelt.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 erleichtert Artikel 8 Nr. 109 des Gesetzes vom 12. September 1950 die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen. Nach dieser Bestimmung steht der Anerkennung von Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, die Vorschrift des § 606 Abs. 1 ZPO nicht entgegen, wenn der Mann deutscher Staatsangehöriger ist und die Anerkennung der von der ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung beantragt. Die ausländischen Entscheidungen waren in diesen Fällen vor allem dann ergangen, wenn die Frau im Auslande lebte.

§ 606 Abs. 2 des Entwurfs beseitigt die für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen geltende verschiedene Behandlung von Mann und Frau in vollem Umfange. Er sieht vor, daß § 606 Abs. 1 der Anerkennung einer von einer ausländischen Behörde getroffenen Entscheidung nicht entgegensteht, wenn einer der Ehegatten nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inlande hat. Die Zuständigkeit des § 606 Abs. 1 dem Auslande gegenüber wird also für Mann und Frau in gleicher Weise begrenzt.

§ 606 Abs. 3 des Entwurfs stimmt mit § 606 Abs. 3 ZPO überein. Diese Vorschrift benachteiligt die deutsche Frau nicht, da sie nur dann angewandt werden kann, wenn keiner der Ehegatten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Sind aber beide Ehegatten Ausländer, so kann mit einer Anerkennung des deutschen Urteils im Auslande nur gerechnet werden, wenn das deutsche Gericht nach dem Heimatrecht des Mannes zuständig ist. Diese internationale Kollisionsnorm wird durch den Grundsatz der Gleichberechtigung nicht berührt (vgl. Begründung zu Art. 1 des Zweiten Teils).

Zu Nr. 4

Dem § 641 ZPO muß im Hinblick auf die Vorschriften des § 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs der vorgeschlagene zweite Absatz angefügt werden.

Zu Nr. 5

Nach § 646 ZPO kann der Antrag, eine Frau zu entmündigen, grundsätzlich nur von dem Mann, nicht von den Verwandten der Frau gestellt werden. Eine entsprechende Bestimmung für den Antrag gegen den Mann fehlt. Die Verwandten des Mannes können daher, möglicherweise gegen den Willen der Frau, beantragen, daß der Mann entmündigt werde. Diese Rechtslage widerspricht der selbständigen und gleichberechtigten Stellung der Frau. Der Entwurf sieht daher für Mann und Frau in gleicher Weise vor, daß der Entmündigungsantrag grundsätzlich nur von dem anderen Ehegatten, nicht aber von den Verwandten gestellt werden kann.

§ 646 ZPO läßt den Antrag der Verwandten einer Ehefrau, abgesehen von den Fällen, in denen der Mann zur Stellung des Antrages dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, nur zu, wenn der Mann die Frau verlassen hat. Diese

Voraussetzung ist zu eng. § 646 des Entwurfs sieht daher vor, daß die Verwandten eines jeden Ehegatten den Antrag auch dann stellen können, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Leben die Ehegatten getrennt, so besteht keine Gefahr dafür, daß ein Ehegatte die im Interesse des anderen Ehegatten liegenden Maßnahmen ergreift.

Zu Nr. 6

a) § 739 ZPO enthält Bestimmungen über die Durchführung der Zwangsvollstreckung bei den Güterständen der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft. Da der Entwurf diese Güterstände nicht mehr vorsieht, ist die Vorschrift gegenstandslos. An der durch ihren Wegfall freigewordenen Stelle sieht der Entwurf eine Bestimmung vor, die mit § 739 ZPO nicht im Zusammenhang steht.

Nach § 1362 BGB in der Fassung des Entwurfs wird zugunsten der Gläubiger des Mannes und der Gläubiger der Frau vermutet, daß die Gegenstände, die sich im Besitz beider oder eines der Ehegatten befinden, grundsätzlich dem Schuldner gehören. Die Bestimmung dient dem Schutze der Gläubiger. Sie kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn bei der Zwangsvollstreckung die Tatsache, daß der andere Ehegatte die zu pfändenden oder gepfändeten Gegenstände in Gewahrsam oder Besitz hat, der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht im Wege steht. Dies wäre aber der Fall, wenn der Gerichtsvollzieher die Pfändung der Gegenstände gemäß den §§ 808, 809 ZPO ablehnen müßte oder der andere Ehegatte gegen die Pfändung die Erinnerung gemäß § 766 ZPO oder die Interventionsklage gemäß § 771 ZPO erheben könnte, weil die Pfändung in seinen Gewahrsam oder seinen Besitz eingegriffen habe. § 739 des Entwurfs ordnet daher an, daß, unbeschadet der Rechte Dritter, ausschließlich der Schuldner als Gewahrsamsinhaber und Besitzer der Gegenstände gilt, auf die sich die Vermutung des § 1362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erstreckt. Der Gerichtsvollzieher kann daher die Pfändung nicht ablehnen, weil sich die zu pfändenden Gegenstände nicht im Alleingewahrsam des Schuldners befinden, und der Ehegatte, der nicht Schuldner ist, kann keine Rechte daraus herleiten, daß er die gepfändeten Gegenstände in Gewahrsam oder Besitz hat.

Die Vorschrift des § 739 gilt nur, soweit die Vermutung des § 1362 BGB in der Fassung des Entwurfs reicht. § 1362 ist nicht nur im Güterstand der Gütertrennung mit oder ohne Ausgleich des Zugewinnes, sondern auch im Güterstand der Gütergemeinschaft anwendbar. § 1362 gilt dort aber nicht, soweit die Gegenstände zum Gesamtgut gehören; das Gesamtgut steht beiden Ehegatten zu, hier kann nicht vermutet werden, daß es einem der Ehegatten gehört. Da ferner das Vermögen eines Ehegatten bei der Gütergemeinschaft in der Regel Gesamtgut ist, wird vermutet, daß alle Gegenstände grundsätzlich Gesamtgut sind. § 1362 ist also bei der Gütergemeinschaft nur anwendbar, wenn die Nichtzugehörigkeit eines Gegenstandes zum Gesamtgut feststeht. Die Erwägungen, die zu der Vorschrift des § 739 des Entwurfs geführt haben, müssen zu der Folgerung führen, daß, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung ausschließlich der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, als Gewahrsamsinhaber und Besitzer der Gegenstände gilt, die zum Gesamtgut gehören. Es bedarf aber keiner besonderen Vorschrift, um diese Folgerung zu verwirklichen; sie ergibt sich vielmehr aus § 740 ZPO, wonach zur Vollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten erforderlich und genügend ist, der das Gesamtgut verwaltet. Diese Auslegung des § 740 ZPO entspricht dem § 57 der Preußischen Geschäftsanweisung für den Gerichtsvollzieher vom 24. März 1914 (vgl. die Bekanntmachung in JMBL 1900 S. 22 ff.) und der Rechtsprechung des Kammergerichts (KGRspr. 5, 301 ff.; 25, 197), ist aber nicht unbestritten (vgl. Stein-Jonas-Schönke: Zivilprozeßordnung 17. Auflage Vormerkung II zu den §§ 735 bis 749). Die Auslegung kann aber, wenn § 739 ZPO in der Fassung des Entwurfs gilt, nicht mehr zweifelhaft sein; denn wenn ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte aus seinem Gewahrsam oder Besitz keine Rechte herleiten kann, falls der gepfändete Gegenstand zu seinem Vorbehaltsgut gehört (insoweit gilt § 739 ZPO in der Fassung des Entwurfs), dann kann er erst recht keine Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung erheben, wenn der Gegenstand zum Gesamtgut gehört.

b) Die vom Entwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 740 bis 745 beruhen darauf, daß die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung an das eheliche Güterrecht des Entwurfs angepaßt werden müssen. Im einzelnen gilt folgendes:

Nach § 740 ZPO ist bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der

Fahrnisgemeinschaft zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend. Da der Entwurf keine Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft mehr vorsieht, die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft bezeichnet und zuläßt, daß das Gesamtgut auch von der Frau verwaltet werden kann, ordnet § 740 des Entwurfs an, daß bei dem Güterstand der Gütergemeinschaft zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein Urteil gegen den Ehegatten, der das Gesamtgut verwaltet, erforderlich und genügend ist.

Nach § 741 ZPO ist, wenn die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Frau ergangenes Urteil genügend, es sei denn, daß zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war.

Diese Bestimmung ist gegenstandslos, soweit sie die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau regelt, da der vom Entwurf vorgesehene gesetzliche Güterstand kein eingebrachtes Gut der Frau mehr kennt. Die für die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut getroffene Regelung bedarf einer Änderung, weil die Gütergemeinschaft des Entwurfs auch den Fall vorsieht, daß die Frau das Gesamtgut verwaltet und dann berechtigt ist, gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch den Mann Einspruch einzulegen und ihre Einwilligung zu widerrufen.

Der Entwurf stellt es nicht auf die Eintragung, sondern die Eintragung und die Veröffentlichung im Güterrechtsregister ab (vgl. Begründung zu § 1368 BGB in der Fassung des Entwurfs).

§ 742 Abs. 1 ZPO trifft eine Regelung für den Fall, daß die Ehegatten im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft leben. Da der Entwurf diese Güterstände nicht mehr vorsieht, wird die Bestimmung gegenstandslos.

§ 742 Abs. 2 ZPO ordnet die entsprechende Anwendung der §§ 727, 730 bis 732 für die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils für oder gegen den Mann an, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft erst eingetreten ist, nachdem ein von der Frau oder gegen sie geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden ist. In Anpassung an das eheliche Güterrecht des Entwurfs muß in § 742 der Fall geregelt werden, daß der Rechtsstreit des Ehegatten, der das Gesamtgut nicht verwaltet, vor Eintritt der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden ist.

§ 743 ZPO regelt die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft für die Zeit nach der Beendigung des Güterstandes bis zur Auseinandersetzung. § 743 des Entwurfs trifft für die (durch den Entwurf beseitigte) Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft keine Bestimmungen mehr und bezeichnet die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft.

§ 744 ZPO regelt die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Frau, wenn der Mann einen Rechtsstreit geführt, dieser aber erst nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft sein Ende gefunden hat. § 744 des Entwurfs regelt, dem geänderten Güterrecht entsprechend, nur den Fall, daß die Gütergemeinschaft beendet ist, und stellt es darauf ab, ob der Ehegatte, der das Gesamtgut der Gütergemeinschaft verwaltet hat, den Rechtsstreit geführt hat.

§ 745 Abs. 1 des Entwurfs stimmt mit § 745 Abs. 1 ZPO wörtlich überein.

§ 745 Abs. 2 des Entwurfs unterscheidet sich nur insofern von § 745 Abs. 2 ZPO, als der überlebende Ehegatte nicht an die Stelle des Mannes, sondern an die Stelle des Ehegatten tritt, der das Gesamtgut verwaltet, und dementsprechend die anteilsberechtigten Abkömmlinge nicht die Rechtsstellung der Frau, sondern des Ehegatten erhalten, dessen Verwaltung das Gesamtgut nicht unterliegt.

Zu Nr. 7

§ 746 ZPO, der die Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen des Kindes regelt, fällt weg, weil der Entwurf eine Nutznießung der Eltern am Vermögen des Kindes nicht mehr vorsieht.

Zu Nr. 8

§ 774 ZPO berechtigt für den Fall, daß die Zwangsvollstreckung nach § 741 ZPO in das eingebrachte Gut der Frau oder in das

Gesamtgut stattfindet, den Ehemann zur Erhebung der Widerspruchsklage nach § 771 ZPO, wenn das gegen die Frau ergangene Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist. § 774 des Entwurfs gleicht diese Bestimmung dem vom Entwurf vorgesehenen ehelichen Güterrecht an. Er trifft also keine Bestimmungen mehr über die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau und gewährt die Widerspruchsklage auch der Frau, wenn sie das Gesamtgut verwaltet und der Mann das Erwerbsgeschäft betreibt.

Zu Nr. 9

Da § 739 ZPO, der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung bei dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung enthält, mit Wegfall dieses Güterstandes gegenstandslos geworden ist, entfällt in § 794 Abs. 2 ZPO die Verweisung auf diese Bestimmung.

Zu Nr. 10

Der Pflichtteilsanspruch und der Anspruch des verarmten Schenkfers auf Rückgabe des Geschenkes sind übertragbar. Sie wären damit, da nach § 851 ZPO übertragbare Forderungen grundsätzlich pfändbar sind, der Pfändung unterworfen. § 852 ZPO ordnet aber an, daß diese Ansprüche der Pfändung nur unterliegen, wenn sie durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind. Gegen den Willen des Berechtigten sollen diese Forderungen nicht geltend gemacht werden können. § 852 des Entwurfs sieht diese Regelung auch bei dem Anspruch des Ehegatten auf den Ausgleich des Zugewinnes vor. Dieser Anspruch ist mit der Beendigung des Güterstandes übertragbar (vgl. § 1386 Abs. 3 BGB in der Fassung des Entwurfs), soll aber auch nach der Beendigung des Güterstandes nicht gegen den Willen des Ehegatten geltend gemacht werden, weil er, ebenso wie der Pflichtteilsanspruch und der Anspruch des verarmten Schenkfers auf Rückgabe des Geschenkes, höchstpersönlicher Natur ist.

Zu Nr. 11

§ 860 Abs. 1 Satz 1 ZPO schließt bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die Pfändung des Anteils eines der Ehegatten am Gesamtgut aus. § 860 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs paßt diese Bestimmungen insofern dem neuen ehelichen Güterrecht an, als er keine Vorschriften mehr für die (durch den Entwurf beseitigte) Errungenschafts- und Fahrnisgemeinschaft enthält und die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft bezeichnet.

Zu Nr. 12

Die §§ 861, 862 ZPO müssen wegfallen, weil der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beseitigt wird und der Entwurf eine Nutznießung am Vermögen des Kindes nicht mehr kennt.

Zu Nr. 13

§ 999 ZPO enthält Vorschriften über das Aufgebotsverfahren, wenn die Ehefrau die Erbin ist und der Nachlaß zum eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört. Er geht davon aus, daß der Mann das eingebrachte Gut der Frau und das Gesamtgut verwaltet. § 999 des Entwurfs paßt diese Vorschrift dem ehelichen Güterrecht des Entwurfs an, nach dem es kein eingebrachtes Gut der Frau mehr gibt und das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann.

Die Regelung entspricht den vom Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 2008 BGB und des § 218 KO.

II. Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 133 Nr. 2 GVG ist der Bundesgerichtshof in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2 ZPO zuständig. Da § 328 a ZPO in der Fassung des Entwurfs den Oberlandesgerichten den Erlaß weiterer Beschlüsse übertragen hat und diese Beschlüsse mit der Beschwerde anfechtbar sind, sieht § 133 Nr. 2 des Entwurfs vor, daß der Bundesgerichtshof auch über diese Beschwerden entscheiden soll.

Artikel 3

Änderung der Konkursordnung und der Vergleichsordnung

Die vom Entwurf vorgesehenen Änderungen der Konkursordnung und der Vergleichsordnung beruhen im wesentlichen darauf, daß einzelne Bestimmungen dieser Gesetze dem neuen ehelichen Güterrecht angepaßt werden müssen.

I. Änderung der Konkursordnung

Zu Nr. 1

§ 2 Abs. 1, 2 KO trifft Regelungen für den Fall, daß bei dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft über das Vermögen eines der Ehegatten das Konkursverfahren eröffnet wird. Er ordnet an, daß das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört, wenn der Mann in Konkurs fällt, und daß das Gesamtgut durch das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau nicht berührt wird. Das eheliche Güterrecht des Entwurfs sieht keine Errungenschaftsgemeinschaft und keine Fahrnisgemeinschaft mehr vor, bezeichnet die allgemeine Gütergemeinschaft als Gütergemeinschaft und bestimmt, daß auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann. Dementsprechend schlägt § 2 Abs. 1, 2 des Entwurfs vor, daß das Gesamtgut zur Konkursmasse gehört, wenn der Ehegatte in Konkurs fällt, der das Gesamtgut der Gütergemeinschaft verwaltet, und bestimmt, daß das Gesamtgut durch das Konkursverfahren über das Vermögen des anderen Ehegatten nicht berührt wird. Gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse, so findet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht keine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten statt.

Nach § 2 Abs. 3 KO sind die Vorschriften der Absätze 1, 2 bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Frau die Abkömmlinge treten. Da künftig auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann, sieht § 2 Abs. 3 des Entwurfs die entsprechende Anwendung der Absätze 1, 2 mit der Maßgabe vor, daß der überlebende Ehegatte die rechtliche Stellung des Ehegatten erhält, der das Gesamtgut verwaltet, und die Abkömmlinge an die Stelle des anderen Ehegatten treten

Zu Nr. 2

Nach § 45 KO kann die Ehefrau des Gemeinschuldners Gegenstände, die sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß diese Gegenstände nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind. Da bei der Stellung, die die Frau heute im wirtschaftlichen Leben einnimmt, auch der Fall häufiger eintreten kann, daß sie in Konkurs fällt, und da ihre Konkursgläubiger dann in derselben Weise geschützt werden müssen wie die Konkursgläubiger des Mannes, sieht der Entwurf eine entsprechende Regelung auch für den Fall vor, daß über das Vermögen der Frau das Konkursverfahren eröffnet wird. Er ordnet demgemäß an, daß der Ehegatte des Gemeinschuldners während der Ehe erworbene Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn er beweist, daß er sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben hat.

Zu Nr. 3, 4

Die §§ 218, 219, 234 KO, die das Konkursverfahren über den Nachlaß behandeln, treffen Bestimmungen für den Fall, daß die Frau die Erbin ist und der Nachlaß zu ihrem eingebrachten Gut oder zum Gesamtgut gehört. Sie gehen davon aus, daß der Mann das eingebrachte Gut der Frau sowie das Gesamtgut verwaltet. Der Entwurf paßt diese Vorschriften dem neuen ehelichen Güterrecht an, wonach es eingebrachtes Gut der Frau nicht mehr gibt und das Gesamtgut auch der Verwaltung der Frau unterliegen kann. Die für das eingebrachte Gut der Frau getroffene Regelung wird daher gegenstandslos; soweit es sich um das Gesamtgut handelt, stellt der Entwurf es nicht mehr darauf ab, ob die Frau die Erbin ist, sondern sieht Bestimmungen für den Fall vor, daß einer der Ehegatten der Erbe ist und der Nachlaß zum Gesamtgut gehört, das der Verwaltung des anderen Ehegatten unterliegt. Im übrigen stimmen die Vorschriften des Entwurfs mit der jetzigen Regelung überein.

Die Änderung des § 218 KO entspricht der vom Entwurf vorgeschlagenen Änderung des § 2008 BGB und des § 999 ZPO.

II. Änderung der Vergleichsordnung

§ 113 VerglO enthält Bestimmungen für das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Nachlaßkonkurses. Er ordnet in Nr. 8 unter anderem an, daß sich die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mannes der Erbin nach den in § 234 KO für die Beteiligung an einem Konkursverfahren gegebenen Vorschriften bestimmt. Er regelt folgenden Fall: Mann und Frau leben in Gütergemeinschaft; die Frau ist Erbin eines Nachlasses, der in das Gesamtgut gefallen ist; über das Vermögen des Mannes ist das Vergleichsverfahren und über den Nachlaß das Konkursverfahren oder die Nachlaß-

verwaltung eröffnet; die Nachlaßgläubiger haben dann in dem Vergleichsverfahren die Stellung absonderungsberechtigter Gläubiger. § 113 VerglO setzt voraus, daß die Nachlaßgläubiger sich an dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Mannes beteiligen können. Diese Voraussetzung beruht darauf, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet und damit auch für die Schulden des zum Gesamtgut gehörenden Nachlasses haftet. Da nach der vom Entwurf vorgesehenen Regelung auch die Frau das Gesamtgut verwalten kann, kann nunmehr der Fall eintreten, daß die Nachlaßgläubiger, wenn über den zum Gesamtgut gehörenden Nachlaß (die Erbschaft des Mannes) das Konkursverfahren oder die Nachlaßverwaltung eröffnet wird, sich an dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der das Gesamtgut verwaltenden Frau beteiligen. Der Entwurf muß für diesen Fall eine entsprechende Regelung treffen und bestimmt daher, daß § 234 KO für die Beteiligung der Nachlaßgläubiger an einem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Ehegatten des Erben anzuwenden ist.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu Nr. 1

Im § 36 FGG, der die örtliche Zuständigkeit für die Führung einer Vormundschaft behandelt, war in Absatz 2 vorgesehen, daß, falls der Mündel ein Deutscher ist und im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig sein sollte, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte; fehlte es auch an einem solchen, so sollte, falls der Mündel einem Bundesstaat angehörte, die Landesjustizverwaltung, andernfalls der Reichskanzler das zuständige Gericht bestimmen. Entsprechende Vorschriften sind in § 66 Abs. 2 und in § 73 Abs. 2 FGG enthalten.

Diese Bestimmungen wurden 1934 geändert. In § 14 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) ist bestimmt, daß in den Fällen des § 36 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und § 73 Abs. 2 FGG das Amtsgericht Berlin zuständig ist; dieses hat die Befugnis, die Angelegenheit aus wichtigen Gründen an ein anderes Gericht abzugeben; die Abgabeverfügung ist für das andere Gericht bindend.

Diese Regelung ist zweckmäßig und dürfte beizubehalten sein. Sie wird deshalb in die §§ 36, 66, 73 FGG übernommen. Damit werden die Regelungen der Länder hinfällig, in denen nach 1945 an Stelle des Amtsgerichts Berlin ein anderes Gericht für zuständig erklärt worden ist; sie werden im Dritten Teil Art. 2 des Entwurfs ausdrücklich aufgehoben. Für die Beibehaltung solcher Sonderregelungen besteht kein Bedürfnis mehr.

Zu Nr. 2

§ 43 FGG wird durch den Entwurf nur im zweiten Absatz geändert. In der neuen Fassung wird berücksichtigt, daß nach den Vorschlägen des Entwurfs nicht nur der Mutter, sondern auch dem Vater eines Kindes ein Beistand bestellt werden kann (vgl. § 1685 BGB in der Fassung des Entwurfs). Im übrigen enthält § 43 Abs. 2 nur sprachliche Änderungen.

Zu Nr. 3

In § 44 FGG muß eine Verweisung geändert werden.

Zu Nr. 4

§ 45 FGG regelt die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, wenn dieses in einer Angelegenheit tätig werden muß, die die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten (künftig auch der geschiedenen Ehegatten) oder das eheliche Güterrecht betrifft. Die Zuständigkeit soll sich nicht mehr nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Mannes bestimmen, sondern nach dem gemeinsamen oder letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten (Absatz 1). Damit schließt sich die Regelung in § 45 FGG an die des § 606 ZPO an; für das Gebiet des § 606 ZPO war die Anknüpfung an den Wohnsitz des Mannes schon durch die 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) beseitigt worden.

Eine Anknüpfung an den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten ist dann unzweckmäßig, wenn beide Ehegatten ihren Wohnsitz verlegt haben; sie entfällt, wenn die Ehegatten einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande nie gehabt haben. Für diese Fälle sieht § 45 Abs. 2 die Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk der „Antrags-

gegner", notfalls die Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; vgl. auch die entsprechende Vorschrift in § 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs.

Da eine Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts auch noch nach dem Tode eines Ehegatten in Betracht kommen kann (vgl. § 1392 BGB in der Fassung des Entwurfs, wonach die Ausgleichsforderung auf Antrag des überlebenden Ehegatten gestundet werden kann), bestimmt § 45 Abs. 3, daß für solche Fälle das Gericht zuständig sein soll, in dessen Bezirk der überlebende Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt gehabt hat. Hilfsweise soll die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin-Schöneberg begründet sein (§ 45 Abs. 4 FGG).

Zu Nr. 5

In § 48 FGG in der Fassung des Entwurfs soll die Anzeigepflicht des Standesbeamten entfallen, wenn vor ihm eine Frau heiratet, die ein minderjähriges eheliches Kind hat. Die Anzeige des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht ist vorgeschrieben, weil nach § 1697 BGB die Mutter die elterliche Gewalt verliert, wenn sie eine neue Ehe eingeht, und dem Kind deshalb ein Vormund bestellt werden muß. Der Entwurf enthält eine solche, die Mutter benachteiligende Vorschrift nicht mehr.

Zu Nr. 6

Nach § 51 Abs. 1 FGG wird eine Verfügung, durch die von dem Vormundschaftsgericht festgestellt wird, daß der Vater oder die Mutter für längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert ist, mit der Bestellung des Vormundes wirksam; übt jedoch während der Verhinderung des Vaters die Mutter die elterliche Gewalt aus (vgl. § 1685 BGB), so wird die Verfügung mit der Bekanntmachung an die Mutter wirksam.

Nach den Vorschlägen des Entwurfs üben der Vater und die Mutter die elterliche Gewalt gemeinsam aus (§ 1626). Ist ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt tatsächlich verhindert oder ruht seine elterliche Gewalt, so übt der andere Teil die elterliche Gewalt allein aus (vgl. § 1678 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs). Ist die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt oder leben die Eltern getrennt und tritt die tatsächliche Verhinderung oder das Ruhen in der Person des Elternteils ein, dem das Vormundschaftsgericht nach den §§ 1671, 1671 a, 1672 des Entwurfs die alleinige Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen hatte, so kann das Vormundschaftsgericht gemäß § 1678 Satz 2 die Ausübung der elterlichen Gewalt nunmehr dem anderen Elternteil übertragen; andernfalls hat es dem Kinde einen Vormund zu bestellen. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 1678 verwiesen.

Dieser Änderung des materiellen Rechts trägt die Neufassung des § 51 Abs. 1 FGG Rechnung. In den Fällen des § 1678 Satz 1 BGB in der Fassung des Entwurfs soll die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die festgestellt wird, daß ein Elternteil für längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt verhindert ist, mit der Bekanntmachung an den anderen Elternteil wirksam werden, in den Fällen des § 1678 Satz 2 mit der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf den anderen Elternteil oder, wenn die Ausübung dem anderen Elternteil nicht übertragen wird, mit der Bestellung des Vormundes.

§ 51 Abs. 2 FGG bleibt unverändert.

Zu Nr. 7

Die Änderung des § 53 FGG ist ebenfalls durch die Änderung des materiellen Rechts bedingt.

Nach § 1358 BGB kann der Mann mit Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts ein Arbeitsverhältnis der Frau kündigen. Dieses Recht des Mannes, das im Widerspruch zu Artikel 3 Abs. 2 GG steht, soll durch den Entwurf beseitigt werden. Damit entfällt die Vorschrift in § 53 Abs. 1 Satz 1 FGG, die sich hierauf bezieht.

Das Recht der Schlüsselgewalt wird in § 1357 BGB in der Fassung des Entwurfs neu geregelt. Entsprechend dem Grundsatz des Artikels 3 Abs. 2 GG kennt § 1357 nicht nur — wie § 1357 BGB in der geltenden Fassung — eine Schlüsselgewalt der Frau, sondern auch eine solche des Mannes. Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt können künftig nur noch von dem Vormundschaftsgericht angeordnet

werden, während bisher das Vormundschaftsgericht nur für die Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung zuständig war. Demgemäß bestimmt § 53 Abs. 1 Satz 1 FGG, daß sowohl die Verfügung, durch die die Schlüsselgewalt eines Ehegatten beschränkt oder ausgeschlossen, als auch die Verfügung, durch die diese Beschränkung oder Ausschließung aufgehoben wird, erst mit der Rechtskraft wirksam wird. Da aber Maßnahmen, durch die die Schlüsselgewalt beschränkt oder ausgeschlossen wird, in nicht seltenen Fällen dringlich sind, wenn sie ihren Zweck, das Vermögen des anderen Ehegatten zu schützen, erreichen sollen, läßt der Entwurf auch einstweilige Anordnungen zu (vgl. § 1357 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs). Diese werden mit der Bekanntmachung an den Antragsteller wirksam (§ 53 Abs. 2).

Nach § 4 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs kann in bestimmten Fällen die Einwilligung der Eltern zur Volljährigkeitserklärung ihres Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Die Ersetzung dieser Einwilligung kann naturgemäß erst mit der Rechtskraft wirksam werden. Dieser Fall wird in § 53 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt.

Weitere sachliche Änderungen enthält § 53 FGG nicht.

Zu Nr. 8

In § 55 Abs. 2 FGG muß der Fall berücksichtigt werden, in dem das Vormundschaftsgericht die elterliche Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung ersetzt (vgl. hierzu die Begründung zu § 53 FGG). Diese Entscheidung darf nicht mehr geändert werden, wenn die Volljährigkeitserklärung erfolgt ist.

Zu Nr. 9

Die Absätze 1 und 2 des § 56 FGG in der Fassung des Entwurfs über die Volljährigkeitserklärung entsprechen dem geltenden § 56 FGG. Diese Bestimmungen sollen nach § 56 Abs. 3 des Entwurfs entsprechend für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gelten.

Nach § 1303 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs soll die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit künftig nicht mehr von der Justizverwaltungsbehörde, sondern vom Vormundschaftsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit bewilligt werden (vgl. die Begründung zu § 1303 Abs. 2).

Bei der Rechtsähnlichkeit der Institutionen der Volljährigkeitserklärung und der Ehemündigkeitserklärung rechtfertigt sich ihre gleiche verfahrensmäßige Behandlung. Der Antrag auf Ehemündigkeitserklärung kann hiernach von dem noch nicht Ehemündigen selbst gestellt werden; ist er noch minderjährig — dies ist bei der Frau der Fall —, so kann der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen gestellt werden, dem die Sorge für die Person zusteht. Die Ehemündigkeitserklärung wird erst mit der Rechtskraft wirksam; erst dann darf die Ehe geschlossen werden. Hieraus folgt, daß die Ehemündigkeitserklärung ebenso wie die Volljährigkeitserklärung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann (§ 60 Abs. 1 Nr. 6, § 22, § 29 Abs. 2 FGG). Anträge, durch welche die Ehemündigkeitserklärung abgelehnt wird, unterliegen der einfachen Beschwerde.

Zu Nr. 10

Durch Nr. 10 sollen dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die §§ 56 a (betr. Ehelichkeitserklärung), 56 b (betr. Feststellung der Unehelichkeit des Kindes nach dessen Tod) und 56 c (betr. Befreiung von Eheverboten) eingefügt werden.

a) Über den Antrag auf Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes soll nach dem Vorschlage des Entwurfs künftig nicht mehr die Justizverwaltungsbehörde, sondern das Vormundschaftsgericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden (vgl. die Begründung zu § 1723 BGB in der Fassung des Entwurfs). § 56 a FGG ergänzt das materielle Recht durch die erforderlichen Verfahrensvorschriften.

Der Ausspruch der Ehelichkeitserklärung soll mit der Bekanntmachung an den Vater und, soweit die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters zulässig ist (vgl. § 1733 Abs. 2, 3 BGB), mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam werden. Ein Rechtsmittel soll gegen die Ehelichkeitserklärung nicht zugelassen werden. Ein Rechtsmittel ist entbehrlich, da die Ehelichkeitserklärung nur zulässig ist, wenn der Vater des Kindes sie beantragt, und wenn das Kind, die Ehefrau des Vaters und — bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes —

die Mutter des Kindes ihr zustimmen. (vgl. § 1726 BGB). Allerdings kann die von der Mutter des Kindes verweigerte Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden (vgl. § 1727 BGB); ob die Einwilligung mit Recht ersetzt ist oder nicht, kann im Beschwerdewege nachgeprüft werden (vgl. § 53 Abs. 1 FGG). Macht die Mutter von ihrem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder hat sie den Beschwerdeweg erschöpft, so ist ihre Einwilligung rechts- wirksam ersetzt. Gegen die Ehelichkeitserklärung selbst braucht ihr deshalb ein Rechtsmittel nicht eingeräumt zu werden.

Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Diese Rechtsstellung darf nicht dadurch mit einem Unsicherheitsfaktor belastet werden, daß das Vormundschaftsgericht seine Entscheidung später ändern kann; die Änderungsbefugnis wird deshalb durch § 56 a Abs. 1 Satz 3 ausgeschlossen. Stellt sich heraus, daß der Mann, auf dessen Antrag die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wurde, nicht der Vater des Kindes ist, so besteht nach Maßgabe des § 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs die Möglichkeit, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten.

§ 56 a Abs. 2 regelt das Beschwerderecht, falls der Antrag auf Ehelichkeitserklärung abgelehnt wird.

b) Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes erfolgt nach dem Tode des Kindes durch Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit; über den Antrag entscheidet das Vormundschaftsgericht (vgl. § 1597, § 1735 a Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs). Nach § 56 b Satz 1 FGG soll die Entscheidung des Gerichts, durch die dem Antrage stattgegeben oder der Antrag abgelehnt wird, erst mit der Rechtskraft wirksam werden; den Kreis der Beschwerdeberechtigten bestimmt § 56 b Satz 2. Da durch eine dem Antrage stattgebende Entscheidung der Status des Kindes geändert wird, entspricht es allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Entscheidung nicht vor Eintritt der Rechtskraft wirksam werden kann. Für die den Antrag ablehnende Entscheidung trifft dieser Grund zwar nicht zu. Dennoch empfiehlt sich auch insoweit die vorgeschlagene Regelung, weil es wünschenswert ist, daß die Frage der Ehelichkeit oder Unehelichkeit des Kindes alsbald endgültig entschieden wird; dies wird dadurch erreicht, daß den Beteiligten nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG gegen Verfügungen, die erst mit der Rechtskraft wirksam werden, nur die sofortige Beschwerde zur Verfügung steht.

c) Soweit eine Befreiung von einem Eheverbot zulässig ist (vgl. §§ 1307, 1309, 1313, 1349 BGB in der Fassung des Entwurfs), soll über die Befreiung nicht mehr im Justizverwaltungswege, sondern durch das Vormundschaftsgericht entschieden werden (vgl. Vorbemerkung II und Begründung zu § 1307 BGB in der Fassung des Entwurfs). § 56 c FGG enthält die erforderlichen Verfahrensvorschriften. Wird die Befreiung erteilt, so soll kein Rechtsmittel zulässig sein; hierauf kann — wie bisher (vgl. § 11 der 1. DVO zum Ehegesetz) — verzichtet werden. Wird die Befreiung versagt, so ist die einfache Beschwerde gegeben. Da sich das Eheverbot des § 1307 und des § 1309 BGB gegen beide Verlobte richtet, steht jedem von ihnen das Beschwerderecht zu (§ 56 c Abs. 2 Satz 1). Im Falle des § 1349 BGB steht die Beschwerde nach allgemeinen Vorschriften (§ 20 Abs. 2 FGG) dem Antragsteller zu. Im Falle des § 1313 BGB ist eine Beschwerde nicht gegeben, da über den Befreiungsantrag das Oberlandesgericht entscheidet und eine Nachprüfung der Entscheidung des Oberlandesgerichts durch den Bundesgerichtshof nicht für erforderlich erachtet wird.

Zu Nr. 11

§ 57 Abs. 1 Nr. 5 FGG muß aufgehoben werden, da nach den Vorschlägen des Entwurfs ein Beistand einem Elternteil nur auf Antrag bestellt werden darf (vgl. § 1685 BGB in der Fassung des Entwurfs); gegen die Ablehnung der Bestellung darf daher nur ihm die Beschwerde zustehen (vgl. § 20 Abs. 2 FGG). In § 57 Abs. 1 Nr. 8 müssen einige Verweisungen geändert werden.

Zu Nr. 12

In § 58 Abs. 2 FGG müssen einige Verweisungen geändert werden.

Zu Nr. 13

Die Neufassung des § 60 Abs. 1 Nr. 1 FGG ist deshalb erforderlich, weil der Entwurf eine Berufung zur Beistandschaft nicht mehr kennt (vgl. § 1694 in Verbindung mit § 1792 Abs. 4, § 1776 BGB; künftig § 1691 Abs. 1 BGB in der Fassung des Entwurfs).

Zu Nr. 14

Die in Nr. 14 zusammengefaßten §§ 65 bis 68 FGG enthalten die Besonderheiten des Verfahrens bei der Bestätigung eines Kindesannahmevertrages und bei der Bestätigung eines Vertrages, durch den das Annahmeverhältnis wieder aufgehoben wird.

§ 65 FGG in der Fassung des Entwurfs behandelt, ebenso wie § 65 FGG in der geltenden Fassung, die sachliche Zuständigkeit für die Bestätigung. Er überträgt dem Bestätigungsgericht auch die Entscheidung über die Befreiung von den Alterserfordernissen bei der Annahme an Kindes Statt (vgl. § 1745 BGB in der Fassung des Entwurfs). Auch nach geltendem Recht ist dieses Gericht für die Befreiung zuständig (vgl. § 11 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 472 — und Nr. 8 der Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 738 —). Es entscheidet aber nach geltendem Recht als Justizverwaltungsbehörde, während es künftig als Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen ist (vgl. auch Vorbemerkung II und Begründung zu § 1745 BGB).

§ 66 FGG in der Fassung des Entwurfs bestimmt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für das Bestätigungsverfahren und für die Befreiung von den Alterserfordernissen. In Absatz 2 wird die Regelung des § 14 der Verordnung vom 31. Mai 1934 übernommen (vgl. hierzu die Begründung zu § 36 Abs. 2 FGG).

§ 66 a FGG in der Fassung des Entwurfs schränkt den geltenden § 66 a FGG insoweit ein, als in Zukunft eine Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde im Bestätigungsverfahren nur in Betracht kommen soll, wenn das anzunehmende Kind bereits das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Gründe, die zu diesem Änderungsvorschlag geführt haben, sind bereits bei § 1754 BGB in der Fassung des Entwurfs erörtert.

§ 67 FGG in der Fassung des Entwurfs behandelt das Wirksamwerden der im Bestätigungsverfahren ergehenden Entscheidungen, § 68 die Anfechtungsmöglichkeiten. Der Entwurf kehrt zu dem Rechtszustand zurück, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 979) bestanden hat und der in der britischen Zone auf Grund der Verordnung des Präsidenten des Zentral-Justizamts vom 12. März 1948 (Verordnungsb. für die Brit. Zone S. 71) seit dem 1. April 1948 wieder besteht. Da das Beschwerderecht der höheren Verwaltungsbehörde im Bestätigungsverfahren beseitigt werden soll (vgl. Begründung zu § 1754 BGB), können die einen Annahmevertrag bestätigenden Beschlüsse wieder mit der Bekanntmachung an den Annehmenden (im Falle des § 67 Abs. 2: mit der Bekanntmachung an das Kind) wirksam werden (§ 67 Abs. 1). Da es ferner den Wünschen der Beteiligten entspricht, daß ein von ihnen geschlossener Vertrag bestätigt wird, braucht ein Rechtsmittel nicht zugelassen zu werden (vgl. § 68 Abs. 1). Für Entscheidungen, durch die ein das Annahmeverhältnis aufhebender Vertrag bestätigt wird, war dieser Rechtszustand durch das Gesetz vom 23. November 1933 nicht geändert worden.

Gegen Beschlüsse, durch die die nachgesuchte Bestätigung abgelehnt wird, soll jedem Vertragschließenden — wie bisher — die sofortige Beschwerde zustehen. Das Gesetz vom 23. November 1933 hatte hieran nichts geändert.

Eine Erweiterung gegenüber der vor 1933 geltenden Fassung erfahren die §§ 67, 68 dadurch, daß das Bestätigungsgericht auch über die Befreiung von den Alterserfordernissen (§§ 1744, 1745 BGB) zu entscheiden hat (vgl. Begründung zu § 65 FGG). Für Wirksamwerden und Anfechtung dieser Beschlüsse sollen die gleichen Grundsätze gelten wie für die Bestätigung des Vertrages. Der Beschleunigung des Verfahrens dient schließlich die Vorschrift in § 67 Abs. 1 Satz 2, wonach die Befreiung von den Alterserfordernissen und die Bestätigung des Annahmevertrages miteinander verbunden werden können. Dies erscheint unbedenklich, da beide Beschlüsse mit der Bekanntmachung wirksam werden.

Zu Nr. 15

§ 73 FGG, der die örtliche Zuständigkeit des Nachlassgerichts behandelt, soll nur insoweit geändert werden, als in Absatz 2 die Regelung des § 14 der Verordnung

zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472) übernommen wird. Auf die Begründung zu § 36 Abs. 2 FGG wird verwiesen.

Zu Nr. 16

In § 99 Abs. 1 FGG wird durch die Neufassung zum Ausdruck gebracht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch nach dem Vorschlage des Entwurfs nur noch eine Gütergemeinschaft und eine fortgesetzte Gütergemeinschaft kennt, wenn die Erzungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft beseitigt werden.

In Absatz 2 Satz 2 des § 99 wird die Anknüpfung an den Wohnsitz des Ehemannes beseitigt. Es dürfte sich empfehlen, die in § 45 getroffene Zuständigkeitsregelung zu übernehmen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung

Die Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats nach der Scheidung vom 21. Oktober 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 256) muß bei den heutigen Verhältnissen noch aufrechterhalten bleiben. Ihre Bezeichnung als „Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz“ soll entfallen (Nr. 1), da durch den Entwurf das Ehegesetz mit sämtlichen anderen Durchführungsverordnungen aufgehoben werden soll.

Sachlich bedeutsam ist die Neufassung des § 14 der Verordnung (Nr. 5) und die Einfügung des § 18 a (Nr. 7). § 14 der Verordnung soll die Fassung erhalten, die ihm in der britischen Zone bereits durch § 30 Abs. 3 der AVO zum Ehegesetz vom 12. Juli 1948 (Verordnungsbil für die Brit. Zone S. 210) gegeben worden ist. Hierdurch wurde vor allem die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Beschwerde von 500 Reichsmark auf 50 Deutsche Mark herabgesetzt. Es erscheint zweckmäßig, diese Wertgrenze für das gesamte Bundesgebiet zu übernehmen. Im übrigen wurde in § 30 Abs. 3 der Verordnung für die britische Zone klargestellt, daß gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde nach Maßgabe des § 27 FGG zulässig ist. Auch diese Regelung soll übernommen werden.

§ 18 a dehnt den Anwendungsbereich der Hausratsverordnung aus. Ebenso wie im Falle der Scheidung einer Ehe kann eine Verteilung des Hausrats auch dann in Betracht kommen, wenn die Ehegatten getrennt leben. Die materielle rechtliche Grundlage gibt § 1361 b BGB in der Fassung des Entwurfs. Nachdem für die Verteilung des Hausrats ein besonderes Verfahren geschaffen ist, erscheint es zweckmäßig, dieses auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn eine Verteilung des Hausrats unter getrennt lebenden Ehegatten erforderlich wird. Dieses Verfahren eignet sich besser als das Prozeßverfahren.

Im übrigen werden lediglich überholte Bestimmungen gestrichen (vgl. Nrn. 2 bis 4, 6, 8, 9) und wird in Nr. 10 eine Verweisung geändert.

Artikel 6

Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Nach § 1355 Satz 2 BGB in der Fassung des Entwurfs kann die Frau durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Familiennamen des Mannes ihren Mädchennamen anfügen; die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Die Zuständigkeit des Standesbeamten und das standesamtliche Verfahren werden in der gleichen Weise zu regeln sein wie bei der Annahme des früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau (vgl. § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz). Der Entwurf sieht deshalb vor, daß der Fall des § 1355 Satz 2 in § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz mitgeregelt wird.

§ 63 EheG 1938 gab einer geschiedenen Frau die Befugnis, nicht nur ihren Mädchennamen wiederanzunehmen, sondern statt dessen auch den früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hatte. In § 20 der 1. DVO zum Ehegesetz ist bestimmt, daß die Vorschriften des § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533), die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme eines früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind, auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens gelten sollen.

§ 20 der 1. DVO zum Ehegesetz fällt künftig fort. Es empfiehlt sich, die hierin enthaltene Bestimmung ebenfalls in den § 49 der 1. AVO zum Personenstandsgesetz zu übernehmen.

Artikel 7

Änderung von Kosten- und Gebührenvorschriften

Zu I

Die Vorschriften des § 10 Abs. 4, der §§ 33 a, 35 des Gerichtskostengesetzes und des § 28 a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sollen in der jetzt geltenden — durch § 1 Nrn. 1, 2 der 2. DVO zum Ehegesetz vom 28. September 1938 eingeführten — Fassung bestehen bleiben. Da der Entwurf die Aufhebung der Verordnung vom 28. September 1938 vorschlägt (vgl. Dritter Teil Artikel 2 Nr. 11), empfiehlt sich zur Klarstellung der Rechtslage eine ausdrückliche Bestimmung, daß die vorgenannten gebührenrechtlichen Vorschriften in der Fassung dieser Verordnung weitergelten sollen.

§ 1 Nr. 3 der Verordnung vom 28. September 1938, der die Änderung des Weiteren Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 13. Dezember 1935 betrifft, bedarf im Entwurf nicht der Erwähnung, weil die Vorschrift durch die Verordnung über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 246) inzwischen eine Neufassung erhalten hat, die der Entwurf unberührt läßt.

Zu II

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen ist eine Angelegenheit der Justizverwaltung. Da sie künftig nach § 328 a ZPO in der Fassung des Entwurfs (Art. 2 I Nr. 1) dem Oberlandesgericht als Organ der streitigen Gerichtsbarkeit zustehen soll, ist auch die Einfügung einer entsprechenden Gebührenvorschrift in das Gerichtskostengesetz erforderlich. Der Entwurf sieht daher die Einfügung eines § 38 a vor, wonach für das Verfahren nach § 328 a ZPO eine volle Gebühr (vgl. § 8 GKG) erhoben wird.

Zu III

Die Zuweisung neuer Zuständigkeiten an das Vormundschaftsgericht in dem Titel „Elterliche Gewalt“ (Erster Teil Artikel 8) macht die Einfügung von Gebührenvorschriften für diese Fälle in die Kostenordnung erforderlich. Ferner müssen einige Bestimmungen der Kostenordnung mit der vom Entwurf vorgesehenen Änderung sonstiger familienrechtlicher Vorschriften in Einklang gebracht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen die §§ 87 bis 92 a sowie die §§ 104, 123 der Kostenordnung.

1. § 87 Abs. 1 Nrn. 1, 2 soll unverändert bestehen bleiben.

In § 87 Abs. 1 Nr. 3 werden die Fälle der §§ 1597, 1599 und 1735 a BGB in der Fassung des Entwurfs neu eingefügt. Im übrigen handelt es sich nur um die Änderung von Verweisungen.

§ 1597 betrifft Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts über einen Antrag auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes nach dessen Tode. Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für solche Fälle ist bereits durch die Verordnung über die Angleichung familienrechtlicher Vorschriften vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80) eingeführt worden; die Regelung erhält durch den Entwurf ihre verfahrensrechtliche (vgl. Art. 4 Nr. 10 des Entwurfs, § 56 b FGG) und gebührenrechtliche Ergänzung.

§ 1599 BGB ist durch das Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) aufgehoben worden und soll nach dem Vorschlage des Entwurfs in der früheren Fassung wieder eingefügt werden; durch Verweisung auf § 1597 eröffnet er gleichfalls einen neuen Fall der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§ 1735 a BGB sieht die Zurücknahme der Ehelicheitserklärung vor. § 1735 a in der Fassung des Entwurfs erklärt die Vorschriften über die Anfechtung der Ehelichkeit (§§ 1594 bis 1597) für anwendbar. Nach dem Tode des Kindes ist daher auch in einem solchen Falle das Vormundschaftsgericht zuständig; deshalb bedarf es der Einführung einer Gebührenvorschrift.

Die Neufassung des § 87 Abs. 1 Nr. 4 entspricht den vom Entwurf in dem Titel „Elterliche Gewalt“ (Erster Teil Artikel 8) vorgeschlagenen Neuerungen, nach denen in bestimmten Fällen das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt oder ihre Ausübung oder das Recht, für die Person oder

das Vermögen des Kindes zu sorgen, einem Elternteil übertragen kann (vgl. §§ 1671, 1671 a, 1672, 1678 bis 1680 BGB in der Fassung des Entwurfs). Ferner ist hier die Gebührenpflicht für Entscheidungen nach § 1634 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs (Verkehrsregelung) aufgenommen worden.

§ 87 Abs. 1 Nr. 5 trifft die Gebührenregelung für die Fälle des § 1628 Abs. 2, 3 BGB in der Fassung des Entwurfs.

§ 87 Abs. 1 Nr. 6 begründet eine Gebührenpflicht für den neuen Fall des § 1632 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs.

§ 87 Abs. 1 Nr. 7 entspricht dem jetzigen § 87 Abs. 1 Nr. 5.

§ 87 Abs. 1 Nr. 8 bringt die Gebührenregelung für den in § 4 BGB in der Fassung des Entwurfs vorgesehenen Fall der Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Volljährigkeitserklärung.

§ 87 Abs. 1 Nr. 9 faßt den jetzigen § 87 Nr. 6 neu; er berücksichtigt die Änderung des § 1305 BGB in der Fassung des Entwurfs gegenüber dem § 3 KRGes. Nr. 16.

§ 87 Abs. 2 bleibt unverändert.

In § 87 Abs. 3 ist in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2, 3, 7 bis 9, entsprechend der jetzigen Regelung, nur der Vater oder die Mutter für zahlungspflichtig erklärt. In den Fällen des § 87 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 soll das Vormundschaftsgericht nach billigem Ermessen bestimmen, welcher Elternteil zahlungspflichtig ist; eine Bestimmung, daß der Vater oder die Mutter zahlungspflichtig sei, wäre für diese Fälle nicht eindeutig, da zweifelhaft bliebe, welcher Elternteil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

§ 88 behandelt die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zu Lasten des Kindes geht (vgl. hierzu auch § 89).

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 wird durch den Entwurf nicht berührt.

Die jetzige Nr. 2 des § 88 Abs. 1, die eine Gebührenpflicht des Kindes in den Fällen der §§ 74, 75 KRGes. Nr. 16 (Regelung des Sorgerechts und des Verkehrsrechts bei Kindern aus geschiedenen Ehen) vorsieht, soll entfallen. Der Entwurf berücksichtigt diese Fälle bereits in § 87 Abs. 1 Nr. 4; er hält es für angemessen, daß die Zahlungspflicht nicht das Kind, sondern den Vater oder die Mutter trifft.

§ 88 Abs. 1 Nr. 3 wird Nr. 2; er enthält lediglich Änderungen von Verweisungen.

Der übrige Inhalt des § 88 soll unverändert bleiben.

2. § 90 Abs. 1 Nr. 1 soll insofern ergänzt werden, als er auch eine Gebührenpflicht für Entscheidungen über die persönlichen Rechtsbeziehungen geschiedener Ehegatten zueinander vorsieht (vgl. auch § 45 FGG in der Fassung des Art. 4 Nr. 4 des Entwurfs); insoweit gilt also nicht mehr § 90 Abs. 1 Nr. 3.

3. Als neue Vorschrift ist ein § 90a vorgesehen, der gebührenrechtlich dem Umstande Rechnung trägt, daß nach den Vorschlägen des Entwurfs die Befreiung von einem Ehehindernis nicht mehr Angelegenheit der Justizverwaltung ist, sondern durch das Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt.

4. Die Neufassung des § 91 entspricht dem Vorschlage des Entwurfs, daß ein Adoptionsverhältnis nicht mehr durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde aufgehoben werden kann. § 91 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 sind demnach zu streichen.

5. In § 92 soll gebührenrechtlich der Volljährigkeitserklärung die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit gleichgestellt werden, für die in Zukunft nach § 1303 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs gleichfalls das Vormundschaftsgericht zuständig sein soll.

6. § 92a muß wegfallen, da nach dem Vorschlage des Entwurfs die 5. DVO zum Ehegesetz vom 18. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 145) aufgehoben werden soll (vgl. hierzu die Begründung vor den §§ 1564 bis 1576 BGB in der Fassung des Entwurfs). § 104 Abs. 1 Nr. 1 ist seit Inkrafttreten des EheG 1938, § 104 Abs. 1 Nr. 3 seit Inkrafttreten der Verordnung vom 6. Februar 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 80) gegenstandslos.

7. Da § 92a wegfällt, entfällt auch die Verweisung auf ihn in § 123. Der übrige Inhalt des § 123 soll unverändert bleiben.

DRITTER TEIL Schlußvorschriften

Artikel 1

Inkrafttreten

Artikel 1 bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. April 1953.

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Durch Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 sollen alle dem Entwurf entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden. Die wichtigsten der aufzuhebenden Bestimmungen werden in Satz 2 unter den Nrn. 1 bis 32, in zeitlicher Reihenfolge geordnet, aufgezählt.

Die Nrn. 1 bis 17 enthalten Vorschriften, die in der Zeit von 1933 bis 1945 erlassen und, soweit sie fortgelten sollen, in den Entwurf aufgenommen sind. Von der Aufhebung muß ausgenommen bleiben § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417); vgl. Nr. 9 des Katalogs. Diese Vorschrift enthält eine materiellrechtliche Ergänzung des § 173 Abs. 2 StGB über die Blutschande, die weitergelten muß. Von der Aufhebung muß ferner ausgeschlossen bleiben § 24 Abs. 3 der 4. DVO zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654); vgl. Nr. 15 des Katalogs. In § 24 Abs. 3 ist bestimmt: Falls am 1. November 1941, dem Tage des Inkrafttretens der 4. DVO zum Ehegesetz, in einem Familienbuch (Heiratsregister) eine im Ausland erfolgte Nichtigkeitsklärung, Aufhebung, Scheidung oder Trennung der Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe vermerkt ist, soll dieser Vermerk die gleichen Wirkungen haben, wie die vom Reichsminister der Justiz getroffene Feststellung (vgl. § 24 Abs. 1), daß die Entscheidung im Inland anerkannt wird (vergleiche auch Nr. 30 des Katalogs).

Die Nrn. 18 bis 31 enthalten Vorschriften, die in der Zeit nach 1945 von den Oberlandesgerichtspräsidenten, dem Zentral-Justizamt für die Britische Zone und von den Ländern auf dem Gebiete des Familienrechts erlassen sind, ferner die Gesetze Nr. 16 und 52 des Kontrollrats (Ehegesetz). Diese Vorschriften verlieren ihre Bedeutung, da die in ihnen behandelten Sachgebiete in dem Entwurf geregelt sind.

Nr. 32 des Katalogs wird gegenstandslos, weil die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch Art. 2 I Nr. 1 (§ 328 a ZPO) des Zweiten Teiles des Entwurfs den Oberlandesgerichten übertragen werden soll.

Nach Art. 2 Abs. 2 sollen die Übergangsvorschriften der aufgehobenen Gesetze und Verordnungen in Kraft bleiben, soweit sie nicht bereits aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind oder auf Grund des Entwurfs gegenstandslos werden.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Zu Nr. 1

Entsprechend Art. 199 EGBGB sieht der Entwurf vor, daß sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander (vgl. §§ 1353 bis 1362 BGB in der Fassung des Entwurfs) von dem Inkrafttreten des Familienrechtsgesetzes an nach dessen Vorschriften richten, auch wenn die Ehe schon vor diesem Zeitpunkt geschlossen war.

Abweichend von Art. 199 EGBGB soll dies auch für die persönlichen Rechtsbeziehungen von Ehegatten gelten, deren Ehe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist (vgl. §§ 1578 bis 1586 BGB in der Fassung des Entwurfs). Dies ist erforderlich, weil die geltende Regelung nicht in vollem Umfange dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG entspricht.

Zu Nr. 2

Eine Übergangsregelung ist für den Fall erforderlich, in dem der Mann vor dem Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund des § 1357 BGB die Schlüsselgewalt der Frau beschränkt oder ausgeschlossen hat. Die Maßnahme des Mannes bleibt auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam. Die Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau durch den

Mann ist mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung nicht vereinbar. Der Entwurf hat deshalb die Befugnis, die Vertretungsmacht eines Ehegatten zu beschränken oder auszuschließen, in die Hand des Vormundschaftsrichters gelegt. Wenn auch nach geltendem Recht die Frau die Möglichkeit hat, beim Vormundschaftsgericht die Aufhebung der Beschränkung oder der Ausschließung der Schlüsselgewalt zu beantragen, so erscheint es doch angebracht, die Aufhebung nicht mehr von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Mann sein Recht mißbraucht hat. Die Aufhebung soll vielmehr in den Fällen erfolgen, in denen das Vormundschaftsgericht nicht berechtigt wäre, die Schlüsselgewalt nach § 1357 Abs. 2 BGB in der Fassung des Entwurfs zu beschränken oder auszuschließen. Außerdem wird klargestellt, daß der Mann auch nach Inkrafttreten des Gesetzes das Recht hat, die von ihm vorher vorgenommene Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt selbst aufzuheben.

Zu Nr. 3

Nr. 3 leitet den Fall, in dem die Frau die Verwaltung ihres Vermögens dem Manne überlassen hat (vgl. § 1430 BGB), in den neuen Rechtszustand (vgl. § 1370 BGB in der Fassung des Entwurfs) über. Die vom Entwurf vorgesehene Regelung muß mit Inkrafttreten des Gesetzes auch für die Fälle der früheren Überlassung gelten. § 1430 BGB kann nicht mehr anwendbar sein, weil er, wie in der Begründung zu § 1370 BGB in der Fassung des Entwurfs ausgeführt ist, zur Voraussetzung hat, daß der Mann die Familie unterhalten und die Lasten des ehelichen Aufwandes tragen muß, diese Voraussetzungen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes aber nicht mehr vorliegen.

Zu Nr. 4

Der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß mit dem Inkrafttreten des Familienrechtsgesetzes sein Ende finden, da er mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Widerspruch steht. Die Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes verlangt, daß der Frau dieselbe selbständige Verfügung über ihr Vermögen zugestanden wird, wie dem Mann. Daher muß dessen Verwaltung und Nutznießung mit dem Inkrafttreten des Familienrechtsgesetzes enden, und es muß für die Zukunft Gütertrennung nach den neuen Vorschriften eintreten.

Der Ausgleich des Zugewinnes kann jedoch für bestehende Ehen nicht eingeführt werden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die vermögensrechtliche Lage der Frau dadurch verbessert würde. Andererseits ist es aber nicht angängig, dem Mann einen Güterstand mit weitgehenden Verpflichtungen aufzuzwingen, die er bei Eingehung der Ehe nicht übersehen konnte.

Eine solche Regelung würde auch nicht dadurch erträglich, daß jedem Ehegatten die Möglichkeit gegeben würde, durch einseitige Erklärung den Ausgleich des Zugewinnes auszuschließen. Diese Regelung hätte den großen Nachteil, daß sie in viele Ehen eine gewisse Unruhe tragen würde; es wäre zu befürchten, daß in nicht wenigen Fällen die Harmonie der Ehe durch die von einem Ehegatten gegen den Willen des anderen erklärte Ausschließung des Zugewinnsanspruchs gestört werden könnte. Aus diesen Erwägungen wird die Überleitung des gesetzlichen Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung in den Güterstand der Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes vorgeschlagen. Es bleibt den Ehegatten jedoch unbenommen, durch Ehevertrag den Ausgleich des Zugewinnes zu vereinbaren.

In Ausnahmefällen ist nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gütertrennung der gesetzliche Güterstand; auch sie wird in den Güterstand der Gütertrennung ohne Ausgleich des Zugewinnes überführt.

Zu Nr. 5

Die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird in die Gütergemeinschaft des Entwurfs übergeleitet; mit Inkrafttreten des Gesetzes treten an die Stelle der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft die Bestimmungen des Entwurfs über die Gütergemeinschaft. Diese Regelung kann erfolgen, weil die Güterstände im wesentlichen übereinstimmen und die Vorschriften, die eine Änderung erfahren, zum Schutze der Frau erforderlich sind und den Mann nur geringfügig belasten. Die Überleitung erfolgt mit der Maßgabe, daß der Mann das Gesamtgut verwaltet. Dies widerspricht nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, da die Frau sich durch die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft mit dieser Regelung einverstanden erklärt hat und die Vertragsfreiheit durch Art. 3 Abs. 2 GG nicht eingeschränkt wird.

Zu Nr. 6

Die Ehegatten, die die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft vereinbart haben, sollen nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin in diesen Güterständen leben, die der Entwurf nicht mehr vorsieht. Bei diesen Gütergemeinschaften verwaltet zwar der Mann das Gesamtgut sowie das eingebrachte Gut der Frau. Mit dieser Regelung hat sich die Frau aber durch den Abschluß des Ehevertrages einverstanden erklärt. Eine Änderung der Verwaltung wäre auch nicht möglich, ohne das Gefüge dieser Güterstände zu zerstören. Andererseits wird die Frau hier dinglich an dem in der Ehe erzielten Erwerb des Mannes beteiligt; sie steht sich also insofern besser als im gesetzlichen Güterstand des Entwurfs. Es empfiehlt sich deshalb nicht, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnisgemeinschaft in den gesetzlichen Güterstand des Entwurfs überzuleiten.

Zu Nr. 7

Für die Scheidung, Aufhebung und Nichtigkeitsklärung bestehender Ehen sollen vom Inkrafttreten des Gesetzes an die neuen Bestimmungen gelten. Diese Regelung ist in Art. 201 EGBGB nur für den Fall der Scheidung getroffen. Der dort gemachte Vorbehalt, daß die Scheidung der Ehe nur dann auf Grund eines Scheidungstatbestandes des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen darf, wenn dieser auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund war, braucht nicht übernommen zu werden, da der Entwurf nur die bisherigen Scheidungsgründe enthält. Auch insoweit weicht der Entwurf von der Regelung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. Art. 198) ab, als sich auch die Aufhebung und Nichtigkeitsklärung früherer Ehen ausschließlich nach den Vorschriften des Entwurfs bestimmen sollen. Diese Regelung stimmt inhaltlich mit den §§ 87, 90 EheG. 1938 überein. Im übrigen sind die Nichtigkeitsgründe und Aufhebungsgründe die gleichen geblieben.

Zu Nr. 8

Die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes soll sich von dem Inkrafttreten des Gesetzes an nach dessen Vorschriften richten. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthielt hierüber keine Vorschrift, so daß allgemein angenommen wurde, daß für die Anfechtung der Ehelichkeit von Kindern, die vor dem 1. Januar 1900 geboren waren, die früheren Vorschriften maßgebend geblieben seien. Nach dem Erlaß des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wurde diese Frage im Hinblick auf dessen § 26 Abs. 1 zweifelhaft (vgl. Gramm in Staudinger, Komm. zum BGB, Erl. II zu Art. 203 EGBGB). Der Entwurf klärt diese Zweifel. Die Ehelichkeit eines Kindes soll nur dann in Frage gestellt werden können, wenn nach dem neuen Recht die Unehelichkeit geltend gemacht werden kann. Diese Regelung empfiehlt sich im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehelichkeit, da die Geltendmachung der Unehelichkeit durch den Entwurf eingeschränkt wird.

Zu Nr. 9

Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sollen dessen Vorschriften für das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern maßgebend sein. Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, daß sich dieses Rechtsverhältnis nach den jeweils geltenden Gesetzen beurteilt (vgl. auch Art. 203 EGBGB). Hinzu kommt, daß durch diese Regelung auch der Grundsatz der Gleichberechtigung am besten verwirklicht wird.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es zweckmäßig, in Nr. 9 Abs. 2 zu bestimmen, daß die bisherigen Anordnungen des Vormundschaftsgerichts, die sich auf die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes während bestehender Ehe der Eltern beziehen, weiterhin in Geltung bleiben. Wenn das Vormundschaftsgericht es im Interesse des Kindes für angezeigt hält, soll es jederzeit eine Regelung nach Maßgabe der neuen Vorschriften treffen können.

Ist die Ehe der Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so soll sich die Sorge für die Person und das Vermögen eines Kindes nach den bisherigen Vorschriften bestimmen. Es soll vermieden werden, daß in den Fällen, in denen bereits eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 74 KRGe. Nr. 16 oder § 81 EheG 1938 ergangen ist, eine weitere Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach den §§ 1671, 1671 a BGB in der Fassung des Entwurfs erforderlich wird. Nur wenn das Vormundschaftsgericht dies im Interesse des Kindes für angezeigt hält, soll es die frühere Entscheidung ändern und eine Regelung im Sinne der neuen Vorschriften treffen. Hat das Vor-

mundschaftsgericht noch keine Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften erlassen, so gilt ausschließlich § 1671 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Da nach § 1685 BGB in der Fassung des Entwurfs die Bestellung eines Beistandes nur noch auf Antrag eines Elternteils erfolgen soll, muß eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisherigen Vorschriften erfolgte Bestellung eines Beistandes aufgehoben werden können. Nr. 9 Abs. 4 stellt klar, daß die Bestellung des Beistandes erst endet, wenn sie auf Antrag der Mutter aufgehoben wird.

Zu Nr. 10

Hat eine Zwangsvollstreckung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so soll sie, allgemeinen Grundsätzen entsprechend, nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt werden. Die erweiterte Zugriffsmöglichkeit, die § 739 ZPO in der Fassung des Entwurfs vorsieht, soll den Gläubigern aber schon mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt werden.

Haben die Ehegatten die Errungenschafts- oder die Fahrnisgemeinschaft vereinbart, so sind die bisher geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung auch weiterhin anzuwenden. Nr. 10 Abs. 2 stellt dies klar.

Die für die Zwangsvollstreckung vorgesehenen Übergangsbestimmungen gelten entsprechend im Konkurs- und Vergleichsverfahren. Die Interessenlage ist hier dieselbe.

Zu Nr. 11

Nr. 11 enthält eine dem § 130 EheG 1938 entsprechende Übergangsvorschrift. Durch sie wird vermieden, daß sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, die eine Verweisung auf eine durch den Entwurf geänderte Vorschrift enthalten, einzeln aufgeführt werden müssen (vergleiche z. B. §§ 324, 612, 623, 627 b ZPO). Nr. 11 ist auch dann anwendbar, wenn die Bestimmung auf die verwiesen wird, wegfällt, ihr Inhalt aber in eine andere Vorschrift übernommen wird, in der bisher auf sie verwiesen wurde; so tritt z. B. in § 11 a Gewerbeordnung an die Stelle der Verweisung auf — den wegfallenden — § 1405 BGB die Verweisung auf den § 1452 BGB in der Fassung des Entwurfs.

Nach Nr. 11 Abs. 2 soll es einer ausdrücklichen Verweisung gleichstehen, wenn die Anwendbarkeit einer der geänderten Vorschriften in einer gesetzlichen Bestimmung stillschweigend vorausgesetzt wird.

Artikel 4

Inkrafttreten in Berlin

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Anderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts

(Familienrechtsgesetz)

I.

Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung:

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs folgt schon aus §§ 1318, 1694 BGB und 66 a FGG in der Fassung des Entwurfs. Weiterhin sind im Zweiten Teil Art. 7 Änderungen des Gerichtskostengesetzes vorgesehen. Das Gerichtskostengesetz ist jedoch einem Zustimmungsgesetz gleichzuachten. Änderungen dieses Gesetzes begründen daher die Zustimmungsbedürftigkeit des Änderungsgesetzes. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zustimmungsbedürftigkeit des Entwurfs auch noch aus weiteren Vorschriften des Entwurfs hergeleitet werden kann.

II.

ERSTER TEIL:

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Artikel 1

1. Zu Nr. 4 (§ 11 Abs. 2)

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Legitimation eines volljährigen Kindes oder seine Annahme an Kindes Statt hat keinen Einfluß auf seinen Wohnsitz.“

Begründung:

Die Änderung erscheint aus sprachlichen Gründen zweckmäßig.

Artikel 2

2. Zu § 1313 Abs. 1 und 3

a) In § 1313 Abs. 1 sind die Worte „Fremde Staatsangehörige“ zu ersetzen durch das Wort „Ausländer“.

b) In § 1313 Abs. 3 sind hinter die Worte „grundsätzlich nur“ einzufügen „Staatenlosen und“.

Begründung:

Durch die Neufassung soll erreicht werden, daß auch Staatenlose von der Regelung des § 1313 erfaßt werden und daß das Oberlandesgericht nicht gezwungen sein soll, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Staatsangehörigkeit die betreffende Person hat.

3. Zu § 1327 Abs. 2

§ 1327 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ehe wird jedoch mit der Auflösung der früheren Ehe gültig, es sei denn, daß zur Zeit ihrer Auflösung ein Ehegatte der neuen Ehe die Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Ehe erhoben hat.“

Begründung:

Die neue Formulierung dient lediglich der Klarstellung.

4. Zu § 1332 Abs. 1

§ 1332 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so sind auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, als schuldig anzusehen. Dies ist im Urteil auszusprechen.“

Begründung:

Die Anfügung des Satzes 3 im Zusammenhang mit der Neufassung des Satzes 2 erscheint angebracht, weil für die Klarstellung der Schuld im Urteil bei Klagen auf Nichtigkeitsklärung der Ehe dasselbe Interesse besteht wie bei der Eheaufhebung und Ehescheidung. § 1671 a Abs. 1 Satz 2 müßte dann gestrichen werden. Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, daß ein über die Regelung des Abs. 3 hinausgehender Anspruch nicht zugebilligt werden soll.

Artikel 3

5. Zu § 1354

In § 1354 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen. § 1354 soll also wie folgt lauten:

„§ 1354

Die Ehegatten haben alle Angelegenheiten, die Ehe und Familie betreffen, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Jeder Ehegatte hat auf den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des anderen Rücksicht zu nehmen.“

Begründung:

Das einseitige Entscheidungsrecht des Mannes bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ehegatten wird nicht gebilligt. Ein solches Recht ist gerade in Konfliktfällen geeignet, den Streit zu vertiefen, während ein gemeinsames Entscheidungsrecht die Eheleute eher zu einer gütlichen Einigung veranlassen wird. Außerdem kann der von der Ehe fortstrebende Mann ein einseitiges Entscheidungsrecht mißbrauchen, um die Frau ins Unrecht zu setzen und die Scheidung zu ermöglichen.

Die Regelung der ehelichen Angelegenheiten ist ein Teil der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die Ehegatten müssen daher das Recht und die Pflicht erhalten, die die Ehe und Familie betreffenden Angelegenheiten gemeinsam zu entscheiden. Wenn dieses Recht und diese Pflicht sich auch bereits aus dem allgemeinen Grundsatz des § 1353 ergeben, so empfiehlt es sich doch, dieses gemeinsame Entscheidungsrecht klar auszusprechen und die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme zu betonen, wie es in den beiden ersten Sätzen des § 1354 BGB in der Fassung der Regierungsvorlage geschehen ist.

Die Frage, ob der Entwurf der Regierung mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar ist, bleibt dahingestellt.

6. Zu § 1355

In § 1355 Satz 2 ist hinter dem Wort „jedoch“ das Wort „jederzeit“ einzufügen.

Begründung:

Es soll durch die Einfügung klargestellt werden, daß die Erklärung nicht nur anläßlich der Eheschließung erfolgen kann.

7. Zu § 1360

a) In § 1360 Abs. 1 sind die Worte „der Einkünfte ihres Vermögens“ zu ersetzen durch die Worte „ihrer Einkünfte“.

b) In § 1360 Abs. 3 ist das Wort „Vermögenseinkünfte“ zu ersetzen durch das Wort „Einkünfte“.

c) In § 1360 Abs. 5 sind die Worte „gemeinsamen Erwerbs- und Vermögenseinkünfte“ zu ersetzen durch das Wort „Einkünfte“.

Begründung:

Da von dem Begriff „Einkünfte aus Vermögen und Erwerb“ nicht alle Einkünfte erfaßt werden, die zur Bestreitung des Unterhalts herangezogen werden sollen (z. B. Unfallrente), erscheint es zweckmäßig, den allgemeinen Ausdruck „Einkünfte“ zu verwenden.

8. Zu § 1361 Abs. 1 Satz 1

In § 1361 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seinen Vermögenseinkünften und“ gestri-

chen und nach dem Wort „Erwerbstätigkeit“ die Worte „oder aus sonstigen Einkünften“ eingefügt.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1360 Abs. 1 (Nr. 7 oben).

9. Zu § 1361 a Abs. 1

In § 1361 a Abs. 1 werden die Worte „die Vermögenseinkünfte des Verpflichteten und“ gestrichen und nach den Worten „zuzumuten ist“ die Worte eingefügt „und die sonstigen Einkünfte des Verpflichteten“.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1360 Abs. 1 (Nr. 7 oben).

10. Zu § 1361 b Abs. 3

§ 1361 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Hausrat, der den Ehegatten gemeinsam gehört, wird zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit aufgeteilt. Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

Die Änderung erscheint aus sprachlichen Gründen zweckmäßig.

Artikel 4 Nr. 2

11. Zu § 1378 Abs. 2

In § 1378 Abs. 2 ist das Komma nach den Worten „künftiges Erbrecht“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

12. Zu § 1382 Abs. 1

In § 1382 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist ein untergegangener oder in seinem Wert verminderter Gegenstand bei Beendigung des Güterstandes durch Verwendungen oder durch Arbeitsleistungen wieder hergestellt oder in

seinem Werte wieder erhöht worden, so ist die durch die Verwendungen oder Arbeitsleistungen eingetretene Wert-erhöhung vom Anfangsvermögen abzuziehen.“

Begründung:

Bei der Berechnung des ausgleichspflichtigen Vermögens muß auch der Fall berücksichtigt werden, daß ein zum Anfangsvermögen gehörender Gegenstand während der Ehe untergegangen ist oder verschlechtert wird, jedoch während der Ehe ganz oder teilweise wieder hergestellt worden ist.

13. Zu § 1383

In § 1383 wird vor dem Wort „Last“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt.

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung.

14. Zu § 1389

§ 1389 wird gestrichen.

Begründung:

Die Ausgleichsforderung erwächst dem anspruchsberechtigten Ehegatten aus dem Güterrecht. Sie soll ihm einen Ausgleich für die Erfüllung seiner Pflichten während des Bestehens der Ehe gewähren. Es ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt, die Ausgleichsforderung dadurch schmälern zu wollen, daß dem Ausgleichsberechtigten dasjenige, was er kraft Erbrechts erhält, ganz oder teilweise auf seine Ausgleichsforderung angerechnet wird. Was der überlebende Ehegatte kraft Güterrechts und kraft Erbrechts erhält, fällt ihm aus verschiedenen, von einander unabhängigen Rechtsgründen zu.

Die im Abs. 2 enthaltene Auslegungsregel entspricht überdies nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Es kann nicht auf die Dauer davon ausgegangen werden, daß der Zugewinnanspruch bei der Errichtung von Testamenten übersehen wird. Insbesondere gilt dies für die Errichtung öffentlicher Testamente. Auch paßt die Auslegungsregel nicht für die Einsetzung des anderen Ehegatten als Alleinerbe, die praktisch den Hauptanwendungsfall einer über den ge-

setzlichen Erbteil hinausgehenden Zuwendung an den anderen Ehegatten darstellt.

15. Zu § 1390

§ 1390 wird gestrichen.

Begründung:

Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, in allen Fällen der Erbunwürdigkeit (insbesondere aus den unter Ziff. 2 bis 4 des § 2339 BGB erwähnten Gründen) die Ausgleichsforderung dem ausgleichsberechtigten Ehegatten kraft Gesetzes ohne weiteres zu entziehen. Durch die Streichung der Bestimmung entsteht keine Gesetzeslücke, weil mit Hilfe des § 1391 des Entwurfs sämtliche Fälle erfaßt werden können, in denen die Versagung des Ausgleichsanspruchs (durch Einrede des Verpflichteten oder seines Erben) gerechtfertigt erscheint.

16. Zu § 1391

- a) In § 1391 Abs. 1 werden die Worte „zu grob unbilligen Ergebnissen führen würde“ ersetzt durch die Worte „grob unbillig wäre“.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

- b) In § 1391 Abs. 2 sind nach den Worten „die ihm obliegenden wirtschaftlichen Verpflichtungen“ die Worte einzufügen „, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben,“.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Fassung des Entwurfs kann zu Mißverständnissen führen. Es kommen nur solche wirtschaftlichen Verpflichtungen in Betracht, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben.

- c) In § 1391 Abs. 3 sind die Worte „oder Aufhebung“ zu streichen.

Begründung:

Die Streichung dient der Klarstellung.

17. Zu § 1396 Abs. 1

In § 1396 Abs. 1 sind nach den Worten „die ihm obliegenden wirtschaftlichen Ver-

pflichtungen“ die Worte einzufügen „, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben,“.

Begründung:

Siehe oben Nr. 16 b).

18. Zu § 1398

§ 1398 erhält folgende Fassung:

„§ 1398

Ein Ehegatte kann Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden.“

Begründung:

Nach § 1398 in der Fassung der Regierungsvorlage kann Sicherheitsleistung erst dann verlangt werden, wenn Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder auf Nichtigkeitserklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben ist. Die Voraussetzungen für die Erhebung der Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns (§ 1396) sind jedoch sehr streng. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, auch dann Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn diese Klage noch nicht zulässig ist. Andernfalls würde die Sicherheitsleistung häufig zu spät kommen. Auch in §§ 1051 und 1391 BGB sind die Voraussetzungen für das Verlangen von Sicherheitsleistung in ähnlicher Weise geregelt.

Artikel 4 Nr. 7

19. Zu § 1448 Abs. 2

In § 1448 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Begründung:

Anpassung an die Regelung in § 1373 Abs. 2.

Artikel 5

20. Zu § 1571

§ 1571 erhält die Fassung des § 48 des Ehegesetzes in der Fassung des KRG Nr. 16. Es bleibt also bei der bisherigen Regelung.

Begründung:

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Die Änderung des Ehescheidungsrechts steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Es handelt sich auch nicht um nationalsozialistisches Gedankengut, wie der Bundesgerichtshof festgestellt hat.

21. Zu § 1578 a Abs. 2

In § 1578 a Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Es erscheint nicht gerechtfertigt, daß das ehewidrige Verhalten der Frau in zweiter Ehe die Wiederannahme des früheren Ehenamens kraft Gesetzes allgemein ausschließt.

Die Regelung des § 1578 c dürfte ausreichend sein.

22. Zu § 1579

In § 1579 werden die Worte „den Einkünften seines Vermögens und“ gestrichen und nach den Worten „zuzumuten ist“ die Worte eingefügt „oder aus seinen sonstigen Einkünften“.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 1360 Abs. 1 (oben Nr. 7).

Artikel 6

23. Zu Nr. 1 (§ 1592 a)

§ 1592 a wird gestrichen.

Begründung:

Gegen die Fassung des vorgeschlagenen § 1592 a und seine systematische Stellung bestehen grundsätzlich Bedenken.

1. Der Sprachgebrauch versteht unter einem ehelichen Kind ein solches aus einer gültigen Ehe. Es widerspricht diesem Sprachgebrauch, ein Kind als „ehelich“ zu bezeichnen, das aus einer Verbindung stammt, der der rechtliche Charakter als Ehe durch Richterspruch rückwirkend ab-erkannt worden ist.

2. Auch der Entwurf geht offensichtlich von diesem Sprachgebrauch aus. Der Wenn-Satz „wenn es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre“ läßt klar erkennen, daß das Kind nur im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich ist und sein kann. Die vorgeschlagene Fassung des § 1592 a ist daher in sich unlogisch; sie bejaht mit dem Hauptsatz, was mit dem Wenn-Satz verneint wird. Es ist unmöglich zu sagen: Ein Kind, das im Fall der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre, ist auch im Fall der Ungültigkeit der Ehe ehelich. Aus Gründen der Logik muß daher die in § 1699 Abs. 1 BGB, § 30 EheGes. 1938 und § 15 Abs. 1 KR Ges. Nr. 16 gewählte Fassung „... gilt als ehelich“ beibehalten werden.

3. Der vorgeschlagene § 1592 a ist an der gewählten Stelle falsch am Platze. Der Zweite Titel des Zweiten Abschnitts des Familienrechts handelt von der „Ehelichen Abstammung“ d. h. von der **A b s t a m m u n g** (oder Nichtabstammung) aus einer Ehe. § 1592 a behandelt aber nicht eine Frage der Abstammung, setzt diese vielmehr als feststehend oder geklärt voraus („aus einer nichtigen Ehe“). Ist zweifelhaft, ob ein Kind aus einer nichtigen Ehe stammt, so wird diese Frage an Hand der allgemeinen Grundsätze geklärt werden müssen. So wird z. B. im Fall der Geburt von einer in Doppelehe lebenden Frau die Abstammung nach dem Vater zunächst in Anwendung von § 1600 BGB (Fassung des Entwurfs) bestimmt werden müssen. Die Bedeutung des § 1592 a — in sprachlich richtiger Fassung — erschöpft sich darin, zu bestimmen, daß **w e n n** ein Kind aus einer nichtigen Ehe stammt und im Fall der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre, daß es dann rechtlich einem ehelichen Kinde gleichgestellt sein sollte. Es hatte einen guten Sinn, wenn in dem BGB ein besonderer Titel „Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen“ (§§ 1699 ff) vorgesehen war. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb diese wohlüberlegte und bewährte Systematik aufgegeben werden sollte. Siehe auch unten Nr. 41.

24. Zu Nr. 3 (§ 1594 Abs. 1)

§ 1594 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Mann kann die Ehelichkeit eines Kindes binnen Jahresfrist anfechten.“

25. Zu Nr. 4 (§ 1595 a)

§ 1595 a erhält folgende Fassung:

„§ 1595 a

Der Staatsanwalt kann die Ehelichkeit eines Kindes anfechten, wenn dies im Interesse des Kindes liegt und wenn der Mann die Ehelichkeit des Kindes nicht innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt angefochten hat oder gestorben oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

Lehnt der Staatsanwalt die Anfechtung ab, weil sie nicht im Interesse des Kindes liegt, so hat auf Antrag der Mutter oder des Mannes das Vormundschaftsgericht darüber zu entscheiden. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entscheides des Staatsanwalts gestellt werden. Die Feststellung des Vormundschaftsgerichts, daß die Anfechtung im Interesse des Kindes liegt, ist für den Staatsanwalt und das Prozeßgericht bindend.

Der Staatsanwalt kann die Ehelichkeit des Kindes auch dann anfechten, wenn der Mann gestorben ist, ohne das Recht, die Ehelichkeit des Kindes anzufechten, verloren zu haben, und wenn die Anfechtung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht.“

Begründung zu Nr n. 24 und 25 :

Es wurde erwogen, ob man das Anfechtungsrecht des Mannes aus § 1594 auch auf die Mutter ausdehnen kann. In Anbetracht dessen, daß das Anfechtungsrecht des § 1594 wegen der Ungewißheit über die Vaterschaft dem Manne in erster Linie aus eigenem Interesse gegeben ist, ist eine Erweiterung des Anfechtungsrechts nur im Rahmen des § 1595 a möglich. Eine solche Erweiterung des Anfechtungsrechts ist auch deshalb geboten, weil mit Rücksicht auf die Gleichstellung von Mann und Frau es nicht mehr haltbar erscheint, daß die Mutter völlig von dem Ermessen des Staatsanwalts abhängig ist. Auf der anderen Seite schien es nicht angängig, der Mutter ein eigenes Anfechtungsrecht zu geben, soweit dies im Interesse des Kindes liegt, da die Klage sonst von der Mutter gegen das eigene Kind erhoben werden müsse.

Da der Entwurf auch sonst derartige Entscheidungen von der Verwaltung auf das Vormundschaftsgericht überträgt, erschien es deshalb richtig, der Mutter ein Antragsrecht auf Entscheidung der Frage, ob das Interesse des Kindes gegeben ist, durch das Vormundschaftsgericht zu geben. Andererseits kann dann der Mann von einem solchen Antragsrecht nicht ausgeschlossen werden, da er sonst schlechter gestellt wäre als die Mutter.

Um die Zuständigkeit zur Anfechtung nach § 1595 a im Verhältnis zu § 1594 stärker herauszustellen, ist jeweils der Anfechtungsberechtigte an den Anfang der Vorschrift gestellt.

Außerdem wird durch die Umstellung in den Abs. 1 und 3 des § 1595 a klargestellt, daß es sich bei der zusätzlichen Voraussetzung für die Anfechtung des Staatsanwalts um eine materielle Klagevoraussetzung handelt.

26. Zu Nr. 1 neu (§ 1603 Abs. 1 BGB)

a) In Art. 7 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. § 1603 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren.“

b) Die bisherige Nr. 1 des Art. 7 wird Nr. 1 a.

27. Zu Nr. 4 (§ 1610 Abs. 1 BGB)

Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:

„4 a. § 1610 Abs. 1 fällt weg.“

Begründung zu Nr n. 26 und 27:

Es ist zweckmäßig, im Rahmen der Unterhaltspflicht die Worte „standesmäßigen Unterhalt“ durch die Worte „angemessenen Unterhalt“ zu ersetzen, da der Begriff „standesmäßiger Unterhalt“ nicht mehr den heutigen Lebensumständen entspricht. Es erscheint außerdem notwendig, überall den gleichen Maßstab anzuwenden, weil sich sonst durch die Neufassung der

§§ 1360 und 1608 Schwierigkeiten ergeben. § 1610 Abs. 1 ist bei diesen Änderungen überflüssig.

Eine Änderung der §§ 519, 528 und 1963, in denen auch vom standesmäßigen Unterhalt gesprochen wird, ist im Rahmen dieses Gesetzes nicht möglich.

Artikel 8

28. Zu Nr. 1

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 1623 fällt weg.

Die §§ 1620 bis 1622 werden wie folgt gefaßt:

„§ 1620

Der Vater und die Mutter sind verpflichtet, einem Kinde zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung eine einmalige Ausstattung zu gewähren, soweit dies nach den Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Kindes und einer dem Kinde gewährten Berufsausbildung, der Billigkeit entspricht.

§ 1621

Der Vater und die Mutter können die Ausstattung verweigern, wenn sich das Kind einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die den Verpflichteten berechtigt, ihm den Pflichtteil zu entziehen.

§ 1622

Der Anspruch auf die Ausstattung ist nicht übertragbar. Er verjährt ein Jahr nach dem die selbständige Lebensstellung begründet wird.

§ 201 ist entsprechend anzuwenden.“

29. Zu Nr. 1 a (§§ 1624 und 1625)

Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. §§ 1624 und 1625 erhalten folgende Fassung:

„§ 1624

Was einem Kinde mit Rücksicht auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der

Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird, gilt, auch wenn eine Verpflichtung nicht besteht, nur insoweit als Schenkung, als die Zuwendung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter, entsprechende Maß übersteigt.

Die Verpflichtung des Zuwendenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Zuwendung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

§ 1625

Machen die Eltern einem Kinde, dessen Vermögen ihrer elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung eine Zuwendung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie sie aus diesem Vermögen gewähren.“

Begründung zu Nrn. 28 und 29 (§ 1624):

Es wird zwar dem Entwurf zugestimmt, daß der Aussteueranspruch der Tochter in dieser Form nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es erscheint aber nicht angebracht, damit einen jeden Aussteueranspruch in Fortfall kommen zu lassen; denn es gibt zahlreiche Fälle, in denen Kinder aus familiären Rücksichten den Eltern im Haushalt oder Beruf helfen und deshalb nicht in der Lage sind, sich die erforderliche materielle Grundlage für eine selbständige Lebensstellung zu schaffen. Die vorgeschlagene Fassung versucht in diesen Fällen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen. Dabei ist der Fall der Verheiratung nicht ausdrücklich erwähnt, weil er bei der Tochter in der Regel als Begründung einer selbständigen Lebensstellung gilt, während das beim Mann keineswegs der Fall sein muß.

Begründung zu Nr. 29 (§ 1625):

An dem Grundgedanken des § 1625 BGB ist festzuhalten. Die Vorschrift muß aber in ihrer Formulierung den neuen Vorschriften über die elterliche Gewalt angepaßt werden.

30. Zu Nr. 2 (§ 1628)

In § 1628 Abs. 1 sind die Worte „dem wohlverstandenen Interesse des Kindes“ zu ersetzen durch die Worte „dem Wohle des Kindes“.

Begründung:

Angleichung an die in § 1628 Abs. 2 und 3 verwendete Ausdrucksweise.

31. Zu Nr. 2 (§ 1628 a)

Nach § 1628 wird folgender § 1628 a eingefügt:

„§ 1628 a

Das Vormundschaftsgericht hat auf übereinstimmenden Antrag der Eltern die Sorge für das Vermögen des Kindes ganz oder teilweise einem Elternteil allein zu übertragen. Steht diesem Elternteil ein eigenes Vermögenssorgerecht nicht zu oder ist er nicht berechtigt, es auszuüben, so ist die Übertragung nicht zulässig; ist die Vermögensverwaltung übertragen, so endet sie in diesen Fällen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Übertragung auf Antrag eines Elternteils aufzuheben.“

Begründung:

Es erscheint angebracht, den Gedanken der Beistandschaft hinsichtlich der Vermögenssorge auch im Verhältnis zwischen den Ehegatten zur Anwendung zu bringen, sofern und solange sich beide Ehegatten darüber einig sind.

32. Zu Nr. 2 (§ 1631 Abs. 1)

§ 1631 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:
„und seine Unterhaltsansprüche geltend zu machen.“

Begründung:

Durch die Ergänzung soll die Streitfrage der Praxis, ob das Sorgerecht für die Person auch das Recht, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, umfaßt, eindeutig entschieden werden. Wegen des engen Zusammenhangs der Unterhaltsansprüche mit der Personensorge schien es richtig zu sein, die Befugnis, Unterhaltsansprüche geltend zu machen, mit dem Personensorgerecht zu verknüpfen.

33. Zu Nr. 2 (§ 1666 Abs. 1)

- a) In § 1666 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „das Kind vernachlässigt“ zu streichen.

Nach Satz 1 ist folgender neuer Satz einzufügen:

„Das gleiche gilt, wenn das Kind vernachlässigt wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern ein Verschulden trifft.“

Begründung:

Es erscheint angebracht, diese Streitfrage ausdrücklich zu regeln. Nach den Erfahrungen der Praxis besteht ein dringendes Bedürfnis zu bestimmen, daß bei Vernachlässigung des Kindes ohne Verschulden der Eltern ein Einschreiten nach § 1666 möglich ist.

- b) In § 1666 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ zu streichen.

Begründung:

Beseitigung eines sachlich überholten Sprachgebrauchs.

34. Zu Nr. 2 (§ 1671)

§ 1671 erhält folgende Fassung:

„§ 1671

Ist die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, falls eine Einigung der Eltern nicht zustande gekommen ist, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll. Die Einigung der Eltern ist in einem schriftlichen Vorschlag binnen einer Frist von 2 Monaten nach Rechtskraft des Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteils dem Vormundschaftsgericht zur Genehmigung vorzulegen.

Ist ein Vorschlag innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist nicht vorgelegt worden, oder findet er nicht die Billigung des Vormundschaftsgerichts, so hat dieses die Regelung zu treffen, die dem wohlverstandenen Interesse des Kindes unter Berücksichtigung der

gesamten Verhältnisse am besten entspricht. Sprechen keine überwiegenden Gründe für die Übertragung der elterlichen Gewalt auf einen der Elternteile, so ist sie, sofern ein Elternteil allein oder überwiegend für schuldig erklärt worden ist, dem anderen Elternteil zu übertragen.

Die elterliche Gewalt soll in der Regel einem Elternteil allein übertragen werden. Erfordert es das Wohl des Kindes, so kann einem Elternteil die Sorge für die Person, dem andern die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen werden.

Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person oder das Vermögen der Kinder demselben Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen dem Wohle der Kinder dient.

Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das geistige oder leibliche Wohl oder für das Vermögen des Kindes abzuwenden.“

B e g r ü n d u n g :

In Abs. 1 ist die Frist von 2 Wochen auf 2 Monate verlängert worden, weil sich die Frist von 2 Wochen in der Praxis als viel zu kurz erwiesen hat. Es wurde erwogen, daß die Fristsetzung durch das Gericht vorgenommen werden soll. Es wurde aber jedoch für zweckmäßig gehalten, die gesetzliche Fristsetzung vorzusehen, weil dadurch ein stärkerer Druck auf die verschiedenen Ehegatten ausgeübt wird, sich zu einigen. Bei der vorgesehenen Frist hat der Vormundschaftsrichter auch die Möglichkeit, auf eine solche Einigung hinzuwirken. — Die weiteren Änderungen in Abs. 1 dienen der Vereinfachung.

Der Gedanke des Abs. 4 ist zum Teil in den Abs. 2 übernommen worden. Dabei erschien es angebracht, der Grundtendenz des Gesetzentwurfs folgend, das Wohl des Kindes bei der Entscheidung eindeutig in den Vordergrund zu stellen und den Schuldausspruch nur dann für die

Entscheidung maßgebend sein zu lassen, wenn dadurch das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Im alten Absatz 3, neuen Absatz 4, ist die Formulierung am Schluß des Absatzes geändert worden, weil die Formulierung, sofern nicht eine abweichende Regelung geboten ist, zu scharf erscheint und befürchtet wird, daß dies zu häufigen Aufhebungen durch die höheren Instanzen führen wird. Auch erscheint es zweckmäßig, wenn der Vormundschaftsrichter auch in diesem Falle die aus der Formulierung „aus besonderen Gründen“ sich ergebende etwas größere Entscheidungsfreiheit hat.

Der Absatz 5 ist insoweit ergänzt, als auch die Übertragung auf den Vormund vorgesehen ist, da dies in Betracht kommt, wenn die Sorge sowohl für die Person als auch für das Vermögen übertragen werden soll.

35. Zu Nr. 2 (§ 1671 a)

§ 1671 a Abs. 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Folge der Ergänzungen in § 1671 Abs. 1.

36. Zu Nr. 2 (§ 1672)

§ 1672 erhält folgende Fassung:

„§ 1672

Ist die häusliche Gemeinschaft der Eltern nicht nur vorübergehend aufgehoben, so ist § 1671 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag eines Elternteils.“

B e g r ü n d u n g :

Die Formulierung der Regierungsvorlage stimmt insbesondere in ihrem letzten Satz nicht mit § 1671 überein. Die Vorschrift war deshalb neu zu fassen.

37. Zu Nr. 2 (§ 1681)

§ 1681 erhält folgende Fassung:

„§ 1681

Ist ein Elternteil verstorben oder endet seine elterliche Gewalt nach

§ 1677, so steht dem anderen Elternteil die elterliche Gewalt allein zu.“

Begründung:

Sprachlich kürzere Fassung.

38. Zu Nr. 2 (§ 1685 Abs. 1)

§ 1685 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Vormundschaftsgericht hat dem Elternteil, dem die elterliche Gewalt oder Sorge für die Person oder das Vermögen allein zusteht, auf seinen Antrag einen Beistand zu bestellen.“

39. Zu Nr. 2 (§ 1686)

Im ersten Halbsatz des § 1686 wird das Wort: „Vermögensverwaltung“ ersetzt durch die Worte „elterliche Gewalt“.

Begründung zu Nr. n. 38 und 39:

Die Änderungen sollen die im BGB vorgesehene Möglichkeit einer Beistandsbestellung auch für das Sorgerecht hinsichtlich der Person des Kindes wieder herstellen, da nach der Praxis entgegen der Begründung ein Bedürfnis für einen solchen Beistand besteht.

40. Zu Nr. 2 (§ 1698)

§ 1698 erhält folgende Fassung:

„§ 1698

Endet oder ruht die elterliche Gewalt der Eltern oder eines Elternteils, oder hört aus einem anderen Grunde die Vermögensverwaltung auf, so ist dem Kind das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Über die Nutzungen des Kindesvermögens braucht nur insoweit Rechenschaft abgelegt zu werden, als Grund zu der Annahme besteht, daß gegen die Vorschriften des § 1649 verstoßen worden ist.“

Begründung:

Die Neufassung soll klarstellen, daß stets dann, wenn die elterliche Gewalt eines Ehegatten endet, das Vermögen herauszugeben und auf Verlangen Rechenschaft

abzulegen ist, und zwar sowohl dann, wenn das Kind bereits volljährig ist, und zwar dem Kinde gegenüber, als auch dann, wenn es minderjährig ist, und zwar dann dem gesetzlichen Vertreter gegenüber. Die Worte „auf Verlangen“ sind eingefügt worden, damit das volljährig gewordene Kind nicht nach Jahren die Eltern wegen Nichtabrechnung zur Rechenschaft ziehen kann.

Artikel 9

41. Zu Artikel 9

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

1. Im Zweiten Abschnitt des Vierten Buches wird der Fünfte Titel in folgender Fassung wieder eingefügt:

„Fünfter Titel

Rechtsstellung der Kinder aus nichtiger Ehe

§ 1699

Ein Kind aus einer nichtigen Ehe gilt als ehelich, wenn es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.“

2. Die §§ 1700 bis 1704 bleiben aufgehoben.“

Begründung:

Siehe oben Begründung zu Nr. 23.

Artikel 9 a

42. Zu Nr. 1 (§ 1707 BGB)

Nach Artikel 9 ist folgender Art. 9 a einzufügen:

„Artikel 9 a

§ 1707 erhält folgende Fassung:

„§ 1707

Das Vormundschaftsgericht kann der Mutter die elterliche Gewalt übertragen, wenn sie dies beantragt. Es soll von der Übertragung nur absehen, wenn sie dem Wohle des Kindes widerspricht. Von der Übertragung kann die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ausgenommen werden.

Auf die elterliche Gewalt der Mutter sind die Vorschriften entsprechend

anzuwenden, die für die elterliche Gewalt über eheliche Kinder gelten.

Das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, steht der Mutter auch dann zu, wenn ihr die elterliche Gewalt nicht übertragen ist; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Der Vormund des Kindes hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.“

Begründung:

Nachdem die elterliche Gewalt der Frau durch diesen Gesetzentwurf in sehr viel größerem Umfange übertragen werden soll, als dies früher geschehen ist, erscheint es nicht mehr angebracht, daß die Möglichkeit, die elterliche Gewalt auf das uneheliche Kind der Mutter zu übertragen, ausgeschlossen wird. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Mutter die elterliche Gewalt über eheliche Kinder inne hat. Hinzu kommt, daß die zur Zeit geltende Regelung insofern eine Ungleichheit zwischen Mann und Frau enthält, als der Mann durch Ehelichkeitserklärung die elterliche Gewalt über das Kind erlangen kann, während diese Möglichkeit der Frau genommen ist.

Wenn auch grundsätzlich der Standpunkt zu vertreten ist, daß das Problem der Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Rahmen dieses Gesetzes nicht erörtert werden soll, so ist doch in diesem Falle hinsichtlich der Stellung der Mutter zum ehelichen Kind die Gleichstellung von Mann und Frau durchzuführen.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 3 ist erforderlich, um die Gefahr zu beseitigen, daß zum Nachteil des Kindes die Mutter Unterhaltsansprüche aus persönlichen Gründen nicht geltend macht.

Artikel 10

43. Zu Nrn. 1 und 2 (§§ 1719 und 1721)

Art. 10 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. § 1719 erhält folgende Fassung:

§ 1719

Ein uneheliches Kind wird ehelich, wenn sich der Vater mit der Mutter verheiratet.“

2. § 1721 erhält folgende Fassung:

§ 1721

Ist die Ehe der Eltern nichtig, so gilt § 1699 entsprechend.“

Begründung:

Aus den in der Begründung zu § 1592 a dargelegten Gründen kann auch die Zusammenfassung der bisherigen §§ 1719 und 1721 BGB in dem neuen § 1719 nicht gebilligt werden. Im übrigen ist die Fassung des vorgeschlagenen zweiten Halbsatzes des § 1719 schon deshalb nicht glücklich, weil die Ehe erst nach der Eheschließung für nichtig erklärt werden kann. Wenn die Ehe der Eltern nichtig ist, d. h. für nichtig erklärt ist, so könnte das Kind nicht ehelich werden, sondern höchstens ehelich bleiben.

44. Zu Nr. 3 a (§ 1727)

Nach Nr. 3 ist folgende Nr. 3 a einzufügen:

„3 a. § 1727 erhält folgende Fassung:

§ 1727

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht und das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde.“

Begründung:

Solange die Sorge für die Person des unehelichen Kindes nach § 1707 Abs. 1 oder nach § 1707 Abs. 2 der Mutter zusteht, ist auf Grund der vorgeschlagenen Neufassung des § 1707 ein Ersetzen der Einwilligung der Mutter nicht mehr tragbar, da ihr alsdann diese Stellung, die gerade unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Mann und Frau vorgeschlagen ist, durch Handlungen des Mannes und eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts, die ausschließlich die Interessen des Kindes berücksichtigt, entzogen werden könnte. Deshalb ist es notwendig, die Ersetzbarkeit der Einwilligung, abgesehen von den bereits nach der jetzigen Regelung

erforderlichen Voraussetzungen, auf die Fälle zu beschränken, in denen die Sorge für die Person des Kindes der Mutter nicht mehr zusteht.

Artikel 11

45. Zu Nr. 5 a (§ 1758)

In Artikel 11 ist nach Nr. 5 folgende Nr. 5 a (§ 1758) einzufügen:

„5 a. § 1758 erhält folgende Fassung:

„§ 1758

Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat.

Das Gericht kann auf Antrag der Frau bestimmen, daß das Kind den Familiennamen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages führt. Ändert sich in diesem Fall der Name der Frau auf Grund des § 1578 b oder des § 1578 c, so erstreckt sich dies auch auf den Namen des Kindes.

In den Fällen des § 1757 Abs. 2 erhält das Kind den Familiennamen des Mannes.

Das Kind darf dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrag ein anderes bestimmt ist.“

Begründung:

Die bisherige Regelung in § 1758 Abs. 1 BGB stellt eine unberechtigte Schlechterstellung der Frau dar und bedarf deshalb einer Änderung. Die Neufassung soll eine Übereinstimmung zwischen dem Namen der Frau und dem Namen des Kindes möglichst in allen Fällen herbeiführen.

Artikel 12

46. Zu Nr. 4 a (§ 1855)

Nach Nr. 4 ist folgende Nr. 4 a einzufügen:

„4 a. In § 1855 wird das Wort „eheliche“ gestrichen.“

Begründung:

Die Streichung ergibt sich aus dem Änderungsvorschlag, daß auch die Mutter eines ehelichen Kindes die elterliche Gewalt haben kann.

47. Zu Nr. 7 (§ 1885 Abs. 2)

§ 1885 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es erscheint nicht zweckmäßig, diese Vorschrift des BGB, die niemals praktisch wird, ausdrücklich noch einmal in das Gesetz einzufügen, obwohl sie lebensfremd ist.

48. Zu Nr. 9 (§ 1899 Abs. 3)

§ 1899 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Nachdem die Folgen aus der Feststellung der Nichtigkeit einer Ehescheidung oder Aufhebung weitestgehend nach dem Gesetz die gleichen sind und diese Materie hier zusammengefaßt neu geregelt ist, erscheint es nicht mehr tragbar, die offenbar zufällige unterschiedliche Behandlung der Nichtigkeit der Ehe und der anderen Fälle noch weiter aufrecht zu erhalten.

Ein Bedürfnis für diese Regelungen im Falle der Nichtigkeit besteht ebenso wenig, wie im Falle der Aufhebung und der Scheidung.

ZWEITER TEIL

Änderung sonstiger Vorschriften

Artikel 2

49. Zu Nr. 1 (§ 328 a Abs. 2, 3 und 5)

a) § 328 a Abs. 2 Satz 1 ZPO erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß des Oberlandesgerichts, der feststellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind oder daß die

Anerkennung ausgeschlossen ist, ist der Rechtskraft fähig.“

Begründung:

Die neue Fassung soll klarstellen, daß auch die Kostenentscheidung der Rechtskraft fähig ist.

b) § 328 a Abs. 3 ZPO erhält am Ende folgende Fassung:

„Das Gericht soll den Antragsgegner, wenn tunlich, hören. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung.“

Begründung:

Es erscheint angebracht, die Anhörung des Antragsgegners nicht zwingend vorzusehen.

c) § 328 a Abs. 5 ZPO ist folgende Vorschrift anzufügen:

„Gegen die Beschlüsse, durch die festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind, findet die Beschwerde nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie im Beschluß zugelassen hat.“

Begründung:

Es ist angebracht, bei den genannten Beschlüssen das Rechtsmittel der Beschwerde nicht in jedem Falle vorzusehen.

Artikel 4

50. Zu Nr. 8 (§ 55 Abs. 2 des FGG)

§ 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Verfügung, durch welche die Zustimmung zu einer Volljährigkeitserklärung oder zu einer Ehelichkeitserklärung ersetzt wird, kann nach der Volljährigkeitserklärung oder der Ehelichkeitserklärung nicht mehr geändert werden.“

51. Zu Nr. 9 (§ 56 Abs. 1 des FGG)

§ 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Minderjähriger soll nur auf seinen Antrag oder auf Antrag des

jenigen gesetzlichen Vertreters, dem die Sorge für die Person zusteht, für volljährig erklärt werden.“

Begründung zu Nrn. 50 und 51:
Sprachliche Verbesserung.

52. Zu Artikel 4 Nr. 10:

Vor § 56 a werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 56³

Die Verfügung, durch die der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt übertragen wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Gegen diese Verfügung steht dem Vormund des Kindes die Beschwerde zu.

§ 56 a¹

Die Feststellung des Vormundschaftsgerichts, daß die Anfechtung der Ehelichkeit im Interesse des Kindes liegt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

Die Beschwerde steht dem Staatsanwalt zu.“

Begründung:

Die Ergänzungen sind mit Rücksicht auf die Änderungen im Ersten Teil erforderlich.

Artikel 6

53. Zu Artikel 6 (Änderung der Ersten AVO zum Personenstandsgesetz)

§ 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Entgegennahme der Erklärung ist der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen worden ist. Ist die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes geschlossen worden, so ist der Standesbeamte des Standesamtes I in Berlin zuständig.“

Begründung:

Bei der bisherigen Fassung würde es im Falle derjenigen Ehen, die außerhalb des Bundesgebietes, insbesondere in den ab-

getrennten Ostgebieten geschlossen wurden, an einem zuständigen Standesbeamten für die Entgegennahme der Erklärung der Frau nach § 1355 fehlen.

Artikel 7

54. Zu Nr. 1 (§ 87 Abs. 1 Nr. 3)

In § 87 Abs. 1 Nr. 3 wird vor „§ 1587“ eingefügt „§ 1595 a“ ferner wird vor „§ 1639“ eingefügt „§ 1628 a“.

55. Zu Nr. 1 (§ 88 Abs. 1 Nr. 2)

In § 88 Abs. 1 Nr. 2 wird vor „§ 2282 Abs. 2“ eingefügt „§ 1707“.

Begründung zu Nrn. 54 und 55:
Die Ergänzungen sind Folgerungen der Änderungen im Ersten Teil.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

Artikel 3

56. Zu Nr. 4

Artikel 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Gilt zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für eine Ehe gesetzliches Güterrecht, so treten an die Stelle der bisherigen Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns; als Anfangsvermögen jedes Ehegatten gilt das Vermögen, das dem Ehegatten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gehört. Die Wirkungen der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung bestimmen sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Jeder Ehegatte kann innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht den Ausgleich des Zugewinns mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ausschließen; auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechende

Anwendung. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem anderen Ehegatten zuzustellen.

Steht der den Ausgleich ausschließende Ehegatte unter Vormundschaft, so bedarf der Vormund zu der Ausschließung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“

Begründung:

Nach dem Entwurf würden die Bestimmungen über die Beteiligung am Zugewinn erst für die nach dem 31. März 1953 geschlossenen Ehen gelten, der neue Güterstand für die Mehrzahl der Fälle also erst nach einem Menschenalter praktisch werden. Eine so weite Hinausschiebung einer allseits als erstrebenswert bezeichneten Regelung ist nicht zu verantworten. Der Überleitung der bestehenden Ehen in den Bereichen der persönlichen Rechtsbeziehungen und der elterlichen Gewalt auf den neuen Rechtszustand muß auch die grundsätzliche Überleitung der vermögensrechtlichen Beziehungen in den neuen Güterstand entsprechen.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die jetzt bestehenden Ehen auf der Grundlage eines anderen Güterrechts geschlossen worden sind. Deswegen soll der neue Güterstand erst ex nunc eintreten, d. h. nur der nach Inkrafttreten des Gesetzes erworbene Zugewinn ausgeglichen werden. Aus dem gleichen Grunde muß den Ehegatten das Recht eingeräumt werden, durch einseitige Willenserklärung den Ausgleich des Zugewinns überhaupt auszuschließen.

57. Zu Nr. 7

a) Nach Nr. 7 ist folgende neue Nr. 7 a einzufügen:

„7 a. Ist ein Ehegatte, nachdem der Tod des anderen Ehegatten im Sterbebuch beurkundet worden ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Ehe eingegangen, so gelten die §§ 1348, 1349, § 1350 Abs. 1, Abs. 2

Satz 1, § 1580 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, es sei denn, daß einer der Ehegatten bei der Eheschließung wußte, daß der frühere Ehegatte die Beurkundung im Sterbebuch überlebt hat.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Berechtigter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Klage auf Nichtigerklärung der neuen Ehe wegen Doppelhehe erhoben hat.“

B e g r ü n d u n g :

Es soll nicht verkannt werden, daß das Vorhandensein vieler unrichtiger Sterbeurkunden aus der Zeit seit Ende des letzten Krieges es bedenklich erscheinen lassen kann, die Eingehung einer neuen Ehe in solchen Fällen in vollem Umfang und zeitlich unbeschränkt den gleichen Vorschriften zu unterstellen wie die Wiederverheiratung nach erfolgter Todeserklärung oder Todeszeitfeststellung. Das Vorhandensein einer Sterbeurkunde kann zur bewußten Eingehung von Doppelhehen mißbraucht werden. Es erscheint aber unbedenklich, solche Ehen in ihrer rechtlichen Beurteilung den §§ 1348 bis 1350 anzugleichen, vorausgesetzt, daß die Beurkundung im Sterbebuch vor dem Inkrafttreten des neuen Familienrechtsgesetzes erfolgt ist und beide Ehegatten bei der Eheschließung nicht wußten, daß der frühere Ehegatte den Zeitpunkt der Beurkundung im Sterbebuch überlebt hat. Die Erfahrung zeigt, daß bei der Rückkehr einer für tot gehaltenen Person die neue Ehe in den meisten Fällen bei Bestand bleibt. Es ist daher im Interesse der Beteiligten unbillig, die bereits in der Vergangenheit geschlossene Ehe bei Gutgläubigkeit beider Ehegatten mit der Nichtigkeitsfolge für den Fall des Fortlebens des früheren Ehegatten zu bedrohen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt auch in anderen Fällen (vgl. § 2031 Abs. 2, § 2370 Abs. 2) der Todeserklärung den Fall gleich, daß der Tod einer Person ohne Todeserklärung zu Unrecht angenommen worden ist. Die Fassung des Abs. 2 der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung entspricht den in Art. 3 des

Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15. Januar 1951 getroffenen Bestimmungen.

58. Zu Nr. 9

In Artikel 3 Nr. 9 wird nach dem zweiten Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Ist im Falle des § 1638 Abs. 3 durch letztwillige Verfügung oder bei einer Zuwendung unter Lebenden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt worden, daß das Vermögen der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll, so bleibt auch die Mutter von der Verwaltung ausgeschlossen, es sei denn, daß nach dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers oder des Zuwendenden etwas anderes anzunehmen ist.“

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint notwendig, zu § 1638 Abs. 2 eine solche Übergangsvorschrift zu schaffen, da sonst der Richter bei der Auslegung solcher Testamente vor unlösbaren Schwierigkeiten steht.

59. Zu Nr. 10

Nach Nr. 10 wird folgende Nr. 10 a eingefügt:

„10 a. Soweit nach den Vorschriften des deutschen internationalen Privatrechts die Gesetze des Staates maßgebend sind, dem eine Person angehört, sind die deutschen Gesetze auch dann anzuwenden, wenn die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Sie braucht vor der Eheschließung ein Eheschließungszeugnis gemäß § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht beizubringen.“

B e g r ü n d u n g :

Mit Rücksicht auf die Inkongruenz zwischen Artikel 17 EGBGB und § 606 ZPO einerseits und Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes andererseits erscheint es angebracht, zugunsten der Volksdeut-

schen, die einstweilen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die vorgeschlagene Übergangsregelung anzufügen. Der letzte Satz ist mit Rücksicht auf die beschlossenen Änderungen zu § 1313 notwendig, um Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG die Eheschließung nicht zu erschweren.

Artikel 4

60. Zu Artikel 4

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) auch im Lande Berlin.“

Begründung:

Anpassung der Berlinsklausel an das Dritte Überleitungsgesetz.

Anlage B

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz)

Die Bundesregierung tritt den Vorschlägen des Bundesrates zu den Nrn. 1, 2, 3, 6, 10, 13, 16, 17, 19, 21, 24, 26, 30, 32, 35, 36, 37, 38, 39, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 57, 58, 59, 60 bei. Zu den übrigen Vorschlägen des Bundesrates nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nr. 4:

Dem Vorschlage des Bundesrates, daß bei Nichtigerklärung einer Ehe künftig im Urteilsausspruch angegeben werden soll, welcher Ehegatte als schuldig anzusehen ist, wird beigetreten. Diese Änderung der Regierungsvorlage ist zwar durch Art. 3 Abs. 2 GG nicht geboten; sie berührt aber keine grundsätzliche Frage und ist andererseits aus praktischen Gründen empfehlenswert. Die von dem Bundesrat vorgeschlagene Fassung läßt aber nicht zweifelsfrei erkennen, ob der Schuld ausspruch auch dann im Urteil enthalten sein muß, wenn beide Ehegatten als schuldig anzusehen sind. Da die entsprechende Vorschrift in den Absatz 1 des § 1332 aufgenommen werden soll, könnte die Auffassung

vertreten werden, daß ein Schuldausspruch nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat. Diese Einschränkung ist nicht zweckmäßig.

Die Bundesregierung würde es für richtiger halten, wenn dem § 1332 des Entwurfs ein besonderer Absatz vorangestellt würde, in dem diese Frage zweifelsfrei geregelt wird. Dieser Absatz könnte folgenden Wortlaut erhalten:

„In den Fällen der §§ 1324 bis 1329 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt hat. Dies ist im Urteil auszusprechen.“

Durch diese Fassung wird klargestellt, daß jedes Nichtigkeitsurteil einen Schuldausspruch enthalten muß, wenn die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung einem der Ehegatten oder beiden Ehegatten bekannt war.

Zu Nr. 5:

Die Bundesregierung hält aus den in der Begründung angeführten Erwägungen an ihrem Vorschlage zu § 1354 fest. Der Vorschlag des Bundesrates, dem aus grundsätzlichen Erwägungen nicht beigetreten wird, erscheint aber auch deshalb bedenklich, weil er den tatsächlichen Verhältnissen des Lebens nicht gerecht wird und weil bei der vorgeschlagenen Fassung sehr leicht der Ehegatte ins Unrecht gesetzt werden könnte, der zwar das Beste der Familie gefördert, im Einzelfalle aber nicht das Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten herbeigeführt hat.

Zu Nrn. 7, 8, 9 und 22:

Das geltende Recht unterscheidet schon jetzt zwischen Einkünften aus dem Vermögen und Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit (vgl. z. B. § 1427 BGB, § 58 des Ehegesetzes). Schwierigkeiten haben sich hieraus nicht ergeben. Insbesondere ist, soweit ersichtlich, bisher nirgends die Auffassung vertreten worden, daß Unfallrenten nicht zu diesen Einkünften zu rechnen seien. Es erscheint nicht zweckmäßig, die bisher im Gesetz verwendeten Begriffe aufzugeben.

Zu Nr. 11:

Der Auffassung des Bundesrates, daß sein Vorschlag eine sprachliche Verbesserung bedeute, kann nicht beigetreten werden. Der Entwurf hat die Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs übernommen (vgl. § 1521 BGB); das Komma nach den Worten „künftiges Erbrecht“ ist deshalb gerechtfertigt, weil hierdurch zwei jeweils zusammengehörende Gruppen voneinander geschieden werden.

Zu Nr. 12:

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß § 1382 den Fall unberücksichtigt läßt, daß ein zum Anfangsvermögen gehörender Gegenstand während der Ehe untergegangen ist oder verschlechtert wird und ebenfalls während der Ehe ganz oder teilweise wiederhergestellt wird. Der Vorschlag des Bundesrates, der diesen Fall ausdrücklich behandeln will, ist sachlich unbedenklich, gibt aber insoweit zu Zweifeln Anlaß, als nicht deutlich zum Ausdruck kommt, daß die eingetretene Werterhöhung vom Anfangsvermögen dann nicht abgezogen werden darf, wenn für den Untergang, die Verschlechterung oder die Wertminderung Ersatz geleistet ist.

Zu Nr. 14:

Der Auffassung des Bundesrates wird darin beigetreten, daß die Vermögenswerte, die ein überlebender Ehegatte kraft Güterrechts und kraft Erbrechts erhält, ihm aus verschiedenen, voneinander unabhängigen Rechtsgründen zufallen. Diese Erwägung rechtfertigt aber die Streichung des § 1389 des Entwurfs nicht. § 1389 des Entwurfs versucht, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Erblassers Rechnung zu tragen. Es kann — entgegen der Auffassung des Bundesrates — nicht angenommen werden, daß künftig jeder Erblasser bei der Errichtung eines Testaments den Ausgleich des vorliegenden Gesetzentwurfs über den Ausgleich des Zugewinnes beachtet. Es wird auch in Zukunft viele Fälle geben, in denen der Erblasser das Vermögen unter seine Ehefrau und die übrigen Erben in voller Höhe aufteilt und dabei der Frau mehr zuwendet, als ihr nach den erbrechtlichen Bestimmungen zukommt. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß der Erblasser in solchen Fällen den Willen hat, daß die Frau außer dem ihr Zugewandten nicht noch den vollen Ausgleichanspruch erhalten soll. Für diese Fälle muß der Gesetzgeber eine Auslegungsregel geben.

Ob die Auffassung des Bundesrates richtig ist, daß die vorgesehene Auslegungsregel nicht für den Fall passe, in dem der andere Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt werde, erscheint zumindest zweifelhaft. Sollte im Einzelfalle der Wille des Erblassers dahin gehen, daß das Pflichtteilsrecht der übrigen Erben durch Zubiilligung des Erbrechts und der vollen Ausgleichsforderung verkürzt wird, so steht die Fassung des § 1389 Abs. 2 einer solchen Auslegung des Testaments nicht entgegen.

Im übrigen dürfte es auch schwerlich miteinander zu vereinbaren sein, daß eine Zuwendung unter Lebenden im Zweifel auf die Ausgleichsforderung anzurechnen ist (vgl. § 1388 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs), nicht dagegen eine Zuwendung von Todes wegen.

Zu Nr. 15:

Dem Vorschlage des Bundesrates, den § 1390 des Entwurfs zu streichen, könnte nur dann beigepflichtet werden, wenn auch — seinem Vorschlage entsprechend — § 1389 des Entwurfs gestrichen würde; denn in diesem Falle käme den Bestimmungen in § 2339 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 keine Bedeutung zu, und § 2339 Abs. 1 Nr. 1 würde durch die Vorschrift des

§ 1391 gedeckt. Da aber dem Vorschlag, den § 1389 zu streichen, nicht beigetreten wird, muß auch die Bestimmung des § 1390 erhalten bleiben.

Zu Nr. 18:

Der Bundesrat will einen Anspruch auf Sicherheitsleistung auch in den Fällen zubilligen, in denen die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe noch nicht erhoben ist, und sogar für die Fälle, in denen die Voraussetzungen für eine Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes usw. nicht gegeben sind. Eine solche Regelung erscheint sehr bedenklich. Der von dem Bundesrat gezogene Vergleich mit den Vorschriften der §§ 1051 und 1391 BGB ist nicht überzeugend, da in den Fällen des § 1051 und des § 1391 BGB der Nießbraucher oder Ehegatte das Vermögen desjenigen verwaltet, der die Sicherheitsleistung verlangt, während im Falle des § 1398 des Entwurfs der Ehegatte sein eigenes Vermögen verwaltet. Durch eine Maßnahme, wie sie der Bundesrat vorschlägt, könnte der Ehegatte, ohne daß die Voraussetzungen für eine Beendigung des Güterstandes vorliegen, in der Verwaltung seines eigenen Vermögens lahm gelegt werden. Diese Behinderung braucht nach dem Vorschlage des Bundesrates nicht nur vorübergehender Natur zu sein, sondern könnte für die ganze Dauer der Ehe gelten. Es muß befürchtet werden, daß durch eine solche Regelung der Mann in vielen Fällen veranlaßt wird, vor Eingehung der Ehe den Ausgleich des Zugewinnes durch Ehevertrag auszuschließen.

Zu Nr. 20:

Dem Vorschlage des Bundesrates, dem § 1571 des Entwurfs die Fassung des § 48 des KRGes. Nr. 16 zu geben, kann aus den in der Begründung angeführten Erwägungen nicht beigetreten werden. Die bisherige Regelung hat sich in den letzten Jahren nach Auffassung der Bundesregierung im wesentlichen nur deshalb bewährt, weil die Gerichte — insbesondere der Bundesgerichtshof — eine Scheidung gegen den Willen des schuldlosen Ehegatten in der Regel abgelehnt haben. Es erscheint richtig, diesen Grundsatz auch im Gesetz klar zum Ausdruck zu bringen. Dies würde auch den Vorteil haben, daß in vielen der in Betracht kommenden Fälle der schul-

dige Ehegatte von der Erhebung der Scheidungsklage oder der Einlegung eines Rechtsmittels abgehalten würde. Der Vorschlag der Bundesregierung könnte auch erzieherischen Wert haben. Während nach der geltenden Fassung des § 48 des KRGes. Nr. 16 der Mann, der sich von der Frau trennt und ein außereheliches Verhältnis eingeht, mit der Möglichkeit rechnen kann, daß nach drei Jahren seinem Scheidungsbegehren stattgegeben wird, kann er nach der vorgeschlagenen Fassung mit dieser Möglichkeit nicht mehr rechnen.

Zu Nrn. 23, 41:

Der Auffassung des Bundesrates, daß die vorgeschlagene Fassung des § 1592a und seine systematische Stellung grundsätzlichen Bedenken begegnet, kann nicht beigepflichtet werden.

Der Gesetzgeber kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen ein Kind ehelich ist. Überdies ist zu beachten, daß eine nichtige Ehe vor ihrer Nichtigerklärung die Wirkungen einer gültigen Ehe hat. Das in dieser Ehe geborene Kind ist also jedenfalls bis zur Nichtigerklärung der Ehe ehelich. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen keine Bedenken dagegen, daß der Gesetzgeber diese Rechtsstellung des Kindes auch nach demnächstiger Nichtigerklärung der Ehe unberührt läßt.

Die Bundesregierung kann auch dem Vorschlage des Bundesrates nicht folgen, die Vorschrift in einen besonderen Titel über die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen aufzunehmen. Das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung hat für Kinder aus nichtigen Ehen einen besonderen Titel deshalb für erforderlich gehalten, weil das Kind aus einer nichtigen Ehe dem ehelichen Kind nicht gleichgestellt wurde.

Zu Nr. 25:

Der Vorschlag des Bundesrates zu § 1595 a des Entwurfs enthält eine sachliche Änderung gegenüber der Regierungsvorlage nur hinsichtlich des Absatzes 2. Diesem Vorschlage vermag die Bundesregierung nicht beizutreten. Für die vorgeschlagene Einschaltung des Vormundschaftsgerichts besteht kein Bedürfnis. Es sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die Mutter dagegen Beschwerde geführt hat, daß der Staatsanwalt es abge-

lehnt habe, die Ehelichkeit ihres Kindes anzufechten. Die Interessen der Mutter sind im übrigen auch dadurch ausreichend gewahrt, daß sie die Entscheidung des Generalstaatsanwalts und notfalls der Landesjustizverwaltung anrufen kann. Die vorgeschlagene Regelung erscheint auch bedenklich. Sie führt zu einem doppelten gerichtlichen Instanzenzug in derselben Sache. Es erscheint auch als Überspitzung des rechtsstaatlichen Gedankens, daß sich nach dem Vorschlage des Bundesrates mit einer einzigen Sache gegebenenfalls 7 gerichtliche Instanzen befassen müssen (zunächst im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Vormundschaftsgericht, das Landgericht, das Oberlandesgericht und notfalls der Bundesgerichtshof und später im Prozeßverfahren das Landgericht, das Oberlandesgericht und der Bundesgerichtshof). Bedenklich ist es schließlich, das Prozeßgericht an die Feststellung des Vormundschaftsgerichts zu binden, insbesondere wenn sich im Laufe des Verfahrens die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts als unrichtig erweist.

Soweit der Bundesrat vorschlägt, den § 1595 a sprachlich anders zu fassen als die Regierungsvorlage es getan hat, kann in dem Vorschlage eine sprachliche Verbesserung nicht gesehen werden.

Zu Nr. 27:

Nach Auffassung der Bundesregierung kann der § 1610 Abs. 1 — entgegen der Auffassung des Bundesrates — nicht gestrichen werden, da § 1610 den Inhalt des standesmäßigen (angemessenen) Unterhalts bestimmt. Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates jedoch insoweit an, als dieser vorschlägt, im Familienrecht den Begriff des standesmäßigen Unterhalts allgemein durch den Begriff des angemessenen Unterhalts zu ersetzen. § 1610 Abs. 1 müßte hiernach folgende Fassung erhalten:

„Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen (angemessener Unterhalt).“

Zu Nr. 28:

Dem Vorschlage des Bundesrates, den Aussteueranspruch der Tochter zu beseitigen, dafür aber Söhnen und Töchtern einen Ausstattungsanspruch zu geben, kann nicht bei-

getreten werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat — unter günstigeren wirtschaftlichen Verhältnissen — den Kindern einen klagbaren Ausstattungsanspruch gegen ihre Eltern versagt und es dem pflichtmäßigen Ermessen der Eltern überlassen, inwieweit sie ihre Kinder durch Gewährung einer Ausstattung bei der Erlangung einer selbständigen Lebensstellung unterstützen und damit einer sittlichen Verpflichtung genügen wollen. Es erscheint nicht richtig, nunmehr diese sittliche Pflicht der Eltern zu einer Rechtspflicht umzugestalten. Auch den meisten ausländischen Rechtsordnungen ist ein Ausstattungsanspruch der Kinder unbekannt.

Von einer Erörterung der Bedenken, die gegen die vorgeschlagenen Vorschriften, insbesondere gegen § 1622, im übrigen bestehen, wird abgesehen.

Zu Nr. 29:

Der Vorschlag des Bundesrates zu § 1624 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorschlägen zu den §§ 1620 bis 1622 BGB. Da letzteren nicht beigetreten wird, muß auch § 1624 die jetzige Fassung behalten.

Die Auffassung des Bundesrates, daß § 1625 BGB im Hinblick auf die neuen Vorschriften über die elterliche Gewalt eine andere Fassung erhalten müsse, kann ebenfalls nicht geteilt werden. § 1625 BGB widerspricht auch in seiner geltenden Fassung nicht dem Grundgedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Andere Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. §§ 1619, 1852 bis 1855, 1880, 2334) wählen den gleichen Weg wie § 1625, um die Gleichstellung der Frau mit dem Manne zum Ausdruck zu bringen, ohne daß der Bundesrat eine Änderung dieser Vorschriften vorgeschlagen hätte.

Zu Nr. 31:

Auch der Vorschlag, dem Entwurf einen neuen § 1628 a einzufügen, ist bedenklich. Wenn durch die Neuregelung des Entwurfs beiden Eltern die Sorge für das Vermögen des Kindes übertragen wird, erwachsen ihnen damit Pflichten, denen sich ein Elternteil auch mit Zustimmung des anderen nicht soll entziehen können. Ein Elternteil kann zwar tatsächlich die Vermögensverwaltung dem anderen allein überlassen; seine Mitverantwortung muß aber bestehen bleiben. Der Fall kann dem in § 1690 des Entwurfs behandel-

ten Fälle der Beistandsschaft nicht gleichgestellt werden. Dort ist nur ein Elternteil vorhanden, dem nicht immer zugemutet werden kann, die Tätigkeit des Beistandes zu überwachen. Der Beistand, der bei Übertragung der Vermögensverwaltung die Rechte und Pflichten eines Pflegers hat, untersteht auch in stärkerem Maße als die Eltern der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Zu Nr. 33:

Dem Vorschlage des Bundesrates unter Nr. 33 a kann nicht beigetreten werden. Der Vorschlag steht in keinem Zusammenhang mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau. Überdies hat die Vorschrift bereits seit mehr als 50 Jahren bestanden, ohne daß sich aus ihrer Fassung größere Schwierigkeiten ergeben hätten. Der in der Praxis häufig benutzte Kommentar von Palandt (10. Auflage Anmerkung 2 zu § 1666) weist darauf hin, daß, wo das Kindesinteresse ein Einschreiten erfordere, sich immer ein Verschulden feststellen lassen werde. Schließlich erscheint es nicht unbedenklich, daß nur bei dem Tatbestand der Vernachlässigung, nicht aber bei den übrigen Tatbeständen des § 1666 von der Feststellung eines Verschuldens soll abgesehen werden können.

Dagegen bestehen keine Bedenken dagegen, die Worte „oder einer Besserungsanstalt“ zu streichen. Es wird aber darauf hingewiesen, daß eine entsprechende Streichung in § 1838 BGB vorgenommen werden müßte.

Zu Nr. 34:

Dem Vorschlag des Bundesrates zu § 1671 wird beigetreten, jedoch wird vorgeschlagen, dem Absatz 4 folgende Fassung zu geben:

„Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Personen oder das Vermögen der Kinder demselben Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung zum Wohle der Kinder erforderlich ist.“

Hierdurch werden die Bedenken beseitigt, die in sprachlicher Hinsicht gegen die Fassung des Bundesrates bestehen können. Es erscheint aber auch zweckmäßig, eine abweichende Regelung nur dann zuzulassen, wenn sie im Interesse der Kinder erforderlich ist.

Zu Nr. 40:

Der Vorschlag des Bundesrates erscheint bedenklich. Es kann nach dem Vorschlage des Entwurfs nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschrift auch dann anwendbar ist, wenn die Voraussetzungen des Endigens oder des Ruhens der elterlichen Gewalt nur in der Person eines Elternteils eintreten. Der Entwurf spricht auch an anderen Stellen (vgl. §§ 1641 bis 1643, 1645) von „den Eltern“ und versteht hierunter entweder beide Eltern oder nur den Elternteil, in dessen Person der jeweilige Tatbestand gegeben ist.

Gegen die Einfügung der Worte „auf Verlangen“ bestehen keine Bedenken.

Zu Nr. 42:

Der Bundesrat schlägt vor, in § 1707 BGB ein Problem des Unehelichenrechts zu behandeln. Die Bundesregierung tritt diesem Vorschlage nicht bei. Wenn auch gegen die vorgeschlagene Regelung keine sachliche Bedenken bestehen mögen, so hält die Bundesregierung es doch nicht für richtig, in dem vorliegenden Entwurf ein einzelnes Problem des Unehelichenrechts zu behandeln. Dieses Rechtsgebiet muß vielmehr einer umfassenden Regelung vorbehalten bleiben.

Der Vorschlag des Bundesrates steht mit dem Gedanken der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Wie die Begründung des Bundesrates ergibt, bezweckt die Vorschrift in erster Linie, die uneheliche Mutter der ehelichen Mutter gleichzustellen. Wenn ausgeführt wird, daß die jetzige Regelung eine Ungleichheit von Mann und Frau insoweit enthalte, als der Mann durch Ehelichkeitserklärung die elterliche Gewalt erlangen könne, während die Frau diese Möglichkeit nicht habe, so muß dem entgegengehalten werden, daß auch die uneheliche Mutter — im Wege der Adoption — die volle elterliche Gewalt über das Kind erlangen kann.

Zu Nr. 43:

Der Vorschlag des Bundesrates, den §§ 1719, 1721, eine neue Fassung zu geben, steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Bundesrates zu den §§ 1592 a und 1699 (vgl. Nrn. 23 und 41). Ihm wird aus den dort angeführten Gründen nicht beigetreten.

Zu Nr. 44:

Die Bundesregierung hält eine Änderung des § 1727 BGB nicht für zweckmäßig. Der Vorschlag des Bundesrates steht in keinem Zusammenhange mit der Frage der Gleichberechtigung von Mann und Frau, sondern behandelt ein Problem des Unehelichenrechts, das nicht vor einer Gesamtreform des Unehelichenrechts gesetzlich geregelt werden sollte (vgl. Stellungnahme zu Nr. 42).

Zu Nr. 45:

Die Bundesregierung schließt sich den Vorschlägen des Bundesrates grundsätzlich an, hält aber zur Klarstellung einige Ergänzungen für erforderlich. § 1758 Abs. 1, 2 könnte folgende Fassung erhalten:

„Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat. Das Gericht kann in dem Beschluß, durch den der Annahmevertrag bestätigt wird, auf übereinstimmenden Antrag der Frau und des Kindes bestimmen, daß das Kind den Familiennamen erhält, den die Frau zur Zeit der Bestätigung des Annahmevertrages führt; das Gericht soll dem Antrage nicht stattgeben, wenn vom Standpunkt des früheren Ehemannes der Frau oder vom Standpunkt der Familie des verstorbenen Ehemannes wichtige Gründe gegen den Antrag sprechen. Erhält die Frau nach § 1578 b oder § 1578 c ihren früheren Familiennamen wieder, so erstreckt sich die Namensänderung auf das Kind.“

Zu Nr. 46:

Der Vorschlag des Bundesrates entfällt, wenn § 1707 BGB — entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung — nicht geändert wird.

Zu Nrn. 52, 54 und 55:

Die Vorschläge des Bundesrates zu Art. 4 Nr. 10 und Art. 7 Nr. 1 ergänzen die unter Nrn. 25, 31 und 42 vom Bundesrat gemachten Vorschläge zur Änderung von materiellrechtlichen Bestimmungen des Entwurfs. Da

den unter diesen Nummern gemachten Vorschlägen nicht beigetreten wird, erübrigt sich eine Stellungnahme.

Zu Nr. 56:

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag des Bundesrates bei. Die von der Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs vorgetragene Bedenken, daß ein Ehegatte durch Einführung des neuen Güterstandes für bestehende Ehen mit Verpflichtungen belastet werde, die er bei Eingehung der Ehe nicht voraussehen konnte, werden im wesentlichen dadurch ausgeräumt, daß der Ehegatte nach dem Vorschlage des Bundesrates das Recht haben soll, den Ausgleich des Zugewinnes einseitig auszuschließen.

Die Bundesregierung hält es jedoch für erforderlich, daß die Frist, innerhalb deren der Ausgleich des Zugewinnes ausgeschlossen werden kann, auf ein Jahr verlängert wird. Außerdem bedarf der Vorschlag des Bundesrates noch einiger Ergänzungen. Es wird vorgeschlagen, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

„Jeder Ehegatte kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Erklärung gegenüber dem Amtsgericht den Ausgleich des Zugewinnes mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an ausschließen. Auf den Lauf der Frist sind die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 entsprechend anzuwenden. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat; hat der Mann im Geltungsbereich des Grundgesetzes keinen Wohnsitz, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin-Schöneberg zuständig. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem anderen Ehegatten nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen.“

* * *

Dem Bundesrat wird darin beigetreten, daß das Gesetz im Hinblick auf die Bestimmungen in § 1318 BGB und § 66 a FGG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ob sich die Zustimmungspflichtigkeit auch aus den weiteren, vom Bundesrat angeführten Vorschriften ergibt, kann dahingestellt bleiben.